

## **Mitteilung des Senats vom 23. November 2021**

### **Ortsgesetz zur Änderung ortsrechtlicher Regelungen im Bereich der kommunalen Abfallentsorgung**

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den Entwurf zum Ortsgesetz zur Änderung ortsrechtlicher Regelungen im Bereich der kommunalen Abfallentsorgung mit der Bitte um Beschlussfassung.

Auf der Basis der Beschlussfassung vom 14. Juli 2021 empfiehlt der Verwaltungsrat der Die Bremer Stadtreinigung dem Senat gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 7 des Ortsgesetzes über die Errichtung der Anstalt Die Bremer Stadtreinigung, Anstalt öffentlichen Rechts, den Erlass einer neuen Gebührenordnung für die Abfallentsorgung in der Stadtgemeinde Bremen, da der Gebührenbedarf nicht durch die erwarteten Erlöse gedeckt werden kann. Daher ist eine Anpassung der Abfallgebühren erforderlich.

Das Abfallortsgesetz in seiner jetzigen Form ist im Wesentlichen bereits seit fast acht Jahren in Kraft. Anlässlich der Änderung der Gebührenordnung ist eine Anpassung des Abfallortsgesetzes auch an die vielfältigen tatsächlichen Veränderungen der kommunalen Abfallentsorgung notwendig geworden.

Zudem soll das Errichtungsortsgesetz geändert werden, um die Durchführung von Videokonferenzen für den Verwaltungsrat der Die Bremer Stadtreinigung, Anstalt öffentlichen Rechts, abzusichern.

Der Gesetzentwurf wurde von der städtischen Deputation für Klima, Umwelt, Landwirtschaft und Tierökologie am 10. November 2021 beschlossen. Das Ortsgesetz soll am 1. Januar 2022 in Kraft treten, sofern die Stadtbürgerschaft dem Gesetz in seiner Dezembersitzung zustimmt.

Der Senat bittet die Stadtbürgerschaft, das Ortsgesetz zur Änderung ortsrechtlicher Regelungen im Bereich der kommunalen Abfallentsorgung in der Sitzung im Dezember 2021 zu beschließen.

Beigefügt sind der Entwurf zum Ortsgesetz mit Begründung sowie die Deputationsvorlage zum „Entwurf zum Ortsgesetz zur Änderung ortsrechtlicher Regelungen im Bereich der kommunalen Abfallentsorgung“ nebst dazugehöriger Anlagen.

## **Ortsgesetz zur Änderung ortsrechtlicher Regelungen im Bereich der kommunalen Abfallentsorgung**

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

### **Artikel 1**

Die Gebührenordnung für die Abfallentsorgung in der Stadtgemeinde Bremen vom 19. November 2013 (Brem.GBl. Seite 581 – 2134-a-2), die durch Artikel 4 des Ortsgesetzes vom 14. November 2017 (Brem.GBl. Seite 490) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 2 Satz 1 wird das Wort „Stadtgemeinde“ durch die Wörter „Die Bremer Stadtreinigung, Anstalt öffentlichen Rechts (Anstalt)“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Unterkünften“ die Wörter „sowie Hausbooten“ eingefügt.

bb) Der Nummer 2 wird folgender Satz angefügt:

„Gewerbliche Nutzungseinheiten sind in sich abgeschlossene Einrichtungen wie Läden, Praxen, Handwerksbetriebe oder Geschäftsräume sowie Schiffe und sonstige schwimmende Einheiten, wie Hausboote, Restaurant-, Hotel- oder Theaterschiffe, die nicht zur Fortbewegung bestimmt sind und die nicht dem Bremischen Schiffsabfall-Entsorgungsgesetz unterliegen.“

c) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Für die an die Abfallentsorgung angeschlossenen Hausboote gilt ein Liegeplatz als eine Nutzungseinheit.“

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Abfallsäcken“ die Angabe „(40 l)“ gestrichen.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Stadtgemeinde“ durch das Wort „Anstalt“ ersetzt.

cc) Folgende Sätze werden angefügt:

„Die nach § 12 Absatz 9 des Abfallortsgesetzes in Anspruch genommenen Leistungen nach § 3 Absatz 1 werden auf Basis der in der Anlage zu § 1 in den Nummern 2.1, 2.2 und 2.3 aufgeführten Gebühren dokumentiert und am Ende des Festsetzungszeitraums mit der nach Nummer 1.2 festgesetzten Gebühr verrechnet. Übersteigt die Summe der in Anspruch genommenen Leistungen die festgesetzte Gebühr nach Nummer 1.2, so wird der Differenzbetrag als Bescheid festgesetzt.“

dd) In Absatz 7 wird die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt gefasst:

### **„§ 3**

#### **Sonstige Gebühren**

(1) Erfolgt die Überlassung von Abfällen in Abfallwechselbehältern, richten sich die Gebühren für die Entsorgung nach Nummer 2.1 und für den Transport von Abfallwechselbehältern nach Nummer 2.2 des Gebührenverzeichnisses. Erfolgt die Überlassung von Abfällen in den von der Anstalt zur Verfügung gestellten Abfallwechselbehältern, richten

sich die Gebühren für die Behältergestellung nach Nummer 2.3 des Gebührenverzeichnisses.

- (2) Die Anstalt kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag des Anschlusspflichtigen die Benutzung eines 240-L-Abfallbehälters mit wöchentlicher Leerung zulassen. Ein begründeter Einzelfall liegt vor, wenn aus baulichen Gründen keine größeren als ein oder mehrere 240-L-Abfallbehälter aufgestellt werden können. Die Gebühr richtet sich nach Nummer 2.4 des Gebührenverzeichnisses.
  - (3) Die Gebühren für die Selbstanlieferung von losen Restabfällen, für die Anlieferung von Bioabfällen nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 des Abfallortsgesetzes sowie von Bau- und Abbruchabfällen bei den Recycling-Stationen der Anstalt richten sich nach Nummer 3 des Gebührenverzeichnisses.
  - (4) Werden in Bio-Abfallbehältern andere als in § 7 des Abfallortsgesetzes zugelassenen Abfälle eingefüllt oder werden in Papier-/Pappe-Abfallbehälter andere Abfälle als in § 8 Absatz 2 des Abfallortsgesetzes zugelassene Abfälle eingefüllt, sodass der Inhalt dadurch als Restabfall entsorgt werden muss, werden Gebühren nach Nummer 1.3 der Gebührentabelle erhoben.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach der Angabe „1.1 bis 1.3“ die Wörter „sowie in Nummer 2.1 bis 2.4“ und nach dem Wort „Grundstücke“ die Wörter „oder Schiffe oder schwimmende Einheiten, die nicht zur Fortbewegung bestimmt sind“ eingefügt.
  - b) In Absatz 4 werden nach der Nummer 2 die Wörter „in Verbindung mit § 12 Absatz 4 des Abfallortsgesetzes“ und bei Selbstanlieferung an der durch die Anstalt bestimmten Entsorgungsanlage“ eingefügt.
  - c) In Absatz 6 werden die Wörter „§ 2 Absatz 2 und 3 der“ durch die Wörter „der jeweils geltenden“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:
      - aaa) nach der Angabe „1.2.1“ wird die Angabe „und 2.4“ eingefügt.
      - bbb) In Nummer 1 wird die Angabe „(40-l)“ gestrichen.
      - ccc) In Satz 5 wird die Angabe „(40-l)“ gestrichen und die Wörter „zuständige Behörde“ durch das Wort „Anstalt“ ersetzt.
    - b) In Absatz 2 werden die Wörter „zuständige Behörde“ durch das Wort „Anstalt“ ersetzt.
    - c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „(40-l)“ gestrichen.
    - d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Gebührenschuld entsteht:

      1. für zusätzliche Leerungen eines Restabfallbehälters nach Nummer 1.2.2 oder Sonderleerungen nach Nummer 1.2.3 sowie für die Leerung eines Bio-Abfallbehälters oder eines Papier-/Pappe-Abfallbehälters nach Nummer 1.3 des Gebührenverzeichnisses entsteht mit der Leerung:
        - a) nach Nummer 1.5 des Gebührenverzeichnisses, wenn durch den Abfallbesitzer mehr als einmal jährlich die Sperrmüllabholung angefordert wird, mit der Anforderung;
        - b) für den Bremer Müllsack (70 l) mit dessen Erwerb;

- c) für die Gestellung eines Abfallwechselbehälters mit dem ersten Tag des Monats, in dem der Abfallwechselbehälter gestellt wird; sie endet mit Ablauf des letzten Tages des Monats, in dem die Anstalt den Abfallwechselbehälter auf Antrag eingezogen hat; die Gebührenschuld nach Nummer 2.1 des Gebührenverzeichnisses entsteht mit der Überlassung und diejenige nach Nummer 2.2 des Gebührenverzeichnisses mit dem Transport.“
- e) In Absatz 5 wird jeweils das Wort „Stadtgemeinde“ durch das Wort „Anstalt“ ersetzt.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „1.1 und 1.2.1“ durch die Wörter „1.1, 1.2.1, 2.3 in Verbindung mit § 12 Absatz 9 des Abfallortsgesetzes und Nummer 2.4“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „und 1.3“ ersetzt durch die Wörter „1.3, 2.3 in Verbindung mit § 12 Absatz 9 des Abfallortsgesetzes und 2.4“.
- c) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „1.3 und 1.5“ durch die Angabe „1.3, 1.5 und 2“ ersetzt.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden jeweils die Wörter „zuständigen Behörde“ durch das Wort „Anstalt“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „zuständigen Behörde“ durch das Wort „Anstalt“ ersetzt.
- bb) Es wird folgender Satz angefügt:
- „Eine Änderung der Postanschrift des Gebührenschuldners ist der Anstalt vom Gebührenschuldner selbst oder von der von ihm beauftragter Person unverzüglich mitzuteilen.“

7. Die Anlage zu § 1 wird wie folgt gefasst:

„Anlage (zu § 1)

Gebührenverzeichnis zur Gebührenordnung für die Abfallentsorgung in der Stadtgemeinde Bremen

1. Gebührensätze für Grundgebühr und Leistungsgebühr

1.1. Grundgebühren nach § 2 Absatz 3

Die Grundgebühr für jeden privaten Haushalt und jede andere Nutzungseinheit beträgt 51,00 Euro pro Kalenderjahr. Bei Nutzungseinheiten, die nicht private Haushalte sind, vervielfacht sich die Grundgebühr entsprechend § 2 Absatz 3.

1.2. Leistungsgebühr für Restabfallbehälter nach § 2 Absatz 4

	<b>Nutzvolumen</b>	<b>60l<sup>1</sup></b>	<b>60l<sup>2</sup></b>	<b>90 l</b>	<b>120 l</b>	<b>240 l</b>	<b>770 l</b>	<b>1 100 l</b>	<b>3 000 l</b>	<b>4 000 l</b>	<b>5 000 l</b>
1.2.1	Jahresgebühr in Euro	62,91	125,82	137,52	156,42	234,00	1 978,90	2 261,61	6 428,67	8 533,25	9 660,53

<sup>1</sup> Für Ein-Personen-Haushalte und andere Herkunftsbereiche bis 15 l Mindestbehältervolumen pro Woche.

<sup>2</sup> Für Zwei-Personen-Haushalte und andere Herkunftsbereiche bis 30 l Mindestbehältervolumen pro Woche.

	Nutzvolumen	60l <sup>1</sup>	60l <sup>2</sup>	90 l	120 l	240 l	770 l	1 100 l	3 000 l	4 000 l	5 000 l
	In der Jahresgebühr enthaltene Anzahl an Leerung	9	18	18	18	18	52 <sup>3</sup>	52 <sup>3</sup>	52 <sup>3,4</sup>	52 <sup>3,4</sup>	52 <sup>3,4</sup>
1.2.2	Gebühr für jede zusätzliche Leerung in Euro	6,99	6,99	7,64	8,69	13,00					
1.2.3	Gebühr für Sonderleerung in Euro						132,49 <sup>5</sup>	137,83 <sup>5</sup>	482,76 <sup>5</sup>	482,76 <sup>5</sup>	482,76 <sup>5</sup>

### 1.3. Gebühr bei Falschbefüllung nach § 3 Absatz 4

Ist nach § 3 Absatz 4 die Entsorgung der Bio- oder Papier-/Pappe-Abfallbehälter als Restabfall erforderlich, wird je Leerung folgende Gebühr erhoben:

<b>60-L-Bio-Abfallbehälter</b>	<b>25,21 Euro</b>
90-L-Bio-Abfallbehälter	26,44 Euro
2 000-L-Bio-Abfallbehälter	160,35 Euro
120-L-Papier-/Pappe-Abfallbehälter	27,57 Euro
240-L-Papier-/Pappe-Abfallbehälter	31,26 Euro
1 100-L-Papier-/Pappe-Abfallbehälter	70,82 Euro
3 000-L-Papier-/Pappe-Abfallbehälter	179,15 Euro
4 000-L-Papier-/Pappe-Abfallbehälter	232,79 Euro
5 000-L-Papier-/Pappe-Abfallbehälter	259,06 Euro

### 1.4. Bremer Müllsack (70-l) nach § 2 Absatz 7

Die Gebühr für einen Bremer Müllsack (70-l) beträgt 7,50 Euro.

### 1.5. Sperrmüllabholung nach § 4 Absatz 5

Für die zusätzliche Sperrmüllabholung nach § 4 Absatz 5 beträgt die Gebühr je Abfuhr 71,00 Euro.

## 2. Sonstige Gebühren

### 2.1. Überlassung brennbarer Abfälle nach § 3 Absatz 1

Die Gebühren für die Überlassung

- von brennbaren Abfällen in Abfallwechselbehältern sowie

<sup>3</sup> Erfolgt die Leerung regelmäßig mehr als einmal wöchentlich, vervielfachen sich die Gebühren entsprechend der Leerungshäufigkeit

<sup>4</sup> Erfolgt die Leerung 14-täglich, reduzieren sich die Gebühren entsprechend.

<sup>5</sup> Sonderleerungen müssen im Einzelfall beantragt werden

- der folgenden Abfälle nach § 5 Absatz 2 Abfallortsgesetz
  - 20 03 01 gemischte Siedlungsabfälle
  - 20 03 02 Marktabfälle
  - 20 03 03 Straßenreinigungsabfälle
 betragen je Mg 188,65 Euro.

Für Mengen unterhalb des geeichten Wiegebereiches der Waage (400 kg) beträgt die Gebühr pauschal 37,73 Euro.

#### 2.2. Transport Abfallwechselbehälter nach § 3 Absatz 1

Die Gebühr für einen Transport eines Abfallwechselbehälters beinhaltet einen Hin- und Rücktransport und beträgt 163,08 Euro.

#### 2.3. Gestellung Abfallwechselbehälter nach § 3 Absatz 1

Die Gebühren betragen pro Jahr:

Abrollcontainer 4 bis 14 m <sup>3</sup> - 10 bis 14 m <sup>3</sup>	1 456,89 Euro
unverpresst	
Abrollcontainer 15 bis 25 m <sup>3</sup>	1 633,43 Euro
unverpresst	
Abrollcontainer 20 bis 24 m <sup>3</sup>	5 349,60 Euro
verpresst	

#### 2.4. Nutzung von 240-L-Abfallbehältern nach § 3 Absatz 2

Die Gebühr für die Nutzung von 240-L-Abfallbehältern beinhaltet eine wöchentliche Leerung und beträgt 1 042,07 Euro pro Jahr.

Werden regelmäßig mehr Entleerungen in Anspruch genommen, vervielfacht sich die Gebühr entsprechend der Leerungshäufigkeit.

### 3. Benutzung der Recycling Stationen

#### 3.1. Selbstanlieferung von losen Restabfällen nach § 3 Absatz 3

Die Gebühr beträgt für die Selbstanlieferung von losen Restabfällen je angefangene 120 L 10,00 Euro.

#### 3.2. Selbstanlieferung von Bau- und Abbruchabfällen nach § 3 Absatz 3

Die Gebühren betragen bei der Anlieferung von Bau- und Abbruchabfällen

- bei einer Menge bis zu 100 Ln 3,00 Euro,
- bei einer Menge bis zu 500 Ln 15,00 Euro,
- bei einer Menge bis zu 1000 Ln 30,00 Euro.

#### 3.3. Selbstanlieferung von Bioabfällen nach § 3 Absatz 3

Die Anlieferung von Bioabfällen bis zu 1 m<sup>3</sup> ist gebührenfrei. Die Gebühr für jeden weiteren angefangenen Kubikmeter beträgt 20,00 Euro.

## Artikel 2

Das Abfallortsgesetz vom 18. Dezember 2001 (Brem.GBl. Seite 543 – 2134-a-1), das zuletzt durch das Ortsgesetz vom 14. November 2017 (Brem.GBl. Seite 490) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

#### 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- Nach der Angabe zu § 3 wird folgende Angabe eingefügt:  
„§ 3a Betretungsrecht, Duldungspflicht“.
- Die Angabe zu § 7 wird wie folgt gefasst:

- „§ 7 Bioabfälle“.
- c) In der Angabe zu § 8 werden die Wörter „und Verkaufsverpackungen“ gestrichen.
- d) Die Angabe zu § 8a wird wie folgt gefasst:  
„§ 8a Elektronik- und Elektronikaltgeräte“.
- e) Nach der Angabe zu § 8a werden folgende Angaben eingefügt:  
„§ 8b Altbatterien  
§ 8c Verkaufsverpackungen“.
- f) Die Angabe zu § 19 wird wie folgt gefasst:  
„§ 19 Unterflurbehälter“.
- g) Die Angabe zu § 20 wird wie folgt gefasst:  
„§ 20 Häufigkeit und Zeit der Abfuhr“.
2. In § 2 wird in Absatz 2 folgender Satz 3 angefügt:  
„Abfälle aus Anlagen, die gemäß Entwässerungsrecht durch die Stadtgemeinde zu entleeren sind, sind abweichend von Satz 1 dem Umweltbetrieb Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen, zur Entsorgung zu überlassen.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:  
„Dasselbe gilt für die in diesem Gebiet liegenden Schiffe und sonstigen schwimmenden Einheiten, wie Hausboote, Restaurant-, Hotel- oder Theaterschiffe, die nicht zur Fortbewegung bestimmt sind und die nicht dem Bremischen Schiffsabfall-Entsorgungsgesetz unterliegen.“
- b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 22 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 22 Absatz 1“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Halbunterflur und“ gestrichen.
4. Nach § 3 wird der folgende § 3a eingefügt:  
„§ 3a  
Maßnahmen nach § 19 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes  
(1) Bei Maßnahmen nach § 19 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes durch Bedienstete der Anstalt gilt Folgendes:  
1. Den Anordnungen der Bediensteten ist Folge zu leisten,  
2. die Bediensteten haben sich durch einen Dienstausweis auszuweisen,  
3. befinden sich Standplätze von Abfallbehältern oder bereitgestellte Abfälle nach § 11 ganz oder teilweise auf privaten Grundstücken, sind die Bediensteten und Beauftragten Dritten der Anstalt befugt, diese Flächen in Rahmen ihrer Tätigkeitsausübung zu betreten.  
(2) Die Haftung der Anstalt und der beauftragten Dritten ist auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln beschränkt.“
5. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Nummer 3 „Abfälle nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 aus Anlagen, die gemäß Entwässerungsrecht durch die Stadtgemeinde zu entleeren sind“, wird gestrichen.

- b) Die Nummer 4 „Wertstoffe nach § 8, soweit sie mit einem Holsystem erfasst werden“ wird Nummer 3.
  - c) Die Nummer 5 wird zu Nummer 4 und das Wort „Elektronikgeräte“ wird durch das Wort „Elektronikaltgeräte“ ersetzt.
6. § 4a wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „Fahrräder“ die Wörter „und deren Zubehör“ eingefügt.
  - b) Satz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach den Wörtern „Vor dem Entfernen ist“ werden die Wörter „durch die Anstalt oder deren beauftragten Dritten“ eingefügt.
    - bb) Das Wort „beseitigen“ wird durch das Wort „entfernen“ ersetzt.
7. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 3 wird der Punkt nach dem Wort „unterliegen“ durch ein Komma ersetzt.
    - bb) Folgende Nummer 4 und 5 werden angefügt:
      - „4. Altfahrzeuge im Sinne von § 2 Absatz 1 Nummer 2 der Altfahrzeug-Verordnung, Autoteile und Anhänger, soweit sie nicht unter § 20 Absatz 4 Kreislaufwirtschaftsgesetz fallen,
      - 5. Verpackungen im Sinne von § 3 Absatz 1 des Verpackungsgesetzes, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.“
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
      - „1. für folgende Abfälle:
        - a) 20 03 01 gemischte Siedlungsabfälle,
        - 20 01 02 Papier und Pappe,
        - 20 01 08 biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle,
        - 20 02 01 biologisch abbaubare Abfälle,
        - 20 03 07 Sperrmüll
 soweit diese in Art, Beschaffenheit und Menge den Abfällen aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind,
      - b) 20 03 02 Marktabfälle
      - c) 20 03 03 Straßenkehricht“
    - bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
      - „3. für Elektro- und Elektronikaltgeräte nach § 8a, sofern die Beschaffenheit und Menge mit denen in privaten Haushaltungen anfallenden Geräten vergleichbar sind.“
  - cc) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
    - „Zuständige Behörde für die Entsorgung der Abfälle nach Nummer 2 ist der Umweltbetrieb Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen.“
- c) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:
  - „(5) Soweit Abfälle nach Absatz 1 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, ist der Abfallbesitzer zur Entsorgung dieser Abfälle verpflichtet.“

8. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nummer 1 wird das Wort „Bio- und Gartenabfälle“ durch das Wort „Bioabfälle“ ersetzt.
  - bb) In Nummer 2 werden die Wörter „und Verkaufsverpackungen“ gestrichen.
  - cc) In Nummer 6 wird das Wort „und“ gestrichen.
  - dd) Die Nummer 7 „Elektro- und Elektronikgeräte“ wird aufgehoben.
  - b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 5 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 4“ ersetzt.
9. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Bioabfälle“

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bioabfälle im Sinne von § 6 Absatz 1 Nummer 1 sind

1. 20 01 08 Nahrungsmittel- und Küchenabfälle, die pflanzlicher oder tierischer Herkunft sind oder aus Pilzmaterialien bestehen, insbesondere Obst- und Gemüsereste, Knochen, Wurst, Fleisch, Käse- und sonstige Speisereste;
2. 20 02 01 Gartenabfälle wie Rasen- und Strauchschnitt.

Werden Papiertüten für die Erfassung von Bioabfällen nach Satz 1 Nummer 1 verwendet, gelten diese ebenfalls als Bioabfall im Sinne von Satz 1. Gleiches gilt für Zeitungen oder andere geeignete Papiere zur Aufnahme von Feuchtigkeit in den Bioabfällen.

Nicht zum Bioabfall gehören biobasierte und biologisch abbaubare Kunststoffe jeglicher Art wie in Tüten, Besteck oder Geschirr, sowie Papiere zum Vorsammeln von Bioabfällen, welche mit Kunststoffbeschichtungen versehen sind. Dazu gehören auch Tüten oder Beutel, die nach den Bestimmungen der Bioabfallverordnung für die Sammlung von Bioabfall zugelassen sind.

Soweit es sich um Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen handelt, müssen diese hinsichtlich Beschaffenheit und Menge mit den in privaten Haushalten anfallenden Bioabfällen vergleichbar sein.“

- c) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Bioabfällen“ die Wörter „nach Absatz 1 Nummer 1“ eingefügt.
- d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Volumen des Bioabfallbehälters richtet sich wie folgt nach dem Volumen des Abfallbehälters für Restabfälle:

Restabfallbehälter	Bioabfallbehälter
60 l	60 l
90 l	60 l
120 l	60 l oder 90 l
240 l	bis maximal 180 l (wahlweise 60 l oder 90 l)
770 l	bis maximal 360 l (wahlweise 60 l oder 90 l)
1 100 l	bis maximal 450 l (wahlweise 60 l oder 90 l)

<b>Restabfallbehälter</b>	<b>Bioabfallbehälter</b>
3 000 l <sup>2</sup>	bis maximal 1 260 l (wahlweise 60 l oder 90 l) oder 2 000 l <sup>1</sup>
4 000 l <sup>2</sup>	bis maximal 1 700 l (wahlweise 60 l oder 90 l) oder 2 000 l <sup>1</sup>
5 000 l <sup>2</sup>	bis maximal 1 980 l (wahlweise 60 l oder 90 l) oder 2 000 l <sup>1</sup>

§ 12 gilt entsprechend.“

e) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Anstalt kann im Einzelfall die ausgelieferten Bioabfallbehälter vorübergehend einziehen oder die Leerung von Unterflurbehältern für Bioabfälle einstellen, sofern darin entgegen den gesetzlichen Verpflichtungen wiederholt andere als die zugelassenen Bioabfälle zur Entsorgung bereitgestellt werden.“

f) Absatz 5 wird aufgehoben.

g) Die bisherigen Absätze 6 bis 9 werden die Absätze 5 bis 8.

h) In dem neuen Absatz 5 werden die Wörter „Bio- und Gartenabfälle“ durch das Wort „Bioabfälle“ und das Wort „Kleingärten“ durch die Wörter „anderen Herkunftsbereichen“ ersetzt.

i) In dem neuen Absatz 6 werden die Wörter „Bio- und Gartenabfälle“ durch die Wörter „Bioabfälle nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.

j) Der neue Absatz 7 Satz 2 wird aufgehoben.

10. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Wertstoffe

(1) Wertstoffe im Sinne von § 6 Absatz 1 Nummer 2 sind:

1. 20 01 01 Papier und Pappe
2. 20 01 02 Glas
3. 20 01 10 Bekleidung und 20 01 11 Textilien
4. 20 01 39 Kunststoffe
5. 20 01 40 Metalle.

(2) Papier und Pappe im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 sind Zeitungen, Zeitschriften, Pappe, Kartonagen sowie andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier oder Pappe bestehende, bewegliche Sachen. Kein Papier oder Pappe im Sinne von Satz 1 sind Getränkekartons für Milch, Kakao, Säfte oder andere Getränke, Kohle- und Blaupapier, Papier mit Kunststoff- oder Metallbeschichtung und Hygienepapier.

(3) Glas im Sinne von Absatz 1 Nummer 2 ist Hohlglas wie Flaschen und Gläser, nicht aber Fenster- oder Spiegelglas.

(4) Bekleidung und Textilien im Sinne von Absatz 1 Nummer 3 sind gebrauchte Kleidungsstücke, Decken und andere nicht verschmutzte Haushaltstextilien aus Natur- oder Kunstfasern sowie Schuhe. Nicht zu den Textilien gehören schadstoffbelastete oder stark verschmutzte

<sup>1</sup> Kleinste Behältergröße bei Unterflurabfallbehältern

<sup>2</sup> Unterflurbehälter

Materialien sowie Gummimaterialien, textile Bodenbeläge, Schaumstoffe, Schlitt- und Rollschuhe, sowie Koffer und Taschen.

- (5) Kunststoffe im Sinne von Absatz 1 Nummer 4 sind große Kunststoffteile, die aufgrund ihrer Abmessungen nicht in den Bremer Müllsack (70 l) eingefüllt werden können, wie Wäschekörbe, Gartenmöbel, Regentonnen, Kunststoff-Schlitten oder Kinderfahrzeuge aus Kunststoff.
- (6) Metalle im Sinne von Absatz 1 Nummer 5 sind Gegenstände, die überwiegend aus Eisenmetall wie Stahl oder Gusseisen, anderen Metallen wie Kupfer oder aus legierten Metallen bestehen.
- (7) Die Abfallbesitzer sind verpflichtet, die von der Anstalt angebotenen Sammelsysteme, insbesondere Abfallbehälter nach Anlage 1 oder Sammelcontainer, für die in Absatz 1 genannten Abfälle zu nutzen oder diese Wertstoffe bei den Annahmestellen oder Abfallentsorgungsanlagen nach § 22 abzugeben.
- (8) Bei anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen muss die Ausstattung mit Abfallbehältern für Papier und Pappe der hausüblichen Ausstattung entsprechen. Das maximale Volumen der Abfallbehälter für Papier und Pappe legt die Anstalt im Einzelfall fest.
- (9) Die Anstalt kann im Einzelfall die ausgelieferten Abfallbehälter für Papier und Pappe vorübergehend einziehen oder die Leerung von Unterflurabfallbehältern für Papier und Pappe vorübergehend einstellen, sofern darin wiederholt andere als in Absatz 2 zugelassene Papier- und Pappeabfälle zur Entsorgung bereitgestellt werden.
- (10) In die von der Anstalt aufgestellten Sammelcontainer dürfen Wertstoffe nur von montags bis samstags in der Zeit von 7 Uhr bis 19 Uhr eingeworfen werden. Es ist verboten, andere Abfälle als die Wertstoffe, für die die Sammelcontainer jeweils vorgesehen sind, einzuwerfen oder Abfälle neben den Sammelcontainern abzustellen. Auf den Plätzen der Sammelcontainer wird kein Winterdienst durchgeführt.
- (11) Die Anstalt kann durch Allgemeinverfügung oder durch Anordnung im Einzelfall festlegen, dass andere Abfälle als die in Absatz 1 genannten der Anstalt ebenfalls als Wertstoffe nach Absatz 7 zu überlassen sind oder dass bei einzelnen der in Absatz 1 genannten Wertstoffe eine Getrennthaltung und Erfassung nach Absatz 7 nicht mehr geboten ist. Sie kann ebenfalls festlegen, welchem Sammelsystem Wertstoffe zuzuordnen und welche Benutzungsbedingungen einzuhalten sind.“

11. § 8a wird wie folgt gefasst:

„ § 8a

Elektro- und Elektronikaltgeräte

- (1) Elektro- und Elektronikaltgeräte sind Abfälle im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes
  1. aus privaten Haushaltungen,
  2. aus anderen Herkunftsbereichen, sofern die Beschaffenheit und Menge mit denen in privaten Haushaltungen anfallenden Geräten vergleichbar sind, und
  3. von Vertreibern und anderen Gewerbetreibern, soweit sie diese aus privaten Haushaltungen zurückgenommen haben.
- (2) Sperrige Elektro- und Elektronikaltgeräte sind Abfälle, die wegen ihrer Abmessungen wie Sperrmüll nach § 11 einzustufen sind. Sperrige Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushaltungen werden

im Rahmen der Sperrmüllabfuhr nach Maßgabe des § 11 erfasst oder sind von den Abfallbesitzern bei den Annahmestellen und Abfallentsorgungsanlagen nach § 22 Absatz 1 anzuliefern.

- (3) Kleine Elektro- und Elektronikaltgeräte sind Abfälle, die nach ihren Abmessungen nicht als Sperrmüll nach § 11 einzustufen sind. Kleine Elektro- und Elektronikaltgeräte sind bei den Annahmestellen und Abfallentsorgungsanlagen nach § 22 Absatz 1 anzuliefern oder in die von der Anstalt dafür aufgestellten Sammelcontainer einzuwerfen.
- (4) Abfallbesitzer von Elektro- und Elektronikaltgeräten aus privaten Haushaltungen, die diese nicht Herstellern oder Vertreibern überlassen, sind verpflichtet, die Erfassungsangebote der Anstalt zu nutzen.
- (5) Vertreter, die Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushaltungen zurücknehmen, sind berechtigt, diese an den Annahmestellen abzugeben. Bei Anlieferungen von mehr als zehn Geräten der Sammelgruppen 1, 4 und 6 nach § 14 Absatz 1 Satz 1 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes sind Anlieferungsort und Zeitpunkt vorab mit der Anstalt abzustimmen.
- (6) In die von der Anstalt aufgestellten Sammelcontainer dürfen Elektro- und Elektronikaltgeräte nur von montags bis samstags in der Zeit von 7 Uhr bis 19 Uhr eingeworfen werden. Es ist verboten, andere Abfälle als die Elektro- und Elektronikaltgeräte einzuwerfen oder neben den Sammelcontainern abzustellen. Auf den Plätzen der Sammelcontainer wird kein Winterdienst durchgeführt.“

12. Nach § 8a werden die folgenden §§ 8b und 8c eingefügt:

#### „ § 8b

##### Altbatterien

- (1) Altbatterien sind Batterien im Sinne von § 2 Absatz 2 des Batteriegesetzes, welche als Abfall anfallen.
- (2) Geräte-Alt-batterien, die gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes durch den Endnutzer von Elektro- oder Elektronikgeräten getrennt worden sind, sowie sonstige Geräte-Alt-batterien, soweit sie haushaltsübliche Mengen nicht übersteigen, können an den Annahmestellen nach § 22 Absatz 1 abgegeben werden.
- (3) Abfallbesitzer von Geräte-Alt-batterien aus privaten Haushaltungen, die diese nicht Herstellern oder Vertreibern überlassen, sind verpflichtet, diese an den Annahmestellen nach § 22 Absatz 1 abzugeben.
- (4) Fahrzeugbatterien und Industriebatterien sind von der Entsorgung durch die Anstalt ausgeschlossen.

#### § 8c

##### Verkaufsverpackungen

- (1) Verkaufsverpackungen sind Verpackungen aus Kunststoffen, Metallen, Verbund- und Naturmaterialien (Leichtverpackungen), Glas sowie Papier, Pappe und Karton. Verkaufsverpackungen werden durch die dualen Systeme über die im Rahmen der Abstimmung nach § 22 des Verpackungsgesetzes zwischen den dualen Systemen und der Anstalt festgelegten Sammelsysteme erfasst.
- (2) Die Erfassung von Verkaufsverpackungen aus Glas, getrennt nach Weiß- und Buntglas, erfolgt durch die beauftragten Unternehmen der dualen Systeme in Sammelcontainern an den Annahmestellen nach § 22 Absatz 1. § 8 Absatz 10 gilt entsprechend.
- (3) Die Erfassung von Verkaufsverpackungen aus Papier und Pappe erfolgt gemeinsam mit der Erfassung von Papier und Pappe nach § 8 Absatz 7.

- (4) Die Erfassung von Verkaufsverpackungen aus Kunststoff-, Metall- oder Verbundverpackungen sowie aus Naturmaterialien (Leichtverpackungen) erfolgt durch die beauftragten Unternehmen der dualen Systeme über gelbe Säcke oder gelbe Tonnen. Leichtverpackungen können auch an den Annahmestellen nach § 22 abgegeben werden.
  - (5) Abfallbesitzer von Verkaufsverpackungen sind verpflichtet, die in Absatz 2 bis 4 genannten Sammelsysteme zu nutzen.“
13. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 6 Absatz 1 Nr. 3“ durch die Wörter „§ 6 Absatz 1 Nummer 3“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 werden die Wörter „20 01 33 Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten“ gestrichen.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
    - „(2) Die Besitzer schadstoffhaltiger Abfälle aus privaten Haushaltungen haben diese zu den Annahmestellen und Abfallentsorgungsanlagen nach § 22 Absatz 1 oder den mobilen Annahmestellen zu bringen.“
14. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „§ 6 Absatz 1 Nr. 4“ durch die Wörter „§ 6 Absatz 1 Nummer 4“ ersetzt und die Wörter „aus privaten Haushaltungen“ gestrichen.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
    - „(2) Die Abfallbesitzer haben die Bauabfälle, soweit ihr Volumen einen Kubikmeter nicht überschreitet, bei den Annahmestellen und Abfallentsorgungsanlagen nach § 22 Absatz 1 abzugeben.“
15. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Sperrmüll

- (1) Sperrmüll im Sinne von § 6 Absatz 1 Nummer 5 sind Abfälle, die aufgrund ihrer Abmessungen nicht in den Bremer Müllsack (70-L) eingefüllt werden können und auf die die §§ 7 bis 10, 12 und 14 keine Anwendung finden. Zum Sperrmüll gehören insbesondere Möbel, Matratzen, Teppiche, Waschkörbe aus Kunststoff und Fahrräder. Nicht zum Sperrmüll gehören insbesondere Bauabfälle, fest verbaute Hölzer aus Gebäuden und Gartenanlagen wie Fenster, Zäune, Türen, Türzargen, Dachbalken, Terrassenböden, Gartenhäuschen und Laminat sowie Teile von Altfahrzeugen.
- (2) Die Abholung von Sperrmüll ist telefonisch oder durch ein von der Anstalt vorgegebenes Formular auf deren Internetseite zu beantragen. Der Abholtermin wird von der Anstalt festgesetzt und dem Antragsteller mindestens drei Werktage vorher bekannt gegeben. Die Anstalt kann in begründeten Einzelfällen verlangen, dass eine persönliche Übergabe des Sperrmülls vorzunehmen ist. Sperrmüll kann auch bei den dafür vorgesehenen Annahmestellen oder Abfallentsorgungsanlagen nach § 22 Absatz 1 abgegeben werden.
- (3) Der Sperrmüll ist von den Besitzern am Abholtag bis 6 Uhr unverpackt, ohne schädliche Verunreinigungen und unfallsicher an der dem Grundstück nächstgelegenen Haltemöglichkeit für das Sammel-

fahrzeug auf öffentlichem Grund bereitzustellen. Falls die Bereitstellung auf öffentlichem Grund nicht möglich ist, kann der Sperrmüll auf Privatgrund an der Grenze zum öffentlichen Grund barrierefrei und ohne Hindernisse bereitgestellt werden. Bei der Bereitstellung auf privatem Grund ist die Haftung der Anstalt und der beauftragten Dritten auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln beschränkt. Die Anstalt kann festlegen, an welcher Stelle der Sperrmüll bereitgestellt werden muss. Sperrige Elektro- und Elektronikaltgeräte nach § 8a sowie andere Gegenstände aus Metall und Kunststoff nach § 8 sind zur getrennten Einsammlung gesondert bereitzustellen. Für die Bereitstellung von Sperrmüll gelten im Übrigen die Vorschriften des § 17 sinngemäß.

- (4) Die Verladung des Sperrmülls muss durch zwei Personen von Hand gefahr- und schadlos möglich sein. Die Menge des zur Abholung bereitgestellten Sperrmülls darf 5 m<sup>3</sup> nicht übersteigen.
- (5) Die Bediensteten der Anstalt oder die beauftragten Dritten sind berechtigt, Stoffe und bewegliche Sachen, die kein Sperrmüll sind oder von der Sperrmüllsammlung nicht erfasst werden, am Bereitstellungsplatz stehen zu lassen. In diesem Fall ist der Abfallbesitzer zu einer unverzüglichen Rücknahme verpflichtet. Die Anstalt kann durch Allgemeinverfügung oder durch Anordnung im Einzelfall festlegen, dass bestimmte Teile oder Stoffe nicht im Sperrmüll enthalten sein dürfen.“

16. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 6 Absatz 1 Nr. 6“ durch die Wörter „§ 6 Absatz 1 Nummer 6“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und die Angabe „§ 19“ wird durch die Angabe „§ 20“ ersetzt.
- d) Nach dem neuen Absatz 2 werden folgende Absätze eingefügt:

„(3) Bei bewohnten Grundstücken beträgt das vorzuhaltende Mindestbehältervolumen für Restabfälle 15 L pro Person und Woche bei der Nutzung von Abfallbehältern bis 240 L. Das Mindestleerungsvolumen pro Person und Woche ergibt sich aus der in der Gebührenordnung für die Abfallentsorgung in der Stadtgemeinde Bremen in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Anzahl an Mindestleerungen. Bei der Nutzung von Abfallgroßbehältern ab 770 L und Unterflurabfallbehältern beträgt das Mindestbehältervolumen 20 L pro Person und Woche. Das Mindestbehältervolumen bei der Nutzung von Abfallgroßbehältern kann bei nachgewiesenen, ordnungsgemäßen abfallwirtschaftlichen Maßnahmen auf das gleiche Mindestleerungsvolumen pro Person und Woche wie bei den Abfallbehältern bis 240 L gesenkt werden. Der Anschlusspflichtige ist verpflichtet, der Anstalt die Anzahl der auf dem Grundstück lebenden Personen zu melden. Jede Änderung der Personenzahl ist der Anstalt unverzüglich mitzuteilen. Ergibt sich aufgrund der Personenzahl ein Mindestbehältervolumen, das nicht durch die zugelassenen Abfallbehälter oder Abfallbehälterkombinationen abgedeckt werden kann, ist das nächsthöhere Behältervolumen zu wählen. Die Anstalt kann im begründeten Einzelfall Abweichungen bei der Behälterausstattung festlegen.

- (4) Reicht die nach Absatz 2, 3 und 10 übernommene und vorgehaltene Abfallbehälterausstattung im Einzelfall nicht aus, haben die Abfallbesitzer die überschießenden Abfallmengen in den von der Anstalt ausgegebenen Bremer Müllsäcken (70 L) zur Abholung

bereitzustellen oder bei den Annahmestellen oder Abfallentsorgungsanlagen nach § 22 Absatz 1 abzugeben. Gemischte Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen nach § 5 Absatz 2, die im Einzelfall über das vorgeschriebene Mindestbehältervolumen hinaus anfallen, können über Wechselbehälter durch die Anstalt entsorgt werden. Werden die über das Mindestbehältervolumen hinausgehenden Abfallmengen in einem Wechselbehälter des Abfallbesitzers gesammelt, so kann der Abfallbesitzer diese Abfälle bei einer Abfallentsorgungsanlage nach § 22 Absatz 1 selbst anliefern. Die Anlieferbedingungen legt die Anstalt im Einzelfall fest. Das Volumen der Abfallbehälter und das zulässige gesamte Höchstgewicht sind in Anlage 1 festgelegt."

- e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und die Wörter „den Absätzen 3, 4 und 9“ werden durch die Wörter „Absatz 2, 3 und 10“ ersetzt.
- f) Nach dem neuen Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:
  - „(6) Bei mehreren Nutzungseinheiten auf dem Grundstück soll die Behälteranzahl möglichst gering gehalten werden, wenn alle Nutzungseinheiten demselben Grundstückseigentümer gehören oder eine Hausverwaltung oder eine andere nach dem Wohnungseigentumsgesetz bevollmächtigte Person vorhanden ist.“
- g) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
  - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Nahe aneinander liegende Grundstücke sollen dann als geeignet angesehen werden, wenn der Weg zum Behälterstandplatz in der Regel nicht mehr als 100 Meter beträgt und keine Straße überquert werden muss.“
  - bb) Im neuen Satz 3 werden die Wörter „Halbunterflur- oder“ gestrichen.
- h) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird die Angabe „(40 l)“ gestrichen.
  - bb) In Satz 3 wird nach der Angabe „Absatz 7“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
  - cc) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Anzahl der amtlichen Abfallsäcke richtet sich nach dem errechneten Mindestleerungsvolumen.“
  - dd) Es wird folgender Satz 5 angefügt:

„Bei anderen Abfallbesitzern als privaten Haushaltungen gilt für die Bestimmung der Anzahl der Abfallsäcke Anlage 2 entsprechend.“
- i) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 eingefügt:

„(9) Die Anstalt kann auf schriftlichen Antrag im begründeten Einzelfall bei baulichen Einschränkungen oder bei Bereitstellungsschwierigkeiten Abweichungen bei der Behälterausstattung festlegen und der Nutzung eines Wechselbehälters nach Anlage 1 zustimmen.“
- j) Die bisherigen Absätze 9 und 10 werden die Absätze 10 und 11.
- k) Der neue Absatz 10 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Anlage 3“ durch die Angabe „Anlage 2“ ersetzt.
  - bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Anstalt kann auf schriftlichen Antrag im begründeten Einzelfall bei nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmaßnahmen ein geringeres Mindestbehältervolumen zulassen.“

- l) Im neuen Absatz 11 werden die Wörter „Absatz 4 und 9“ durch die Wörter „Absatz 3 und 10“ ersetzt.

17. § 14 wird wie folgt gefasst:

„ § 14

Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes

- (1) Für die Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes und diesen entsprechenden Abfällen aus Forschungseinrichtungen ist die Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) M18 „Vollzugshilfe zur Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes“ in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- (2) Einwegspritzen oder sonstige spitze oder scharfkantige Gegenstände sind so in den Abfallbehälter einzubringen, dass dieser nicht beschädigt werden kann und eine Verletzung von Dritten ausgeschlossen ist. Der Abfallbesitzer hat darüber hinaus sicherzustellen, dass niemand durch die eingesammelten oder zum Transport bereitgestellten Abfälle gefährdet wird.
- (3) Die Anstalt kann durch Allgemeinverfügung oder durch Anordnung im Einzelfall vorschreiben, dass die Einsammel- oder Transportbehälter verschließbar, in einem abschließbaren Raum untergebracht oder mit bestimmten Farben oder anderen Markierungen gekennzeichnet sein müssen.“

18. In § 15 Satz 3 wird das Wort „Behälter“ durch das Wort „Abfallbehälter“ ersetzt.

19. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 wird jeweils das Wort „Behälter“ durch das Wort „Abfallbehälter“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird das Wort „Behälter“ durch das Wort „Abfallbehälter“ ersetzt.
  - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Halbunterflur- oder“ gestrichen.
  - cc) In Satz 3 wird das Wort „Behältern“ durch das Wort „Abfallbehältern“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird jeweils das Wort „Behälter“ durch das Wort „Abfallbehälter“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
  - aa) In den Sätzen 1, 2, 3 und 4 wird jeweils das Wort „Behälter“ durch das Wort „Abfallbehälter“ ersetzt.
  - bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „untersagt,“ die Wörter „unverpackte Flüssigkeiten, auch solche von pastöser Natur, sowie“ eingefügt.
  - cc) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Das nach Anlage 1 angegebene maximale Gesamtgewicht der Abfallbehälter darf nicht überschritten werden.“
- e) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Werden Abfallsäcke verwendet, ist auf deren Beschaffenheit beim Einfüllen der Abfälle Rücksicht zu nehmen. Scharfkantige oder spitze Gegenstände sind so einzufüllen, dass der Abfallsack nicht zerreißen kann und Verletzungen von Dritten ausgeschlossen werden. Die Abfallsäcke müssen zugebunden bereitgestellt werden.“

20. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Behälter“ durch das Wort „Abfallbehälter“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Entsorgung der Behälter“ durch die Wörter „Entleerung der Abfallbehälter“ und die Angabe „7“ durch die Angabe „6“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden jeweils die Angaben „15 m“ durch „15 Meter“ ersetzt.

dd) In Satz 4 werden die Wörter „Bioabfallbehälter, Papier-/Pappe- Abfallbehälter und“ gestrichen und die Wörter „der Verpackungsverordnung,“ durch die Wörter „des Verpackungsgesetzes“ ersetzt.

b) In Absatz 4 wird die Angabe „6 m“ durch die Angabe „6 Meter“ ersetzt.

21. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Angabe „§ 17 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 17 Absatz 2“ ersetzt und nach dem Wort „beschaffen“ die Wörter „und während der Abfuhrzeit zugänglich“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „15 m“ durch die Angabe „15 Meter“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „1,20 Meter“ durch die Angabe „1,40 Meter“ und die Angabe „1,00 m“ durch die Angabe „1,00 Meter“ ersetzt.

cc) Satz 3 wird aufgehoben.

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

22. Nach § 18 wird folgender § 19 eingefügt:

„ § 19

#### Unterflurbehälter

(1) Auf Antrag kann der Anschlusspflichtige einen Standplatz für Unterflurabfallbehälter auf privatem Grund betreiben. Die Herrichtung obliegt der Grundstückeigentümerin, dem Grundstückseigentümer oder den Grundstückseigentümern und ist mit der Anstalt abzustimmen. Die jeweiligen Richtlinien sind bei der Anstalt nachzufragen und einzuhalten.

(2) Unterflurbehälter werden an ihren Standplätzen entleert. Die Wegstrecke zwischen Standplatz und der nächsten Haltemöglichkeit des Beförderungsfahrzeuges darf nicht mehr als 9 Meter betragen. Die lichte Höhe über dem Unterflurabfallbehälter muss mindestens 10 Meter betragen. Das Entsorgungsfahrzeug muss für die An- und Abfahrt durchgängig vorwärtsfahren können. Das Entsorgungsfahrzeug muss bei der Entleerung parallel zum Unterflurabfallbehälter stehen können.

(3) Die Haftung der Anstalt und der beauftragten Dritten für Schäden am Behälterschacht ist auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln

beschränkt. Kosten für die Beseitigung von Schäden am Behälter-schacht, die nicht auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln durch die Anstalt oder deren beauftragte Dritte zurückzuführen sind, wie Folgeschäden von Behälterbränden und das Auspumpen von Löschwasser, gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers."

23. Der bisherige § 19 wird § 20 und wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Abfallwechselbehältern“ die Wörter „nach § 12 Absatz 4 und 9“ eingefügt.
    - bb) In Satz 2 werden die Wörter „oder den mit der Einsammlung und Beförderung von Abfallwechselbehältern beauftragten Dritten“ gestrichen.
    - cc) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Soweit erforderlich, kann die Anstalt die sofortige Abfuhr anordnen oder eine kürzere Frist zur Abholung verlangen.“
  - b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die von der Anstalt festgelegten Abfuhrtermine zu den jeweiligen Abfallbehältern können auf der Internetseite der Anstalt oder aus den von ihr zur Verfügung gestellten Informationsmaterialien entnommen werden. Änderungen der Abfuhrtermine und Feiertagsverschiebungen werden von der Anstalt nur auf ihrer Internetseite veröffentlicht.“
24. § 22 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die Anstalt veröffentlicht auf ihrer Internetseite die Annahmestellen, deren Benutzungsbedingungen und die Abfälle, die dort abgegeben werden können, sowie diesbezügliche Änderungen.“
25. In § 24 Absatz 1 wird die Angabe „§ 8 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 8 Absatz 2“ ersetzt.
26. In § 25 werden nach den Wörtern „Stadtgemeinde Bremen“ die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
27. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 4 wird das Wort „Behälter“ durch das Wort „Abfallbehälter“ ersetzt.
    - bb) In Nummer 5 wird das Wort „Behälters“ durch das Wort „Abfallbehälters“ ersetzt.
    - cc) In Nummer 7 wird die Angabe „Nr. 2“ durch die Angabe „Nummer 2“ ersetzt.
  - b) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „§ 3 Absatz 1 und 2“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 1 und 2“ ersetzt.
28. § 27 wird wie folgt gefasst:

#### „ § 27

##### Erprobung neuer Techniken und Organisationsformen

Die Anstalt kann aus abfallwirtschaftlichen Gründen Änderungen von Sammelsystemen vornehmen. Zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung, Sammlung, Behandlung, Verwertung, Beseitigung und zum Transport von Abfällen kann die Anstalt Modellversuche mit örtlich, zeitlich oder örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.“

29. § 28 wird wie folgt gefasst:

„ § 28

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 21 Absatz 2 des bremischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 6 Absatz 2 der Verpflichtung, für überlassungspflichtige und nicht von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle die Abfallentsorgung der Anstalt und die dazu angebotenen Systeme zu nutzen, nicht nachkommt;
  2. entgegen § 5 Absatz 1 Abfälle, die von der Entsorgung ausgeschlossen sind, der Anstalt überlässt,
  3. entgegen § 5 Absatz 4 der Verpflichtung, die von der Entsorgung durch die Anstalt ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfälle nicht mit anderen der Anstalt zu überlassenden Abfällen zu vermischen, nicht nachkommt;
  4. entgegen § 7 andere Abfälle als die vorgesehenen Bioabfälle in den Bioabfallbehälter einfüllt;
  5. entgegen § 7 Absatz 6 eine Eigenkompostierung vornimmt, die nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung entspricht;
  6. entgegen § 8 Absatz 6 Wertstoffe nicht zu den vorhandenen Annahmestellen bringt oder die von der Anstalt angebotenen Sammel-systeme nicht benutzt;
  7. entgegen § 8 Absatz 10 außerhalb der zulässigen Zeiten Wertstoffe und Verkaufsverpackungen in die Sammelcontainer einwirft, Abfälle oder andere als die vorgesehenen Wertstoffe in die Sammelcontainer einwirft oder neben die Sammelcontainer stellt;
  8. entgegen § 8 Absatz 10 Sammelcontainer falsch befüllt;
  9. entgegen § 8a Absatz 4 Sammelcontainer falsch befüllt,
  10. entgegen § 9 Absatz 2 der Anstalt die schadstoffhaltigen Abfälle aus privaten Haushaltungen nicht an den bekannt gegebenen Annahmestellen überlässt;
  11. entgegen § 11 Absatz 1 Abfälle, die kein Sperrmüll sind, zum Einsammeln und Befördern durch die Sperrmüllabfuhr der Anstalt bereitstellt,
  12. entgegen § 11 Absatz 2 bei der angeordneten persönlichen Übergabe nicht anwesend ist oder sich nicht vertreten lässt;
  13. entgegen § 11 Absatz 3 Sperrmüll bereits vor den in § 17 festgelegten Fristen auf öffentlichem Grund zur Abfuhr bereitstellt;
  14. entgegen § 11 Absatz 4 mehr als 5 m<sup>3</sup> Sperrmüll zur Abfuhr bereitstellt;
  15. entgegen § 11 Absatz 5 der Verpflichtung, die von der Anstalt oder den beauftragten Dritten bei der Sperrmüllsammmlung zurückgelassenen Abfälle unverzüglich ordnungsgemäß zu beseitigen, nicht nachkommt;
  16. entgegen § 12 Absatz 2, 3 und 10 als Anschlusspflichtiger eine zu geringe Restabfallbehälterausstattung anfordert, übernimmt und für die Benutzung bereithält,
  17. entgegen § 12 Absatz 3 die Änderung der Personenzahl nicht unverzüglich mitteilt;

18. entgegen § 12 Absatz 10 die Änderung der Daten nach Anlage 2 nicht unverzüglich mitteilt;
  19. entgegen § 14 die Anforderungen an die Einsammlung von Abfällen aus Krankenhäusern, Arztpraxen, Altenheimen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen und pflegerischen Bereichs sowie der Forschung und Wissenschaft nicht beachtet;
  20. entgegen § 15 in Verbindung mit § 17 Abfälle in nicht von der Anstalt zugelassenen Abfallbehältern oder lose zum Einsammeln und Befördern bereitstellt;
  21. entgegen § 16 Absatz 2 Abfallbehälter auf öffentlicher Verkehrsfläche verwahrt;
  22. die an den Abfallbehältern angebrachten technischen Ausstattungen beschädigt oder beseitigt,
  23. entgegen § 16 Absatz 4 Abfallbehälter überfüllt, insbesondere Abfälle einschlämmt oder mit mechanischen Hilfsmitteln in die jeweiligen Abfallbehälter einpresst;
  24. entgegen § 17 Absatz 3 Abfallbehälter, Abfallbehälter für Papier und Pappe und Papier und Pappe zur Bündelsammlung und Sammelbehälter für Verkaufsverpackungen bereits vor dem angegebenen Zeitpunkt bereitstellt oder Abfallbehälter nach der Entleerung nicht wieder unverzüglich von den öffentlichen Verkehrsflächen entfernt;
  25. entgegen § 21 Satz 2 in Abfallbehälter auf Straßen und in öffentlichen Anlagen andere als die zugelassenen Abfälle einfüllt oder neben diese stellt;
  26. entgegen § 24 Absatz 5 zur Einsammlung bereitgestellte Abfälle durchsucht oder mitnimmt.
- (2) Sachlich und örtlich zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung der in Absatz 1 genannten Ordnungswidrigkeiten ist die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau.“
30. Die Anlage 1 wird wie folgt gefasst:  
„Anlage 1  
(zu §§ 12 und 15)

Liste der zugelassenen Abfallbehälter

Behälterart	Größe	Höchstgewicht brutto
Zu § 15		
Restabfallbehälter	60 l	25 kg
Restabfallbehälter	90 l	35 kg
Restabfallbehälter	120 l	50 kg
Restabfallbehälter	240 l	90 kg
Restabfallbehälter	770 l	320 kg
Restabfallbehälter	1 100 l	450 kg
Unterflur Restabfallbehälter	3 000 l	1 355 kg
Unterflur Restabfallbehälter	4 000 l	1 652 kg
Unterflur Restabfallbehälter	5 000 l	1 840 kg
Amtlicher Abfallsack		
Bioabfallbehälter	60 l	25 kg
Bioabfallbehälter	90 l	35 kg
Unterflur Bioabfallbehälter	2 000 l	880 kg
Papier-/Pappe-Abfallbehälter	120 l	50 kg
Papier-/Pappe-Abfallbehälter	240 l	90 kg
Papier-/Pappe-Abfallbehälter	1 100 l	450 kg
Unterflur Papier-/Pappe- Abfallbehälter	5 000 l	1 840 kg
Zu § 12 Absatz 4		
Bremer Müllsack	70 l	15 kg
Zu § 12 Absatz 4 und Absatz 9 Zulässige Wechselbehälter sind:		
Abrollbehälter nach DIN 30720-1 und Pressbehälter nach DIN 30730 / MB-722-1 als Abrollbehälter unter Beachtung DIN 30722-1, jeweils in den Längen 5 500 bis 7 000 mm und den Benutzungsbedingungen der Entsorgungsanlagen		
Abrollcontainer	4-9 m <sup>3</sup> unverpresst	15 000 kg
Abrollcontainer	10-14 m <sup>3</sup> unverpresst	15 000 kg
Abrollcontainer	15-19 m <sup>3</sup> unverpresst	15 000 kg
Abrollcontainer	20-25 m <sup>3</sup> unverpresst	15 000 kg
Abrollcontainer	20-24 m <sup>3</sup> verpresst	15 000 kg,,

31. Die Anlage 2 wird aufgehoben.

32. Die bisherige Anlage 3 wird Anlage 2 und die Angabe „Absatz 9“ wird durch die Angabe „Absatz 10“ ersetzt.

**Artikel 3**

Das Ortsgesetz über die Errichtung der Anstalt Die Bremer Stadtreinigung, Anstalt öffentlichen Rechts vom 14. November 2017 (Brem.GBl. Seite 490), das durch das Ortsgesetz vom 3. März 2020 (Brem.GBl. Seite 25) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 5 wird das Wort „ist“ durch die Wörter „und Beschlussfassungen im Umlaufverfahren, auch in elektronischer Form, sind“ ersetzt.
    - bb) Folgender Satz 6 wird angefügt:

„Abweichend von Satz 2 kann das vorsitzende Mitglied Verwaltungsratsmitgliedern ermöglichen, an der Verwaltungsratssitzung mittels elektronischer Fernkommunikationsmittel teilzunehmen und Mitgliederrechte auszuüben, oder entscheiden, die Verwaltungsratssitzung ausschließlich mittels elektronischer Fernkommunikationsmittel durchzuführen.“
2. In § 7 Absatz 2 Nummer 6 Buchstabe h und k werden jeweils die Wörter „oder die“ durch die Wörter „sofern diese“ ersetzt.

#### **Artikel 4**

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeines

Mit dem Ortsgesetz zur Änderung ortsrechtlicher Regelungen im Bereich der kommunalen Abfallentsorgung werden die Gebührenordnung für die Entsorgung von Abfällen in der Stadtgemeinde Bremen, das Abfallortsgesetz und das Errichtungsortsgesetz für die Errichtung der Anstalt Die Bremer Stadtreinigung, Anstalt öffentlichen Rechts geändert. Im Abfallortsgesetz haben sich Anpassungsbedarfe aufgrund veränderter Rahmenbedingungen, ergeben. Für das Errichtungsortsgesetz, mit dem Die Bremer Stadtreinigung gegründet wurde, liegen erste Erfahrungen in seiner Anwendung vor, aus denen sich Änderungsnotwendigkeiten ergeben.

### B. Besonderes zu Artikel 1

Die Gebührenordnung für die Abfallentsorgung in der Stadtgemeinde Bremen vom 19. November 2013 (Brem.GBl. 2013, Seite 581), zuletzt § 5 und Anlage geändert durch Artikel 4 des Ortsgesetzes vom 14. November 2017 (Brem.GBl. Seite 490, 562)

### I. Allgemeines

Die Gebührenerhebung für die Kosten der Abfallentsorgung basiert auf § 8 des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 2. Februar 2010 (Brem.GBl. Seite 125). Danach erheben Die Bremer Stadtreinigung, Anstalt öffentlichen Rechts(Anstalt), für die Abfallentsorgung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 in Verbindung mit den Vorschriften des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes (BremGebBeitrG) vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. 1979, Seite 279), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. September 2017 (Brem.GBl. Seite 394) Gebühren, soweit nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird.

Darauf gestützt erhebt die Anstalt gemäß § 25 des Ortsgesetzes über die Entsorgung von Abfällen in der Stadtgemeinde Bremen (Abfallortsgesetz) vom 18. Dezember 2001 (Brem.GBl. 2001, Seite 543), zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 20. Oktober 2020 (Brem.GBl. Seite 1172), Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung auf Grundlage der Gebührenordnung.

Abfallgebühren sind Benutzungsgebühren im Sinne von § 12 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz. Benutzungsgebühren werden als Gegenleistung für die Benutzung öffentlicher Anlagen und Einrichtungen erhoben und sollen nach dem wirtschaftlichen Wert der Benutzung bemessen werden.

Die Gebühren wurden bislang nach Maßgabe der Gebührenordnung für die Abfallentsorgung in der Stadtgemeinde Bremen vom 19. November 2013 (Brem.GBl. 2013, Seite 581), zuletzt § 5 und Anlage geändert durch Artikel 4 des Ortsgesetzes vom 14. November 2017 (Brem.GBl. Seite 490, 562), erhoben.

Nach acht Jahren Gebührenstabilität ist eine Anpassung der Abfallgebühren erforderlich geworden, um die gestiegenen Kosten für die Sammlung und Entsorgung der Abfälle zu decken.

### Gebührenbedarf

Aus der Gebührenkalkulation 2022 bis 2023 ergibt sich der nachfolgend dargestellte Gebührenbedarf.

<b>Gebührenbedarf eines mittleren Jahres für den Zeitraum 2022–2023</b>	<b>Mio. EUR/a*</b>
Kosten Einsammlung	32,2
Kosten Entsorgung	19,5

Kosten Betrieb Recycling-Stationen**	5,1
Kosten Kunden-/ Gebührenmanagement, allg. Verwaltung	11,3
<b>Zwischensumme</b>	<b>68,1</b>
Ergebnis vergangener Kalkulationszeitraum	-1,2
<b>Gebührenbedarf</b>	<b>66,9</b>

\*gerundet auf 0,1 Millionen Euro

\*\*auf Basis des Entwicklungsplans Recycling-Stationen 2024

Im Einzelnen verteilen sich die Kosten im Bereich Einsammlung und Entsorgung auf die folgenden Leistungsbereiche:

<b>Kostenentwicklung Einsammlung und Entsorgung für den Zeitraum 2019 bis 2022_2023</b>	<b>Kosten- Struktur 2022_23 Mio. EUR/a*</b>
Restabfall	23,4
Bioabfall	7,6
Altpapier	3,4
Spermmüll	6,6
Grünabfall	1,8
Papierkörbe	3,4
Illegale Ablagerungen	1,2
Sonstige	4,1
<b>Summe Einsammlung und Entsorgung</b>	<b>51,7</b>

\*gerundet auf 0,1 Millionen Euro

Die Kostenstruktur hat sich durch die Neuausschreibung der abfallwirtschaftlichen Leistungen zum 1. Juli 2018 grundlegend verändert. Während im alten Vertragswerk vornehmlich Pauschalabrechnungen zur Anwendung kamen, werden die neuen Leistungsverträge detailliert in variablen Einzelpreisen sowie zusätzlich in zeitraumabhängigen, fixen Entgelten abgerechnet. Zudem haben sich die Leistungsinhalte und Mengengerüste seit 2014 deutlich verändert. Daher ist ein belastbarer Kostenvergleich mit 2014 nicht möglich.

Die Kosten der Gebührenkalkulation 2022/2023 werden auch von einem starken Anstieg der Löhne der operativen Mitarbeitenden in der Abfallwirtschaft beeinflusst. Hinzu kommt, dass mit der Neustrukturierung ab dem Jahr 2018 nun auch alle maßgeblichen operativen Mitarbeitenden der Abfalllogistik und die Mitarbeitenden der Recycling-Stationen nach dem TVöD-Tarif entlohnt werden.

Auch die Entwicklung der Märkte für werthaltige Stoffströme wie Altpapier und Alttextilien hat sich seit 2014 gewandelt. Insbesondere der Markt für Altpapier ist volatil und unterliegt starken Erlös-Schwankungen.

Ferner ist im Bereich der Alttextilien-Verwertung in den letzten Jahren ein massiver Preisverfall zu beobachten. Sinkende Qualitäten der in den Verkehr gebrachten Textilien, geringere internationale Nachfrage und zunehmende Fehlwürfe/Vermüllungen in den Alttextilien-Containern führen insgesamt zu einem Einbruch der Vermarktungserlöse.

Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Gebührengerechtigkeit, aber auch im Hinblick auf die Modernisierung der kommunalen Abfallwirtschaft und zwischenzeitlich erfolgter Rechtsprechung ist die Gebührenordnung deshalb überprüft, weiterentwickelt und an den aktuellen Stand abfallwirtschaftlicher Erfordernisse anzupassen.

Mit der Gebührenordnung 2014 wurde neben der behälterbezogenen Leistungsgebühr erstmals eine Grundgebühr für Nutzungseinheiten eingeführt. Die 2014 eingeführte Grundgebühr hat sich bewährt und spiegelt einen großen Teil der Fixkosten wider. An dieser Regelung wird daher auch weiterhin festgehalten.

Die Wirkung der Grundgebühr besteht nicht nur in einer gerechten Beteiligung aller Haushalte, sondern auch der Abfallerzeuger anderer Herkunftsbereiche, wie zum Beispiel Gewerbetreibende und die öffentliche Verwaltung, an den mengenunabhängigen Systemkosten.

Hinsichtlich der geänderten Leistungen für private Haushalte und andere Herkunftsbereiche ist auf die mit Artikel 2 erfolgende Änderung des Abfallortsgesetzes hinzuweisen.

Für private Haushalte bleibt es bei Benutzung der 60- bis 240-Liter-Abfallbehälter bei dem Mindestbehältervolumen von 15 Liter pro Person und Woche. Die Mindestleerungsanzahl reduziert sich bei 60 L-Gefäßen für Ein-Personen-Haushalte und vergleichbaren anderen Herkunftsbereichen von bisher 13 Leerungen auf neun Leerungen pro Jahr. Bei allen anderen Gefäßgrößen bis einschließlich 240 Liter reduziert sich die Mindestleerungsanzahl auf 18 Leerungen pro Jahr anstatt wie bisher 20 Leerungen pro Jahr. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass viele Haushalte ihre bisherigen Leerungsmöglichkeiten von 13 bei einem Ein-Personen-Haushalt und 20 bei Mehr-Personenhaushalten nicht in Anspruch genommen haben. Die Reduzierung der Mindestleerungszahl wirkt sich ebenfalls positiv auf das Trennverhalten aus und leistet somit einen Beitrag zur Abfallvermeidung und -verwertung.

Bei einer Nutzung der Behältergrößen 770/1 100 Liter und der Unterflurbehälter besteht in Bremen eine Regelabfuhr. Das regelmäßige Mindestbehältervolumen liegt hier weiterhin bei 20 Litern pro Person und Woche. Weiter kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Reduzierungsmöglichkeit bis auf das bei den Zweiradbehältern vorgesehene Mindestentleerungsvolumen (10,38 Liter pro Person und Woche) von der DBS genehmigt werden, nämlich dann, wenn funktionierende, abfallwirtschaftliche Maßnahmen nachgewiesen werden.

## **II. Zu den einzelnen Vorschriften Artikel 1**

### **Zu 1. (§ 2)**

Die Änderungen nach a) d) und e) dienen der redaktionellen Korrektur. Die Bremer Stadtreinigung als zuständige Stelle wird zum besseren Verständnis namentlich benannt und in der Folge nur noch als Anstalt bezeichnet. Mit den Ergänzungen nach b) und c) werden sowohl Hausboote als auch liegende Schiffe und sonstige schwimmende Einheiten, die nicht zur Fortbewegung bestimmt sind als Nutzungseinheiten definiert und unterliegen somit der Erhebung von Grund- und Leistungsgebühren. Bei der Nutzung von Abfallwechselbehältern anstelle von Zweiradgefäßen, Abfallgroßbehältern oder Unterflurbehältern bedarf es einer Regelung für die Festsetzung von in Anspruch genommenen Mehrleistungen. Dieses wird mit den Änderungen in d) cc) geregelt. Die Anschlusspflichtigen unterliegen den selben Regelungen zur Bemessung des benötigten Restabfallvolumens wie Anschlusspflichtige, die die Regelgefäße nutzen und werden daher anhand ihrer Haushaltsgröße oder bei anderen Herkunftsbereichen anhand Mitarbeitendenzahl und Branche so veranschlagt, als würden sie regelhaft Zweiradgefäße, Abfallgroßbehälter oder Unterflurbehälter nutzen. Für die Nutzung von Abfallwechselbehältern ist jedoch keine Mindestleerungszahl festgelegt; da die Erreichung des zugrundegelegten Bemessungsvolumens von unterschiedlichen Faktoren wie exakte

Größe des Abfallwechselbehälters oder der Nutzung von Pressbehältern beeinflusst wird. Daher werden während des Festsetzungszeitraums die tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen in Form von Transportleistungen, Entsorgungsleistungen und Gestellungsleistungen auf Basis der hierfür im Anhang Nummer 2.1., 2.2 und 2.3 festgelegten Gebühren von der Anstalt dokumentiert und am Ende des Festsetzungszeitraums mit der bereits veranschlagten Leistungsgebühr verrechnet. Ergibt sich aus der Summe der in Anspruch genommenen Leistungen ein Betrag, der über der bereits erhobenen Gebühr liegt, so wird der Differenzbetrag nach Beendigung des Festsetzungszeitraums per Bescheid erhoben.

#### Zu 2. (§ 3)

Im Bereich der Nutzung von Abfallwechselbehältern gab es in der bisherigen Gebührenordnung lediglich einen Gebührensatz für die Entsorgung sowie einen Gebührensatz für den Transport der Abfallwechselbehälter. Kosten für die Bereitstellung dieser Abfallwechselbehälter waren aufgrund der damaligen Kostenstruktur in diesen Gebührensätzen mitberücksichtigt. Die heutige Kostenstruktur ermöglicht es, die für die Bereitstellung der Abfallwechselbehälter entstehenden Kosten transparent zu ermitteln und hieraus einen Gebührensatz abzuleiten. Darüber hinaus hat die Vollzugspraxis der letzten Jahre gezeigt, dass eine Reihe von Anschlusspflichtigen zum Beispiel aufgrund benötigter Sonderbauformen bedingt durch bauliche Einschränkungen eigene Abfallwechselbehälter nutzen. Diesem Umstand wird mit der Einführung einer Gestellungsgebühr für die Anmietung von Abfallwechselbehältern Rechnung getragen. Anschlusspflichtige, die eigene Behälter nutzen, werden entsprechend entlastet.

Die Absätze 3 und 4 wurden sowohl redaktionell als auch aufgrund der Änderungen des Abfallortsgesetzes angepasst. In Absatz 3 wurde zudem zum besseren Verständnis die Reihenfolge der Abfallarten neu angeordnet. Die losen Restabfälle und die Bioabfälle kann jeder Abfallbesitzer unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben anliefern.

#### Zu 3. (§ 4)

Dadurch, dass Schiffe oder schwimmende Einheiten anschlusspflichtig sind, mussten diese Tatbestandsmerkmale bei der Gebührenschaft ergänzt werden.

#### Zu 4. (§ 5)

Durch die Einführung einer monatlichen Miete, hier Gestellungsgebühr genannt, für die von der Anstalt zur Verfügung gestellten Abfallwechselbehälter, musste eine Regelung zur Gebührenentstehung, -Änderung und -Beendigung aufgenommen werden. Diese Regelung sieht nun vor, dass die Gestellungsgebühr immer zum 1. des Monats beginnt, in dem der Abfallwechselbehälter aufgestellt wird. Es ist hierbei völlig unerheblich, wie lange genau der Behälter in dem Monat zur Verfügung stand. Es soll vermieden werden, dass der Abfallbesitzer die Anlieferung eines Abfallwechselbehälters für einen bestimmten Tag mit der Absicht beantragt, diesen am Folgetag wieder abholen zu lassen, nachdem er seine zwischengelagerten Abfälle sofort eingefüllt hat. Gleiches gilt für die Abholung.

Weitere Gebührenmerkmale sind zum einen die Überlassung von brennbaren Abfällen und für den Transport der Abfallwechselbehälter. Die Berechnung zur Überlassung der brennbaren Abfälle setzt eine Leerung der Abfallwechselbehälter voraus. Für die Berechnung des Transports der Abfallwechselbehälter muss vorher ein Hin- und Rücktransport erfolgen.

Weitere Änderung erfolgt lediglich redaktionell und durch Änderungen des Abfallortsgesetzes.

#### Zu 5. (§ 6)

Redaktionelle Anpassung durch Änderung des Abfallortsgesetzes.

## Zu 6. (§ 7)

Redaktionelle Anpassung durch Änderung des Abfallortsgesetzes und Erweiterung der Mitwirkungspflicht des Grundstückseigentümers.

## Zu 7. (Anlage 1)

Die generelle Herangehensweise bei der Gebührenkalkulation 2022 bis 2023 ist wie folgt: Beginnend werden die Gebührensatzobergrenzen für die vorgesehenen Leistungsgebühren ermittelt. Bei der Ermittlung der Gebührensatzobergrenzen werden die vollen Kosten verursachungsgerecht den einzelnen Leistungsgebühren zugerechnet. Eine Grundgebühr ist bei dieser Betrachtung nicht vorgesehen. Anschließend wird im Rahmen von abfallpolitischen Lenkungen – abweichend von den ermittelten Gebührensatzobergrenzen bei ausschließlicher Erhebung von Leistungsgebühren – festgelegt, den Gebührenbedarf durch Erhebung

- einer nutzungseinheitenbezogenen Grundgebühr,
- von leistungsbezogenen Gebühren

abzudecken.

Über die Grundgebühr können nur zeitraumabhängige (fixe) Kosten kalkuliert werden. Es werden eine nutzungseinheitenbezogene Grundgebühr, die insgesamt etwa 24,5 Prozent des Gebührenbedarfs abdeckt sowie Leistungsgebühren, die mengenabhängige Kosten sowie anteilige fixe Kosten enthalten und insgesamt circa 75,5 Prozent des Gebührenbedarfs abdecken, festgelegt.

Die Ausgestaltung der bestehenden Leistungsgebühren für die Restabfallbehälter ist degressiv. Durch die Degression verringert sich bei zunehmendem Behältervolumen die relative Gebühr pro Liter. Der Grad der Degression ergibt sich aus den tatsächlichen Kostenstrukturen. Im Bereich der Entsorgungskosten wurde bereits im Rahmen der letzten Gebührenanpassung eine Degressionsanalyse durchgeführt. Aus dieser ergeben sich bei zunehmendem Behältervolumen geringere spezifische Gewichte pro Liter. Dies resultiert in geringeren spezifischen Entsorgungskosten pro Liter. Eine zweite Komponente zur Herleitung von degressiven Gebühren ergibt sich aus der Kostenstruktur für die Logistik. Da die Logistikkosten nicht proportional zur Behältergröße steigen, ergeben sich für größere Behälter auch geringere spezifische Entleerungskosten pro Liter.

Aufgrund der neuen Gebührenkalkulation wurde die Anlage zu § 1 neu gefasst.

Zu Ziffer 1: Gebührensätze für Grundgebühren und Leistungsgebühren

Zu Ziffer 1.1: Grundgebühren

Gebührenhöhe angepasst

Zu Ziffer 1.2: Leistungsgebühren für Restabfallbehälter

Zu Ziffer 1.2.1: Jahresgebühr

Gebührenhöhen und in der Jahresgebühr enthaltene Anzahl Leerungen angepasst.

Zu Ziffer 1.2.2: Gebühr für zusätzliche Leerungen

Gebührenhöhe angepasst

Zu Ziffer 1.2.3: Gebühr für Sonderleerungen

Gebührenhöhe angepasst

Zu Ziffer 1.3: Gebühr bei Falschbefüllung

Gebührenhöhe angepasst und zusätzliche Gebührentatbestände bei Fehlbefüllung von 2 000 Liter Bioabfall-Unterflurbehältern und 4 000 Liter Papier/Pappe-Unterflurbehältern ergänzt.

Zu Ziffer 1.4: Bremer Müllsack

Gebührenhöhe angepasst

Zu Ziffer 1.5: Sperrmüllabholung

Gebührenhöhe angepasst

Zu Ziffer 2: Sonstige Gebühren

Zu Ziffer 2.1: Überlassung brennbarer Abfälle

Gebührenhöhe angepasst

Zu Ziffer 2.2: Transport Abfallwechselbehälter

Gebührenhöhe angepasst

Zu Ziffer 2.3: Gestellungsgebühr Abfallwechselbehälter

Wird ein Antrag nach § 12 Absatz 9 des Abfallortsgesetzes gewährt, kann der Anschlusspflichtige entscheiden, ob er einen Abfallwechselbehälter von der Anstalt mieten möchte oder sich einen eigenen Behälter aufstellt. Angemietete und von der Anstalt gestellte Abfallwechselbehälter werden je nach Behälterart und -größe mit einer Gestellungsgebühr von 1 456,89 Euro pro Jahr für Abrollcontainer bis maximal 14 m<sup>3</sup> Volumen, 1 633,43 Euro pro Jahr für Abrollcontainer mit einem Volumen zwischen 15 und maximal 25 m<sup>3</sup> und 5 349,60 Euro pro Jahr für Abfallpressbehälter mit einem Volumen von 20 bis maximal 24 m<sup>3</sup> festgesetzt. Hierbei ist der Festsetzungsbeginn immer der Monat an dem der Abfallwechselbehälter aufgestellt wurde. Entsprechend endet die Gestellungsgebühr in dem Monat, an dem der Behälter wieder abgeholt wird. Es ist hierbei völlig unerheblich, ob die Gestellung nur einige Tage im Monat war oder ganze Wochen. Ausschlaggebend ist der Monat, welcher dann voll berechnet wird.

Zu Ziffer 2.3: Nutzung von 240-Liter-Abfallbehältern nach § 3 Absatz 2

Gebührenhöhe angepasst

Zu Ziffer 3: Benutzung der Recycling-Stationen

Zu Ziffer 3.1: Selbstanlieferung von losen Restabfällen.

Gebührenhöhe angepasst

Zu Ziffer 3.2: Selbstanlieferung von Bau- und Abbruchabfällen

Gebührenhöhe angepasst

Die bisherige Regelung wurde in der grundsätzlichen Struktur mit den bewährten Mengenschaffeln beibehalten; allerdings wurde die Gebühr linear gestaffelt. So beträgt die Gebühr für Mengen bis zu 100 Litern zukünftig 3,00 Euro, für Mengen bis zu 500 Litern 15,00 Euro und Mengen bis zu 1 000 Litern 30,00 Euro.

Ziffer 3.3 Selbstanlieferung von Gartenabfällen über 1 m<sup>3</sup>

Gebührenhöhe angepasst

C. Besonderes zu Artikel 2

**Ortsgesetz über die Entsorgung von Abfällen in der Stadtgemeinde Bremen (Abfallortsgesetz) vom 18. Dezember 2001 (Brem.GBl. 2001, Seite 543), zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 20. Oktober 2020 (Brem.GBl. Seite 1172)**

## **I. Allgemeines**

Das Abfallortsgesetz der Stadtgemeinde Bremen ist seit seinem Inkrafttreten zum 1. Januar 2014 zwar einige Male geändert worden, in seiner Substanz jedoch weitgehend unverändert geblieben. Die vorliegende Änderung begründet sich aus der novellierten Fassung des am 29. Oktober 2020 in Kraft getretenen Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I

Seite 212), der Neufassung des am 5. Juli 2017 in Kraft getretenen Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (VerpackG) welches die bisherige Verpackungsverordnung abgelöst hat, der durch Artikel 2 Erstes Gesetz zur Änderung des Batteriegesetzes vom 3. November 2020 (BGBl. I Seite 2280) geänderten Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) und des durch Artikel 1 Erstes Änderungsgesetz vom 3. November 2020 (BGBl. Seite 2280) Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (BattG) vom 25. Juni 2009 (BGBl. I Seite 1582). Im Wesentlichen handelt es sich hier um sprachliche Anpassungen. Weiterer Änderungsbedarf ergibt sich aus den Änderungen der Abfallgebührenordnung sowie aus den in den vergangenen Jahren gewonnenen Erkenntnissen aus dem Vollzug.

Folgende wesentliche Änderungen sind notwendig:

Für private Haushalte bleibt es bei Benutzung der 60- bis 240-Liter-Abfallbehälter bei dem Mindestbehältervolumen von 15 Liter pro Person und Woche. Die Mindestleerungsanzahl reduziert sich bei 60-L-Gefäßen für Ein-Personen-Haushalte und vergleichbaren sonstigen Herkunftsbereichen von bisher 13 Leerungen auf neun Leerungen pro Jahr. Bei allen anderen Gefäßgrößen bis einschließlich 240 Liter reduziert sich die Mindestleerungsanzahl auf 18 Leerungen pro Jahr anstatt wie bisher 20 Leerungen pro Jahr. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass viele Haushalte ihre bisherigen Leerungsmöglichkeiten von 13 bei einem Ein-Personen-Haushalt und 20 bei Mehr-Personen-Haushalten nicht in Anspruch genommen haben. Die Reduzierung der Mindestleerungszahl wirkt sich ebenfalls positiv auf das Trennverhalten aus und leistet somit einen Beitrag zur Abfallvermeidung und -verwertung.

Bei einer Nutzung der Behältergrößen 770/1 100 Liter und der Unterflurbehälter besteht in Bremen eine Regelabfuhr. Das regelmäßige Mindestbehältervolumen liegt hier weiterhin bei 20 Litern pro Person und Woche. Weiter kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Reduzierungsmöglichkeit bis auf das bei den Zweiradbehältern vorgesehene Mindestentleerungsvolumen (10,38 l pro Person und Woche) von der DBS genehmigt werden, nämlich dann, wenn funktionierende, abfallwirtschaftliche Maßnahmen nachgewiesen werden.

## **II. Zu den einzelnen Vorschriften Artikel 2**

### **Zu 1. (§ 2)**

Die bisherige Regelung sieht eine Überlassungspflicht der Abscheiderinhalte an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger vor, dessen Aufgaben seit dem 1. Januar 2018 auf Die Bremer Stadtreinigung übertragen wurden.

Die vorgenommene Anpassung dient der Klarstellung der tatsächlichen Zuständigkeiten des Umweltbetrieb Bremen für die nach Entwässerungsrecht durch die Stadtgemeinde zu entsorgenden Anlagen.

### **Zu 2. (§ 3)**

Mit der Ergänzung des Satzes 3 können liegende Schiffe und sonstige schwimmende Einheiten, die nicht zur Fortbewegung bestimmt sind in Abgrenzung zu dem Bremischen Hafenbetriebsgesetz an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossen werden. Diese Schiffe unterliegen nunmehr auch dem Anschluss- und Benutzungszwang. Anwendung findet diese Regelung insbesondere auf Hausboote, gastronomisch genutzte Schiffe oder Museumsschiffe.

Die Halbunterflurbehälter im Unterflursystem werden in Zukunft aufgrund fehlender Nachfrage nicht mehr angeboten und aus der Anlage 1 der Liste der zugelassenen Behälter gestrichen.

### **Zu 3 (§ 3a)**

Durch diese Ergänzung wird auf die besonderen Rechte der Mitarbeitenden der Die Bremer Stadtreinigung und deren beauftragten Dritten als auch auf die

Pflichten des Grundstückseigentümers eingegangen. Um betriebliche Abläufe nicht zu stören und eine Klarheit zu schaffen, ist es notwendig, bestehende Rechte und Pflichten in dem Abfallortsgesetz aufzuführen.

Zu 4. (§ 4)

Redaktionelle Anpassung und Anpassung aufgrund der Änderungen in § 2 Absatz 2 und § 5 Absatz 2.

Zu 5. (§ 4a)

Sind Fahrräder als fahruntüchtig und somit als Abfall im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes von der Die Bremer Stadtreinigung eingestuft, werden diese sogenannten „Schrotträder“ nebst Zubehör von den öffentlichen Flächen entfernt. Hierbei werden immer wieder Zubehörteile wie Fahrradschlösser, Fahrradkörbe, Satteltaschen oder ähnliches durchtrennt, zersägt beziehungsweise zerstört. Diese Zubehörteile werden gemeinsam mit dem Fahrrad durch Die Bremer Stadtreinigung entfernt. Diese Ergänzung soll eine Klarheit schaffen, dass auch die Zubehörteile entfernt werden.

Zu 6. (§ 5)

Aufgrund der Änderung von der Verpackungsverordnung zum Verpackungsgesetz, bedurfte es einiger Anpassungen hinsichtlich der zitierten Fundstellen und Ergänzungen in Bezug auf geregelte Rücknahmeverpflichtungen. In der bisherigen Regelung fanden die Verpackungen, die nicht aus Papier, Pappe und Karton bestehen und bei dem zur Rücknahme Verpflichteter anfallen, keine Anwendung. Gleiches betraf Altfahrzeuge, Autoteile und Anhänger nach der Altfahrzeug-Verordnung in Verbindung mit dem Kreislaufwirtschaftsgesetz.

Nach Absatz 1 Nummer 1 werden alle Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen. Einige Entsorgungsleistungen, wenn auch nur in haushaltsüblichen Mengen, sind in der Abfallgebühr enthalten. Daher werden diese Abfälle mit der Änderung des Absatzes 2 Nummer 1 a) zur Entsorgung durch Die Bremer Stadtreinigung zugelassen.

Die Ergänzung durch Satz 3 dient der Klarstellung der tatsächlichen Zuständigkeiten des Umweltbetrieb Bremen für die nach Entwässerungsrecht durch die Stadtgemeinde zu entsorgenden Anlagen.

Der zugefügte Absatz 5 dient zur Klarstellung, dass der Besitzer zur Entsorgung der nach Absatz 1 ausgeschlossenen Abfälle verpflichtet ist.

Zu 7. (§ 6)

Es wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Zu 8. (§ 7)

Durch die Änderungen im Absatz 1 kam auch die Änderung der Bezeichnung des § 7 einher. Im neuen Absatz 1 wird nunmehr auf die Anfallstelle und somit auch indirekt auf die Abfalleigenschaft eingegangen. Durch die Unterteilung von Nahrungsmittel- und Küchenabfällen zu Gartenabfällen ist klar erkennbar, dass es sich hier um die klassischen Küchenabfälle wie Obst- und Speisereste handelt. So können und müssen Nahrungsmittel- und Küchenabfälle weiterhin durch den Bioabfallbehälter entsorgt werden. Es ist auch weiterhin erlaubt, kleine Mengen der anderen Bioabfälle durch den Bioabfallbehälter zu entsorgen.

Durch die Ergänzung, dass auch Papiertüten welche zur Erfassung von Küchenabfällen dienen und Zeitungen oder andere geeignete Papiere zur Aufnahme von Feuchtigkeit im Bioabfallbehälter, als Bioabfall gelten, sind diese Stoffe nunmehr erlaubt.

Verbraucher:innen werden in zunehmendem Maße neue Kunststoffprodukte angeboten, welche biologisch abbaubar sein sollen oder sind.

Die Umweltfreundlichkeit besteht in der Vermeidung von Plastikgegenständen. Die Verwendung von BAW (biologisch abbaubare Werkstoffe) aus nachhaltig erzeugten Rohstoffen schont damit fossile Ressourcen und im Fall von Littering die Umwelt.

Bei BAW aus Mineralölen oder mit Mineralölanteilen ist der Aspekt der Ressourcenschonung entsprechend geringer zu bewerten. Die sinnvollste Art der Entsorgung ist die energetische Verwertung über die Restmülltonne oder bei Leichtverpackungen die Verwertung über das Sammelsystem Gelber Sack/Gelbe Tonne. In Deutschland ist die Erfassung von Produkten aus biologisch abbaubaren Werkstoffen (Verpackungen, Einweggeschirr, Kaffeekapseln und so weiter) nach den Vorgaben des zurzeit gültigen Abfall- und Düngerechts über das Getrenntsammlungssystem Biotonne unzulässig. Dies gilt auch dann, wenn sie als „biologisch abbaubar“ oder als „kompostierbar“ zertifiziert sind. (Siehe hierzu auch die Stellungnahme des BMU von 27. März 2018). Eine Ausnahme bilden lediglich Sammelbeutel aus BAW, sofern sie durch den öRE (sinnvollerweise in Abstimmung mit der Vergärungs-/Kompostierungsanlage) als Hilfsmittel bei der Erfassung von Bioabfällen zugelassen worden sind. Diese sind in Anhang 1 BioAbfV als für die bodenbezogene Verwertung grundsätzlich geeignet gelistet. In der Stadtgemeinde Bremen soll über das Abfallortsgesetz keine Zulassung für Sammelbeutel aus BAW erfolgen. Die Gründe hierfür liegen zum einen kundenseitig in dem hoch eingeschätzten Fehlwurfrisiko durch die für den Biotonnennutzer schwere Unterscheidbarkeit von PE- und BAW-Beuteln. Zum anderen ist die Technik der mit der Verwertung beauftragten Vergärungs- und Kompostierungsanlage für eine Verarbeitung dieser Beutel nicht ausgelegt. Der Nachweis der Kompostierbarkeit von BAW kann gemäß der Normen EN 14995 (Kompostierbarkeit von Kunststoffen) beziehungsweise EN 13432 (Kompostierbarkeit von Verpackungen) erfolgen, wenn die Stoffe innerhalb von zwölf Wochen in einer Industriekompostierung zu mindestens 90 Prozent abgebaut werden. Diese Rottezeiten werden in der Vergärungs- und Kompostierungsanlage der K.R.O. nicht erreicht. Damit eine Klarheit für den Abfallbesitzer entsteht, wird im neu gefassten Absatz 1 auf die speziellen Kunststoffe eingegangen. Hiermit sind insbesondere Kunststoffbeutel, die nach EN 14995 oder EN 13432 zertifiziert und überwiegend aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt wurden gemeint.

Absatz 8 Satz 2 musste aufgrund aktueller Rechtsprechung gestrichen werden. Nach § 11 Absatz 1 KrWG sind Bioabfälle, die einer Überlassungspflicht nach § 17 Absatz 1 KrWG unterliegen, spätestens ab dem 1. Januar 2015 getrennt zu sammeln, soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen nach § 7 Absatz 2 bis 4 und § 8 Absatz 1 KrWG erforderlich ist. Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 22 Satz 1 a Abfall-Rahmen-Richtlinie (AbfRRL – RL 2008/98/EG vom 19. November 2008, ABl. 2008 L 312, 3), wonach die Mitgliedstaaten die getrennte Sammlung von Bioabfällen zum Zwecke der Kompostierung und Vergärung zu fördern haben. Die getrennte Sammlung soll dem Zweck der ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen Verwertung und damit der Erleichterung oder Verbesserung des Verwertungspotenzials von Abfällen dienen (BT-Drucksache 17/6052, 73).

Zu 9. (§ 8)

Durch die neue Anordnung der Aufzählung in Absatz 1, sind jetzt alle genannten Wertstoffe einzeln beschrieben. Dadurch fällt es Abfallbesitzer:innen leichter, das richtige Sammelsystem für die jeweiligen Wertstoffe zu nutzen. Es wurden einige Beispiele für die einzelnen Wertstoffe zur Verdeutlichung aufgenommen. Zu weiteren Verdeutlichung und Abgrenzung sind auch einige Negativbeispiele eingeflossen. In Absatz 8 wird klargestellt, in welchem Umfang und Art andere Herkunftsbereiche ihre Papier- und Pappeabfälle überlassen können. Absatz 9 regelt nun neu, dass ein Abfallbehälter für Papier und Pappe vorübergehend eingezogenen werden kann, wenn wiederholt eine Fehlbefüllung festgestellt wird. Bei Fehlnutzung von Unterflursystemen wird die Entsorgung vorübergehend eingestellt. Durch diese Regelung soll der Abfall-

besitzer für eine korrekte Befüllung sensibilisiert werden. Absatz 10 wurde mit einem Verbot ergänzt. Die ausgewiesenen Plätze für Sammelcontainer sollen ausschließlich zur Befüllung der hierfür zugelassenen Wertstoffe genutzt werden und eben nicht als Abstellfläche für Abfälle dienen.

Zu 10. (§ 8a)

Zur besseren Übersicht wurden die Absätze hinsichtlich sperriger und kleiner Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen neu formuliert und sortiert. Hierdurch wird verdeutlicht, welcher Abfallbesitzer seine Elektro- und Elektronikaltgeräte über welchen Entsorgungsweg bringen oder abholen lassen kann. Die ausgewiesenen Plätze für Sammelcontainer sollen ausschließlich zur Befüllung der hierfür zugelassenen Wertstoffe genutzt werden und eben nicht als Abstellfläche für andere Abfälle dienen.

Zu 11. (§ 8b)

Batterien werden im Batteriegesetz nach Gerätebatterien, Fahrzeugbatterien und Industriebatterien differenziert. Zur Rücknahme dieser Batterien ist nach § 9 BattG der jeweilige Vertreiber verpflichtet. Die Batteriehersteller sind verpflichtet, diese Batterien den Vertreibern abzunehmen und zu verwerten. Für die Rücknahme und Verwertung haben sie nach § 7 BattG ein eigenes Rücknahmesystem einzurichten, können dies aber auch mit anderen Herstellern gemeinsam betreiben.

Besitzer von Altbatterien haben diese nach § 11 Absatz 1 BattG einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung, üblicherweise beim Vertreiber, zuzuführen. Eine Überlassungspflicht gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) besteht nicht. Altbatterien sind zwar in der Regel als gefährliche Abfälle einzustufen, jedoch keine Schadstoffe im Sinne von § 9 dieses Ortsgesetzes.

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind nach § 13 BattG lediglich verpflichtet, „Geräte-Altballerrien, die gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes durch den Endnutzer vom Elektro- oder Elektronikgerät zu trennen sind, unentgeltlich zurückzunehmen“ und einem Rücknahmesystem zu überlassen. Diese Rücknahmeverpflichtung beschränkt sich somit nur auf einen kleinen Teil der Gerätebatterien. Die örE können jedoch nach § 13a BattG ein freiwilliges Rücknahmesystem für Geräte-Altballerrien einrichten oder sich daran beteiligen. In beiden Fällen muss sich der örE an ein Rücknahmesystem binden. Der örE ist nicht verpflichtet, Fahrzeugbatterien anzunehmen. Falls er dies nach § 13 Absatz 2 BattG freiwillig macht, ist er selbst zu Verwertung dieser Batterien verpflichtet. Industriealtballerrien sind ausschließlich Herstellern und Vertreibern zu überlassen.

Die Bremer Stadtreinigung erfasst über ihre Verpflichtung hinaus auch weitere Gerätealtballerrien im Rahmen einer freiwilligen Rücknahme nach § 13a BattG. Dabei wird die Rücknahmemenge jedoch beschränkt auf Mengen, die üblicherweise in privaten Haushalten anfallen. So wird vermieden, dass Vertreiber, die zur Rücknahme solcher Batterien verpflichtet sind, größere Mengen an den Recyclingstationen oder dem Schadstoffmobil anliefern und so möglicherweise deren Kapazitäten überlasten. Da sie nicht zu deren Rücknahme verpflichtet ist, werden Fahrzeugbatterien und Industriebatterien von der Rücknahme durch die Bremer Stadtreinigung ausgeschlossen.

Zu 12 (§ 8c)

Das Verpackungsgesetz regelt in § 13, dass der private Endverbraucher als Abfall anfallende restentleerte Verpackungen einer vom gemischten Siedlungsabfall getrennten Sammlung zuzuführen hat. Um dies zu gewährleisten, sind nach § 14 VerpackG die Dualen Systeme verpflichtet, „im Einzugsgebiet der beteiligten Hersteller eine vom gemischten Siedlungsabfall getrennte, flächendeckende Sammlung aller restentleerten Verpackungen bei den privaten Endverbrauchern (Holsystem) oder in deren Nähe (Bringsystem) oder durch eine

Kombination beider Varianten in ausreichender Weise und für den privaten Endverbraucher unentgeltlich sicherzustellen. Die Sammelsysteme müssen geeignet sein, alle bei den privaten Endverbrauchern anfallenden restentleerten Verpackungen bei einer regelmäßigen Leerung aufzunehmen. Die Sammlung ist auf Abfälle privater Endverbraucher zu beschränken. Mehrere Systeme können bei der Einrichtung und dem Betrieb ihrer Sammelstrukturen zusammenwirken“. Diese Rücknahmepflicht der Dualen Systeme bezieht sich auf systembeteiligungspflichtige Verpackungen.

Private Endverbraucher sind in § 3 Absatz 11 VerpackG definiert. Es handelt sich dabei um „private Haushaltungen und diesen nach der Art der dort typischerweise anfallenden Verpackungsabfälle vergleichbare Anfallstellen“, zum Beispiel Gaststätten, Verwaltungen, Niederlassungen von Freiberuflern, Kinos und Freizeitparks.

Für Transport- und Umverpackungen sowie systemunverträgliche Verkaufsverpackungen sind nach § 15 VerpackG die Vertreiber rücknahmepflichtig. Aus den Regelungen des VerpackG ergibt sich somit, dass für Besitzer von Verpackungen, die als Abfall anfallen, keinerlei Überlassungspflicht gegenüber dem öRE besteht.

Die Sammlung von Verkaufsverpackungen durch die Dualen Systeme ist jedoch nach § 22 VerpackG auf die vorhandenen Sammelstrukturen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, in deren Gebiet sie eingerichtet wird, über eine Abstimmungsvereinbarung abzustimmen. Die Bremer Stadtreinigung hat im Januar 2021 eine solche Vereinbarung mit allen Dualen Systemen abgeschlossen. Darin ist geregelt, in welcher Weise „die Ausgestaltung eines Erfassungssystems für restentleerte Verpackungen privater Endverbraucher gemäß § 14 Absatz 1 VerpackG in der Stadtgemeinde Bremen in den jeweiligen Gebietsgrenzen“ vorzunehmen ist.

Geregelt ist unter anderem die Art des Erfassungssystems für die verschiedenen Verkaufsverpackungen, die Abstimmung der Leerungshäufigkeiten mit den Leerungsrhythmen der DBS, die Mitbenutzung kommunaler Sammeleinrichtungen wie zum Beispiel Recyclingstationen und die Kosten zum Beispiel für die Standplatznutzung und -reinigung. Die Details des Erfassungssystems sind in einer Systembeschreibung näher beschrieben. Daraus ergibt sich:

- Leichtverpackungen: Diese sind durch die Dualen Systeme beziehungsweise deren Beauftragten (derzeit die Firma RMG) über Gelbe Säcke und Gelbe Tonnen zu erfassen. Die Bremer Stadtreinigung stellt auf einigen (allen?) Recyclingstationen Großraumbehälter zur Verfügung. Weiter gibt es von Grundstückseigentümern eingerichtete Unterflursysteme.
- Glas: Für Verkaufsverpackungen aus Glas stellt die Bremer Stadtreinigung Standplätze zur Verfügung, auf denen die Dualen Systeme Depotcontainer nach bestimmten Vorgaben aufstellen müssen. Weiter gibt es Standplätze für Umleerbehälter in Großwohnanlagen und Sammelcontainer in den Recyclingstationen. Gegebenenfalls werden private Unterflurbehälter eingerichtet.
- PPK-Verpackungen: Diese werden gemeinsam mit den übrigen Papierabfällen im Holsystem der Blauen Tonne oder als Bündel erfasst. Die Bremer Stadtreinigung stellt auf einigen Recyclingstationen Großraumbehälter zur Verfügung. Weiter gibt es von Grundstückseigentümern eingerichtete Unterflursysteme.

Aus diesen Vorgaben ergibt sich, dass die von den Dualen Systemen selbst eingerichteten sowie die von der Bremer Stadtreinigung zur Verfügung gestellten Sammeleinrichtungen von den Abfallbesitzern zu nutzen sind. Eine solche Nutzungspflicht für Verkaufsverpackungen kann im Ortsgesetz vorgeschrieben werden, nicht jedoch eine Überlassungspflicht gegenüber dem öRE.

Zu den Verkaufsverpackungen gehören nach § 3 Absatz 1 VerpackG auch Versandverpackungen, die zum Beispiel von Online-Händlern genutzt werden.

Diese fallen nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall an. Die Begründung des VerpackG weist hierzu darauf hin, dass in der Novelle erstmals die Versandverpackung definiert und dabei klargestellt wird, dass es sich bei der Versandverpackung ebenfalls um eine besondere Art der Verkaufsverpackung handelt, die erst beim Letztvertreiber befüllt wird, um den Versand von Waren an den Endverbraucher zu ermöglichen oder zu unterstützen. In der Auflistung der Zentralen Stelle Verpackungsregister finden sich unter der Nummer 22-000-0550 auch Umzugskartons (Faltschachteln) als lizenzierungspflichtige Verkaufsverpackungen. Solche Verpackungen konnten nach den Regelungen der alten Verpackungsverordnung als Transportverpackungen angesehen werden.

Transportverpackungen, wie sie in § 3 Absatz 1 Nummer 1 VerpackG definiert sind, sind nach § 15 Absatz 1 VerpackG den Herstellern und den in der Lieferkette nachfolgende Vertreibern zu überlassen. Gleiches gilt für Umverpackungen, die nicht beim privaten Endverbraucher anfallen. Gesonderte Regelungen zu diesen Verpackungen, wie im Entwurf zu § 8b vorgesehen, erübrigen sich daher.

Zu 13 (§ 9) a) aa) Redaktionelle Änderung

Zu a) bb) Die Erfassung von Batterien ist, wie in der Begründung zu § 8b beschrieben, durch das Batteriegesetz, auch für schadstoffhaltige Batterien, umfassend geregelt. Diese Vorgaben werden in § 8b Absatz 1 und Absatz 2 umgesetzt. Einer gesonderten Regelung zur Erfassung von Batterien als schadstoffhaltiger Abfall bedarf es daher nicht. Zudem enthält der erläuternde Text über den Abfallschlüssel 16 06 01 den Verweis auf bleihaltige Kfz- und Industriebatterien, deren Erfassung nach dem Batteriegesetz keine Aufgabe des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers und daher über § 8b Absatz 3 ausgeschlossen ist. Mit der Streichung des Abfallschlüssels 20 01 33 wird daher auch ein Widerspruch im Gesetz entfernt.

Zu b) Mit dem Wegfall des batteriebezogenen Abfallschlüssels 20 01 33 entfällt auch der Hinweis, wonach Batterien vorrangig an den Verkaufsstellen zurückzugeben sind. Dieser Hinweis ist nunmehr in § 8b Absatz 2 enthalten. Weiter entfällt der Hinweis, wonach auch mobile Annahmestellen genutzt werden können. Diese Regelung stammt aus der Zeit, in der ein Schadstoffmobil an verschiedenen Stellen der Stadt Entsorgungsmöglichkeiten eröffnete. Diese Möglichkeit ist seit geraumer Zeit entfallen, die Abgabe von schadstoffhaltigen Abfällen ist nur noch an den in § 22 genannten Annahmestellen möglich, die auch das Schadstoffmobil einschließen.

Zu 14. (§ 10)

Redaktionelle Anpassung.

Zu 15. (§ 11)

Neben einiger redaktioneller Anpassungen, wurde in Absatz 1 der Begriff Bauteile definiert. Durch den ergänzenden Hinweis in Absatz 2 besteht nunmehr auch die Möglichkeit einer digitalen Sperrmüllanforderung. Durch die Änderung der Uhrzeit in Absatz 3 können die angemeldeten Sperrmüllgegenstände nun bereits ab 6 Uhr abgeholt werden. Weiterhin wird das Betreten von privaten Flächen zum Zwecke des Einsammelns regelt. Es hat sich gezeigt, dass die Bereitstellung der Sperrmüllgegenstände nicht immer ausschließlich auf öffentlichem Grund möglich ist, ohne andere Verkehrsteilnehmer zu gefährden oder zu behindern. Jetzt besteht im Einzelfall mit Zustimmung des Abfallbesitzers die Möglichkeit, angrenzende Privatfläche zu nutzen, ohne jedoch einen Anspruch auf Schadensersatz bei etwaigen Schäden beanspruchen zu können.

Zu 16. (§ 12)

Durch die Änderungen in Absatz 3 werden die Regelungen zur Vorhaltung von Abfallgefäßen sowie die Anforderungen an deren Leerungshäufigkeit neu geregelt. Das Mindestbehältervolumen bleibt bei Zweiradgefäßen in den Größen 60 bis 240 Liter unverändert bei 15 Liter pro Person und Woche. Hierdurch wird

gewährleistet, dass immer ausreichend Behältervolumen zur ordnungsgemäßen Entsorgung des Restabfalls zur Verfügung steht. Die bisherigen Mindestleerungsanzahlen wurden von 13 auf neun Leerungen pro Jahr für Ein-Personen-Haushalte mit 60-L-Gefäß und von 20 auf 18 Leerungen pro Jahr für alle übrigen Haushaltungen mit 60- bis 240-L-Gefäßen reduziert. Hierdurch wird dem tatsächlichen Nutzungsverhalten Rechnung getragen, da eine überwiegende Anzahl der Nutzer:innen bereits heute die veranschlagten Mindestleerungen nicht in Anspruch nimmt. Des Weiteren werden Anreize zur Abfallvermeidung und Abfalltrennung weiter verstärkt. Im Bereich der Abfallgroßbehälter besteht weiterhin eine Regelleerungshäufigkeit von 52 Leerungen pro Jahr. Die anzuschließende Behältergröße ergibt sich ebenfalls aus einem Mindestbehältervolumen. Dieses beträgt für Abfallgroßbehälter jedoch zunächst 20 Liter pro Person und Woche, da Großbehälter eine geringere Schüttdichte aufweisen und daher mehr Volumen benötigt wird. Bei der Nutzung von Abfallgroßbehältern wird die festgelegte Abfuhrhäufigkeit von 52 Leerungen pro Jahr bei der Veranschlagung der Leistungsgebühr zugrundegelegt. Eine Reduzierung der veranschlagten Leerungshäufigkeit wie bei den Zweiradgefäßen ist hier nicht möglich. Um auch für Nutzer:innen von Abfallgroßbehältern abfallvermeidendes Verhalten zu honorieren, besteht hier die Möglichkeit, bei nachgewiesenen abfallwirtschaftlichen Maßnahmen, wie beispielsweise die ordnungsgemäße Nutzung von Getrenntsammlensystemen, das Mindestbehältervolumen zu reduzieren.

Absatz 4 regelt, dass Abfallgroßbehälter zusätzlich zu vorhandenen Zweiradgefäßen, Abfallgroßbehältern oder Unterflurbehältern genutzt werden können; beispielsweise bei unregelmäßigem oder temporärem großen Mehraufkommen von Restabfallmengen, die nicht über die Nutzung des Bremer Abfallsacks abgefangen werden können. Zugelassene Behältergrößen und deren Höchstgewichte sind in der Anlage 1 des Abfallortsgesetzes neu geregelt.

Mit Absatz 6 wird an den Anschlusspflichtigen appelliert, möglichst keine Individualgefäße zu nutzen. Dies vermeidet eine Verwechslung von Individualgefäßen und vermeidet bei Nutzerwechseln unbeabsichtigte Mehrleerungen und etwaige Nachforderung nach § 2 Absatz 4 der Gebührenordnung. Es handelt sich allerdings um eine Sollvorschrift.

Absatz 7 definiert den Begriff „Abfallgemeinschaften“ und deren Anwendung für den Vollzug.

Absatz 8 regelt die Bemessungsgrundlage für die Nutzung von amtlichen Abfallsäcken. Für Haushalte und sonstige Herkunftsbereiche, die in begründeten Ausnahmefällen amtliche Abfallsäcke zur Verfügung gestellt bekommen, wird entsprechend der in Absatz 3 geregelten Vorgaben ein Mindestbehältervolumen und hieraus anhand der festgelegten Mindestleerungen pro Jahr ein entsprechendes Jahresmindestvolumen ermittelt und Säcke in entsprechender Anzahl zur Verfügung gestellt.

Absatz 9 regelt die Möglichkeit in begründeten Ausnahmefällen von der Behälterausstattung mit Zweiradgefäßen (60 bis 240 Liter), Abfallgroßbehältern (770 bis 1 100 Liter) oder Unterflurbehältern abzuweichen und stattdessen einen Wechselbehälter zu nutzen. Dieses wird von Abfallerzeugern der anderen Herkunftsbereiche bereits genutzt, die Regelungen im bisherigen Abfallortsgesetz und der Gebührenordnung haben sich im Vollzug als herausfordernd erwiesen, sodass mit den Neufassungen klarere Regelungen umgesetzt werden sollen.

Andere Anpassungen sind redaktionell.

Zu 17. (§ 14)

In Absatz 1 erfolgte eine redaktionelle Anpassung dahingehend, dass die Rechtsprechung des BVerwG berücksichtigt wurde. Es wird jedoch weiterhin auf die LAGA 18 „Vollzugshilfe zur Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen

gen des Gesundheitsdienstes“ verwiesen, wonach kleine Mengen dieser Abfallarten unter Berücksichtigung definierter Vorsichtsmaßnahmen über den kommunalen Restabfallbehälter entsorgt werden können.

Die bisherige Regelung ermöglicht die Überlassung von nicht gefährlichen Abfällen aus dem Gesundheitsdienst unter den Abfallschlüsselnummern 18 01 01 – spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03), 18 01 02 – Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03), 18 01 04 – Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (zum Beispiel Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln). In der Vollzugspraxis hat sich gezeigt, dass von dem Angebot seitens der Einrichtungen des Gesundheitsdienstes kein Gebrauch gemacht wird. Daher soll auf diese Überlassungsmöglichkeit zukünftig verzichtet werden.

Zu 18. (§ 15)

Redaktionelle Anpassung.

Zu 19. (§ 16)

Es wurden redaktionelle Anpassungen vorgenommen und in Absatz 5 auf die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen beim Befüllen des Sackes hingewiesen.

Zu 20. (§ 17)

Redaktionelle Anpassung

Zu 21. (§ 18)

Redaktionelle Anpassung; sowie Anpassung zur Umsetzung für den Vollzug.

Absatz 3 ist nunmehr § 19 Absatz 2.

Zu 22. (§ 20 neu)

Im bisherigen Abfallortsgesetz war § 20 nicht belegt. Mit dieser Änderung wurden in § 20 Teile des ursprünglichen § 19 aufgenommen und redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Zu 23. (§ 19)

Durch die Umbenennung des ursprünglichen § 19 in § 20 und der Streichung von § 18 Absatz 3 wurde der neue § 19 nur für die Regelungen der Unterflurbehälter genutzt. Der Absatz 3 ist aufgrund der Erfahrungen mit der Einführung der Unterflursysteme aufgenommen worden. Somit besteht eine Klarheit, wer für welche Schäden verantwortlich ist.

Zu 24. (§ 22)

Im bisherigen Abfallortsgesetz wurden Änderungen bezüglich der Anlage 2 mit den aufgelisteten Annahmestellen und Abfallentsorgungsanlagen per Allgemeinverfügung festgelegt. Jetzt werden Änderungen dieser Art auf der Internetseite der Anstalt verkündet. Es soll auf ein individuelles Klageverfahren in diesem Zusammenhang verzichtet werden. Der Öffentlichkeitsgrundsatz bleibt weiterhin gewahrt und die Beteiligung der Beiräte wird hierdurch nicht beeinträchtigt oder beschnitten. Diese Änderung entspricht vielmehr dem digitalen Zeitalter und soll eine einfache Verkündung darstellen.

Zu 25. (§ 24)

Redaktionelle Anpassung

Zu 26. (§25)

Redaktionelle Anpassung

Zu 27. (§ 26)

Redaktionelle Anpassung

Zu 28. (§27)

Neue Fassung durch Verschiebung aus § 7.

Zu 29. (§ 28)

Durch einige vorangegangenen Änderungen einzelner Normen, ergibt sich eine notwendige beziehungsweise Anpassung der Ordnungswidrigkeitstatbestände. Aufgrund des großen Änderungsvolumens wurde der § 28 neu gefasst.

Zu 30. (Anlage 1)

Aufgrund der Aufnahme der Abfallwechselbehälter zu den zugelassenen Abfallbehältern gemäß Anlage 1 wurde diese neu gefasst.

Zu 31. (Anlage 2)

Durch die neue Regelung in § 22 Absatz 1 bezüglich der Verkündung der Annahmestellen und Abfallentsorgungsanlagen, ist diese Anlage zu streichen.

Zu 32. (Anlage 3)

Durch den Wegfall der Anlage 2, ist die Anlage 3 umzubenennen.

D. Besonderes zu Artikel 3

**Ortsgesetz über die Errichtung der Anstalt Die Bremer Stadtreinigung, Anstalt öffentlichen Rechts vom 14. November 2017 (Brem.GBl. 2017, Seite 490), zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 20. Oktober 2020 (Brem.GBl. Seite 1172)**

**I. Allgemeines**

**II. Zu den einzelnen Vorschriften Artikel 3**

Zu 1. (§ 6)

In den ersten drei Jahren des Bestehens der Die Bremer Stadtreinigung (DBS) fanden drei bis vier reguläre Sitzungen des Verwaltungsrates pro Kalenderjahr statt. Es war jedoch auch außerhalb des Sitzungsturnus notwendig, kurzfristig Entscheidungen des Verwaltungsrates herbeizuführen. Hierfür bietet sich das Instrument eines Umlaufbeschlusses mit elektronischer Stimmabgabe an. Diese Möglichkeit wird durch die Ergänzung des § 6 Absatz 5 Satz 5 rechtssicher geschaffen.

Die Corona-Pandemie im Jahr 2020 hat deutlich gemacht, dass die Möglichkeit virtuell durchgeführter Verwaltungsratssitzungen eröffnet werden muss, um kurzfristig rechtssicher handlungsfähig sein zu können. Video-Konferenzen ermöglichen die Durchführung von virtuellen Verwaltungsratssitzungen, bei denen eine körperliche Anwesenheit der Mitglieder nicht mehr erforderlich ist und gleichzeitig aber die Rechte der Mitglieder gewahrt bleiben. Bei der maximal möglichen Anzahl der Teilnehmenden – der Verwaltungsrat hat neun Mitglieder – sichert das Format einer Videokonferenz das Rederecht und die virtuelle Abstimmung. Das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrates kann entscheiden, entweder die Sitzung des Verwaltungsrates ausschließlich auf dem Wege der elektronischen Kommunikation durchzuführen oder einzelnen Mitgliedern auf diesem Wege die Teilnahme zu ermöglichen.

Zu 2. (§ 7)

Klarstellung des Gewollten: Wenn Investitionen oder die Eingehung, Änderung oder Beendigung von Dauerschuldverhältnissen bereits im verabschiedeten Wirtschaftsplan berücksichtigt wurden, ist eine erneute beziehungsweise zusätzliche Befassung des Verwaltungsrates nicht erforderlich. Die bisherige Formulierung hat durch das Wort „oder“ zu Unklarheiten geführt. Der Wortlaut hätte so interpretiert werden können, dass trotz eines beschlossenen Wirtschaftsplans bei Investitionen und Dauerschuldverhältnissen über einer bestimmten Wertgrenze eine erneute Beschlussfassung des Verwaltungsrates erforderlich sei.

Die Klarstellung widerspricht auch nicht dem Bremischen Kommunalunternehmensgesetz. In dessen § 6 Absatz 5 ist zwar auch geregelt, dass bei dem Abschluss von Miet- oder Pachtverträgen der Verwaltungsrat entscheidet. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass dies durch die Zustimmung zu einem Wirtschaftsplan erfolgen kann.

Zu Artikel 4

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Artikel 1, 2 und 3



### Vorlage VL 20/4833

**ÖFFENTLICH**

**NICHT ÖFFENTLICH UND VERTRAULICH**

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Städtische Deputation für Klima, Umwelt, Landwirtschaft und Tierökologie - 20. WP	10.11.2021	Zustimmung

**Wirtschaftlichkeit: Keine WU**

**VL-Nummer Senat:**

#### Titel der Vorlage

Entwurf zum Ortsgesetz zur Änderung ortsrechtlicher Regelungen im Bereich der kommunalen Abfallentsorgung

#### Vorlagentext

##### A. Problem

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung erhebt Die Bremer Stadtreinigung, Anstalt öffentlichen Rechts (DBS) als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gemäß dem Ortsgesetz über die Entsorgung von Abfällen in der Stadtgemeinde Bremen (Abfallortsgesetz) Gebühren nach der Gebührenordnung für die Abfallentsorgung in der Stadtgemeinde Bremen (Gebührenordnung).

Ab 2022 werden die Erlöse aus den Abfallgebühren die Kosten nicht mehr decken, sodass nach acht Jahren Gebührenstabilität eine Gebührenanpassung erfolgen muss. Aus der Gebührenkalkulation 2022-2023 ergibt sich der nachfolgend in Tabelle 1 dargestellte Gebührenbedarf eines mittleren Jahres für den Zeitraum 2022 bis 2023. Für das Jahr 2022 besteht ein Gebührenbedarf von 65,887 Mio. EUR und für 2023 von 67,972 Mio. EUR. In den Gebührenbedarfen ist jeweils eine Überdeckung der Vorjahre in Höhe von 1,181 Mio. EUR enthalten.

Tabelle 1: Abfallgebührenbedarf eines mittleren Jahres für den Zeitraum 2022–2023

Gebührenbedarf eines mittleren Jahres für den Zeitraum 2022-2023	Mio. EUR/a*
Kosten Einsammlung	32,2
Kosten Entsorgung	19,5
Kosten Betrieb Recycling-Stationen**	5,1

Kosten Kunden-/ Gebührenmanagement, allg. Verwaltung	11,3
<b>Zwischensumme</b>	<b>68,1</b>
Ergebnis vergangener Kalkulationszeitraum	-1,2
<b>Gebührenbedarf</b>	<b>66,9</b>
* gerundet auf 0,1 Mio. EUR	
** auf Basis des Entwicklungsplans Recycling-Stationen 2024	

Die Entwicklung des Gebührenbedarfs im Vergleich zum Kalkulationszeitraum 2019-2021 kann der Tabelle 2 entnommen werden. Wie sich die Kosten in dem Bereich Einsammlung und Entsorgung im Einzelnen auf die einzelnen Leistungsbereiche verteilen, ist in Tabelle 3 dargestellt.

Tabelle 2: Entwicklung des Gebührenbedarfs im Vergleich zum Kalkulationszeitraum 2019–2021

<b>Gebührenbedarfsentwicklung für den Zeitraum 2019 bis 2022_2023</b>	<b>Gebührenbedarf2019 Mio. EUR/a*</b>	<b>Gebührenbedarf2020 Mio. EUR/a*</b>	<b>Gebührenbedarf2021 Mio. EUR/a*</b>	<b>Gebührenbedarf 2022_23 Mio. EUR/a*</b>
Kosten Einsammlung	28,2	28,6	30,4	32,2
Kosten Entsorgung	16,7	18,9	18,8	19,5
Kosten Betrieb Recycling-Stationen**	3,8	4,3	4,5	5,1
Kosten Kunden-/Gebührenmanagement, allg. Verwaltung	8,0	8,9	10,1	11,3
<b>Zwischensumme</b>	<b>56,7</b>	<b>60,7</b>	<b>63,9</b>	<b>68,1</b>
Ergebnis verg. Kalkulationszeitraum				-1,2
<b>Gebührenbedarf</b>	<b>56,7</b>	<b>60,7</b>	<b>63,9</b>	<b>66,9</b>
* gerundet auf 0,1 Mio. €				
** auf Basis des Entwicklungsplans Recycling-Stationen 2024				

Tabelle 1: Entwicklung der Kostenstruktur im Bereich Einsammlung und Entsorgung

<b>Kostenentwicklung Einsammlung und Entsorgung für den Zeitraum 2019 bis 2022_2023</b>	<b>Kosten-Struktur 2019 Mio EUR/a*</b>	<b>Kosten-Struktur 2020 Mio EUR/a*</b>	<b>Kosten-Struktur 2021 Mio EUR/a*</b>	<b>Kosten-Struktur 2022_23 Mio EUR/a*</b>
Restabfall	21,3	22,1	22,8	23,4
Bioabfall	6,4	6,5	7,0	7,6
Altpapier	3,4	4,5	3,6	3,4
Sperrmüll	6,1	6,0	6,7	6,6
Grünabfall	1,6	1,6	1,7	1,8
Papierkörbe	2,5	2,8	3,2	3,4
Illegale Ablagerungen	0,9	0,8	1,1	1,2
Sonstige	2,7	3,2	3,1	4,1
<b>Summe Einsammlung und Entsorgung</b>	<b>44,9</b>	<b>47,5</b>	<b>49,2</b>	<b>51,7</b>

<b>Kostenentwicklung Einsammlung und Entsorgung für den Zeitraum 2019 bis 2022_2023</b>	<b>Kosten- Struktur 2019 Mio EUR/a*</b>	<b>Kosten- Struktur 2020 Mio EUR/a*</b>	<b>Kosten- Struktur 2021 Mio EUR/a*</b>	<b>Kosten- Struktur 2022_23 Mio EUR/a*</b>
* gerundet auf 0,1 Mio. €				

Maßgeblich sind die Kostenstruktur und die Mengenentwicklung für die Kostenentwicklung verantwortlich.

### Kostenstruktur

Die Kostenstruktur hat sich durch die Neuausschreibung der abfallwirtschaftlichen Leistungen zum 01.07.2018 grundlegend verändert. Während im alten Vertragswerk vornehmlich Pauschalabrechnungen zur Anwendung kamen, werden die geltenden Leistungsverträge detailliert in variablen Einzelpreisen sowie zusätzlich in zeitraumabhängigen, fixen Entgelten abgerechnet. Zudem haben sich die Leistungsinhalte und Mengengerüste seit 2014 deutlich verändert.

Die Kosten der Gebührenkalkulation 2022/23 werden auch von einem starken Anstieg der Löhne der operativen Mitarbeitenden in der Abfallwirtschaft beeinflusst. Hinzu kommt, dass mit der Neustrukturierung ab dem Jahr 2018 nun auch alle operativen Mitarbeitenden der Abfalllogistik nach einem in Anlehnung an den TVöD-Tarif abgeschlossenen Haustarifvertrag und die Mitarbeitenden der Recycling-Stationen nach dem TVöD-Tarif entlohnt werden.

Auch die Märkte für werthaltige Stoffströme wie Altpapier und Alttextilien haben sich seit 2014 gewandelt. Insbesondere der Markt für Altpapier ist volatil und unterliegt starken Erlösschwankungen. Ferner ist im Bereich der Alttextilien-Verwertung in den letzten Jahren ein massiver Preisverfall zu beobachten. Sinkende Qualitäten der in den Verkehr gebrachten Textilien, geringere internationale Nachfrage und zunehmende Fehlwürfe/Vermüllungen in den Alttextilien-Containern führen insgesamt zu einem Einbruch der Vermarktungserlöse.

### Mengenentwicklung

Betrachtet man die Mengenentwicklung, wird deutlich, welche Mehrleistungen sich seit 2014 ergeben. Insgesamt ist die in Zwei- und Vierradgefäßen anfallende, prognostizierte Restabfallmenge 2022 im Vergleich zu 2014 um moderate 4 % gestiegen. Deutlichere Anstiege sind im Bereich der Sperrmüllmengen mit ca. 19 % Zuwachs und bei den Bioabfallmengen mit ca. 14 % Zuwachs zu verzeichnen.

Auch im Bereich der Gefäßgestellungen bleiben die Restmülltonnen stabil. Im Bereich der Papiertonnen wird 2022 im Vergleich zu 2014 ein 15%iger Anstieg erwartet, für die Biotonnen sogar ein Anstieg von 27 %.

Durch eine zunehmende Nutzung des öffentlichen Raums hat sich darüber hinaus seit 2014 der Bedarf ergeben, die Anzahl der öffentlichen Papierkörbe deutlich zu erhöhen und die Entleerungsrhythmen an den gestiegenen Bedarf anzupassen. Die Anzahl öffentlicher Papierkörbe ist (Basis Wirtschaftsplan 2022) seit 2014 um fast 90% gestiegen, das entleerte Papierkorbvolumen hat sich mehr als verdoppelt.

Die Anzahl der illegalen Ablagerungen größer als 100 Liter hat sich seit 2014 schätzungsweise verdreifacht. Allerdings ist einschränkend zu erwähnen, dass für die Anzahl 2014 keine vollständige Kennzahl hergeleitet werden kann, da in der Vergangenheit die Abräumung und Beseitigung im Rahmen der Pauschalverträge erledigt und nicht vollständig dokumentiert wurde.

Zwischen der Gebührenordnung und dem Abfallortsgesetz bestehen enge rechtliche Zusammenhänge. Wird in dem Abfallortsgesetz die kommunale Abfallwirtschaft mit ihren Angeboten und Nutzungsbedingungen insgesamt bestimmt, so ist in der Gebührenordnung die Finanzierung der kommunalen Leistung geregelt. Die Gebührenordnung verweist an vielen Stellen auf Regelungen im Abfallortsgesetz. Das Abfallortsgesetz in seiner jetzigen Form ist im Wesentlichen bereits seit mehr als acht Jahren in Kraft. Anlässlich der Änderung der Gebührenordnung ist eine Anpassung des

Abfallortsgesetzes auch an die vielfältigen tatsächlichen Veränderungen der kommunalen Abfallentsorgung notwendig geworden.

## **B. Lösung**

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 8 des Ortsgesetzes über die Errichtung der Anstalt Die Bremer Stadtreinigung, Anstalt öffentlichen Rechts (Errichtungsortsgesetz) entscheidet der Verwaltungsrat über die an den Senat zu richtenden Empfehlungen für den Erlass von Gebührenordnungen, die als Rechtsverordnungen oder Ortsgesetze zu erlassen sind. Auf der Basis der Beschlussfassung vom 14.07.2021 empfiehlt der Verwaltungsrat dem Senat gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 7 des Ortsgesetzes über die Errichtung der Anstalt Die Bremer Stadtreinigung, Anstalt öffentlichen Rechts, die in Anlage 1 aufgeführten Gebührensätze durch Erlass einer neuen Gebührenordnung für die Abfallentsorgung in der Stadtgemeinde Bremen umzusetzen. SKUMS hat die Empfehlungen des Verwaltungsrates geprüft und legt diese der Deputation zu Entscheidung vor. Die wesentlichen Aspekte und Änderungen werden im Folgenden erläutert.

### Gebührenstruktur

Im Ergebnis soll an dem bestehenden Gebührenmodell aus Grundgebühr und Leistungsgebühr festgehalten werden. Die 2014 eingeführte Grundgebühr hat sich bewährt und spiegelt einen großen Teil der Fixkosten wider.

Bremen bietet für die Sammlung von Restmüll in Zweiradgefäßen (bis einschließlich 240 Liter) ein entleerungsabhängiges System an. Das bedeutet, dass zwar 14-täglich eine Abfuhr angeboten wird, die Gebührendahlenden aber nicht alle 26 möglichen Leerungen je Jahr in Anspruch nehmen müssen. Erhoben wird die Gebühr anhand der Gefäßgröße sowie der tatsächlichen Anzahl von Leerungen unter Berücksichtigung von Mindestentleerungen (bisher 13 bzw. 20 Leerungen).

Das Gefäßvolumen wird so bemessen, dass in Abhängigkeit der Haushaltsgröße stets ausreichend Vorhaltevolumen zur Verfügung steht. Hierzu wird im Bereich der Zweiradgefäße ein Vorhaltevolumen von 15 Litern pro Person und Woche veranschlagt. So ergibt sich beispielsweise für einen 3-Personen-Haushalt ein Vorhaltevolumen von 3x15 Litern, also 45 Litern pro Woche. Bei einer 14-täglichen Abfuhr muss also mindestens ein 90-Liter-Gefäß vorgehalten werden.

Eine Analyse des Nutzungsverhaltens der Bremer Gebührendahlenden hat ergeben, dass ein Teil der Nutzenden aktuell nicht die zur Verfügung gestellte Mindestentleerungszahl ausnutzt, sondern weniger Abholungen bereitstellt, als über die Mindestentleerungen abgedeckt sind. Darüber hinaus sollen abfallvermeidendes Nutzungsverhalten honoriert und weitere Anreize geschaffen werden, die gut ausgebauten und zumeist ohne zusätzliche Gebühr nutzbaren Systeme für die Erfassung von Wertstoffen zu nutzen, um den abfallwirtschaftlichen Zielen einer Vermeidung und eines hochwertigen Recyclings gerecht zu werden.

Daher werden in der neuen Gebührenordnung die Mindestentleerungen weiter reduziert. 1-Personen-Haushaltungen mit einem 60-Liter-Gefäß werden zukünftig nur noch mit 9 Mindestentleerungen (bisher 13) veranschlagt, alle anderen Haushaltsgrößen mit Zweiradgefäßen bis 240 Litern nur noch mit 18 Mindestentleerungen (bisher 20).

Derartige leerungsabhängige Systeme sind für deutsche Großstädte noch eher selten; in den meisten Städten findet eine Regelabfuhr statt. Vergleichbare Systeme bieten Leipzig und Dresden an. Beide Städte sind auch hinsichtlich der Bevölkerungszahl mit Bremen vergleichbar (Leipzig ca. 590.000, Dresden ca. 555.000).

Mit der Reduzierung der Mindestentleerungen orientiert sich das neue bremische Mindestentleerungsvolumen an der Größenordnung von 10 Litern pro Person und Woche. In Leipzig und Dresden liegen die Mindestentleerungsvolumina teilweise sogar noch unter 10 Litern.

Die Reduzierung des Mindestentleerungsvolumens belohnt abfallvermeidendes Verhalten und fördert die Abfalltrennung, womit den abfallwirtschaftlichen Zielen der Abfallvermeidung und des hochwertigen Recyclings Rechnung getragen wird. Aufgrund der vorliegenden Erfahrungen aus den Zahlen der

Bereitstellungen der Abfallgefäße kann davon ausgegangen werden, dass die ganz überwiegende Zahl der Haushalte auch mit den Mindestleerungen von 9 bzw. 18 pro Jahr ihren Restabfall komplett entsorgen können. Daher soll für Bremen mit der maßvollen Reduzierung gewährleistet werden, dass die Anzahl der Mindestleerungen auch eine regelmäßige Abfuhr in angemessenen Zeitabständen abdeckt. Zum anderen soll der Anreiz zur Abfallvermeidung nicht in einen Fehlanreiz zur Nutzung illegaler Entsorgungswege umschlagen.

Im Bereich der Vierradgefäße (770 und 1.100 Liter) und Unterflurbehälter besteht in Bremen eine Regelabfuhr. Die Restmüllgefäße werden regelhaft wöchentlich geleert. Das Mindestbehältervolumen beträgt aktuell gemäß Abfallortsgesetz für diesen Bereich 20 Liter pro Person und Woche; es besteht jedoch die Möglichkeit, dieses auf Antrag zu reduzieren. Bisher konnte hier auf nicht unter 15 Liter pro Person und Woche reduziert werden. Zukünftig kann bei Nachweis von entsprechenden abfallwirtschaftlichen Maßnahmen bis auf das bei den Zweiradbehältern vorgesehene Mindestvolumen reduziert werden. So besteht auch im Bereich von Großwohnanlagen die Möglichkeit, bei nachweislich funktionierenden abfallwirtschaftlichen Maßnahmen Abfallvermeidung und korrekte Abfalltrennung zu honorieren.

Für die haushaltsnahe Erfassung und Verwertung von Bioabfällen und Altpapier sowie eine kalenderjährliche Abholung von Sperrmüll sollen auch weiterhin keine gesonderten Gebühren erhoben werden. Die Anlieferung auf den Recycling-Stationen oder den Containerstandplätzen soll auch weiterhin für den überwiegenden Teil der Abfallfraktionen ohne zusätzliche Gebühren erfolgen.

Die Bereitstellung von Getrenntsammelsystemen für diese Wertstoffe ohne separate Gebühr fördert die Bereitschaft zur korrekten Abfalltrennung und damit die Verwertung. Die Einführung separater Gebühren würde die Abfalltrennbereitschaft schmälern und stünde somit dem abfallwirtschaftlichen Ziel, hohe Recyclingquoten zu erreichen, entgegen.

Für die Anlieferung von Grünabfällen größer einem Kubikmeter, Bauabfällen und Restabfällen an den Recycling-Stationen wird weiterhin eine Gebühr erhoben.

### Gebührenkalkulation

Die Ergebnisse sind im Folgenden zusammenfassend dargestellt. Die wesentlichen Angaben zur Gebührenkalkulation können der Anlage 1 entnommen werden. Detaillierte Darlegungen zur Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung können bei der DBS eingesehen werden.

Die Tabelle 4 weist die einzelnen neu kalkulierten Gebührensätze pro Leerung und im Vergleich zu den aktuellen Gebührensätzen aus. Hierbei ist zu erkennen, dass bei einigen Behältergrößen die Anpassungen zu einer Senkung der Leerungsgebühr führen, in anderen Fällen erfolgt eine Erhöhung der spezifischen Leerungsgebühr. Die tatsächlichen Auswirkungen für einzelne Zielgruppen sind daher nachfolgend in einzelnen Mustergebührenfällen dargelegt.

Tabelle 4: Übersicht über die ermittelten Gebühren (Gebührevorschlag gemäß Anlage 1)

Gebührenbereich	Menge	Mengeneinheit (ME)	Übersicht über die ermittelten Gebühren (Gebührevorschlag gemäß Anlage 1)		aktuelle Gebühr
			EUR/a	EUR/ME	
<b>Grundgebühr</b>					
Grundgebühr	322.000	Nutzungseinheiten	16.422.000	<b>51,00</b>	43,26
<b>Gesamt Grundgebühr</b>			<b>16.422.000</b>		
<b><u>Leistungsgebühren</u></b>					
<b>Restabfall</b>					
MGB 60 I (I)	792.800	Entleerungen	5.543.587	<b>6,99</b>	5,32
MGB 60 I (II)	1.189.200	Entleerungen	8.315.381	<b>6,99</b>	5,32
Bremer Müllsack 70 I	109.000	Säcke	817.500	<b>7,50</b>	5,50
MGB 90 I	565.000	Entleerungen	4.314.114	<b>7,64</b>	7,37
MGB 120 I	536.000	Entleerungen	4.657.188	<b>8,69</b>	9,11
MGB 240 I	154.364	Entleerungen	2.006.036	<b>13,00</b>	14,21

Gebührenbereich	Menge	Mengeneinheit (ME)	Übersicht über die ermittelten Gebühren (Gebührevorschlag gemäß Anlage 1)		aktuelle Gebühr
			EUR/a	EUR/ME	
			EUR/a	EUR/ME	EUR/ME
MGB 240 I (auf wöchentlicher Basis)	493	Behälter	513.739	<b>1.042,07</b>	738,92
MGB 770 I (auf wöchentlicher Basis)	3.429	Behälter	6.785.969	<b>1.978,90</b>	1.611,22
MGB 770 I Sonderleerungen	124	Entleerungen	16.429	<b>132,49</b>	43,00
MGB 1.100 I (auf wöchentlicher Basis)	6.418	Behälter	14.515.415	<b>2.261,61</b>	2.084,60
MGB 1.100 I Sonderleerungen	257	Entleerungen	35.421	<b>137,83</b>	52,10
Unterflur Sonderleerungen	10	Entleerungen	4.828	<b>482,76</b>	112,21 bis 172,06
UF 3.000 I (auf wöchentlicher Basis)	1	Behälter	6.429	<b>6.428,67</b>	5.835,01
UF 4.000 I (auf wöchentlicher Basis)	1	Behälter	8.533	<b>8.533,25</b>	7.780,02
UF 5.000 I (auf wöchentlicher Basis)	20	Behälter	193.211	<b>9.660,53</b>	8.947,02
<b>Gebühr bei Falschbefüllung</b>					
MGB 60 I Bio	10	Entleerungen	252	<b>25,21</b>	17,30
MGB 90 I Bio	10	Entleerungen	264	<b>26,44</b>	19,40
MGB 120 I Papier/ Pappe	10	Entleerungen	276	<b>27,57</b>	20,90
MGB 240 I Papier/ Pappe	25	Entleerungen	781	<b>31,26</b>	29,25
MGB 1.100 I Papier/ Pappe und LVP	321	Entleerungen	22.733	<b>70,82</b>	52,10
UF 2.000 I Bio	10	Entleerungen	1.603	<b>160,35</b>	
UF 3.000 I Papier/ Pappe	10	Entleerungen	1.791	<b>179,15</b>	82,28
UF 4.000 I Papier/ Pappe	10	Entleerungen	2.328	<b>232,79</b>	
UF 5.000 I Papier/ Pappe	10	Entleerungen	2.591	<b>259,06</b>	172,06
<b>Sperrmüll</b>					
Zusatzabfuhr	114	Abfahren	8.094	<b>71,00</b>	67,00
<b>Anlieferung auf Recycling-Stationen</b>					
Restabfall, lose	16.000	120 l	160.000	<b>10,00</b>	10,00
Bau- und Abbruchabfälle	35.000	1.000 l	1.050.000	<b>30,00</b>	20,00 bis 40,00
Gartenabfälle	10.000	1.000 l	200.000	<b>20,00</b>	(60,00 EUR/Mg)
<b>Wechselbehälter und Selbstanlieferung</b>					
Überlassung brennbarer Abfälle	4.872	Mg	919.126	<b>188,65</b>	111,00
Transport Abfallwechselbehälter	1.538	Transport	250.820	<b>163,08</b>	122,30
Abrollcontainer 4-9 m <sup>3</sup> unverpresst	3	Container	4.371	<b>1.456,89</b>	-

Gebührenbereich	Menge	Mengeneinheit (ME)	Übersicht über die ermittelten Gebühren (Gebührevorschlag gemäß Anlage 1)		aktuelle Gebühr
			EUR/a	EUR/ME	
Abrollcontainer 10-14 m <sup>3</sup> unverpresst	7	Container	10.684	<b>1.456,89</b>	-
Abrollcontainer 15-19 m <sup>3</sup> unverpresst	5	Container	8.167	<b>1.633,43</b>	-
Abrollcontainer 20-25 m <sup>3</sup> unverpresst	25	Container	40.836	<b>1.633,43</b>	-
Abrollcontainer 20-24 m <sup>3</sup> verpresst	17	Container	89.160	<b>5.349,60</b>	-
<b>Insgesamt</b>			<b>66.929.658</b>		

### Darstellung der Gebührenanpassung

Die Auswirkungen der Gebührenanpassung auf einzelne Zielgruppen kann den folgenden Tabellen entnommen werden. Hierbei sind für unterschiedliche Grundstücksarten die jährlichen Gesamtgebühren bestehend aus Grund- und Leistungsgebühr in drei Szenarien dargestellt:

- Aktuelle Gesamtgebühr bei 13 bzw. 20 Leerungen
- Zukünftige Gesamtgebühr bei gleichbleibender Nutzung von 13 bzw. 20 Leerungen
- Zukünftige Gesamtgebühr bei abfallvermeidendem Nutzungsverhalten mit 9 bzw. 18 Leerungen.

Grundstücke mit einem 1-Personen-Haushalt erfahren mit ca. 26 % eine relativ starke Gebührenanpassung, sofern weiterhin 13 Leerungen in Anspruch genommen werden. Werden jedoch Abfallvermeidung und -trennung praktiziert, bleibt die Gebührenhöhe in etwa auf demselben Niveau wie heute, sofern nicht mehr als 9 Regelleerungen in Anspruch genommen werden (siehe Tabelle 5).

Tabelle 5: Auswirkungen auf Grundstücke mit einem 1-Personen-Haushalt

Anzahl Personen pro Behälter	Art der Gebühr	2021		2022		2022	
		Anzahl Leerungen	Gebühr in EUR	Anzahl Leerungen	Gebühr in EUR	Anzahl Leerungen	Gebühr in EUR
1 Person	Grundgebühr		43,26		51,00		51,00
60 Liter Gefäß	Leistungsgebühr	13	69,16	13	90,87	9	62,91
	SUMME		<b>112,42</b>		<b>141,87</b>		<b>113,91</b>
	Absolut				29,45		1,49
	Prozent		100%		126,20%		101,33%

Grundstücke mit einem 2-Personen-Haushalt erfahren mit ca. 27% eine relativ starke Gebührenanpassung, sofern weiterhin 20 Leerungen in Anspruch genommen werden. Werden Abfallvermeidung und -trennung praktiziert, kann der Anstieg auf ca. 18% und 27,16 EUR/Jahr reduziert werden, indem nicht mehr als die 18 Mindestleerungen in Anspruch genommen werden (siehe Tabelle 6).

Tabelle 6: Auswirkungen auf Grundstücke mit einem 2-Personen-Haushalt

Anzahl Personen pro Behälter	Art der Gebühr	2021		2022		2022	
		Anzahl Leerungen	Gebühr in EUR	Anzahl Leerungen	Gebühr in EUR	Anzahl Leerungen	Gebühr in EUR
2 Personen	Grundgebühr		43,26		51,00		51,00
60 Liter Gefäß	Leistungsgebühr	20	106,40	20	139,80	18	125,82
	SUMME		<b>149,66</b>		<b>190,80</b>		<b>176,82</b>

	Absolut				41,14		27,16
	Prozent		100%		127,49%		118,15%

Grundstücke mit einem 3-Personen-Haushalt erfahren eine Gebührenanpassung um ca. 7 %, sofern weiterhin 20 Leerungen in Anspruch genommen werden. Werden Abfallvermeidung und -trennung praktiziert, sodass nur 18 Leerungen benötigt werden, bleiben die Gebühren in etwa auf demselben Niveau wie heute (siehe Tabelle 7).

Tabelle 7: Auswirkungen auf Grundstücke mit einem 3-Personen-Haushalt

Anzahl Personen pro Behälter	Art der Gebühr	2021		2022		2022	
		Anzahl Leerungen	Gebühr in EUR	Anzahl Leerungen	Gebühr in EUR	Anzahl Leerungen	Gebühr in EUR
3 Personen	Grundgebühr		43,26		51,00		51,00
90 Liter Gefäß	Leistungsgebühr	20	147,40	20	152,80	18	137,52
	SUMME		<b>190,66</b>		<b>203,80</b>		<b>188,52</b>
	Absolut				13,14		- 2,14
	Prozent		100%		106,89%		98,88%

Für Grundstücke mit einem 4-Personen-Haushalt bleibt die Gebührenhöhe in etwa auf demselben Niveau, sofern weiterhin 20 Leerungen in Anspruch genommen werden. Können die Leerungen auf 18 reduziert werden, kann sogar eine 8%iger Gebührensenkung in Höhe von 18 €/Jahr erzielt werden (siehe Tabelle 8).

Tabelle 2: Auswirkungen auf Grundstücke mit einem 4-Personen-Haushalt

Anzahl Personen pro Behälter	Art der Gebühr	2021		2022		2022	
		Anzahl Leerungen	Gebühr in EUR	Anzahl Leerungen	Gebühr in EUR	Anzahl Leerungen	Gebühr in EUR
4 Personen	Grundgebühr		43,26		51,00		51,00
120 Liter Gefäß	Leistungsgebühr	20	182,20	20	173,80	18	156,42
	SUMME		<b>225,46</b>		<b>224,80</b>		<b>207,42</b>
	Absolut				- 0,66		- 18,04
	Prozent		100%		99,71%		92,00%

Mehrparteien-Häuser, die beispielsweise für drei Wohnungen mit insgesamt acht Personen ein 240-Liter-Gefäß nutzen, verbleiben bei Nutzung von 20 Leerungen weiterhin auf demselben Gebührenniveau. Bei Reduzierung auf 18 Leerungen, können 27 EUR/Jahr, also knapp 7 %, eingespart werden (siehe Tabelle 9).

Tabelle 9: Auswirkungen auf Grundstücke mit 8 Personen

Anzahl Personen pro Behälter	Art der Gebühr	2021		2022		2022	
		Anzahl Leerungen	Gebühr in EUR	Anzahl Leerungen	Gebühr in EUR	Anzahl Leerungen	Gebühr in EUR
8 Personen	Grundgebühr (3 Nutzungseinheiten)		129,78		153,00		153,00
240 Liter Gefäß	Leistungsgebühr	20	284,20	20	260,00	18	234,00
	SUMME		<b>413,98</b>		<b>413,00</b>		<b>387,00</b>

	Absolut				- 0,98		- 26,98
	Prozent		100%		99,76%		93,48%

Für Großwohnanlagen mit bspw. 55 Nutzungseinheiten und drei 1.100-Liter-Gefäßen ergibt sich ein Gebührenanstieg von ca. 11 %, der 957 EUR/Jahr entspricht (siehe Tabelle 10).

Tabelle 103: Auswirkungen auf Großwohnanlagen

Anzahl Personen pro Behälter	Art der Gebühr	2021		2022	
		Anzahl Leerungen	Gebühr in EUR	Anzahl Leerungen	Gebühr in EUR
Großwohnanlage	Grundgebühr (55 Nutzungseinheiten)		2.379,30		2.805,00
1.100 Liter Gefäß (3x)	Leistungsgebühr	52	6.253,80	52	6.784,83
	SUMME		<b>8.633,10</b>		<b>9.589,83</b>
	Absolut				956,73
	Prozent		100%		111,08%

Bei nachweislich funktionierenden abfallwirtschaftlichen Maßnahmen kann eine Reduzierung des Behältervolumens und damit eine Gebührenreduzierung erzielt werden. Die hier betrachtete Mustergroßwohnanlage mit 55 Nutzungseinheiten und 165 Personen könnte so bei maximaler Reduzierung auf 10,38 Liter pro Personen Einsparung in Höhe von 1.555 EUR/Jahr (ca. 18 %) erzielen (siehe Tabelle 11).

Tabelle 11: Auswirkungen auf Großwohnanlagen bei reduziertem Behältervolumen

Anzahl Personen [20 Liter pro Pers*Woche]	Art der Gebühr	2021		Anzahl Personen [10,38 Liter pro Pers*Woche]	2022	
		Anzahl Leerungen	Gebühr in EUR		Anzahl Leerungen	Gebühr in EUR
Großwohnanlage (165 Personen)	Grundgebühr (55 Nutzungseinheiten)		2.379,30	Großwohnanlage 165 Personen		2.805,00
1.100 Liter Gefäß (3x)	Leistungsgebühr	52	6.253,80	1.100 Liter Gefäß 770 Liter Gefäß	52	4.240,51
	SUMME		<b>8.633,10</b>			<b>7.045,51</b>
	Absolut					- 1.587,59
	Prozent		100%			81,61%

Die ab 2022 gültige Gebührenstruktur entspricht der derzeitigen Kostenstruktur. Aus dieser ergibt sich u.a., dass die Logistik-Kosten nicht proportional zur Behältergröße steigen. Im Bereich der Entsorgungskosten liegt der Kalkulation eine Degressionsanalyse zugrunde. Aus dieser ergeben sich bei zunehmendem Behältervolumen geringere spezifische Gewichte pro Liter. Dies resultiert in geringeren spezifischen Entsorgungskosten pro Liter. Daher verhält sich die Gebührenhöhe nicht proportional zur Behältergröße.

Betrachtet man die allgemeine Entwicklung im Bereich der Lebenshaltungskosten, so lässt sich anhand des Verbraucherpreis-Index seit 2014 eine Steigerung um 11 % feststellen. Betrachtet man die spezifische Entwicklung in der Abfallwirtschaft unter Berücksichtigung der relevanten Kostentreiber für

diese Leistungen, ergibt sich eine Steigerung um ca. 17 %. Vergleicht man nun die tatsächlichen Auswirkungen auf die Gebührenzahlenden, so ergibt sich, dass sich die Anpassungen in den überwiegenden Fällen im Rahmen der allgemeinen und spezifischen Preissteigerung bewegen.

Nach acht Jahren Gebührenstabilität empfiehlt der Verwaltungsrat der DBS eine nachvollziehbare und vertretbare Anpassung der Gebühren in der vorgestellten Struktur und Höhe. In vereinfachter Zusammenfassung führen mehr Ausgaben, weniger Erlöse und mehr Leistung dazu, dass die Gebührenanpassung notwendig wird. Mit der Anpassung des Mindestentleerungsvolumens wird zudem ein klarer Schritt in Richtung Abfallvermeidung und mehr Recycling vollzogen.

### Darstellung der Auswirkungen der ortsgesetzlichen Anpassungen

Mit der Überarbeitung des Abfallortsgesetzes, des Errichtungsgesetzes und der Gebührenordnung soll die bremische Abfallentsorgung weiter an den Zielen der Kreislaufwirtschaft ausgerichtet werden. Die gesetzlich notwendigen Änderungen der Gebührenordnung, des Abfallortsgesetzes und des Errichtungsortgesetzes sollen in Form eines Artikelgesetzes umgesetzt werden (siehe Anlage 2). Eine Lesefassung der Gebührenordnung (Anlage 3) und des Abfallortsgesetzes (Anlage 4) wurden zur besseren Verständlichkeit ebenfalls beigefügt. Anreize zur Abfallvermeidung und Getrennthaltung werden beibehalten und ausgebaut. So soll es dabei bleiben, dass für eine Vielzahl abfallwirtschaftlicher Leistungen, wie insbesondere die Bereitstellung der Bioabfallbehälter und der Papier-/Pappe-Abfallbehälter, keine gesonderte Gebühr erhoben wird. Die Annahme von Abfällen an den wohnortnahen Recycling-Stationen bleibt ganz überwiegend gebührenfrei. Das neue Abfallortsgesetz und die neue Gebührenordnung genügen damit den ökologischen Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), schaffen Gebührengerechtigkeit und Stabilität in der Einnahmeerzielung.

### *Gebührenordnung*

Artikel 1 umfasst die sich aus der Gebührenkalkulation ergebenden notwendigen Änderungen in der Gebührenordnung. Neben der Höhe der Gebühren und der Reduzierung des Mindestentleerungsvolumens sollen die folgenden zusätzlichen Tatbestände eingeführt werden: Eine Gestellungsgebühr für Wechselbehälter sowie eine Fehlbefüllungsgebühr für Bioabfall-Unterflurbehälter und 4.000-Liter-PPK-Unterflurbehälter. Die Gebührentatbestände für Halbunterflurbehälter und Unterflurbehälter für Restabfall in der Größe 2.000 Liter sollen mangels Nachfrage entfallen.

### *Abfallortsgesetz*

Durch Artikel 2 werden die notwendigen Anpassungen im Abfallortsgesetz umgesetzt. Hierbei handelt es sich zum einen um Anpassungen an bundesgesetzliche Änderungen wie z. B. KrWG, ElektroG, VerpackG und BattG, strukturelle Anpassungen, die sich aus der neuen Gebührenordnung ergeben, sowie Anpassungen, die sich aus den in den vergangenen Jahren gewonnenen Erkenntnissen aus dem Vollzug ergeben haben. Zu diesen Anpassungen zählen u. a. die Erweiterung der anschlusspflichtigen Grundstücke und nicht zur Fortbewegung bestimmte, schwimmende Einheiten. Damit unterliegen nun auch Hausboote, gastronomisch genutzte Schiffe oder Museumsschiffe der Anschlusspflicht an die kommunale Abfallentsorgung.

Des Weiteren sollen zukünftig die zur Verfügung stehenden Annahmestellen und Abfallentsorgungsanlagen sowie diesbezügliche Änderungen auf der Webseite der Die Bremer Stadtreinigung AöR verkündet werden. Hierdurch entfällt die Anlage 2 des bisherigen Abfallortsgesetzes.

### *Errichtungsortgesetz*

Durch Artikel 3 soll das Errichtungsortsgesetz geändert werden. Die Durchführung von Videokonferenzen für den Verwaltungsrat soll rechtlich abgesichert werden. Ferner soll durch eine Klarstellung des Gewollten die Zustimmungsbedürftigkeit zu Geschäften eindeutiger formuliert werden.

### C. Alternativen

Keine.

### D. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderspezifische Auswirkungen

Durch die Änderung der Gebührenordnung wird der prognostizierte Gebührenbedarf für die Aufgaben der kommunalen Abfallentsorgung sichergestellt. Die Anpassungen betreffen auch die Verwaltungen und Einrichtungen der Stadtgemeinde Bremen in dem Umfang der Nutzung der Abfallentsorgung. Die Änderungen haben keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Sie wirken sich auf alle Geschlechter gleichermaßen aus, weil die Gebühren zum einen aus einem Festbetrag bestehen, der für alle gleich ist, und zum anderen aus einem Gebührenteil, der abhängig ist vom individuellen Verhalten.

### E. Beteiligung/Abstimmung

Der Gesetzentwurf wurde an die Ressorts, Träger öffentlicher Belange und Naturschutzverbände und Vertragspartner der Stadtgemeinde Bremen, mit der Bitte um Stellungnahme versandt. Ferner wurde die Wohnungswirtschaft beteiligt. Die Liste der Beteiligten ist als Anlage 6 dieser Vorlage beigefügt.

Die Anregungen der **Senatorin für Justiz und Verfassung** und die Ergebnisse der rechtsförmlichen Prüfung wurden weitestgehend übernommen. Lediglich die Anregung, die Mengenstaffeln für die Anlieferung von Bauabfällen von derzeit „bei einer Menge bis 100 Liter“, „bei einer Menge bis 500 Liter“ und „bei einer Menge bis 1.000 Liter“ auf eine Bemessungsgrundlage „je angefangene 100 Liter“ abzuändern, wurde nicht übernommen. Das bestehende System ist ein bewährtes und von den Bürger:innen akzeptiertes Bemessungssystem. Die Mitarbeitenden an den Recycling-Stationen brauchen im Tagesgeschäft klare und einfach abgrenzbare Staffeln zur korrekten Festsetzung der abzurechnenden Menge. Eine kleinteilige Staffelung in 100 Liter-Schritten ist im operativen Tagesgeschäft für die Mitarbeitenden nicht umsetzbar.

Die **Senatorin für Wissenschaft und Häfen** hat keine Anmerkungen zum Gesetzentwurf.

Der **Senatskommissar für den Datenschutz** hat keine Änderungswünsche. Er weist jedoch darauf hin, dass, sofern Rechts- und Verwaltungsvorschriften die Verarbeitung von personenbezogenen Daten betreffen, die LfDI ebenfalls rechtzeitig zu unterrichten ist. Die LfDI wurde daraufhin durch den Senatskommissar für den Datenschutz beteiligt. In einem Telefonat am 08.09.2021 mit SKUMS teilte die LfDI jedoch mit, dass sie keine Änderungswünsche habe und bat darum, bei zukünftigen Gesetzgebungsverfahren beteiligt zu werden.

Die **Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport** stimmt dem Gesetzentwurf zu.

Die **Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa** hat keine rechtlichen Anmerkungen, bittet jedoch um Einbindung der Handelskammer als Trägerin öffentlicher Belange. Die Handelskammer wurde eingebunden; es erfolgte jedoch keine Stellungnahme.

Der **Landesbehindertenbeauftragte** weist darauf hin, dass Menschen, die auf Inkontinenzabfälle angewiesen sind, oftmals deutlich größere Restmüllvolumina benötigen und verweist auf Regelungen in anderen Kommunen, in denen bei chronischer Inkontinenz Zuschüsse in Form von zusätzlichem, kostenfreien Entleerungsvolumen, gewährt werden.

Nach rechtlicher Prüfung können derartige Bezuschussungen gebührenrechtlich nicht über den Gebührenhaushalt und somit zu Lasten der übrigen Gebührenzahlenden gewährt werden. Kosten hierfür müssten aus dem städtischen Haushalt zur Verfügung gestellt werden.

Weiterhin macht der Landesbehindertenbeauftragte auf die Problematik von vorschriftswidrig abgestellten Abfallbehältern aufmerksam, die eine Barriere für behinderte Menschen darstellen und schlägt die Aufnahme eines Ordnungswidrigkeitstatbestandes hierfür vor.

Gem. § 17 Abs. 1 Abfallortsgesetz hat die Bereitstellung der Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen bis einschließlich 240 l neben dem Fahrbandrand vor dem angeschlossenen Grundstück zu erfolgen. Das Verstellen von Radwegen ist unzulässig und der öffentliche Straßenverkehr darf nicht mehr als unvermeidlich behindert werden. Die Bereitstellung muss daher in der Regel auf dem Gehweg vor dem angeschlossenen Grundstück erfolgen. Die sich hieraus ergebenden temporären Einschränkungen des Fußgängerverkehrs im Allgemeinen sind unvermeidlich. Das grundsätzliche und dauerhafte Verwahren von Abfallbehältern auf öffentlichem Grund ist jedoch gem. § 16 Absatz 2 Abfallortsgesetz unzulässig und wird mit einer entsprechenden Ordnungswidrigkeit (§ 28 Nr. 21) geahndet. Ebenfalls unzulässig ist gem. § 17 Absatz 3 Abfallortsgesetz die Bereitstellung außerhalb der zulässigen Bereitstellungszeiten. Verstöße hiergegen werden mit einer Ordnungswidrigkeit gem. § 28 Nr. 24 Abfallortsgesetz geahndet. Diese beiden Ordnungswidrigkeitstatbestände sind ausreichend, um unzulässig im öffentlichen Raum bereitgestellten Abfallbehältern entgegen zu wirken.

Der **Umweltbetrieb Bremen (UBB)** sowie die **hanseWasser Bremen GmbH** merken an, dass die Zuständigkeit für die Abfälle aus den nach Entwässerungsrecht durch die Stadtgemeinde zu entleerenden Anlagen seit der Anpassung des Abfallortsgesetzes im Jahre 2018 nicht mehr mit den Regelungen zur Zuständigkeit Entwässerungsortsgesetz korrespondiert.

Gemäß derzeit geltendem Abfallortsgesetz sind Abfälle aus der Entleerung von Einlaufschächten und Ölabscheidern an die DBS zu überlassen. Diese Regelung ist aus vielen Gründen nicht zielführend; vielmehr sollten diese Abfälle an die nach Entwässerungsrecht zuständige Behörde (Umweltbetrieb Bremen) überlassen werden; resp von dieser in eigener Verantwortung entsorgt werden. Das Entwässerungsortsgesetz regelt bereits, dass die Entleerung durch die zuständige Behörde (UBB) zu erfolgen hat. Auf Wunsch von UBB, hanseWasser und DBS wurde daher die Zuständigkeit betreffend der Überlassungspflicht der Entwässerungsabfälle im Gesetzentwurf konkretisiert.

Der **Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft in Niedersachsen und Bremen e.V. (VDW)** hält den Entwurf grundsätzlich für positiv und in der Ausformulierung zielführend; kritisiert jedoch die nicht erfolgte Einbindung der Wohnungswirtschaft in die Erarbeitung des Entwurfs.

Dieses ist bei der letzten Anpassung des Abfallortsgesetzes im Jahre 2014 erfolgt, da seinerzeit ganz grundsätzliche, strukturelle Anpassungen an dem Gebührenmodell wie die Einführung einer damals gänzlichen neuen Grundgebühr, vorgenommen wurden. Die jetzige Anpassung dient vor allem der nach acht Jahren notwendigen Anpassung der Gebührenhöhe; tiefgreifende strukturelle Änderungen und Anpassungen wurden jedoch nicht vorgenommen, so dass eine inhaltliche Einbindung der Wohnungswirtschaft in die Erarbeitung des Entwurfs nicht notwendig war.

Weiterhin kritisiert der VDW, dass die Leistungsinhalte und Mengengerüste derart verändert wurden, dass ein belastbarer Kostenvergleich zur bisherigen Regelung nicht vorgenommen werden kann. Ein Kostenvergleich wurde im Rahmen der Erarbeitung des Entwurfs der Gebührenordnung für eine Vielzahl von Mustergebührenfällen erarbeitet; hierbei wurden Einsparpotentiale und Mehr- und Minderkosten transparent aufbereitet (vgl. die Ausführungen zu den Mustergebührenfällen in dieser Vorlage). Transparente Informationen über die Gebührenanpassung und die Auswirkungen für die Bürgerinnen und Bürger können ebenfalls auf der Webseite der DBS unter [www.dbs.info/gebuehren/](http://www.dbs.info/gebuehren/) abgerufen werden. Diese Unterlagen wurden dem VDW nach der TÖB-Beteiligung zur Verfügung gestellt, so dass hier nun ein transparenter Kostenvergleich möglich ist.

Kritisch sieht der VDW ebenfalls den Ausschluss von Tüten und Beuteln, die nach den Bestimmungen der Bioabfallverordnung für die Sammlung von Bioabfall zugelassen sind.

Hiermit sind insbesondere Kunststoffbeutel gemeint, die den Verbraucher:innen als vermeintlich biologisch abbaubar angeboten werden. Diese verursachen in den anschließenden Verwertungsanlagen Probleme und sollen daher nicht über den Bioabfall entsorgt werden. Die Gründe hierfür liegen zum einen kundenseitig in dem hoch eingeschätzten Fehlwurfrisiko durch die schwere Unterscheidbarkeit von PE- und Beuteln aus biologisch abbaubaren Werkstoffen. Zum anderen ist die Technik der mit der Verwertung beauftragten Vergärungs- und Kompostierungsanlage für eine

Verarbeitung dieser Beutel nicht ausgelegt. Papiertüten ohne Kunststoffbeschichtung oder Zeitungen sind explizit im Rahmen der Erfassung zugelassen.

Der VDW äußerte darüber hinaus Bedenken zu den angepassten Bereitstellungszeiten für Abfallgefäße und Sperrmüll. Diese sollen gem. dem vorliegenden Gesetzentwurf bereits ab 6 Uhr statt wie bisher 7 Uhr bereitgestellt werden.

Die Bereitstellung ist jedoch wie gehabt ab 18 Uhr am Vortag gestattet, so dass diese Anpassung zumutbar ist.

Abgesehen von den Hinweisen aus der rechtsförmlichen Prüfung und der Anregung des UBB bzw. von hanseWasser haben sich aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Ressorts keine weiteren Änderungen ergeben.

## **F. Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Die Deputationsvorlage ist zur Veröffentlichung nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz geeignet. Die Deputationsvorlage soll nach Beschlussfassung über das zentrale elektronische Informationsregister der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht werden.

### **Beschlussempfehlung**

Die städtische Deputation für Klima, Umwelt, Landwirtschaft und Tierökologie stimmt dem Entwurf zum Ortsgesetz zur Änderung ortsrechtlicher Regelungen im Bereich der kommunalen Abfallentsorgung zu und bittet Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau um Weiterleitung über den Senat an die Stadtbürgerschaft mit der Bitte um Beschlussfassung.

#### Anlage(n):

1. Teil B\_Anl Ortsgesetz Abfallentsorgung

## **BERICHT**

---

# **Betriebswirtschaftliche Gebührenkalkulation für die Abfallentsorgung Jahre 2022 bis 2023**

für

 Die Bremer  
Stadtreinigung

von

 **ECONUM**  
Unternehmensberatung GmbH

 Mitglied im  
**BDU**  
Bundesverband Deutscher  
Unternehmensberater e.V.

 **TOP**  
CONSULTANT  
top-consultant.de  
**2021**

Stand 07.10.2021

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
1 Auftrag	5
2 Wesentliche Planungsdaten der Kalkulation	6
2.1 Wesentliche Abfallmengen	6
2.2 Primärkosten und Gebührenbedarf im Durchschnittsjahr 2022 – 2023	7
3 Grundlagen	8
3.1 Generelle Herangehensweise - Erläuterung der vorgesehenen Gebührenstruktur	8
3.2 Vorgehensweise	8
3.3 Grundsätzliches und Darstellung	10
3.4 Kostenarten	11
3.5 Kostenstellen	12
3.6 Innerbetriebliche Leistungsverrechnung	12
3.7 Betriebliche Kostenträger-/ Zwischenkalkulationen	13
3.8 Ergebnisse aus Vorjahren	15
4 Gebührenkalkulationen	15
4.1 Zusammensetzung der Kalkulationen zur Ermittlung der Gebührensatzobergrenzen	15
4.2 Zusammensetzung der Kalkulationen im Rahmen der betriebswirtschaftlichen Kostenermittlung II	17
4.3 Umlagen von Kosten entsprechend abfallpolitischer Verrechnungen	20
4.4 Abstimmung der Gebührenkalkulation	20
5 Übersicht über die ermittelten Gebühren	21

## **Anlagenverzeichnis**

### **Anlagen 1 - Mengengerüste, Kosten Abfallwirtschaft, Verrechnungslogik**

- Anlage 1/1 - Mengengerüste (Basis für Verrechnungsschlüssel)
- Anlage 1/2 - Prognostizierte Ergebnisse zum 31.12.2021
- Anlage 1/3 - Gesamtkostenübersicht
- Anlage 1/4 - Verrechnungslogik Betriebswirtschaftliche Verrechnung I – Vollkostenkalkulation Leistungsgebühren (Gebührensatzobergrenzen)
- Anlage 1/5 - Verrechnungslogik Betriebswirtschaftliche Verrechnung II – Verrechnung von fixen Kosten in die Grundgebühren und von variablen Kosten in die Leistungsgebühren

### **Anlagen 2 - Einzelne Gebührenkalkulationen nach betriebswirtschaftlicher Verrechnung I (Vollkostenkalkulation Leistungsgebühren [Gebührensatzobergrenzen])**

- Anlage 2/1 - Leistungsgebühr Restabfall und Falschbefüllung
- Anlage 2/2 - Sperrmüll Zusatzabfuhrgebühr
- Anlage 2/3 - Anliefergebühr Restabfall lose
- Anlage 2/4 - Anliefergebühr Bau- und Abbruchabfälle
- Anlage 2/5 - Anliefergebühr Gartenabfälle
- Anlage 2/6 - Gebühr Überlassung brennbarer Abfälle
- Anlage 2/7 - Gebühr Transport Abfallwechselbehälter
- Anlage 2/8 - Gebühr Gestellung Abfallwechselbehälter

### **Anlagen 3 - Einzelne Gebührenkalkulationen nach betriebswirtschaftlicher Verrechnung II (Verrechnung von fixen Kosten in die Grundgebühren und von variablen Kosten in die Leistungsgebühren)**

- Anlage 3/1 - Nutzungseinheitenbezogene Grundgebühr
- Anlage 3/2 - Leistungsgebühr Restabfall und Falschbefüllung
- Anlage 3/3 - Sperrmüll Zusatzabfuhrgebühr
- Anlage 3/4 - Anliefergebühr Restabfall lose
- Anlage 3/5 - Anliefergebühr Bau- und Abbruchabfälle
- Anlage 3/6 - Anliefergebühr Gartenabfälle
- Anlage 3/7 - Gebühr Überlassung brennbarer Abfälle
- Anlage 3/8 - Gebühr Transport Abfallwechselbehälter
- Anlage 3/9 - Gebühr Gestellung Abfallwechselbehälter

### **Anlagen 4 - Einzelne Gebührenkalkulationen nach abfallpolitischen Verrechnungen**

- Anlage 4/1 - Gesamtkosten der Abfallwirtschaft – Abfallpolitische Verrechnung in die Gebühren
- Anlage 4/2 - Nutzungseinheitenbezogene Grundgebühr
- Anlage 4/3 - Leistungsgebühr Restabfall
- Anlage 4/4 - Leistungsgebühr Falschbefüllung
- Anlage 4/5 - Sperrmüll Zusatzabfuhrgebühr

- Anlage 4/6 - Anliefergebühr Restabfall lose
- Anlage 4/7 - Anliefergebühr Bau- und Abbruchabfälle
- Anlage 4/8 - Anliefergebühr Gartenabfälle
- Anlage 4/9 - Gebühr Überlassung brennbarer Abfälle
- Anlage 4/10 - Gebühr Transport Abfallwechselbehälter
- Anlage 4/11 - Gebühr Gestellung Abfallwechselbehälter

Anlagen 5 - Übersicht über die Gebühren nach betriebswirtschaftlichen und abfallpolitischen Verrechnungen

- Anlage 5/1 - Gebühren nach betriebswirtschaftlicher Verrechnung I  
(Gebührensatzobergrenzen)
- Anlage 5/2 - Gebühren nach betriebswirtschaftlicher Verrechnung II
- Anlage 5/3 - Gebühren nach abfallpolitischen Verrechnungen
- Anlage 5/4 - Gesamtüberblick der kalkulierten Gebührensätze

## 1 Auftrag

Wir erhielten von der Bremer Stadtreinigung, Anstalt öffentlichen Rechts (DBS) den Auftrag zur

### **Begleitung der Überarbeitung der Gebührenordnung und Kalkulation der neuen Gebührensätze (Jahre 2022 bis 2023).**

Die Gebührenkalkulation ist nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten sowie unter Berücksichtigung der relevanten abfall-/gebührenrechtlichen Rahmenbedingungen erstellt worden. Unsere Bearbeitung erfolgte ohne endgültige gebührenrechtliche und abfallpolitische Beurteilung.

Die Ermittlung basiert auf den von DBS geplanten Betriebsdaten/ Mengen sowie Werten.

Grundlage der Berechnungen/ Kalkulationen sind die Planungsdaten der DBS. Bei den Planungsdaten handelt es sich insbesondere um:

- Technische Grunddaten, u.a.
  - Mengen (Abfallmengen in Mg, Behältergestellungen und –entleerungen etc.),
  - Personal- und Maschineneinsatz,

und

- Werte, u.a.
  - laufende Kosten (z.B. für Personal, Material, bezogene Leistungen),
  - kalkulatorische Kosten (Abschreibungen und Zinsen für das Anlagevermögen, z.B. Fahrzeuge, Maschinen),
  - Stoffstromerlöse (z.B. für Altpapier und Alttextilien),
  - Beteiligungsergebnisse der ALB und SRB,
  - Ergebnisse per 31.12.2021.

Die Grundlagen, Vorgehensweise und Ergebnisse der Gebührenkalkulation 2022 bis 2023 sind zusammenfassend in diesem Bericht dargestellt. Die Ermittlung des Gebührenbedarfs (Kostenstellenplanung (Plan-BAB), innerbetriebliche Leistungsverrechnungen und Kostenträgerrechnungen) sind in Arbeitspapieren dokumentiert.

## 2 Wesentliche Planungsdaten der Kalkulation

### 2.1 Wesentliche Abfallmengen

Nachfolgend sind die für das Durchschnittsjahr im Zeitraum 2022 – 2023 geplanten Mengen in Mg pro Jahr für die wesentlichen Abfallfraktionen dargestellt.

- |                                    |             |
|------------------------------------|-------------|
| • Restabfall                       | 97.272 Mg/a |
| ○ davon aus Behältersammlung       | 91.485 Mg/a |
| ○ davon aus Abfallwechselbehältern | 4.872 Mg/a  |
| ○ davon Selbstanlieferer           | 915 Mg/a    |
| <br>                               |             |
| • Bioabfall                        | 26.000 Mg/a |
| <br>                               |             |
| • Grünabfall                       | 29.000 Mg/a |
| <br>                               |             |
| • Altpapier (kommunaler Anteil)    | 22.750 Mg/a |
| <br>                               |             |
| • Sperrmüll                        | 25.565 Mg/a |
| ○ davon aus Sammlung               | 11.100 Mg/a |
| ○ davon von Recycling-Stationen    | 14.465 Mg/a |

## 2.2 Primärkosten und Gebührenbedarf im Durchschnittsjahr 2022 – 2023

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Primärkosten der einzelnen Sparten sowie den Gebührenbedarf Abfallwirtschaft für das Durchschnittsjahr 2022 – 2023.

		Mengen/ zeitraum- abhängig (ma/za)	Summe Abfall- wirtschaft	Summe Stadt- sauberkeit	Summe Depo- nierung	Summe gewerb- liches Geschäft	Summe Ausglic- derungs- bereich Sonstige	Summe insgesamt
		Bez.	TEUR/a	TEUR/a	TEUR/a	TEUR/a	TEUR/a	TEUR/a
Ziff.	1	2	3	4	5	6	7	8
1	<b>Kassenwirksam</b>							
2	Sonstige Kosten	ma	43.968	15.661	174	334	0	<b>60.138</b>
3	Sonstige Kosten	za	17.095	11.711	1.245	635	-431	<b>30.255</b>
4	Personalkosten	za	10.030	4.107	1.212	533	0	<b>15.883</b>
5	Stoffstromerlöse	ma	-2.362	0	0	0	0	<b>-2.362</b>
6	Belegungs- ergebnisse und sonstige Erlöse	za	-2.253	-498	-12	-374	0	<b>-3.137</b>
7	<b>Kalkulatorisch</b>							
8	kalkulatorische Abschreibungen	ma	91	0	573	0	0	<b>664</b>
9	kalkulatorische Abschreibungen	za	1.286	226	248	158	35	<b>1.952</b>
10	Kalkulatorische Zinsen	za	204	28	118	30	0	<b>380</b>
11	Kalkulatorische Rückstellungs- zuführung Deponie	ma	51	0	303	0	0	<b>354</b>
12	<b>Primär/ Sekundärkosten Gesamt</b>		<b>68.110</b>	<b>31.236</b>	<b>3.862</b>	<b>1.315</b>	<b>-396</b>	<b>104.127</b>
13	<i>Davon zeitraumabhängig</i>	za	26.362	15.575	2.811	981	-396	45.333
14	<i>Davon mengenabhängig</i>	ma	41.749	15.661	1.050	334	0	58.794
15	Verrechnung Ergebnis zum 31.12.2021			-1.181				
16	<b>Gebührenbedarf</b>		<b>66.930</b>					

**Tabelle 1: Primärkosten und Gebührenbedarf im Durchschnittsjahr 2022 - 2023**

### 3 Grundlagen

#### 3.1 Generelle Herangehensweise - Erläuterung der vorgesehenen Gebührenstruktur

In einem ersten Schritt werden die Gebührensatzobergrenzen für die vorgesehenen Leistungsgebühren ermittelt. Bei der Ermittlung der Gebührensatzobergrenzen werden die vollen Kosten verursachungsgerecht den einzelnen Leistungsgebühren zugerechnet. Eine Grundgebühr ist bei dieser Betrachtung nicht vorgesehen. Die ermittelten Gebührensatzobergrenzen für die Leistungsgebühren sind in der Tabelle unter Ziffer 4 in Spalte 4 dargestellt.

Es wird im Rahmen von abfallpolitischen Lenkungen – abweichend von den ermittelten Gebührensatzobergrenzen bei ausschließlicher Erhebung von Leistungsgebühren – vorgeschlagen, den Gebührenbedarf durch Erhebung

- einer nutzungseinheitenbezogenen Grundgebühr,
- von leistungsbezogenen Gebühren

abzudecken.

Über die Grundgebühr können nur zeitraumabhängige (fixe) Kosten kalkuliert werden. Es werden eine nutzungseinheitenbezogene Grundgebühr, die insgesamt etwa 24,5 % der Gesamtkosten abdeckt sowie Leistungsgebühren, die mengenabhängige Kosten sowie anteilige fixe Kosten enthalten und insgesamt ca. 75,5 % des Gebührenbedarfs abdecken, vorgeschlagen. Die ermittelten Gebührensätze sind in der Tabelle unter Ziffer 4 in Spalte 6 dargestellt.

Die Ausgestaltung der bestehenden Leistungsgebühren für die Restabfallbehälter ist degressiv. Durch die Degression verringert sich bei zunehmendem Behältervolumen die relative Gebühr pro Liter. Der Grad der Degression ist nicht frei wählbar, sondern ergibt sich aus den tatsächlichen Kostenstrukturen. Im Bereich der Entsorgungskosten wurde eine Degressionsanalyse durchgeführt. Aus dieser ergeben sich bei zunehmender Behältergröße geringere spezifische Gewichte pro Liter. Dies resultiert in geringeren spezifischen Entsorgungskosten pro Liter. Eine zweite Komponente zur Herleitung von degressiven Gebühren ergibt sich aus der Kostenstruktur für die Logistik. Da die Logistikkosten nicht proportional zur Behältergröße steigen, ergeben sich für größere Behälter auch geringere spezifische Entleerungskosten pro Liter.

#### 3.2 Vorgehensweise

Die detaillierte Darstellung der **Berechnungsgrundlagen** zu den einzelnen Leistungen/Kostenbereichen, d.h. die

- Mengengerüste,
- Prognostizierten Ergebnisse zum 31.12.2021

sind in den Anlagen 1/1 bis 1/2 festgehalten. Die Mengen sowie Kosten wurden dabei jeweils als Jahresdurchschnittswerte für den Planungszeitraum 2022 bis 2023 dargestellt.

Der Ausgleich der prognostizierten Ergebnisse zum 31.12.2021 erfolgt vollständig innerhalb des Kalkulationszeitraumes 2022 bis 2023. Das Ergebnis I wird verrechnet in alle Gebühren, außer Wechselbehälter- und Selbstanlieferergebühren sowie die Gebühren für den MGB 240 l wöchentlich. Das Ergebnis II wird nur in die Gebühr Wechselbehälter und Selbstanlieferung sowie MGB 240 l wöchentlich verrechnet. Hintergrund ist, dass letztgenannte Leistungen bisher nur von den sonstigen Herkunftsbereichen genutzt werden konnten.

In der Anlage 1/3 zu diesem Bericht sind die **Gesamtkosten der Abfallwirtschaft** pro Leistungs-/Kostenbereich - dabei gegliedert in

- zeitraumabhängige (fixe) Kosten/Erlöse  
(Personal, kalk. Abschreibungen, kalk. Zinsen, sonstige Kosten, verrechnete Erlöse)

und

- mengenabhängige (variable) Kosten/Erlöse  
(kalk. Abschreibungen, kalk. Rückstellungszuführung Deponie, sonstige Kosten, Stoffstromerlöse)

dargestellt.

Die betriebswirtschaftlichen Gebührenkalkulationen erfolgten auf Basis der Gesamtkosten gemäß folgender Verrechnungslogik:

- Betriebswirtschaftliche Kostenverrechnung I (Anlage 1/4):  
Vollkostenkalkulation zur Ermittlung der Gebührensatzobergrenzen für die Leistungsgebühren,
- Betriebswirtschaftliche Kostenverrechnung II (Anlage 1/5):  
Verrechnung von zeitraumabhängigen Kosten in die Grundgebühren (Betriebswirtschaftliche Obergrenze der Grundgebühr) und von mengenabhängigen Kosten in die Leistungsgebühren (Untergrenze der Leistungsgebühren).

Die Darstellung der einzelnen **Kalkulationen nach der Verrechnungslogik I zur Ermittlung der Gebührensatzobergrenzen für die Leistungsgebühren** erfolgt in den Anlagen 2/1 bis 2/8. Dabei werden die Verrechnungsschlüssel und Kostensätze, die absoluten Kosten pro Leistungs-/Kostenbereich sowie die Kosten pro Mengeneinheit ausgewiesen. Die mengenabhängigen und zeitraumabhängigen Kosten werden separat ausgewiesen.

Die Darstellung der einzelnen **Kalkulationen nach der Verrechnungslogik II**, d.h. Zuordnung der zeitraumabhängigen Kosten in die Grundgebühren und der mengenabhängigen Kosten in die Leistungsgebühren erfolgt in den Anlagen 3/1 bis 3/9.

Dabei werden wiederum die Verrechnungsschlüssel und Kostensätze, die absoluten Kosten pro Leistungs-/Kostenbereich sowie die Kosten pro Mengeneinheit ausgewiesen.

Verrechnet wird dabei in eine nutzungseinheitenbezogene Grundgebühr.

In den Anlagen 5/1 und 5/2 erfolgt die Darstellung der kalkulierten Gebühren entsprechend der betriebswirtschaftlicher Verrechnungslogik I bzw. II (pro Mengeneinheit und absolut). In den Anlagen 5/3 und 5/4 ist der **Gebührenvorschlag entsprechend der abfallpolitischen Verrechnungen/Lenkungen** von Kosten zwischen den Gebührenbereichen (pro Mengeneinheit und absolut) dargestellt.

Bei dem Gebührenvorschlag wurden folgende **abfallpolitische Verrechnungen/Lenkungen** - ausgehend von der betriebswirtschaftlichen Kalkulation nach der Verrechnungslogik II - berücksichtigt:

- Verrechnung von Grundgebührenbestandteilen auf Leistungsgebühren
  - Reduzierung der nutzungseinheitenbezogenen Grundgebühr auf ca. 24,5 % der Gesamtkosten,
  - Erhöhung der Leistungsgebühren Restabfall und sonstiger Leistungsgebühren mit Ausnahme der Leistungsgebühren für Transporte und Gestellungen der Abfallwechselbehälter.

Bei den abfallpolitischen Verrechnungen/ Lenkungen wurde beachtet, dass die im Rahmen der betriebswirtschaftlichen Kalkulation nach der Verrechnungslogik I ermittelten Gebührensatzobergrenzen nicht überschritten werden.

### 3.3 Grundsätzliches und Darstellung

Im Folgenden werden die Systematik und die betriebswirtschaftlichen Strukturen der betriebswirtschaftlichen Gebührenkalkulation 2022 – 2023 zusammenfassend dargestellt.

Die betriebswirtschaftliche Gebührenkalkulation gliedert sich in die Teilrechenwerke

- Kostenartenrechnung (Welche Kosten fallen an?)
- Kostenstellenrechnung (Wo fallen Kosten an?)
- Kostenträgerrechnung (Für welche Leistungen fallen Kosten an?).

Die einzelnen Grundlagen sowie Mengen- und Wertansätze, Verrechnungen und Kalkulationsergebnisse werden in Arbeitspapieren dokumentiert. Folgende Arbeitspapiere wurden erarbeitet:

- Betriebswirtschaftliche Kostenträgerrechnung (Leistungsicht)
- Betriebswirtschaftliche Kostenstellenrechnung
- Betriebswirtschaftliche Kostenartenrechnung (Primärkosten vor Umlagen/ innerbetrieblicher Leistungsverrechnung)

- Mengengerüste für innerbetriebliche Leistungsverrechnung
- Grundpläne (Kostenarten, Kostenstellen, Kostenträger).

### 3.4 Kostenarten

Die Darstellung der einzelnen Kosten- und Erlösarten (z.B. verrechnete Erlöse und Stoffstromerlöse, Materialkosten, Kosten für bezogene Leistungen, Personalkosten, etc.) erfolgt jeweils gemäß ihrer Abhängigkeit von den Abfallmengen und ihres Einflusses auf die Liquidität des Unternehmens.

- Kostenverhalten
  - mengenabhängige (variable) Kosten [ma]
  - zeitraumabhängige (fixe) Kosten [za]
- Liquiditätswirksamkeit
  - kassenwirksame Kosten
  - nicht kassenwirksame (kalkulatorische) Kosten

Mit der Darstellung dieser Kalkulationspositionen ist die betriebswirtschaftliche Aussagefähigkeit durch das mögliche Ableiten

- der Auswirkungen von Mengenveränderungen auf die Kosten
- von Aussagen bzgl. der Liquidität aus dem Rechenwerk

gewährleistet.

Zudem stellt die betriebswirtschaftliche Trennung der Kosten in mengenabhängige (variable) und zeitraumabhängige (fixe) Kosten sowie die konsequente Beibehaltung dieser Trennung im gesamten Rechenwerk die Grundlage für die betriebswirtschaftliche Zuordnung von Kosten in die nutzungseinheitenbezogene Grundgebühr dar. Der nutzungseinheitenbezogenen Grundgebühr wurden ausschließlich zeitraumabhängige (fixe) Kosten zugeordnet.

Unter nicht kassenwirksamen (kalkulatorischen) Kosten werden in dieser Kalkulation insbesondere

- kalkulatorische Abschreibungen,
- kalkulatorische Zinsen
- kalkulatorische Zuführungen zur Deponierückstellung

ausgewiesen.

Mit Ausnahme der kalkulatorischen Zuführung zur Deponierückstellung und der Abschreibungen für die Deponie sind die kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen und Zinsen) als zeitraumabhängige (fixe) Kosten einzuordnen.

Die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen auf Anlagevermögen erfolgte ausgehend von dem geplanten Zinsaufwand (nur Zinsen für Fremdkapital, keine Eigenkapitalzinsen). Im Mittel ergibt sich ein mittlerer kalkulatorischer Zinssatz von rund 1,15 % über den Gebührenkalkulationszeitraum. Die Zusage auf die einzelnen Anlagegüter wurde auf der Basis von deren Restbuchwerten ermittelt.

Die kalkulatorische Zuführung zu den Rückstellungen der Deponie ermittelt sich in Abhängigkeit des verbrauchten Einbauvolumens.

### 3.5 Kostenstellen

Kostenrechnerisch wurde die DBS in folgende Kostenbereiche gegliedert:

- Betriebsleitung
- Kundenmanagement
- Stadtsauberkeit
- Abfall inkl. Recycling-Stationen
- Deponie
- Ausgliederungsbereich

Die einzelnen Bereiche werden weiter in Kostenstellen differenziert. Die Kostenstellengliederung erfolgt nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen. Die Kostenstellengliederung orientiert sich u.a. an der Kalkulations-/ Kostenträger-/ Gebührenstruktur und an der Notwendigkeit einer unterschiedlichen Weiterverrechnung von Kosten als „innerbetriebliche Leistungen“ sowie am Informationsbedarf.

### 3.6 Innerbetriebliche Leistungsverrechnung

Im Rahmen der innerbetrieblichen Leistungsverrechnung werden alle Werte der Kostenstellen verrechnet. Die Verrechnung erfolgte in die endgültige Kalkulationsstruktur.

Weiterverrechnet wird in den einzelnen Kalkulationspositionen (entsprechend Ziffer 3.4). Somit ist sichergestellt, dass diese Aufteilung auch in den Kalkulationen erhalten bleibt.

Die Verrechnung erfolgt über innerbetriebliche Leistungsverrechnung / Umlagen mittels geeigneter Leistungsgrößen (z.B. Leistungsmengen in Mg, Volumen in m<sup>3</sup>, Anzahl Mitarbeiter bzw. Vollzeitäquivalente, Flächen, etc.).

### 3.7 Betriebliche Kostenträger-/ Zwischenkalkulationen

Alle Kosten werden in einem ersten Schritt auf Kostenträger verrechnet (vor der Verrechnung in die Gebührenbereiche), die sich in der Gliederung ausschließlich an den betrieblich erbrachten Leistungen orientieren. Diese Zwischenebene dient der transparenten Darstellung von Kosten und Leistungsgrößen für alle durch die DBS erbrachten und deshalb kalkulierten Leistungen.

Ferner wird diese Zwischenkalkulation erforderlich, wenn für mehrere gleichartige Kostenstellen (z.B. Entsorgung von Restabfällen) ein einheitlicher Kostensatz zur Weiterverrechnung in verschiedene Gebührenbereiche zu bilden ist.

Betriebliche Kostenträger / Zwischenkalkulationen sind in der Sparte Abfallwirtschaft u.a.:

- Einsammlung
  - Einsammlung Restabfall,
  - Einsammlung Bioabfall,
  - Einsammlung Altpapier,
  - Einsammlung Sperrmüll, Elektro-/Elektronikgeräte, Haushaltsschrott, Kunststoffe,
  - Einsammlung Elektrokleingeräte,
  - Mobile Sammlung Schadstoffe,
  - Einsammlung Alttextilien,
  - Einsammlung Weihnachtsbäume,
  - ...
  
- Betrieb Recycling-Stationen (im Folgenden: Erfassung)
  - Erfassung Altpapier,
  - Erfassung Sperrmüll,
  - Erfassung Elektro-/Elektronikgeräte,
  - Erfassung Haushaltsschrott,
  - Erfassung Kunststoffe,
  - Erfassung Grünabfall,
  - ...
  
- Entsorgung
  - Entsorgung Restabfall,
  - Entsorgung Bioabfall,
  - Entsorgung Altpapier,
  - Entsorgung Sperrmüll,
  - Entsorgung Elektro-/Elektronikgeräte Sammelgruppe 5,
  - Entsorgung Haushaltsschrott,
  - Entsorgung Kunststoffe,
  - Entsorgung Grünabfall,
  - Entsorgung Schadstoffe,
  - ...

- Kundenbetreuung, Abfallberatung
  - Kundenbetreuung, Abfallberatung
  - ...

Die allgemeinen Verwaltungskosten, d.h die nicht den einzelnen Kostenträgern direkt zurechenbaren „indirekten Kosten“ der Verwaltung wurden über differenzierte betriebswirtschaftliche Zuschlagsätze jeweils gleichmäßig proportional zu den direkten Kosten auf die betreffenden gebührenrelevanten Kostenträger sowie auf die Kostenträger in den anderen Bereichen der DBS (Stadtsauberkeit, Deponierung, Gewerbliches Geschäft, Sonstige Ausgliederungsbereiche) verrechnet.

Die gesamten Kosten der Sparte Abfallwirtschaft nach Kostenträgern (Gebührenbedarf) sind nachfolgend dargestellt:

Darstellung mit separatem Ausweis der allgemeinen Verwaltungskosten:

Gebührenbedarf Abfall mittleres Jahr 2022-2023		Mio. EUR/a*
1	Kosten Einsammlung	32,2
2	Kosten Entsorgung	19,5
3	Kosten Erfassung**	5,1
4	Kosten Kunden-/Gebührenmanagement	2,4
5	Allgemeine Verwaltung	8,9
<b>6</b>	<b>Summe</b>	<b>68,1</b>

\* Dargestellt sind jeweils auf 0,1 Mio. € gerundete Werte. Gerechnet wird jedoch mit ungerundeten Werten.

\*\* Auf Basis des Entwicklungsplans Recycling-Stationen 2024

**Tabelle 2: Gebührenbedarf Abfall mit separatem Ausweis der allgemeinen Verwaltungskosten**

Darstellung ohne separaten Ausweis der allgemeinen Verwaltungskosten (nach Verrechnung der allgemeinen Verwaltungskosten in die Bereiche Einsammlung, Erfassung, Entsorgung, Kundenbetreuung/Abfallberatung):

Gebührenbedarf Abfall mittleres Jahr 2022-2023		Mio. EUR/a*
1	Kosten Einsammlung	37,0
2	Kosten Entsorgung	22,5
3	Kosten Erfassung**	5,8
4	Kosten Kunden-/Gebührenmanagement	2,7
<b>6</b>	<b>Summe</b>	<b>68,1</b>

\* Dargestellt sind jeweils auf 0,1 Mio. € gerundete Werte. Gerechnet wird jedoch mit ungerundeten Werten.

\*\* Auf Basis des Entwicklungsplans Recycling-Stationen 2024

**Tabelle 3: Gebührenbedarf Abfall ohne separaten Ausweis der allgemeinen Verwaltungskosten**

Die Darstellung in Tabelle 3 ist Grundlage der betriebswirtschaftlichen Gebührenerkalkulation.

### 3.8 Ergebnisse aus Vorjahren

Das prognostizierte Ergebnis I zum 31.12.2021 beträgt insgesamt + 3.674 Mio. € (Überdeckung) und das prognostizierte Ergebnis II zum 31.12.2021 beträgt insgesamt – 1,313 Mio. € (Unterdeckung). Beide Ergebnisse wurden vollständig, gleichmäßig über zwei Jahre verteilt in die Kalkulationsperiode 2022 bis 2023 eingerechnet.

## 4 Gebührenerkalkulationen

### 4.1 Zusammensetzung der Kalkulationen nach der betriebswirtschaftlichen Kostenverrechnung I

Die detaillierte Zusammensetzung der Kalkulationen zur Ermittlung der Gebührensatzobergrenzen geht aus den Anlagen 2/1 bis 2/8 hervor.

Die jeweiligen Kalkulationen beinhalten folgende Leistungen:

- **Leistungsgebühr Restabfall und Falschbefüllung** (Anlage 2/1)
  - Einsammlung Restabfall,
  - Einsammlung Bioabfall,
  - Einsammlung Altpapier,
  - Einsammlung Sperrmüll, Elektro-/Elektronikgeräte, Haushaltsschrott, Kunststoffe,
  - Einsammlung Elektrokleingeräte,
  - Mobile Sammlung Schadstoffe,

- Einsammlung Alttextilien,
  - Einsammlung Weihnachtsbäume,
  - Entleerung Papierkörbe,
  - Einsammlung systemabhängige und systemunabhängige Ablagerungen,
  - Erfassung Altpapier,
  - Erfassung Sperrmüll,
  - Erfassung Elektro-/Elektronikgeräte,
  - Erfassung Haushaltsschrott,
  - Erfassung Kunststoffe,
  - Erfassung Grünabfall,
  - Erfassung Schadstoffe,
  - Erfassung Alttextilien,
  - Entsorgung Restabfall,
  - Entsorgung Bioabfall,
  - Entsorgung Altpapier,
  - Entsorgung Sperrmüll,
  - Entsorgung Elektro-/Elektronikgeräte Sammelgruppe 5,
  - Entsorgung Haushaltsschrott,
  - Entsorgung Kunststoffe,
  - Entsorgung Grünabfall,
  - Entsorgung Schadstoffe,
  - Entsorgung Alttextilien,
  - Entsorgung Papierkorbabfälle,
  - Entsorgung systemabhängige und systemunabhängige Ablagerungen,
  - einzelne Sonderleistungen ALB
  - Kundenbetreuung, Abfallberatung allgemein,
  - Kundenbetreuung, Abfallberatung für Falschbefüllung,
  - Ergebnis I (außer bei MGB 240 l wöchentlich)
  - Ergebnis II (nur bei MGB 240 l wöchentlich)
- **Sperrmüll Zusatzabfuhrgebühr (Anlage 2/2)**
    - Einsammlung Sperrmüll, Elektro-/Elektronikgeräte, Haushaltsschrott, Kunststoffe,
    - Entsorgung Sperrmüll,
    - Kundenbetreuung, Abfallberatung allgemein,
    - Ergebnis I
- **Anliefergebühr Restabfall lose (Anlage 2/3)**
    - Erfassung Restabfall lose,
    - Entsorgung Restabfall,
    - Kundenbetreuung, Abfallberatung allgemein,
    - Ergebnis I
- **Anliefergebühr Bau- und Abbruchabfälle (Anlage 2/4)**
    - Erfassung brennbare Bauabfälle,
    - Erfassung Bauschutt,

- Erfassung Asbest,
- Entsorgung brennbare Bauabfälle,
- Entsorgung Bauschutt,
- Kundenbetreuung, Abfallberatung allgemein,
- Ergebnis I
  
- **Anliefergebühr Gartenabfälle (Anlage 2/5)**
  - Erfassung Grünabfall
  - Entsorgung Grünabfall,
  - Kundenbetreuung, Abfallberatung allgemein,
  - Ergebnis I
  
- **Gebühr Überlassung brennbarer Abfälle (Anlage 2/6)**
  - Entsorgung gemischte Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen
  - Kundenbetreuung, Abfallberatung allgemein,
  - Ergebnis II
  
- **Gebühr Transport Abfallwechselbehälter (Anlage 2/7)**
  - Einsammlung gemischte Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen,
  - Kundenbetreuung, Abfallberatung allgemein,
  - Ergebnis II
  
- **Gebühr Gestellung Abfallwechselbehälter (Anlage 2/8)**
  - Gestellung Container gemischte Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen,
  - Kundenbetreuung, Abfallberatung allgemein

#### **4.2 Zusammensetzung der Kalkulationen im Rahmen der betriebswirtschaftlichen Kostenverrechnung II**

Die detaillierte Zusammensetzung der Kalkulationen geht aus den Anlagen 3/1 bis 3/9 hervor.

Die jeweiligen Kalkulationen beinhalten folgende Leistungen:

- **Nutzungseinheitenbezogene Grundgebühr (Anlage 3/1)**
  - Einsammlung Restabfall (zeitraumabhängige Kosten),
  - Einsammlung gemischte Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen (zeitraumabhängige Kosten),
  - Gestellung Container gemischte Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen (zeitraumabhängige Kosten),
  - Einsammlung Bioabfall (zeitraumabhängige Kosten),
  - Einsammlung Altpapier (zeitraumabhängige Kosten),
  - Einsammlung Sperrmüll, Elektro-/Elektronikgeräte, Haushaltsschrott, Kunststoffe (zeitraumabhängige Kosten),
  - Einsammlung Elektrokleingeräte (zeitraumabhängige Kosten),
  - Mobile Sammlung Schadstoffe (zeitraumabhängige Kosten),

- Einsammlung Alttextilien (zeitraumabhängige Kosten),
  - Einsammlung Weihnachtsbäume (zeitraumabhängige Kosten),
  - Entleerung Papierkörbe (zeitraumabhängige Kosten),
  - Einsammlung systemabhängige und systemunabhängige Ablagerungen (zeitraumabhängige Kosten),
  - Erfassung Altpapier (zeitraumabhängige Kosten),
  - Erfassung Sperrmüll (zeitraumabhängige Kosten),
  - Erfassung brennbare Bauabfälle (zeitraumabhängige Kosten),
  - Erfassung Bauschutt (zeitraumabhängige Kosten),
  - Erfassung Elektro-/Elektronikgeräte (zeitraumabhängige Kosten),
  - Erfassung Haushaltsschrott (zeitraumabhängige Kosten),
  - Erfassung Kunststoffe (zeitraumabhängige Kosten),
  - Erfassung Grünabfall (zeitraumabhängige Kosten),
  - Erfassung Schadstoffe (zeitraumabhängige Kosten),
  - Erfassung Asbest (zeitraumabhängige Kosten),
  - Erfassung Alttextilien (zeitraumabhängige Kosten),
  - Erfassung Restabfall, lose (zeitraumabhängige Kosten),
  - Entsorgung Restabfall (zeitraumabhängige Kosten),
  - Entsorgung gemischte Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen (zeitraumabhängige Kosten),
  - Entsorgung Bioabfall (zeitraumabhängige Kosten),
  - Entsorgung Altpapier (zeitraumabhängige Kosten),
  - Entsorgung Sperrmüll (zeitraumabhängige Kosten),
  - Entsorgung brennbare Bauabfälle (zeitraumabhängige Kosten),
  - Entsorgung Bauschutt (zeitraumabhängige Kosten),
  - Entsorgung Elektro-/Elektronikgeräte Sammelgruppe 5 (zeitraumabhängige Kosten),
  - Entsorgung Haushaltsschrott (zeitraumabhängige Kosten),
  - Entsorgung Kunststoffe (zeitraumabhängige Kosten),
  - Entsorgung Grünabfall (zeitraumabhängige Kosten),
  - Entsorgung Schadstoffe (zeitraumabhängige Kosten),
  - Entsorgung Alttextilien (zeitraumabhängige Kosten),
  - Entsorgung Papierkorbabfälle (zeitraumabhängige Kosten),
  - Entsorgung systemabhängige und systemunabhängige Ablagerungen (zeitraumabhängige Kosten),
  - einzelne Sonderleistungen ALB (zeitraumabhängige Kosten),
  - Kundenbetreuung, Abfallberatung allgemein (zeitraumabhängige Kosten),
  - Kundenbetreuung und Abfallberatung für Falschbefüllung (zeitraumabhängige Kosten),
  - Ergebnis I
- **Leistungsgebühren Restabfall und Falschbefüllung (Anlage 3/2)**
    - Einsammlung Restabfall (mengenabhängige Kosten),
    - Einsammlung Bioabfall (mengenabhängige Kosten),
    - Einsammlung Altpapier (mengenabhängige Kosten),
    - Einsammlung Sperrmüll, Elektro-/Elektronikgeräte, Haushaltsschrott, Kunststoffe (mengenabhängige Kosten),

- Einsammlung Elektrokleingeräte (mengenabhängige Kosten),
  - Mobile Sammlung Schadstoffe (mengenabhängige Kosten),
  - Einsammlung Alttextilien (mengenabhängige Kosten),
  - Einsammlung Weihnachtsbäume (mengenabhängige Kosten),
  - Entleerung Papierkörbe (mengenabhängige Kosten),
  - Einsammlung systemabhängige und systemunabhängige Ablagerungen (mengenabhängige Kosten),
  - Erfassung Altpapier (mengenabhängige Kosten),
  - Erfassung Sperrmüll (mengenabhängige Kosten),
  - Entsorgung Restabfall (mengenabhängige Kosten),
  - Entsorgung Bioabfall (mengenabhängige Kosten),
  - Entsorgung Altpapier (mengenabhängige Kosten),
  - Entsorgung Sperrmüll (mengenabhängige Kosten),
  - Entsorgung Haushaltsschrott (mengenabhängige Kosten),
  - Entsorgung Kunststoffe (mengenabhängige Kosten),
  - Entsorgung Grünabfall (mengenabhängige Kosten),
  - Entsorgung Alttextilien (mengenabhängige Kosten),
  - Entsorgung Papierkorbabfälle (mengenabhängige Kosten),
  - Entsorgung systemabhängige und systemunabhängige Ablagerungen (mengenabhängige Kosten),
  - Ergebnis II (nur bei MGB 240 l wöchentlich)
- **Sperrmüll Zusatzabfuhrgebühr (Anlage 3/3)**
    - Einsammlung Sperrmüll, Elektro-/Elektronikgeräte, Haushaltsschrott, Kunststoffe (mengenabhängige Kosten),
    - Entsorgung Sperrmüll (mengenabhängige Kosten)
- **Anliefergebühr Restabfall lose (Anlage 3/4)**
    - Entsorgung Restabfall (mengenabhängige Kosten)
- **Anliefergebühr Bau- und Abbruchabfälle (Anlage 3/5)**
    - Erfassung brennbare Bauabfälle (mengenabhängige Kosten),
    - Entsorgung brennbare Bauabfälle (mengenabhängige Kosten),
    - Entsorgung Bauschutt (mengenabhängige Kosten)
- **Anliefergebühr Gartenabfälle (Anlage 3/6)**
    - Entsorgung Grünabfall (mengenabhängige Kosten)
- **Gebühr Überlassung brennbarer Abfälle (Anlage 3/7)**
    - Entsorgung gemischte Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen (mengenabhängige Kosten),
    - Ergebnis II
- **Gebühr Transport Abfallwechselbehälter (Anlage 3/8)**

- Einsammlung gemischte Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen (mengenabhängige Kosten),
- Ergebnis II
- **Gebühr Gestellung Abfallwechselbehälter** (Anlage 3/9)
  - Gestellung Container gemischte Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen (mengenabhängige Kosten)

#### **4.3 Umlagen von Kosten entsprechend abfallpolitischer Verrechnungen**

Die detaillierte Zusammensetzung der Kalkulation nach abfallpolitischen Verrechnungen, d.h. Zuordnung von anteiligen fixen Kosten sowie mengenabhängigen Kosten in die Leistungsgebühren und der übrigen zeitraumabhängigen Kosten in die nutzungseinheitenbezogene Grundgebühr geht aus den Anlagen 4/1 bis 4/11 hervor.

Hinsichtlich der berücksichtigten abfallpolitischen Verrechnungen wird auf Ziffer 3.2 verwiesen.

#### **4.4 Abstimmung der Gebührenkalkulation**

Die Abstimmung der Kalkulationen und sämtlicher Verrechnungen erfolgte nach jedem Verrechnungsschritt zwischen

**Gebühreneinnahmen**

$\Sigma$  (Mengen x Gebühr pro Gebührenbereich lt. Kalkulation)

und

**verrechneten Gesamtkosten.**

## 5 Übersicht über die ermittelten Gebühren

Gebührenbereich	Menge	Mengeneinheit	Betriebswirtschaftliche Kostenverrechnung I		Betriebswirtschaftliche Kostenverrechnung II		Abfallpolitische Verrechnung von Kosten zwischen den Gebührenbereichen	
			€/ME	€/a	€/ME	€/a	€/ME	€/a
1	2	3	4	5	6	7	8	9
<b>GRUNDGEBÜHR</b>								
Grundgebühr	322.000	Nutzungseinheiten	0,00	0	76,16	24.524.602	51,00	16.422.000
<b>Gesamt Grundgebühr</b>				<b>0</b>		<b>24.524.602</b>		<b>16.422.000</b>
<b>LEISTUNGSGEBÜHREN</b>								
<b>RESTABFALL LEISTUNGSGEBÜHREN</b>								
MGB 60 I (I)	792.800	Entleerungen	9,28	7.353.840	5,89	4.672.904	6,99	5.543.587
MGB 60 I (II)	1.189.200	Entleerungen	9,28	11.030.759	5,89	7.009.356	6,99	8.315.381
Bremer Müllsack 70 l	109.000	Säcke	16,20	1.765.363	5,06	551.229	7,50	817.500
MGB 90 I	565.000	Entleerungen	9,92	5.604.530	6,44	3.636.534	7,64	4.314.114
MGB 120 I	536.000	Entleerungen	11,14	5.970.532	7,32	3.925.724	8,69	4.657.188
MGB 240 I	154.364	Entleerungen	16,26	2.509.745	10,95	1.690.965	13,00	2.006.036
MGB 240 I (auf wöchentlicher Basis)	493	Behälter	1.227,20	605.007	938,63	462.746	1.042,07	513.739
MGB 770 I (auf wöchentlicher Basis)	3.429	Behälter	2.579,75	8.846.382	1.668,09	5.720.155	1.978,90	6.785.969
MGB 770 I Sonderleerungen	124	Entleerungen	187,17	23.209	111,68	13.849	132,49	16.429
MGB 1.100 I (auf wöchentlicher Basis)	6.418	Behälter	2.902,60	18.629.350	1.906,40	12.235.603	2.261,61	14.515.415
MGB 1.100 I Sonderleerungen	257	Entleerungen	193,23	49.660	116,18	29.858	137,83	35.421
Unterflur Sonderleerungen	10	Entleerungen	676,65	6.767	406,93	4.069	482,76	4.828
UF 3.000 I (auf wöchentlicher Basis)	1	Behälter	8.535,79	8.536	5.418,97	5.419	6.428,67	6.429
UF 4.000 I (auf wöchentlicher Basis)	1	Behälter	11.325,25	11.325	7.193,01	7.193	8.533,25	8.533
UF 5.000 I (auf wöchentlicher Basis)	20	Behälter	12.691,13	253.823	8.143,24	162.865	9.660,53	193.211
<b>GEBÜHR BEI FALSCHBEFÜLLUNG</b>								
MGB 60 I Bio	10	Entleerungen	25,21	252	6,49	65	25,21	252
MGB 90 I Bio	10	Entleerungen	26,44	264	7,42	74	26,44	264
MGB 120 I Papier/ Pappe	10	Entleerungen	27,57	276	8,26	83	27,57	276
MGB 240 I Papier/ Pappe	25	Entleerungen	31,26	781	10,95	274	31,26	781
MGB 1.100 I Papier/ Pappe und LVP	321	Entleerungen	70,82	22.733	36,66	11.768	70,82	22.733
UF 2.000 I Bio	10	Entleerungen	160,35	1.603	90,26	903	160,35	1.603
UF 3.000 I Papier/ Pappe	10	Entleerungen	179,15	1.791	104,21	1.042	179,15	1.791
UF 4.000 I Papier/ Pappe	10	Entleerungen	232,79	2.328	138,33	1.383	232,79	2.328
UF 5.000 I Papier/ Pappe	10	Entleerungen	259,06	2.591	156,60	1.566	259,06	2.591
<b>SPERRMÜLL</b>								
Zusatzabfuhr	114	Abfahren	132,44	15.099	70,08	7.989	71,00	8.094
<b>ANLIEFERUNG AUF RECYCLING-STATIONEN</b>								
Restabfall, lose	16.000	120 l	10,97	175.525	6,20	99.212	10,00	160.000
Bau- und Abbruchabfälle	35.000	1.000 l	56,81	1.988.472	19,88	695.852	30,00	1.050.000
Gartenabfälle	10.000	1.000 l	39,95	399.476	15,91	159.123	20,00	200.000
<b>WECHSELBEHALTER UND SELBSTANLIEFERUNG</b>								
Überlassung brennbarer Abfälle	4.872	Mg	203,89	993.358	183,34	893.216	188,65	919.126
Transport Abfallwechselbehälter	1.538	Transport	313,94	482.847	163,08	250.820	163,08	250.820
Abrollcontainer 4-9 m³ unverpresst	3	Container	1.649,11	4.947	1.456,89	4.371	1.456,89	4.371
Abrollcontainer 10-14 m³ unverpresst	7	Container	1.649,11	12.093	1.456,89	10.684	1.456,89	10.684
Abrollcontainer 15-19 m³ unverpresst	5	Container	1.848,94	9.245	1.633,43	8.167	1.633,43	8.167
Abrollcontainer 20-25 m³ unverpresst	25	Container	1.848,94	46.223	1.633,43	40.836	1.633,43	40.836
Abrollcontainer 20-24 m³ verpresst	17	Container	6.055,41	100.924	5.349,60	89.160	5.349,60	89.160
<b>Insgesamt</b>				<b>66.929.658</b>		<b>66.929.658</b>		<b>66.929.658</b>

Tabelle 4: Betriebswirtschaftliche Gebührenkalkulation und Gebührenvorschlag

**Mengengerüste (Basis für Verrechnungsschlüssel)**

Anzahl Nutzungseinheiten 322.000

**Sperrmüll Holsystem**

	Abfahren	Mg/a
Gebührenfrei	38.500	11.067
Zusatzgebühr	114	33
<b>Gesamt</b>	<b>38.614</b>	<b>11.100</b>

**Sperrmüll Bring -u. Holsystem**

	Abfahren	Mg/a
Gebührenfrei	38.500	25.532
Zusatzgebühr	114	33
<b>Gesamt</b>	<b>38.614</b>	<b>25.565</b>

**Brennbare Abfälle** 4.872 Mg/a

**Restabfall**

Restabfall Behältersammlungen	91.485 Mg/a
Restabfall, lose	915 Mg/a
<b>Gesamt Restabfallmenge</b>	<b>92.400 Mg/a</b>

**Anzahl Anlieferungen Restabfall, lose** 16.000 120-l-Einheiten/a

**Anzahl Anlieferungen Bau- und Abbruchabfälle** 35.000 1.000-l-Einheiten/a

**Gartenabfälle**

Gartenabfälle gebührenfrei	106.000	1.000-l-Einheiten/a
Gartenabfälle gebührenpflichtig	10.000	1.000-l-Einheiten/a
<b>Gesamt Gartenabfälle</b>	<b>116.000</b>	1.000-l-Einheiten/a

**Abfallwechselbehälter** 1.538 Transporte/a

## Mengengerüste (Basis für Verrechnungsschlüssel)

## Restabfall und Falschbefüllung

Lfd. Nr.	Größen	Behältergestellungen			Entleerungen/ Säcke	Gebührenrelevante Entleerungen	Äquivalenzziffern für Einsammel- aufwand	Äquivalenz- leerungen	Entleerungs- volumen	Schüttdichte- faktor	Äquivalenzvolumen	Abfall- menge
		Beh. x Monate	Behälter	Wöchentl. Behälter								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	Bremer Müllsack (70 l)				109.000		1,87	203.744	7.630.000	1,14	8.698.200	1.516
2	MGB 60 l (I)	597.000	49.750		720.000	792.800	1,02	737.655	43.200.000	1,17	50.544.000	8.810
3	MGB 60 l (II)	896.000	74.667		1.080.000	1.189.200	1,02	1.106.482	64.800.000	1,17	75.816.000	13.215
4	MGB 90 l	327.000	27.250		490.000	565.000	1,00	491.501	44.100.000	1,08	47.628.000	8.301
5	MGB 120 l	306.000	25.500		475.000	536.000	1,00	475.000	57.000.000	1,00	57.000.000	9.935
6	MGB 240 l	92.248	7.291		154.364	154.364	1,05	161.354	37.047.360	0,78	28.896.941	5.037
7	MGB 240 l (II)	4.752	396	493	25.636	25.636		24.898	6.152.640		4.799.059	836
7a	davon MGB 240-l (wöchentlich)	3.780	315	315	16.380		0,97	15.909	3.931.200	0,78	3.066.336	534
7b	davon MGB 240-l (2x pro Woche)	792	66	132	6.864		0,97	6.666	1.647.360	0,78	1.284.941	224
7c	davon MGB 240-l (3x pro Woche)	168	14	42	2.184		0,97	2.121	524.160	0,78	408.845	71
7d	davon MGB 240-l (4x pro Woche)	12	1	4	208		0,97	202	49.920	0,78	38.938	7
7e	davon MGB 240-l (5x pro Woche)	0	0	0	0		0,97	0	0	0,78	0	0
8	MGB 770 l	36.050	3.004	3.429	178.317			794.480	137.303.833		72.771.032	12.684
8a	davon MGB 770-l (wöchentlich)	31.000	2.583	2.583	134.333		4,46	598.515	103.436.667	0,53	54.821.433	9.553
8b	davon MGB 770-l (2x pro Woche)	5.000	417	833	43.333		4,46	193.069	33.366.667	0,53	17.684.333	3.082
8c	davon MGB 770-l (3x pro Woche)	50	4	13	650		4,46	2.896	500.500	0,53	265.265	46
8d	davon MGB 770-l (4x pro Woche)	0	0	0	0		4,46	0	0	0,53	0	0
8e	davon MGB 770-l (5x pro Woche)	0	0	0	0		4,46	0	0	0,53	0	0
9	MGB 1.100 l	57.482	4.790	6.418	333.745			1.494.793	367.119.133		176.217.184	30.714
9a	MGB 1.100-l (wöchentlich)	39.000	3.250	3.250	169.000		4,48	756.926	185.900.000	0,48	89.232.000	15.553
9b	MGB 1.100-l (2x pro Woche)	18.000	1.500	3.000	156.000		4,48	698.701	171.600.000	0,48	82.368.000	14.357
9c	MGB 1.100-l (3x pro Woche)	190	16	48	2.470		4,48	11.063	2.717.000	0,48	1.304.160	227
9d	MGB 1.100-l (4x pro Woche)	12	1	4	208		4,48	932	228.800	0,48	109.824	19
9e	MGB 1.100-l (5x pro Woche)	280	23	117	6.067		4,48	27.172	6.673.333	0,48	3.203.200	558
10	Sonderleerung eines MGB 770 l auf Abruf				124		25,59	3.173	95.480	0,53	50.604	9
11	Sonderleerung eines MGB 1.100 l auf Abruf				257		25,59	6.577	282.700	0,48	135.696	24
12	Sonderleerung eines Unterflurbehälters auf				10		89,53	895	50.000	0,37	18.610	3
13	UF 3.000 l (wöchentlich)	12	1		52		16,56	861	156.000	0,37	58.064	10
14	UF 4.000 l (wöchentlich)	12	1		52		21,91	1.139	208.000	0,37	77.418	13
15	UF 5.000 l (wöchentlich)	240	20		1.040		23,06	23.979	5.200.000	0,37	1.935.459	337
16	Falsch befüllte Behälter MGB 60 l Bio				10		1,02	10	600	1,17	702	0
17	MGB 90 l Bio				10		1,00	10	900	1,08	972	0
18	MGB 120 l Papier/ Pappe				10		1,00	10	1.200	1,00	1.200	0
19	MGB 240 l Papier/ Pappe				25		1,05	26	6.000	0,78	4.680	1
20	MGB 1.100 l Papier/ Pappe und LVP				321		4,48	1.438	353.100	0,48	169.488	30
21	UF 2.000 l Bio				10		16,56	166	20.000	0,37	7.444	1
22	UF 3.000 l Papier/ Pappe				10		16,56	166	30.000	0,37	11.166	2
23	UF 4.000 l Papier/ Pappe				10		21,91	219	40.000	0,37	14.888	3
24	UF 5.000 l Papier/ Pappe				10		23,06	231	50.000	0,37	18.610	3
25	<b>Summe</b>	<b>2.316.796</b>			<b>3.568.012</b>			<b>5.528.808</b>	<b>770.846.947</b>		<b>524.875.417</b>	<b>91.485</b>

**Mengengerüste (Basis für Verrechnungsschlüssel)****Ermittlung Äquivalenzgestellungen**

<b>Größen</b>	<b>Anzahl Gestellungen</b>	<b>Äquivalenzziffer</b>	<b>Äquivalenzgestellungen</b>
1	2	3	4
Abrollcontainer 4-9 m <sup>3</sup> unverpresst	3	1,00	3
Abrollcontainer 10-14 m <sup>3</sup> unverpresst	7	1,00	7
Abrollcontainer 15-19 m <sup>3</sup> unverpresst	5	1,12	6
Abrollcontainer 20-25 m <sup>3</sup> unverpresst	25	1,12	28
Abrollcontainer 20-24 m <sup>3</sup> verpresst	17	3,67	61
<b>Gesamt</b>	<b>57</b>		<b>105</b>

**Prognostizierte Ergebnisse zum 31.12.2021**

Ergebnis I	3.674.000 €
Berücksichtigung in Kalkulation (2 Jahre)	1.837.000 €/a
Ergebnis II	-1.313.000 €
Berücksichtigung in Kalkulation (2 Jahre)	-656.500 €/a

Jahr 2022

DBS-Bremen Gebührenkalkulation 2022-2023		Kostenträger nach Zuschlagssatzverrechnung										
KT-Nr.	KT-Bez.	kassenwirksam					Kalkulatorisch				Primär-/ Sekundär kosten Gesamt Summe EUR/a	
		Sonst. mengen abhängig ma EUR/a	Sonst. zeitraum abhängig za EUR/a	Personal kosten za EUR/a	Stoffstrom erlöse ma EUR/a	Verrechnet e Erlöse za EUR/a	kalk. Afa ma EUR/a	kalk. Afa za EUR/a	Kalk. Zinsen za EUR/a	Kalk. RST.-zuf. Deponie ma EUR/a		
Ziff	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1.	1010	Einsammlung Restabfall	10.332.706	4.581.908	966.539		-946.988	--	153.084	19.511	--	15.106.760
2.	1020	Einsammlung gemischte Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen	148.340	209.976	23.221		-22.751	--	3.678	469	--	362.931
3.	1025	Gestellung Container gemischte Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen	153.217	11.293	10.661		-10.445	--	1.689	215	--	166.630
4.	1030	Einsammlung Bioabfall	4.122.700	1.706.810	377.781		-370.139	--	59.834	7.626	--	5.904.612
5.	1040	Einsammlung Altpapier	3.456.812	1.363.703	312.396		-306.076	--	49.518	6.310	--	4.882.661
6.	1050	Einsammlung Sperrmüll, Elektro-/Elektronikgeräte, Haushaltsschrott, Kunststoffe	976.935	2.033.127	195.111		-191.164	--	31.551	3.970	--	3.049.531
7.	1051	Einsammlung Elektrokleingeräte	107.677	100.593	458.540		-43.767	--	73.217	1.934	--	698.194
8.	1052	Mobile Sammlung Schadstoffe	27.855	98.888	172.000		-17.857	--	3.561	417	--	284.864
9.	1060	Einsammlung Alttextilien	248.012	154.137	26.063		-25.536	--	4.158	529	--	407.363
10.	1070	Einsammlung Weihnachtsbäume	166.210	60.266	14.677		-14.380	--	2.325	296	--	229.393
11.	1080	Entleerung Papierkörbe	2.689.576	1.072.064	368.658		-263.524	--	48.976	5.822	--	3.921.572
12.	1090	Einsammlung systemabhängige und systemunabhängige Ablagerungen	1.083.551	246.320	86.182		-84.439	--	13.650	1.740	--	1.347.004
13.	1110	Erfassung Altpapier	55.992	156.585	170.525		--	--	27.364	4.909	--	415.376
14.	1120	Erfassung Sperrmüll	98.148	382.420	378.314		--	--	62.319	11.571	--	932.772
15.	1130	Erfassung brennbare Bauabfälle	22.473	113.496	168.809		--	--	24.814	5.135	--	334.726
16.	1140	Erfassung Bauschutt	--	187.471	342.409		--	--	48.747	8.244	--	586.871
17.	1150	Erfassung Elektro-/Elektronikgeräte	--	36.407	74.595		--	--	12.457	2.225	--	125.684
18.	1160	Erfassung Haushaltsschrott	--	42.379	84.645		--	--	13.247	2.555	--	142.826
19.	1170	Erfassung Kunststoffe	--	5.726	11.393		--	--	2.105	431	--	19.655
20.	1180	Erfassung Grünabfall	--	747.747	1.522.250		--	--	234.833	41.304	--	2.546.134
21.	1190	Erfassung Schadstoffe	--	42.387	538.877		--	--	5.910	776	--	587.951
22.	1210	Erfassung Asbest	--	626	773		--	--	113	11	--	1.523
23.	1230	Erfassung Alttextilien	--	16.636	34.128		--	--	5.699	1.019	--	57.482
24.	1270	Erfassung Restabfall, lose	--	17.966	34.877		--	--	5.939	1.003	--	59.785
25.	1310	Entsorgung Restabfall	9.870.145	621.033	686.780		--	--	108.775	13.864	--	11.300.596
26.	1320	Entsorgung gemischte Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen	520.426	32.745	36.212		--	--	5.735	731	--	595.850
27.	1330	Entsorgung Bioabfall	1.304.047	1.171.591	162.062		--	--	25.668	3.271	--	2.666.639
28.	1340	Entsorgung Altpapier	942.735	59.317	65.597	-1.820.000		--	10.389	1.324	--	-740.637
29.	1350	Entsorgung Sperrmüll	3.866.239	243.265	269.019		--	--	42.608	5.430	--	4.426.562
30.	1360	Entsorgung brennbare Bauabfälle	503.905	31.706	35.063		--	--	5.553	708	--	576.935
31.	1370	Entsorgung Bauschutt	17.009	92.460	153.039		--	91.239	22.458	13.390	50.865	440.460
32.	1430	Entsorgung Elektro-/Elektronikgeräte Sammelgruppe 5	--	52.715	3.451		--	--	547	70	--	56.782
33.	1440	Entsorgung Haushaltsschrott	69.828	46.730	7.630	-297.000		--	1.208	154	--	-171.450
34.	1450	Entsorgung Kunststoffe	37.196	10.106	3.096		--	--	490	63	--	50.951
35.	1460	Entsorgung Grünabfall	1.824.637	114.807	126.961		--	--	20.109	2.563	--	2.089.076
36.	1470	Entsorgung Schadstoffe	--	384.404	25.164		--	--	3.986	508	--	414.062
37.	1480	Entsorgung Alttextilien	509.329	33.131	36.638	-305.325		--	22.259	1.504	--	297.536
38.	1520	Entsorgung Papierkorbbabfälle	80.115	5.041	5.575		--	--	883	113	--	91.726
39.	1530	Entsorgung systemabhängige und systemunabhängige Ablagerungen	4.413	1.841	409		--	--	65	8	--	6.736
40.	1910	Kundenbetreuung, Abfallberatung allgemein	--	706.363	1.924.380		--	--	38.545	3.985	--	2.673.273
41.	1911	Kundenbetreuung, Abfallberatung für Falschbefüllung	--	1.649	4.492		--	--	90	9	--	6.240
42.	1920	einzelne Sonderleistungen ALB	--	105.744	6.922		--	--	1.096	140	--	113.902
43.	Summe Abfallwirtschaft		43.240.227	17.103.578	9.925.914	-2.422.325	-2.297.067	91.239	1.199.253	175.856	50.865	67.067.540
44.	2010	Straßen- und Flächenreinigung (nördlich der Lesum)	62.775	44.275	241.873		-5.746	--	30.548	2.449	--	376.174
45.	2020	Straßen- und Flächenreinigung (südlich der Lesum)	9.619.409	5.015.480	900.448		-270.400	--	50.143	9.685	--	15.324.764
46.	2030	Radwegereinigung (nördlich der Lesum)	40.775	41.422	238.057		-5.312	--	30.418	2.428	--	347.788
47.	2040	Radwegereinigung (südlich der Lesum)	1.341.471	552.292	116.518		-34.990	--	6.488	1.253	--	1.983.033
48.	2050	Reinigung von Haltestellen (nördlich der Lesum)	40.775	41.422	238.057		-5.312	--	30.418	2.428	--	347.788
49.	2060	Reinigung von Haltestellen (südlich der Lesum)	226.447	93.872	19.708		-5.918	--	1.097	212	--	335.418
50.	2080	Ölspurbeseitigung (südlich der Lesum)	99.273	226.346	20.035		-6.016	--	1.116	215	--	340.969
51.	2090	Leerung und Reinigung von Sinkkästen (nördlich der Lesum)	--	14.081	97.086		-1.681	--	504	78	--	110.068
52.	2091	Leerung und Reinigung von Sinkkästen (nördlich der Lesum) - maschinell	14.250	4.367	44.010		-1.090	--	202	39	--	61.778
53.	2110	Leerung und Reinigung von Sinkkästen (südlich der Lesum)	1.119.065	521.691	100.952		-30.315	--	5.622	1.086	--	1.718.099
54.	2120	Winterdienst (nördlich der Lesum)	88.200	375.240	406.216		-13.650	--	34.694	2.966	--	893.666
55.	2130	Winterdienst (südlich der Lesum)	1.431.729	3.662.754	313.451		-94.128	--	17.455	3.372	--	5.334.633
56.	2140	Entsorgung Kehricht (nördlich der Lesum)	153.675	78.440	193.609		-6.468	--	3.715	451	--	423.422
57.	2150	Entsorgung Kehricht (südlich der Lesum)	413.766	128.062	33.337		-10.011	--	1.856	359	--	567.369
58.	2510	Badeseen	--	272.668	16.777		-5.038	--	934	180	--	285.521
59.	2520	Sonstige Flächen	336.000	19.792	21.891		-6.574	--	1.219	235	--	372.564
60.	2810	Kundenbetreuung Stadtsauberkeit	--	39.350	120.487		-2.430	--	1.524	159	--	159.089
61.	2840	öffentliche Toiletten I (Containertoiletten)	222.765	172.243	60.643		-6.891	--	2.067	320	--	451.147
62.	2860	Nette Toiletten	135.850	21.076	24.092		-2.738	--	821	127	--	179.229
63.	2910	Kosten Projekt sichere und saubere Stadt	--	337.954	891.262		-18.590	--	5.575	864	--	1.217.065
64.	2920	Sonstige Leistungen ALB	173.082	8.004	6.698		--	--	610	12	--	188.407
65.	Summe Stadtsauberkeit		15.519.307	11.670.830	4.105.206		-533.299	--	227.027	28.921	--	31.017.990

Jahr 2022

DBS-Bremen Gebührenkalkulation 2022-2023		Kostenträger nach Zuschlagssatzverrechnung										
Kostenträgerergebnisse nach Verrechnung		kassenwirksam					Kalkulatorisch				Primär-/ Sekundär kosten Gesamt Summe  EUR/a	
KT-Nr.	KT-Bez.	Sonst. mengen abhängig ma EUR/a	Sonst. zeitraum abhängig za EUR/a	Personal kosten za EUR/a	Stoffstrom erlöse ma EUR/a	Verrechnet e Erlöse za EUR/a	kalk. Afa ma EUR/a	kalk. Afa za EUR/a	Kalk. Zinsen za EUR/a	Kalk. RST.-zuf. Deponie ma EUR/a		
Ziff	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
66.	3010	Deponierung DK I	7.724	94.100	236.555		--	178.393	20.593	24.404	185.531	747.299
67.	3020	Deponierung DK III ohne Schreddervorbeh.	53.450	222.323	275.189		--	284	57.918	12.855	60.034	682.053
68.	3050	Deponierung DK I - Verwertung BgA	18.175	109.276	204.337		--	198.130	29.304	27.632	39.012	625.867
69.	3060	Deponierung DK III ohne Schreddervorbehandlung - Verwertung BgA	22.108	98.609	157.380		--	117	24.625	5.361	8.170	316.369
70.	3080	DK I Altkörper (im Wesentlichen rückstellungsfinanziert) - Verwertung BgA	24.788	680.169	278.794		--	28.667	74.208	35.562	--	1.122.189
71.	3090	BHKW	65.300	17.425	38.969		-12.000	--	38.914	2.724	--	151.333
72.		<b>Summe Deponierung</b>	<b>191.544</b>	<b>1.221.902</b>	<b>1.191.223</b>		<b>-12.000</b>	<b>405.592</b>	<b>245.562</b>	<b>108.539</b>	<b>292.747</b>	<b>3.645.109</b>
73.	4010	Systembetreibergeschäft	308.696	237.857	34.000		-80.003	--	2.129	1.063	--	503.741
74.	4011	Systembetreibergeschäft Erfassung LVP	--	32.341	66.585		--	--	9.225	1.578	--	109.730
75.	4012	Systembetreibergeschäft Erfassung PPK/ Glas	--	41.102	83.085		--	--	13.036	2.378	--	139.601
76.	4020	Photovoltaik	21.600	34.478	59.623		--	--	120.308	13.895	--	249.903
77.	4030	Vermietung und Verpachtung	--	10.170	9.359		--	--	9.799	9.901	--	39.229
78.	4040	Recy.-Stationen BgA	--	284.441	281.767		-300.000	--	1.849	37	--	268.094
79.		<b>Summe gewerbliches Geschäft</b>	<b>330.296</b>	<b>640.389</b>	<b>534.419</b>		<b>-380.003</b>	<b>--</b>	<b>156.345</b>	<b>28.853</b>	<b>--</b>	<b>1.310.299</b>
80.	5020	neutrales Ergebnis	--	-297.417	--		--	--	1.148	--	--	-296.270
81.		<b>Summe Ausgliederungs bereich Sonstige</b>	<b>--</b>	<b>-297.417</b>	<b>--</b>		<b>--</b>	<b>--</b>	<b>1.148</b>	<b>--</b>	<b>--</b>	<b>-296.270</b>
82.		<b>Summe insgesamt</b>	<b>59.281.375</b>	<b>30.339.282</b>	<b>15.756.762</b>	<b>-2.422.325</b>	<b>-3.222.370</b>	<b>496.830</b>	<b>1.829.334</b>	<b>342.168</b>	<b>343.611</b>	<b>102.744.668</b>

Jahr 2023

DBS-Bremen Gebührenkalkulation 2022-2023		Kostenträger nach Zuschlagssatzverrechnung										
KT-Nr.	KT-Bez.	kassenwirksam					Kalkulatorisch				Primär-/ Sekundär kosten Gesamt Summe EUR/a	
		Sonst. mengen abhängig ma EUR/a	Sonst. zeitraum abhängig za EUR/a	Personal kosten za EUR/a	Stoffstrom erlöse ma EUR/a	Beteil.erg. +sonst. Erl. za EUR/a	kalk. Afa ma EUR/a	kalk. Afa za EUR/a	Kalk. Zinsen za EUR/a	Kalk. RST.-zuf. Deponie ma EUR/a		
Ziff	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1.	1010	Einsammlung Restabfall	10.662.006	4.680.447	1.003.128		-912.916	--	181.985	21.570	--	15.636.220
2.	1020	Einsammlung gemischte Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen	148.340	211.989	23.559		-21.440	--	4.274	507	--	367.228
3.	1025	Gestellung Container gemischte Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen	153.217	9.952	10.668		-9.709	--	1.935	229	--	166.294
4.	1030	Einsammlung Bioabfall	4.312.132	1.708.262	393.628		-358.229	--	71.411	8.464	--	6.135.668
5.	1040	Einsammlung Altpapier	3.574.764	1.358.715	322.566		-293.557	--	58.559	6.939	--	5.027.986
6.	1050	Einsammlung Sperrmüll, Elektro-/Elektronikgeräte, Haushaltsschrott, Kunststoffe	1.001.359	2.058.786	200.124		-182.127	--	36.955	4.328	--	3.119.424
7.	1051	Einsammlung Elektrokleingeräte	110.040	96.702	468.963		-41.455	--	74.406	1.381	--	710.038
8.	1052	Mobile Sammlung Schadstoffe	28.394	98.533	176.065		-16.962	--	4.056	442	--	290.529
9.	1060	Einsammlung Alttextilien	254.212	154.558	26.729		-24.325	--	4.879	577	--	416.630
10.	1070	Einsammlung Weihnachtsbäume	170.365	59.879	15.054		-13.700	--	2.731	324	--	234.653
11.	1080	Entleerung Papierkörbe	2.744.370	1.061.929	372.268		-253.306	--	55.699	6.158	--	3.987.117
12.	1090	Einsammlung systemabhängige und systemunabhängige Ablagerungen	1.110.640	241.361	88.397		-80.448	--	16.037	1.901	--	1.377.888
13.	1110	Erfassung Altpapier	58.642	139.070	174.717		--	--	29.283	8.140	--	409.851
14.	1120	Erfassung Sperrmüll	99.790	377.606	521.187		--	--	86.115	25.766	--	1.110.464
15.	1130	Erfassung brennbare Bauabfälle	22.848	94.497	143.303		--	--	26.333	7.659	--	294.640
16.	1140	Erfassung Bauschutt	--	183.601	383.164		--	--	63.402	19.023	--	649.190
17.	1150	Erfassung Elektro-/Elektronikgeräte	--	27.295	63.778		--	--	12.758	2.714	--	106.544
18.	1160	Erfassung Haushaltsschrott	--	31.332	79.682		--	--	13.681	3.985	--	128.681
19.	1170	Erfassung Kunststoffe	--	4.329	11.939		--	--	2.186	635	--	19.088
20.	1180	Erfassung Grünabfall	--	725.097	1.361.922		--	--	243.796	56.081	--	2.386.895
21.	1190	Erfassung Schadstoffe	--	38.394	551.632		--	--	7.153	892	--	598.071
22.	1210	Erfassung Asbest	--	664	962		--	--	140	36	--	1.802
23.	1230	Erfassung Alttextilien	--	12.453	29.183		--	--	5.848	1.242	--	48.727
24.	1270	Erfassung Restabfall, lose	--	16.506	36.232		--	--	5.985	1.451	--	60.174
25.	1310	Entsorgung Restabfall	10.167.483	558.441	707.954		--	--	128.436	15.223	--	11.577.537
26.	1320	Entsorgung gemischte Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen	536.104	29.445	37.328		--	--	6.772	803	--	610.452
27.	1330	Entsorgung Bioabfall	1.363.381	1.183.260	168.088		--	--	30.494	3.614	--	2.748.838
28.	1340	Entsorgung Altpapier	965.054	53.005	67.196	-1.820.000		--	12.191	1.445	--	-721.110
29.	1350	Entsorgung Sperrmüll	4.042.465	236.113	282.403		--	--	51.233	6.072	--	4.618.286
30.	1360	Entsorgung brennbare Bauabfälle	524.252	30.621	36.624		--	--	6.644	788	--	598.929
31.	1370	Entsorgung Bauschutt	17.009	92.460	153.039		--	91.239	22.458	13.390	50.865	440.460
32.	1430	Entsorgung Elektro-/Elektronikgeräte Sammelgruppe 5	--	53.626	3.540		--	--	642	76	--	57.884
33.	1440	Entsorgung Haushaltsschrott	71.574	46.999	7.826	-297.000		--	1.420	168	--	-169.013
34.	1450	Entsorgung Kunststoffe	38.125	9.994	3.176		--	--	576	68	--	51.940
35.	1460	Entsorgung Grünabfall	1.867.020	102.545	129.999		--	--	23.584	2.795	--	2.125.943
36.	1470	Entsorgung Schadstoffe	--	391.051	25.811		--	--	4.683	555	--	422.099
37.	1480	Entsorgung Alttextilien	565.775	32.167	40.780	-184.000		--	26.454	1.713	--	482.889
38.	1520	Entsorgung Papierkorbabfälle	82.118	4.510	5.718		--	--	1.037	123	--	93.506
39.	1530	Entsorgung systemabhängige und systemunabhängige Ablagerungen	4.523	1.839	420		--	--	76	9	--	6.867
40.	1910	Kundenbetreuung, Abfallberatung allgemein	--	758.141	1.994.467		--	--	44.222	4.286	--	2.801.116
41.	1911	Kundenbetreuung, Abfallberatung für Falschbefüllung	--	1.689	4.443		--	--	99	10	--	6.240
42.	1920	einzelne Sonderleistungen ALB	--	107.572	7.100		--	--	1.288	153	--	116.113
43.	Summe Abfallwirtschaft		44.696.001	17.085.433	10.134.762	-2.301.000	-2.208.175	91.239	1.371.915	231.735	50.865	69.152.775
44.	2010	Straßen- und Flächenreinigung (nördlich der Lesum)	65.275	43.241	247.040		-5.051	--	30.523	2.097	--	383.126
45.	2020	Straßen- und Flächenreinigung (südlich der Lesum)	9.617.248	5.021.556	866.213		-231.636	--	48.826	8.982	--	15.331.190
46.	2030	Radwegereinigung (nördlich der Lesum)	43.275	40.541	243.396		-4.680	--	30.399	2.079	--	355.009
47.	2040	Radwegereinigung (südlich der Lesum)	1.361.037	558.112	113.561		-30.368	--	6.401	1.178	--	2.009.922
48.	2050	Reinigung von Haltestellen (nördlich der Lesum)	43.275	40.541	243.396		-4.680	--	30.399	2.079	--	355.009
49.	2060	Reinigung von Haltestellen (südlich der Lesum)	230.192	95.082	19.247		-5.147	--	1.085	200	--	340.659
50.	2080	Ölspurbeseitigung (südlich der Lesum)	100.900	233.397	19.781		-5.290	--	1.115	205	--	350.108
51.	2090	Leerung und Reinigung von Sinkkästen (nördlich der Lesum)	--	13.684	98.294		-1.464	--	492	72	--	111.077
52.	2091	Leerung und Reinigung von Sinkkästen (nördlich der Lesum) - maschinell	14.250	4.206	43.427		-924	--	195	36	--	61.189
53.	2110	Leerung und Reinigung von Sinkkästen (südlich der Lesum)	1.155.718	459.382	95.569		-25.556	--	5.387	991	--	1.691.491
54.	2120	Winterdienst (nördlich der Lesum)	90.700	371.308	407.145		-11.792	--	34.565	2.557	--	894.483
55.	2130	Winterdienst (südlich der Lesum)	1.461.468	3.767.044	309.384		-82.733	--	17.439	3.208	--	5.475.811
56.	2140	Entsorgung Kehricht (nördlich der Lesum)	153.675	76.290	192.285		-5.547	--	3.640	401	--	420.745
57.	2150	Entsorgung Kehricht (südlich der Lesum)	429.765	130.218	33.136		-8.861	--	1.868	344	--	586.469
58.	2510	Badeseen	--	278.798	16.497		-4.412	--	930	171	--	291.985
59.	2520	Sonstige Flächen	336.000	18.918	21.001		-5.616	--	1.184	218	--	371.705
60.	2810	Kundenbetreuung Stadtsauberkeit	--	39.237	122.969		-2.132	--	1.524	144	--	161.741
61.	2840	öffentliche Toiletten I (Containertoiletten)	388.933	193.090	85.882		-8.734	--	2.937	428	--	662.535
62.	2860	Nette Toiletten	139.246	20.595	23.586		-2.399	--	806	118	--	181.953
63.	2910	Kosten Projekt sichere und saubere Stadt	--	339.009	901.346		-16.220	--	5.454	795	--	1.230.384
64.	2920	Sonstige Leistungen ALB	172.532	7.548	6.581		--	--	591	5	--	187.257
65.	Summe Stadtsauberkeit		15.803.489	11.751.799	4.109.736		-463.243	--	225.758	26.305	--	31.453.845

Jahr 2023

DBS-Bremen Gebührenkalkulation 2022-2023		Kostenträger nach Zuschlagssatzverrechnung										
Kostenträgerergebnisse nach Verrechnung		kassenwirksam					Kalkulatorisch				Primär-/ Sekundär kosten Gesamt Summe  EUR/a	
KT-Nr.	KT-Bez.	Sonst. mengen abhängig ma EUR/a	Sonst. zeitraum abhängig za EUR/a	Personal kosten za EUR/a	Stoffstrom erlöse ma EUR/a	Beteil.erg. +sonst. Erl. za EUR/a	kalk. Afa ma EUR/a	kalk. Afa za EUR/a	Kalk. Zinsen za EUR/a	Kalk. RST.-zuf. Deponie ma EUR/a		
Ziff	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
66.	3010	Deponierung DK I	7.724	126.177	288.489		--	371.263	21.972	35.522	199.469	1.050.617
67.	3020	Deponierung DK III ohne Schreddervorbeh.	53.450	222.321	265.961		--	284	58.331	12.803	63.853	677.002
68.	3050	Deponierung DK I - Verwertung BgA	18.175	131.713	244.317		--	339.855	30.406	35.835	41.919	842.219
69.	3060	Deponierung DK III ohne Schreddervorbehandlung - Verwertung BgA	22.108	98.493	153.471		--	117	24.767	5.331	8.812	313.099
70.	3080	DK I Altkörper (im Wesentlichen rückstellungsfinanziert) - Verwertung BgA	24.788	678.295	257.377		--	28.667	75.910	36.138	--	1.101.176
71.	3090	BHKW	30.400	11.688	23.809		-12.000	--	38.381	2.254	--	94.532
72.		<b>Summe Deponierung</b>	<b>156.644</b>	<b>1.268.687</b>	<b>1.233.425</b>		<b>-12.000</b>	<b>740.187</b>	<b>249.767</b>	<b>127.883</b>	<b>314.052</b>	<b>4.078.645</b>
73.	4010	Systembetreibergeschäft	316.414	239.852	34.453		-68.992	--	2.113	1.038	--	524.878
74.	4011	Systembetreibergeschäft Erfassung LVP	--	25.143	68.307		--	--	10.583	3.246	--	107.280
75.	4012	Systembetreibergeschäft Erfassung PPK/ Glas	--	31.931	85.211		--	--	13.747	4.097	--	134.986
76.	4020	Photovoltaik	21.600	34.124	54.254		--	--	120.211	12.567	--	242.755
77.	4030	Vermietung und Verpachtung	--	9.416	8.759		--	--	10.616	10.401	--	39.193
78.	4040	Recy.-Stationen BgA	--	288.552	280.115		-300.000	--	1.807	16	--	270.490
79.		<b>Summe gewerbliches Geschäft</b>	<b>338.014</b>	<b>629.020</b>	<b>531.099</b>		<b>-368.992</b>	<b>--</b>	<b>159.077</b>	<b>31.364</b>	<b>--</b>	<b>1.319.581</b>
80.	5020	neutrales Ergebnis	--	-563.748	--		--	--	68.393	--	--	-495.355
81.		<b>Summe Ausgliederungs bereich Sonstige</b>	<b>--</b>	<b>-563.748</b>	<b>--</b>		<b>--</b>	<b>--</b>	<b>68.393</b>	<b>--</b>	<b>--</b>	<b>-495.355</b>
82.		<b>Summe insgesamt</b>	<b>60.994.149</b>	<b>30.171.191</b>	<b>16.009.022</b>	<b>-2.301.000</b>	<b>-3.052.410</b>	<b>831.425</b>	<b>2.074.911</b>	<b>417.287</b>	<b>364.917</b>	<b>105.509.492</b>

Mittleres Jahr 2022-2023

DBS-Bremen Gebührenkalkulation 2022-2023		Kostenträger nach Zuschlagssatzverrechnung												
Kostenträgerergebnisse nach Verrechnung		kassenwirksam					Kalkulatorisch				Primär-/ Sekundär- kosten Gesamt Summe EUR/a	Davon za EUR/a	Davon ma EUR/a	
KT-Nr.	KT-Bez.	Sonst. mengen abhängig ma EUR/a	Sonst. zeitraum abhängig za EUR/a	Personal kosten za EUR/a	Stoffstrom erlöse ma EUR/a	Beteil.erg. +sonst. Erl. za EUR/a	kalk. Afa ma EUR/a	kalk. Afa za EUR/a	Kalk. Zinsen za EUR/a	Kalk. RST.-zuf. Deponie ma EUR/a				
Ziff	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1.	1010	Einsammlung Restabfall	10.497.356	4.631.178	984.833		-929.952	--	167.535	20.540	--	15.371.490	4.874.134	10.497.356
2.	1020	Einsammlung gemischte Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen	148.340	210.982	23.390		-22.096	--	3.976	488	--	365.080	216.740	148.340
3.	1025	Gestellung Container gemischte Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen	153.217	10.623	10.665		-10.077	--	1.812	222	--	166.462	13.244	153.217
4.	1030	Einsammlung Bioabfall	4.217.416	1.707.536	385.704		-364.184	--	65.623	8.045	--	6.020.140	1.802.724	4.217.416
5.	1040	Einsammlung Altpapier	3.515.788	1.361.209	317.481		-299.817	--	54.039	6.625	--	4.955.324	1.439.536	3.515.788
6.	1050	Einsammlung Sperrmüll, Elektro-/Elektronikgeräte, Haushaltsschrott, Kunststoffe	989.147	2.045.956	197.617		-186.645	--	34.253	4.149	--	3.084.477	2.095.330	989.147
7.	1051	Einsammlung Elektrokleingeräte	108.859	98.648	463.752		-42.611	--	73.812	1.657	--	704.116	595.257	108.859
8.	1052	Mobile Sammlung Schadstoffe	28.125	98.711	174.033		-17.410	--	3.809	429	--	287.697	259.572	28.125
9.	1060	Einsammlung Alttextilien	251.112	154.348	26.396		-24.930	--	4.519	553	--	411.997	160.885	251.112
10.	1070	Einsammlung Weihnachtsbäume	168.287	60.073	14.865		-14.040	--	2.528	310	--	232.023	63.736	168.287
11.	1080	Entleerung Papierkörbe	2.716.973	1.066.996	370.463		-258.415	--	52.337	5.990	--	3.954.344	1.237.372	2.716.973
12.	1090	Einsammlung systemabhängige und systemunabhängige Ablagerungen	1.097.096	243.840	87.290		-82.443	--	14.843	1.820	--	1.362.446	265.350	1.097.096
13.	1110	Erfassung Altpapier	57.317	147.827	172.621		--	--	28.324	6.525	--	412.614	355.297	57.317
14.	1120	Erfassung Sperrmüll	98.969	380.013	449.751		--	--	74.217	18.668	--	1.021.618	922.649	98.969
15.	1130	Erfassung brennbare Bauabfälle	22.660	103.996	156.056		--	--	25.573	6.397	--	314.683	292.023	22.660
16.	1140	Erfassung Bauschutt	--	185.536	362.786		--	--	56.075	13.634	--	618.030	618.030	--
17.	1150	Erfassung Elektro-/Elektronikgeräte	--	31.851	69.186		--	--	12.608	2.469	--	116.114	116.114	--
18.	1160	Erfassung Haushaltsschrott	--	36.856	82.163		--	--	13.464	3.270	--	135.753	135.753	--
19.	1170	Erfassung Kunststoffe	--	5.028	11.666		--	--	2.145	533	--	19.372	19.372	--
20.	1180	Erfassung Grünabfall	--	736.422	1.442.086		--	--	239.315	48.693	--	2.466.515	2.466.515	--
21.	1190	Erfassung Schadstoffe	--	40.391	545.255		--	--	6.531	834	--	593.011	593.011	--
22.	1210	Erfassung Asbest	--	645	867		--	--	127	24	--	1.663	1.663	--
23.	1230	Erfassung Alttextilien	--	14.545	31.655		--	--	5.774	1.130	--	53.104	53.104	--
24.	1270	Erfassung Restabfall, lose	--	17.236	35.554		--	--	5.962	1.227	--	59.979	59.979	--
25.	1310	Entsorgung Restabfall	10.018.814	589.737	697.367		--	--	118.605	14.543	--	11.439.067	1.420.252	10.018.814
26.	1320	Entsorgung gemischte Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen	528.265	31.095	36.770		--	--	6.254	767	--	603.151	74.886	528.265
27.	1330	Entsorgung Bioabfall	1.333.714	1.177.426	165.075		--	--	28.081	3.443	--	2.707.739	1.374.025	1.333.714
28.	1340	Entsorgung Altpapier	953.894	56.161	66.396	-1.820.000	--	--	11.290	1.385	--	-730.874	135.232	-866.106
29.	1350	Entsorgung Sperrmüll	3.954.352	239.689	275.711		--	--	46.921	5.751	--	4.522.424	568.072	3.954.352
30.	1360	Entsorgung brennbare Bauabfälle	514.079	31.163	35.843		--	--	6.099	748	--	587.932	73.853	514.079
31.	1370	Entsorgung Bauschutt	17.009	92.460	153.039		--	91.239	22.458	13.390	50.865	440.460	281.347	159.112
32.	1430	Entsorgung Elektro-/Elektronikgeräte Sammelgruppe 5	--	53.171	3.495		--	--	594	73	--	57.333	57.333	--
33.	1440	Entsorgung Haushaltsschrott	70.701	46.864	7.728	-297.000	--	--	1.314	161	--	-170.231	56.068	-226.299
34.	1450	Entsorgung Kunststoffe	37.661	10.050	3.136		--	--	533	65	--	51.445	13.785	37.661
35.	1460	Entsorgung Grünabfall	1.845.828	108.676	128.480		--	--	21.846	2.679	--	2.107.510	261.681	1.845.828
36.	1470	Entsorgung Schadstoffe	--	387.728	25.488		--	--	4.334	531	--	418.081	418.081	--
37.	1480	Entsorgung Alttextilien	537.552	32.649	38.709	-244.663	--	--	24.357	1.608	--	390.212	97.323	292.889
38.	1520	Entsorgung Papierkorbbabfälle	81.116	4.776	5.646		--	--	960	118	--	92.616	11.500	81.116
39.	1530	Entsorgung systemabhängige und systemunabhängige Ablagerungen	4.468	1.840	415		--	--	71	9	--	6.801	2.334	4.468
40.	1910	Kundenbetreuung, Abfallberatung allgemein	--	732.252	1.959.424		--	--	41.384	4.135	--	2.737.194	2.737.194	--
41.	1911	Kundenbetreuung, Abfallberatung für Falschbefüllung	--	1.669	4.467		--	--	94	9	--	6.240	6.240	--
42.	1920	einzelne Sonderleistungen ALB	--	106.658	7.011		--	--	1.192	146	--	115.007	115.007	--
43.	Summe Abfallwirtschaft		43.968.114	17.094.506	10.030.338	-2.361.663	-2.252.621	91.239	1.285.584	203.795	50.865	68.110.158	26.361.602	41.748.555
44.	2010	Straßen- und Flächenreinigung (nördlich der Lesum)	64.025	43.758	244.456		-5.398	--	30.536	2.273	--	379.650	315.625	64.025
45.	2020	Straßen- und Flächenreinigung (südlich der Lesum)	9.618.329	5.018.518	883.330		-251.018	--	49.484	9.334	--	15.327.977	5.709.648	9.618.329
46.	2030	Radwegreinigung (nördlich der Lesum)	42.025	40.981	240.726		-4.996	--	30.408	2.254	--	351.398	309.373	42.025
47.	2040	Radwegreinigung (südlich der Lesum)	1.351.254	555.202	115.040		-32.679	--	6.445	1.215	--	1.996.477	645.223	1.351.254
48.	2050	Reinigung von Haltestellen (nördlich der Lesum)	42.025	40.981	240.726		-4.996	--	30.408	2.254	--	351.398	309.373	42.025
49.	2060	Reinigung von Haltestellen (südlich der Lesum)	228.319	94.477	19.478		-5.533	--	1.091	206	--	338.038	109.719	228.319
50.	2080	Ölsaubereinigung (südlich der Lesum)	100.086	229.872	19.908		-5.653	--	1.115	210	--	345.538	245.452	100.086
51.	2090	Leerung und Reinigung von Sinkkästen (nördlich der Lesum)	--	13.882	97.690		-1.573	--	498	75	--	110.573	110.573	--
52.	2091	Leerung und Reinigung von Sinkkästen (nördlich der Lesum) - maschinell	14.250	4.286	43.719		-1.007	--	199	37	--	61.484	47.234	14.250
53.	2110	Leerung und Reinigung von Sinkkästen (südlich der Lesum)	1.137.391	490.536	98.260		-27.936	--	5.504	1.038	--	1.704.795	567.404	1.137.391
54.	2120	Winterdienst (nördlich der Lesum)	89.450	373.274	406.681		-12.721	--	34.629	2.761	--	894.074	804.624	89.450
55.	2130	Winterdienst (südlich der Lesum)	1.446.599	3.714.899	311.417		-88.430	--	17.447	3.290	--	5.405.222	3.958.623	1.446.599
56.	2140	Entsorgung Kehricht (nördlich der Lesum)	153.675	77.365	192.947		-6.007	--	3.677	426	--	422.084	268.409	153.675
57.	2150	Entsorgung Kehricht (südlich der Lesum)	421.765	129.140	33.236		-9.436	--	1.862	351	--	576.919	155.154	421.765
58.	2510	Badeseen	--	275.733	16.637		-4.725	--	932	176	--	288.753	288.753	--
59.	2520	Sonstige Flächen	336.000	19.355	21.446		-6.095	--	1.201	227	--	372.134	36.134	336.000
60.	2810	Kundenbetreuung Stadtsauberkeit	--	39.293	121.728		-2.281	--	1.524	151	--	160.415	160.415	--
61.	2840	öffentliche Toiletten I (Containertoiletten)	305.849	182.667	73.262		-7.813	--	2.502	374	--	556.841	250.992	305.849
62.	2860	Nette Toiletten	137.548	20.836	23.839		-2.568	--	814	122	--	180.591	43.043	137.548
63.	2910	Kosten Projekt sichere und saubere Stadt	--	338.482	896.304		-17.405	--	5.514	830	--	1.223.724	1.223.724	--
64.	2920	Sonstige Leistungen ALB	172.807	7.776	6.639		--	--	601	9	--	187.832	15.025	172.807
65.	Summe Stadtsauberkeit		15.661.398	11.711.314	4.107.471		-498.271	--	226.392	27.613	--	31.235.918	15.574.520	15.661.398

Mittleres Jahr 2022-2023

DBS-Bremen Gebührenkalkulation 2022-2023		Kostenträger nach Zuschlagssatzverrechnung												
Kostenträgerergebnisse nach Verrechnung		kassenwirksam					Kalkulatorisch				Primär/ Sekundär- kosten Gesamt Summe	Davon	Davon	
KT-Nr.	KT-Bez.	Sonst. mengen abhängig ma EUR/a	Sonst. zeitraum abhängig za EUR/a	Personal kosten za EUR/a	Stoffstrom erlöse ma EUR/a	Beteil.erg. +sonst. Erl. za EUR/a	kalk. Afa ma EUR/a	kalk. Afa za EUR/a	Kalk. Zinsen za EUR/a	Kalk. RST.-zuf. Deponie ma EUR/a				EUR/a
Ziff	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
66.	3010	Deponierung DK I	7.724	110.138	262.522		--	274.828	21.282	29.963	192.500	898.958	423.906	475.052
67.	3020	Deponierung DK III ohne Schreddervorb.	53.450	222.322	270.575		--	284	58.124	12.829	61.943	679.527	563.850	115.677
68.	3050	Deponierung DK I - Verwertung BgA	18.175	120.495	224.327		--	268.993	29.855	31.734	40.466	734.043	406.410	327.633
69.	3060	Deponierung DK III ohne Schreddervorbereitung - Verwertung BgA	22.108	98.551	155.425		--	117	24.696	5.346	8.491	314.734	284.018	30.716
70.	3080	DK I Altkörper (im Wesentlichen rückstellungsfinanziert) - Verwertung BgA	24.788	679.232	268.086		--	28.667	75.059	35.850	--	1.111.682	1.058.227	53.455
71.	3090	BHKW	47.850	14.557	31.389		-12.000	--	38.648	2.489	--	122.932	75.082	47.850
72.	Summe Deponierung		174.094	1.245.295	1.212.324		-12.000	572.889	247.665	118.211	303.399	3.861.877	2.811.494	1.050.383
73.	4010	Systembetreibergeschäft	312.555	238.855	34.226		-74.498	--	2.121	1.050	--	514.309	201.754	312.555
74.	4011	Systembetreibergeschäft Erfassung LVP	--	28.742	67.446		--	--	9.904	2.412	--	108.505	108.505	--
75.	4012	Systembetreibergeschäft Erfassung PPK/ Glas	--	36.517	84.148		--	--	13.392	3.237	--	137.294	137.294	--
76.	4020	Photovoltaik	21.600	34.301	56.938		--	--	120.259	13.231	--	246.329	224.729	21.600
77.	4030	Vermietung und Verpachtung	--	9.793	9.059		--	--	10.207	10.151	--	39.211	39.211	--
78.	4040	Recy.-Stationen BgA	--	286.497	280.941		-300.000	--	1.828	27	--	269.292	269.292	--
79.	Summe gewerbliches Geschäft		334.155	634.705	532.759		-374.498	--	157.711	30.108	--	1.314.940	980.785	334.155
80.	5020	neutrales Ergebnis	--	-430.583	--		--	--	34.770	--	--	-395.813	-395.813	--
81.	Summe Ausgliederungs bereich Sonstige		--	-430.583	--		--	--	34.770	--	--	-395.813	-395.813	--
82.	Summe insgesamt		60.137.762	30.255.236	15.882.892	-2.361.663	-3.137.390	664.128	1.952.123	379.728	354.264	104.127.080	45.332.589	58.794.491

**Gesamtkosten der Abfallwirtschaft - Betriebswirtschaftliche Verrechnungslogik I (Ermittlung der Gebührensatzobergrenzen für die Leistungsgebühren)**

Leistung/ Kostenbereich	absolute Kosten pro Jahr im Kalkulationszeitraum 2022-2023			Verrechnung in Gebührenbereiche (Zur Ermittlung der Gebührensatzobergrenzen) zeitraumabhängige (fixe) und mengenabhängige (variable) Kosten	Verrechnungsschlüssel für Kosten in Gebührensatzkalkulation		Kostensatz für Verrechnung		
	zeitraumabhängig (fix) €/a	mengenabhängig (variabel) €/a	gesamt €/a		Mengeneinheit	Menge	zeitraumabhängig (fix) €/ME	mengenabhängig (variabel) €/ME	gesamt €/ME
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
<b>Einsammlung</b>									
Einsammlung Restabfall	4.874.134	10.497.356	<b>15.371.490</b>	Leistungsgebühren Restabfall und Falschbefüllung					
Einsammlung gemischte Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen	216.740	148.340	<b>365.080</b>	Gebühr Transport Abfallwechselbehälter					
Gestellung Container gemischte Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen	13.244	153.217	<b>166.462</b>	Gebühr Gestellung Abfallwechselbehälter					
Einsammlung Bioabfall	1.802.724	4.217.416	<b>6.020.140</b>	Leistungsgebühren Restabfall und Falschbefüllung					
Einsammlung Altpapier	1.439.536	3.515.788	<b>4.955.324</b>	Leistungsgebühren Restabfall und Falschbefüllung					
Einsammlung Sperrmüll, Elektro-/Elektronikgeräte, Haushaltsschrott, Kunststoffe	2.095.330	989.147	<b>3.084.477</b>	Leistungsgebühren Restabfall und Falschbefüllung; Sperrmüll Zusatzabfuhrgebühr	Abfahren	38.614	54,26	25,62	79,88
Einsammlung Elektrokleingeräte	595.257	108.859	<b>704.116</b>	Leistungsgebühren Restabfall und Falschbefüllung					
Mobile Sammlung Schadstoffe	259.572	28.125	<b>287.697</b>	Leistungsgebühren Restabfall und Falschbefüllung					
Einsammlung Alttextilien	160.885	251.112	<b>411.997</b>	Leistungsgebühren Restabfall und Falschbefüllung					
Einsammlung Weihnachtsbäume	63.736	168.287	<b>232.023</b>	Leistungsgebühren Restabfall und Falschbefüllung					
Entleerung Papierkörbe	1.237.372	2.716.973	<b>3.954.344</b>	Leistungsgebühren Restabfall und Falschbefüllung					
Einsammlung systemabhängige und systemunabhängige Ablagerungen	265.350	1.097.096	<b>1.362.446</b>	Leistungsgebühren Restabfall und Falschbefüllung					
<b>Erfassung</b>									
Erfassung Altpapier	355.297	57.317	<b>412.614</b>	Leistungsgebühren Restabfall und Falschbefüllung					
Erfassung Sperrmüll	922.649	98.969	<b>1.021.618</b>	Leistungsgebühren Restabfall und Falschbefüllung					
Erfassung brennbare Bauabfälle	292.023	22.660	<b>314.683</b>	Anliefergebühr Bau- und Abbruchabfälle					
Erfassung Bauschutt	618.030		<b>618.030</b>	Anliefergebühr Bau- und Abbruchabfälle					
Erfassung Elektro-/Elektronikgeräte	116.114		<b>116.114</b>	Leistungsgebühren Restabfall und Falschbefüllung					
Erfassung Haushaltsschrott	135.753		<b>135.753</b>	Leistungsgebühren Restabfall und Falschbefüllung					
Erfassung Kunststoffe	19.372		<b>19.372</b>	Leistungsgebühren Restabfall und Falschbefüllung					
Erfassung Grünabfall	2.466.515		<b>2.466.515</b>	Leistungsgebühren Restabfall und Falschbefüllung; Anliefergebühr Gartenabfälle	Kubikmeter	116.000	21,26		21,26
Erfassung Schadstoffe	593.011		<b>593.011</b>	Leistungsgebühren Restabfall und Falschbefüllung					
Erfassung Asbest	1.663		<b>1.663</b>	Anliefergebühr Bau- und Abbruchabfälle					
Erfassung Alttextilien	53.104		<b>53.104</b>	Leistungsgebühren Restabfall und Falschbefüllung					
Erfassung Restabfall, lose	59.979		<b>59.979</b>	Anliefergebühr Restabfall, lose					
<b>Entsorgung</b>									
Entsorgung Restabfall	1.420.252	10.018.814	<b>11.439.067</b>	Leistungsgebühren Restabfall und Falschbefüllung; Anliefergebühr Restabfall, lose	Mg	92.400	15,37	108,43	123,80
Entsorgung gemischte Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen	74.886	528.265	<b>603.151</b>	Gebühr Überlassung brennbare Abfälle					
Entsorgung Bioabfall	1.374.025	1.333.714	<b>2.707.739</b>	Leistungsgebühren Restabfall und Falschbefüllung					
Entsorgung Altpapier	135.232	-866.106	<b>-730.874</b>	Leistungsgebühren Restabfall und Falschbefüllung					
Entsorgung Sperrmüll	568.072	3.954.352	<b>4.522.424</b>	Leistungsgebühren Restabfall und Falschbefüllung; Sperrmüll Zusatzabfuhrgebühr	Mg	25.565	22,22	154,68	176,90
Entsorgung brennbare Bauabfälle	73.853	514.079	<b>587.932</b>	Anliefergebühr Bau- und Abbruchabfälle					
Entsorgung Bauschutt	281.347	159.112	<b>440.460</b>	Anliefergebühr Bau- und Abbruchabfälle					
Entsorgung Elektro-/Elektronikgeräte Sammelgruppe 5	57.333		<b>57.333</b>	Leistungsgebühren Restabfall und Falschbefüllung					
Entsorgung Haushaltsschrott	56.068	-226.299	<b>-170.231</b>	Leistungsgebühren Restabfall und Falschbefüllung					
Entsorgung Kunststoffe	13.785	37.661	<b>51.445</b>	Leistungsgebühren Restabfall und Falschbefüllung					
Entsorgung Grünabfall	261.681	1.845.828	<b>2.107.510</b>	Leistungsgebühren Restabfall und Falschbefüllung; Anliefergebühr Gartenabfälle	Kubikmeter	116.000	2,26	15,91	18,17
Entsorgung Schadstoffe	418.081		<b>418.081</b>	Leistungsgebühren Restabfall und Falschbefüllung					
Entsorgung Alttextilien	97.323	292.889	<b>390.212</b>	Leistungsgebühren Restabfall und Falschbefüllung					
Entsorgung Papierkorbabfälle	11.500	81.116	<b>92.616</b>	Leistungsgebühren Restabfall und Falschbefüllung					
Entsorgung systemabhängige und systemunabhängige Ablagerungen	2.334	4.468	<b>6.801</b>	Leistungsgebühren Restabfall und Falschbefüllung					
<b>Sonstiges</b>									
einzelne Sonderleistungen ALB	115.007		<b>115.007</b>	Leistungsgebühren Restabfall und Falschbefüllung					
<b>Zwischensumme Kosten</b>	<b>23.618.168</b>	<b>41.748.555</b>	<b>65.366.723</b>				<b>115,37</b>	<b>304,64</b>	<b>420,01</b>
davon Zuschlagsbasis f. Ergebnis I			63.832.810						
davon Zuschlagsbasis f. Ergebnis II			1.367.452						
<b>Kundenbetreuung, Abfallberatung</b>									
Kundenbetreuung, Abfallberatung allgemein	2.737.194		<b>2.737.194</b>	Verrechnung über Zuschlagssatz	Zuschlagssatz auf Zwischensumme Kosten	4,2%			
Kundenbetreuung, Abfallberatung für Falschbefüllung	6.240		<b>6.240</b>	Leistungsgebühren Restabfall und Falschbefüllung					
<b>Zwischensumme inkl. Kundenbetreuung, Abfallberatung</b>	<b>26.361.602</b>	<b>41.748.555</b>	<b>68.110.158</b>				<b>115,37</b>	<b>304,64</b>	<b>420,01</b>
Ergebnis I	-1.837.000		<b>-1.837.000</b>	Verrechnung über Zuschlagssatz	Zuschlagssatz auf Zwischensumme Kosten	-2,9%			
Ergebnis II	656.500		<b>656.500</b>	Verrechnung über Zuschlagssatz	Zuschlagssatz auf Zwischensumme Kosten	48,0%			
<b>Insgesamt</b>	<b>25.181.102</b>	<b>41.748.555</b>	<b>66.929.658</b>				<b>115,37</b>	<b>304,64</b>	<b>420,01</b>
<b>Insgesamt zu kalkulieren</b>	<b>25.181.102</b>	<b>41.748.555</b>	<b>66.929.658</b>				<b>115,37</b>	<b>304,64</b>	<b>420,01</b>

**Gesamtkosten der Abfallwirtschaft - Betriebswirtschaftliche Verrechnungslogik II (Ermittlung der Gebührensatzuntergrenzen für die Leistungsgebühren)**

Leistung/ Kostenbereich	absolute Kosten pro Jahr im Kalkulationszeitraum 2022-2023			Verrechnung in Gebührenbereiche (Betriebswirtschaftliche Verrechnung II)		Verrechnungsschlüssel für Kosten in Gebührenermittlung		Kostensatz für Verrechnung		
	zeitraumabhängig (fix) €/a	mengenabhängig (variabel) €/a	gesamt €/a	zeitraumabhängige (fixe) Kosten	mengenabhängige (variable) Kosten	Menge	Menge	zeitraumabhängig (fix) €/ME	mengenabhängig (variabel) €/ME	gesamt €/ME
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
<b>Einsammlung</b>										
Einsammlung Restabfall	4.874.134	10.497.356	<b>15.371.490</b>	Grundgebühr	Leistungsgebühren Restabfall und Falschbefüllung					
Einsammlung gemischte Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen	216.740	148.340	<b>365.080</b>	Grundgebühr	Gebühr Transport Abfallwechsellbehälter					
Gestellung Container gemischte Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen	13.244	153.217	<b>166.462</b>	Grundgebühr	Gebühr Gestellung Abfallwechsellbehälter					
Einsammlung Bioabfall	1.802.724	4.217.416	<b>6.020.140</b>	Grundgebühr	Leistungsgebühren Restabfall und Falschbefüllung					
Einsammlung Altpapier	1.439.536	3.515.788	<b>4.955.324</b>	Grundgebühr	Leistungsgebühren Restabfall und Falschbefüllung					
Einsammlung Sperrmüll, Elektro-/Elektronikgeräte, Haushaltsschrott, Kunststoffe	2.095.330	989.147	<b>3.084.477</b>	Grundgebühr	Leistungsgebühren Restabfall und Falschbefüllung; Sperrmüll Zusatzabfuhrgebühr	Abführen	38.614	54,26	25,62	79,88
Einsammlung Elektrokleingeräte	595.257	108.859	<b>704.116</b>	Grundgebühr	Leistungsgebühren Restabfall und Falschbefüllung					
Mobile Sammlung Schadstoffe	259.572	28.125	<b>287.697</b>	Grundgebühr	Leistungsgebühren Restabfall und Falschbefüllung					
Einsammlung Alttextilien	160.885	251.112	<b>411.997</b>	Grundgebühr	Leistungsgebühren Restabfall und Falschbefüllung					
Einsammlung Weihnachtsbäume	63.736	168.287	<b>232.023</b>	Grundgebühr	Leistungsgebühren Restabfall und Falschbefüllung					
Entleerung Papierkörbe	1.237.372	2.716.973	<b>3.954.344</b>	Grundgebühr	Leistungsgebühren Restabfall und Falschbefüllung					
Einsammlung systemabhängige und systemunabhängige Ablagerungen	265.350	1.097.096	<b>1.362.446</b>	Grundgebühr	Leistungsgebühren Restabfall und Falschbefüllung					
<b>Erfassung</b>										
Erfassung Altpapier	355.297	57.317	<b>412.614</b>	Grundgebühr	Leistungsgebühren Restabfall und Falschbefüllung					
Erfassung Sperrmüll	922.649	98.969	<b>1.021.618</b>	Grundgebühr	Leistungsgebühren Restabfall und Falschbefüllung					
Erfassung brennbare Bauabfälle	292.023	22.660	<b>314.683</b>	Grundgebühr	Anliefergebühr Bau- und Abbruchabfälle					
Erfassung Bauschutt	618.030		<b>618.030</b>	Grundgebühr	Anliefergebühr Bau- und Abbruchabfälle					
Erfassung Elektro-/Elektronikgeräte	116.114		<b>116.114</b>	Grundgebühr	Leistungsgebühren Restabfall und Falschbefüllung					
Erfassung Haushaltsschrott	135.753		<b>135.753</b>	Grundgebühr	Leistungsgebühren Restabfall und Falschbefüllung					
Erfassung Kunststoffe	19.372		<b>19.372</b>	Grundgebühr	Leistungsgebühren Restabfall und Falschbefüllung					
Erfassung Grünabfall	2.466.515		<b>2.466.515</b>	Grundgebühr	Leistungsgebühren Restabfall und Falschbefüllung; Anliefergebühr Gartenabfälle	Kubikmeter	116.000	21,26		21,26
Erfassung Schadstoffe	593.011		<b>593.011</b>	Grundgebühr	Leistungsgebühren Restabfall und Falschbefüllung					
Erfassung Asbest	1.663		<b>1.663</b>	Grundgebühr	Anliefergebühr Bau- und Abbruchabfälle					
Erfassung Alttextilien	53.104		<b>53.104</b>	Grundgebühr	Leistungsgebühren Restabfall und Falschbefüllung					
Erfassung Restabfall, lose	59.979		<b>59.979</b>	Grundgebühr	Anliefergebühr Restabfall, lose					
<b>Entsorgung</b>										
Entsorgung Restabfall	1.420.252	10.018.814	<b>11.439.067</b>	Grundgebühr	Leistungsgebühren Restabfall und Falschbefüllung; Anliefergebühr Restabfall, lose	Mg	92.400	15,37	108,43	123,80
Entsorgung gemischte Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen	74.886	528.265	<b>603.151</b>	Grundgebühr	Gebühr Überfassung brennbare Abfälle					
Entsorgung Bioabfall	1.374.025	1.333.714	<b>2.707.739</b>	Grundgebühr	Leistungsgebühren Restabfall und Falschbefüllung					
Entsorgung Altpapier	135.232	-866.106	<b>-730.874</b>	Grundgebühr	Leistungsgebühren Restabfall und Falschbefüllung					
Entsorgung Sperrmüll	568.072	3.954.352	<b>4.522.424</b>	Grundgebühr	Leistungsgebühren Restabfall und Falschbefüllung; Sperrmüll Zusatzabfuhrgebühr	Mg	25.565	22,22	154,68	176,90
Entsorgung brennbare Bauabfälle	73.853	514.079	<b>587.932</b>	Grundgebühr	Anliefergebühr Bau- und Abbruchabfälle					
Entsorgung Bauschutt	281.347	159.112	<b>440.460</b>	Grundgebühr	Anliefergebühr Bau- und Abbruchabfälle					
Entsorgung Elektro-/Elektronikgeräte Sammelgruppe 5	57.333		<b>57.333</b>	Grundgebühr	Leistungsgebühren Restabfall und Falschbefüllung					
Entsorgung Haushaltsschrott	56.068	-226.299	<b>-170.231</b>	Grundgebühr	Leistungsgebühren Restabfall und Falschbefüllung					
Entsorgung Kunststoffe	13.785	37.661	<b>51.446</b>	Grundgebühr	Leistungsgebühren Restabfall und Falschbefüllung					
Entsorgung Grünabfall	261.681	1.845.828	<b>2.107.510</b>	Grundgebühr	Leistungsgebühren Restabfall und Falschbefüllung; Anliefergebühr Gartenabfälle	Kubikmeter	116.000	2,26	15,91	18,17
Entsorgung Schadstoffe	418.081		<b>418.081</b>	Grundgebühr	Leistungsgebühren Restabfall und Falschbefüllung					
Entsorgung Alttextilien	97.323	292.889	<b>390.212</b>	Grundgebühr	Leistungsgebühren Restabfall und Falschbefüllung					
Entsorgung Papierkorbbabfälle	11.500	81.116	<b>92.616</b>	Grundgebühr	Leistungsgebühren Restabfall und Falschbefüllung					
Entsorgung systemabhängige und systemunabhängige Ablagerungen	2.334	4.468	<b>6.802</b>	Grundgebühr	Leistungsgebühren Restabfall und Falschbefüllung					
<b>Sonstiges</b>										
einzelne Sonderleistungen ALB	115.007		<b>115.007</b>	Grundgebühr	Leistungsgebühren Restabfall und Falschbefüllung					
<b>Zwischensumme Kosten</b>	<b>23.618.602</b>	<b>41.748.555</b>	<b>65.366.723</b>					<b>115,37</b>	<b>304,64</b>	<b>420,01</b>
davon Zuschlagsbasis f. Ergebnis I		40.798.274	40.798.274							
davon Zuschlagsbasis f. Ergebnis II		950.281	950.281							
<b>Kundenbetreuung, Abfallberatung</b>										
Kundenbetreuung, Abfallberatung allgemein	2.737.194		<b>2.737.194</b>	Verrechnung über Zuschlagssatz		Zuschlagssatz auf Zwischensumme Kosten		4,2%		
Kundenbetreuung und Abfallberatung für Falschbefüllung	6.240		<b>6.240</b>	Grundgebühr						
<b>Zwischensumme inkl. Kundenbetreuung, Abfallberatung</b>	<b>26.361.602</b>	<b>41.748.555</b>	<b>68.110.158</b>					<b>115,37</b>	<b>304,64</b>	<b>420,01</b>
Ergebnis I	-1.837.000		<b>-1.837.000</b>	Grundgebühr						
Ergebnis II		656.500	<b>656.500</b>		Gebühr Transport Abfallwechsellbehälter, Gebühr Gestellung Abfallwechsellbehälter, Anliefergeb. Bau- u-Abbruchabf., MGB 240 II	Zuschlagssatz auf Zwischensumme Kosten		69,1%		
<b>Insgesamt</b>	<b>24.524.602</b>	<b>42.405.055</b>	<b>66.929.658</b>					<b>115,37</b>	<b>304,64</b>	<b>420,01</b>
<b>Insgesamt zu kalkulieren</b>	<b>24.524.602</b>	<b>42.405.055</b>	<b>66.929.658</b>					<b>115,37</b>	<b>304,64</b>	<b>420,01</b>

**Leistungsgebühren Restabfall und Falschbefüllung**  
Betriebswirtschaftliche Kostenverrechnung I

Leistung/ Kostenbereich	Verrechnungsschlüssel für Kosten in Gebührenkalkulation		Kostensatz für Verrechnung			Absolute Kosten			Zuschlagsatz	Restabfall- Leistungsgebühren							
	Mengeinheit	Menge	zeitraumabhängig (fix) €/ME	mengenabhängig (variabel) €/ME	gesamt €/ME	zeitraumabhängig €/a	mengenabhängig (variabel) €/a	gesamt €/a		%	Bremer Müllsack 70 l €/Sack	MGB 60 l (I) €/Entleerung	MGB 60 l (II) €/Entleerung	MGB 90 l €/Entleerung	MGB 120 l €/Entleerung	MGB 240 l €/Entleerung	MGB 240 l (II) €/Beh./Jahr
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Einsammlung Restabfall						4.874.134	10.497.356	15.371.490		5,20	2,59	2,59	2,42	2,46	2,91	140,41	644,14
Entsorgung Restabfall	Mg	91.485	15,37	108,43	123,80	1.406.188	9.919.602	11.325.790		1,72	1,38	1,38	1,82	2,29	4,04	210,05	457,91
<b>Zwischensumme</b>						<b>6.280.321,93</b>	<b>20.416.957,91</b>	<b>26.697.279,85</b>		<b>6,92</b>	<b>3,96</b>	<b>3,96</b>	<b>4,24</b>	<b>4,76</b>	<b>6,95</b>	<b>350,46</b>	<b>1.102,05</b>
<b>Einsammlung</b>																	
Einsammlung Bioabfall						1.802.724	4.217.416	6.020.140	22,55%	1,56	0,89	0,89	0,96	1,07	1,57	79,03	248,51
Einsammlung Altpapier						1.439.536	3.515.788	4.955.324	18,56%	1,28	0,74	0,74	0,79	0,88	1,29	65,05	204,55
Einsammlung Sperrmüll, Elektro-/Elektronikgeräte, Haushaltsschrott, Kunststoffe	Abfahren	38.500	54,26	25,62	79,88	2.089.144	986.227	3.075.371	11,52%	0,80	0,46	0,46	0,49	0,55	0,80	40,37	126,95
Einsammlung Elektrokleingeräte						595.257	108.859	704.116	2,64%	0,18	0,10	0,10	0,11	0,13	0,18	9,24	29,07
Mobile Sammlung Schadstoffe						259.572	28.125	287.697	1,08%	0,07	0,04	0,04	0,05	0,05	0,07	3,78	11,88
Einsammlung Alttextilien						160.885	251.112	411.997	1,54%	0,11	0,06	0,06	0,07	0,07	0,11	5,41	17,01
Einsammlung Weihnachtsbäume						63.736	168.287	232.023	0,87%	0,06	0,03	0,03	0,04	0,04	0,06	3,05	9,58
Entleerung Papierkörbe						1.237.372	2.716.973	3.954.344	14,81%	1,02	0,59	0,59	0,63	0,70	1,03	51,91	163,23
Einsammlung systemabhängige und systemunabhängige Ablagerungen						265.350	1.097.096	1.362.446	5,10%	0,35	0,20	0,20	0,22	0,24	0,35	17,89	56,24
<b>Erfassung</b>																	
Erfassung Altpapier						355.297	57.317	412.614	1,55%	0,11	0,06	0,06	0,07	0,07	0,11	5,42	17,03
Erfassung Sperrmüll						922.649	98.969	1.021.618	3,83%	0,26	0,15	0,15	0,16	0,18	0,27	13,41	42,17
Erfassung Elektro-/Elektronikgeräte						116.114		116.114	0,43%	0,03	0,02	0,02	0,02	0,02	0,03	1,52	4,79
Erfassung Haushaltsschrott						135.753		135.753	0,51%	0,04	0,02	0,02	0,02	0,02	0,04	1,78	5,60
Erfassung Kunststoffe						19.372		19.372	0,07%	0,01	0,00	0,00	0,00	0,00	0,01	0,25	0,80
Erfassung Grünabfall	Kubikmeter	106.000	21,26		21,26	2.253.884		2.253.884	8,44%	0,58	0,33	0,33	0,36	0,40	0,59	29,59	93,04
Erfassung Schadstoffe						593.011		593.011	2,22%	0,15	0,09	0,09	0,09	0,11	0,15	7,78	24,48
Erfassung Alttextilien						53.104		53.104	0,20%	0,01	0,01	0,01	0,01	0,01	0,01	0,70	2,19
<b>Entsorgung</b>																	
Entsorgung Bioabfall						1.374.025	1.333.714	2.707.739	10,14%	0,70	0,40	0,40	0,43	0,48	0,70	35,55	111,77
Entsorgung Altpapier						135.232	-866.106	-730.874	-2,74%	-0,19	-0,11	-0,11	-0,12	-0,13	-0,19	-9,59	-30,17
Entsorgung Sperrmüll	Mg	25.532	22,22	154,68	176,90	567.344	3.949.283	4.516.627	16,92%	1,17	0,67	0,67	0,72	0,81	1,18	59,29	186,44
Entsorgung Elektro-/Elektronikgeräte Sammelgruppe 5						57.333		57.333	0,21%	0,01	0,01	0,01	0,01	0,01	0,01	0,75	2,37
Entsorgung Haushaltsschrott						56.068	-226.299	-170.231	-0,64%	-0,04	-0,03	-0,03	-0,03	-0,03	-0,04	-2,23	-7,03
Entsorgung Kunststoffe						13.785	37.661	51.445	0,19%	0,01	0,01	0,01	0,01	0,01	0,01	0,68	2,12
Entsorgung Grünabfall	Kubikmeter	106.000	2,26	15,91	18,17	239.122	1.686.705	1.925.828	7,21%	0,50	0,29	0,29	0,31	0,34	0,50	25,28	79,50
Entsorgung Schadstoffe						418.081		418.081	1,57%	0,11	0,06	0,06	0,07	0,07	0,11	5,49	17,26
Entsorgung Alttextilien						97.323	292.889	390.212	1,46%	0,10	0,06	0,06	0,06	0,07	0,10	5,12	16,11
Entsorgung Papierkorbabfälle						11.500	81.116	92.616	0,35%	0,02	0,01	0,01	0,01	0,02	0,02	1,22	3,82
Entsorgung systemabhängige und systemunabhängige Ablagerungen						2.334	4.468	6.801	0,03%	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,09	0,28
<b>Sonstiges</b>																	
einzelne Sonderleistungen ALB						115.007		115.007	0,43%	0,03	0,02	0,02	0,02	0,02	0,03	1,51	4,75
<b>Zwischensumme Kosten</b>						<b>21.730.235</b>	<b>39.956.557</b>	<b>61.686.792</b>		<b>15,99</b>	<b>9,16</b>	<b>9,16</b>	<b>9,79</b>	<b>11,00</b>	<b>16,05</b>	<b>809,78</b>	<b>2.546,40</b>
Kundenbetreuung, Abfallberatung allgemein	Zuschlagssatz auf Zwischensumme Kosten	4,2%				2.583.099		2.583.099		0,67	0,38	0,38	0,41	0,46	0,67	33,91	106,63
Kundenbetreuung, Abfallberatung für Falschbefüllung						6.240		6.240									
<b>Zwischensumme inkl. Kundenbetreuung, Abfallberatung</b>						<b>24.319.574</b>	<b>39.956.557</b>	<b>64.276.131</b>		<b>16,66</b>	<b>9,54</b>	<b>9,54</b>	<b>10,20</b>	<b>11,46</b>	<b>16,72</b>	<b>843,69</b>	<b>2.653,03</b>
Ergebnis I	Zuschlagssatz auf Zwischensumme Kosten	-2,9%				-1.763.752		-1.763.752,34		-0,46	-0,26	-0,26	-0,28	-0,32	-0,46		-73,28
Ergebnis II	analog Berechnung Untergrenze					189.069		189.068,99								383,51	
<b>Insgesamt</b>						<b>22.744.891</b>	<b>39.956.557</b>	<b>62.701.448</b>		<b>16,20</b>	<b>9,28</b>	<b>9,28</b>	<b>9,92</b>	<b>11,14</b>	<b>16,26</b>	<b>1.227,20</b>	<b>2.579,75</b>
Anzahl Entleerungen, Säcke								3.886.012		109.000	792.800	1.189.200	565.000	536.000	154.364	25.636	178.317
Anzahl Behältergestellungen								194.820			49.750	74.667	27.250	25.500	7.291	493	3.429
Anzahl Äquivalenzentleerungen								5.528.808		203.744	737.655	1.106.482	491.501	475.000	161.354	24.898	794.480
Entleerungsvolumen								770.846.947		7.630.000	43.200.000	64.800.000	44.100.000	57.000.000	37.047.360	6.152.640	137.303.833
Abfallmengen								91.485		1.516	8.810	13.215	8.301	9.935	5.037	836	12.684

**Leistungsgebühren Restabfall und Falschbefüllung**  
Betriebswirtschaftliche Kostenverrechnung I

Leistung/ Kostenbereich	Verrechnungsschlüssel für Kosten in Gebührenkalkulation		Kostensatz für Verrechnung			Absolute Kosten			Zuschlags- satz	Restabfall- Leistungsgebühren						
	Mengeinheit	Menge	zeitraum- abhängig (fix) €/ME	mengen- abhängig (variabel) €/ME	gesamt €/ME	zeitraum- abhängig (fix) €/a	mengen- abhängig (variabel) €/a	gesamt €/a		%	MGB 1.100 1 (52/a) €/Beh./Jahr	MGB 770 1 Sonder- leerungen €/Entleerung	MGB 1.100 1 Sonder- leerungen €/Entleerung	UF Sonder- leerungen €/Entleerung	UF 3.000 1 (52/a) €/Beh./Jahr	UF 4.000 1 (52/a) €/Beh./Jahr
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	19	20	21	22	23	24	25
Einsammlung Restabfall						4.874.134	10.497.356	15.371.490		647,52	71,15	71,15	248,91	2.393,53	3.167,53	3.333,39
Entsorgung Restabfall	Mg	91.485	15,37	108,43	123,80	1.406.188	9.919.602	11.325.790		592,45	8,81	11,39	40,16	1.252,90	1.670,54	2.088,17
<b>Zwischensumme</b>						<b>6.280.321,93</b>	<b>20.416.957,91</b>	<b>26.697.279,85</b>		<b>1.239,97</b>	<b>79,96</b>	<b>82,55</b>	<b>289,06</b>	<b>3.646,43</b>	<b>4.838,07</b>	<b>5.421,56</b>
<b>Einsammlung</b>																
Einsammlung Bioabfall						1.802.724	4.217.416	6.020.140	22,55%	279,61	18,03	18,61	65,18	822,26	1090,97	1222,54
Einsammlung Altpapier						1.439.536	3.515.788	4.955.324	18,56%	230,15	14,84	15,32	53,65	676,82	898,00	1006,30
Einsammlung Sperrmüll, Elektro-/Elektronikgeräte, Haushaltsschrott, Kunststoffe	Abfahren	38.500	54,26	25,62	79,88	2.089.144	986.227	3.075.371	11,52%	142,84	9,21	9,51	33,30	420,05	557,32	624,53
Einsammlung Elektrokleingeräte						595.257	108.859	704.116	2,64%	32,70	2,11	2,18	7,62	96,17	127,60	142,99
Mobile Sammlung Schadstoffe						259.572	28.125	287.697	1,08%	13,36	0,86	0,89	3,12	39,29	52,14	58,42
Einsammlung Alttextilien						160.885	251.112	411.997	1,54%	19,14	1,23	1,27	4,46	56,27	74,66	83,67
Einsammlung Weihnachtsbäume						63.736	168.287	232.023	0,87%	10,78	0,69	0,72	2,51	31,69	42,05	47,12
Entleerung Papierkörbe						1.237.372	2.716.973	3.954.344	14,81%	183,66	11,84	12,23	42,82	540,10	716,60	803,03
Einsammlung systemabhängige und systemunabhängige Ablagerungen						265.350	1.097.096	1.362.446	5,10%	63,28	4,08	4,21	14,75	186,09	246,90	276,68
<b>Erfassung</b>																
Erfassung Altpapier						355.297	57.317	412.614	1,55%	19,16	1,24	1,28	4,47	56,36	74,77	83,79
Erfassung Sperrmüll						922.649	98.969	1.021.618	3,83%	47,45	3,06	3,16	11,06	139,54	185,14	207,47
Erfassung Elektro-/Elektronikgeräte						116.114	116.114	116.114	0,43%	5,39	0,35	0,36	1,26	15,86	21,04	23,58
Erfassung Haushaltsschrott						135.753	135.753	135.753	0,51%	6,31	0,41	0,42	1,47	18,54	24,60	27,57
Erfassung Kunststoffe						19.372	19.372	19.372	0,07%	0,90	0,06	0,06	0,21	2,65	3,51	3,93
Erfassung Grünabfall	Kubikmeter	106.000	21,26		21,26	2.253.884		2.253.884	8,44%	104,68	6,75	6,97	24,40	307,85	408,45	457,71
Erfassung Schadstoffe						593.011		593.011	2,22%	27,54	1,78	1,83	6,42	81,00	107,47	120,43
Erfassung Alttextilien						53.104		53.104	0,20%	2,47	0,16	0,16	0,57	7,25	9,62	10,78
<b>Entsorgung</b>																
Entsorgung Bioabfall						1.374.025	1.333.714	2.707.739	10,14%	125,76	8,11	8,37	29,32	369,83	490,70	549,88
Entsorgung Altpapier						135.232	-866.106	-730.874	-2,74%	-33,95	-2,19	-2,26	-7,91	-99,83	-132,45	-148,42
Entsorgung Sperrmüll	Mg	25.532	22,22	154,68	176,90	567.344	3.949.283	4.516.627	16,92%	209,78	13,53	13,97	48,90	616,90	818,50	917,22
Entsorgung Elektro-/Elektronikgeräte Sammelgruppe 5						57.333		57.333	0,21%	2,66	0,17	0,18	0,62	7,83	10,39	11,64
Entsorgung Haushaltsschrott						56.068	-226.299	-170.231	-0,64%	-7,91	-0,51	-0,53	-1,84	-23,25	-30,85	-34,57
Entsorgung Kunststoffe						13.785	37.661	51.445	0,19%	2,39	0,15	0,16	0,56	7,03	9,32	10,45
Entsorgung Grünabfall	Kubikmeter	106.000	2,26	15,91	18,17	239.122	1.686.705	1.925.828	7,21%	89,45	5,77	5,95	20,85	263,04	349,00	391,09
Entsorgung Schadstoffe						418.081		418.081	1,57%	19,42	1,25	1,29	4,53	57,10	75,76	84,90
Entsorgung Alttextilien						97.323	292.889	390.212	1,46%	18,12	1,17	1,21	4,22	53,30	70,71	79,24
Entsorgung Papierkorbabfälle						11.500	81.116	92.616	0,35%	4,30	0,28	0,29	1,00	12,65	16,78	18,81
Entsorgung systemabhängige und systemunabhängige Ablagerungen						2.334	4.468	6.801	0,03%	0,32	0,02	0,02	0,07	0,93	1,23	1,38
<b>Sonstiges</b>																
einzelne Sonderleistungen ALB						115.007		115.007	0,43%	5,34	0,34	0,36	1,25	15,71	20,84	23,36
<b>Zwischensumme Kosten</b>						<b>21.730.235</b>	<b>39.956.557</b>	<b>61.686.792</b>		<b>2.865,08</b>	<b>184,75</b>	<b>190,73</b>	<b>667,91</b>	<b>8.425,45</b>	<b>11.178,85</b>	<b>12.527,07</b>
Kundenbetreuung, Abfallberatung allgemein	Zuschlagssatz auf Zwischensumme Kosten	4,2%				2.583.099		2.583.099		119,97	7,74	7,99	27,97	352,81	468,11	524,56
Kundenbetreuung, Abfallberatung für Falschbefüllung						6.240		6.240								
<b>Zwischensumme inkl. Kundenbetreuung, Abfallberatung</b>						<b>24.319.574</b>	<b>39.956.557</b>	<b>64.276.131</b>		<b>2.985,05</b>	<b>192,49</b>	<b>198,72</b>	<b>695,88</b>	<b>8.778,26</b>	<b>11.646,96</b>	<b>13.051,64</b>
Ergebnis I	Zuschlagssatz auf Zwischensumme Kosten	-2,9%				-1.763.752		-1.763.752,34		-82,45	-5,32	-5,49	-19,22	-242,47	-321,71	-360,51
Ergebnis II	analog Berechnung Untergrenze					189.069		189.068,99								
<b>Insgesamt</b>						<b>22.744.891</b>	<b>39.956.557</b>	<b>62.701.448</b>		<b>2.902,60</b>	<b>187,17</b>	<b>193,23</b>	<b>676,65</b>	<b>8.535,79</b>	<b>11.325,25</b>	<b>12.691,13</b>
Anzahl Entleerungen, Säcke								3.886.012		333.745	124	257	10	52	52	1.040
Anzahl Behältergestellungen								6.418						1	1	20
Anzahl Äquivalenzentleerungen								5.528.808		1.494.793	3.173	6.577	895	861	1.139	23.979
Entleerungsvolumen								770.846.947		367.119.133	95.480	282.700	50.000	156.000	208.000	5.200.000
Abfallmengen								91.485		30.714	9	24	3	10	13	337

**Leistungsgebühren Restabfall und Falschbefüllung**  
Betriebswirtschaftliche Kostenverrechnung I

Leistung/ Kostenbereich	Verrechnungsschlüssel für Kosten in Gebührenkalkulation		Kostensatz für Verrechnung			Absolute Kosten			Zuschlagsatz	Falschbefüllungen								
	Mengeinheit	Menge	zeitraumabhängig (fix) €/ME	mengenabhängig (variabel) €/ME	gesamt €/ME	zeitraumabhängig (fix) €/a	mengenabhängig (variabel) €/a	gesamt €/a		%	MGB 601 Bio €/Entleerung	MGB 901 Bio €/Entleerung	MGB 1201 Papier/ Pappe €/Entleerung	MGB 2401 Papier/ Pappe €/Entleerung	MGB 1.1001 Papier/ Pappe/ LVP €/Entleerung	UF 2.0001 Bio €/Entleerung	UF 3.0001 Papier/ Pappe €/Entleerung	UF 4.0001 Papier/ Pappe €/Entleerung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	26	27	28	29	30	31	32	33	34
Einsammlung Restabfall						4.874.134	10.497.356	15.371.490		2,85	2,79	2,78	2,91	12,45	46,03	46,03	60,91	64,10
Entsorgung Restabfall	Mg	91.485	15,37	108,43	123,80	1.406.188	9.919.602	11.325.790		1,51	2,10	2,59	4,04	11,39	16,06	24,09	32,13	40,16
<b>Zwischensumme</b>						<b>6.280.321,93</b>	<b>20.416.957,91</b>	<b>26.697.279,85</b>		<b>4,36</b>	<b>4,89</b>	<b>5,37</b>	<b>6,95</b>	<b>23,85</b>	<b>62,09</b>	<b>70,12</b>	<b>93,04</b>	<b>104,26</b>
<b>Einsammlung</b>																		
Einsammlung Bioabfall						1.802.724	4.217.416	6.020.140	22,55%	0,98	1,10	1,21	1,57	5,38	14,00	15,81	20,98	23,51
Einsammlung Altpapier						1.439.536	3.515.788	4.955.324	18,56%	0,81	0,91	1,00	1,29	4,43	11,53	13,02	17,27	19,35
Einsammlung Sperrmüll, Elektro-/Elektronikgeräte, Haushaltsschrott, Kunststoffe	Abfahren	38.500	54,26	25,62	79,88	2.089.144	986.227	3.075.371	11,52%	0,50	0,56	0,62	0,80	2,75	7,15	8,08	10,72	12,01
Einsammlung Elektrokleingeräte						595.257	108.859	704.116	2,64%	0,12	0,13	0,14	0,18	0,63	1,64	1,85	2,45	2,75
Mobile Sammlung Schadstoffe						259.572	28.125	287.697	1,08%	0,05	0,05	0,06	0,07	0,26	0,67	0,76	1,00	1,12
Einsammlung Alttextilien						160.885	251.112	411.997	1,54%	0,07	0,08	0,11	0,11	0,37	0,96	1,08	1,44	1,61
Einsammlung Weihnachtsbäume						63.736	168.287	232.023	0,87%	0,04	0,04	0,05	0,06	0,21	0,54	0,61	0,81	0,91
Entleerung Papierkörbe						1.237.372	2.716.973	3.954.344	14,81%	0,65	0,72	0,80	1,03	3,53	9,20	10,39	13,78	15,44
Einsammlung systemabhängige und systemunabhängige Ablagerungen						265.350	1.097.096	1.362.446	5,10%	0,22	0,25	0,27	0,35	1,22	3,17	3,58	4,75	5,32
<b>Erfassung</b>																		
Erfassung Altpapier						355.297	57.317	412.614	1,55%	0,07	0,08	0,08	0,11	0,37	0,96	1,08	1,44	1,61
Erfassung Sperrmüll						922.649	98.969	1.021.618	3,83%	0,17	0,19	0,21	0,27	0,91	2,38	2,68	3,56	3,99
Erfassung Elektro-/Elektronikgeräte						116.114		116.114	0,43%	0,02	0,02	0,03	0,03	0,10	0,27	0,30	0,40	0,45
Erfassung Haushaltsschrott						135.753		135.753	0,51%	0,02	0,02	0,03	0,04	0,12	0,32	0,36	0,47	0,53
Erfassung Kunststoffe						19.372		19.372	0,07%	0,00	0,00	0,00	0,01	0,02	0,05	0,05	0,07	0,08
Erfassung Grünabfall	Kubikmeter	106.000	21,26		21,26	2.253.884		2.253.884	8,44%	0,37	0,41	0,45	0,59	2,01	5,24	5,92	7,85	8,80
Erfassung Schadstoffe						593.011		593.011	2,22%	0,10	0,11	0,12	0,15	0,53	1,38	1,56	2,07	2,32
Erfassung Alttextilien						53.104		53.104	0,20%	0,01	0,01	0,01	0,01	0,05	0,12	0,14	0,19	0,21
<b>Entsorgung</b>																		
Entsorgung Bioabfall						1.374.025	1.333.714	2.707.739	10,14%	0,44	0,50	0,54	0,70	2,42	6,30	7,11	9,44	10,57
Entsorgung Altpapier						135.232	-866.106	-730.874	-2,74%	-0,12	-0,13	-0,15	-0,19	-0,65	-1,70	-1,92	-2,55	-2,85
Entsorgung Sperrmüll	Mg	25.532	22,22	154,68	176,90	567.344	3.949.283	4.516.627	16,92%	0,74	0,83	0,91	1,18	4,03	10,50	11,86	15,74	17,64
Entsorgung Elektro-/Elektronikgeräte Sammelgruppe 5						57.333		57.333	0,21%	0,01	0,01	0,01	0,01	0,05	0,13	0,15	0,20	0,22
Entsorgung Haushaltsschrott						56.068	-226.299	-170.231	-0,64%	-0,03	-0,03	-0,03	-0,04	-0,15	-0,40	-0,45	-0,59	-0,66
Entsorgung Kunststoffe						13.785	37.661	51.445	0,19%	0,01	0,01	0,01	0,01	0,05	0,12	0,14	0,18	0,20
Entsorgung Grünabfall	Kubikmeter	106.000	2,26	15,91	18,17	239.122	1.686.705	1.925.828	7,21%	0,31	0,35	0,39	0,50	1,72	4,48	5,06	6,71	7,52
Entsorgung Schadstoffe						418.081		418.081	1,57%	0,07	0,08	0,08	0,11	0,37	0,97	1,10	1,46	1,63
Entsorgung Alttextilien						97.323	292.889	390.212	1,46%	0,06	0,07	0,08	0,10	0,35	0,91	1,02	1,36	1,52
Entsorgung Papierkorbabfälle						11.500	81.116	92.616	0,35%	0,02	0,02	0,02	0,03	0,08	0,22	0,24	0,32	0,36
Entsorgung systemabhängige und systemunabhängige Ablagerungen						2.334	4.468	6.801	0,03%	0,00	0,00	0,00	0,00	0,01	0,02	0,02	0,02	0,03
<b>Sonstiges</b>																		
einzelne Sonderleistungen ALB						115.007		115.007	0,43%	0,02	0,02	0,02	0,03	0,10	0,27	0,30	0,40	0,45
<b>Zwischensumme Kosten</b>						<b>21.730.235</b>	<b>39.956.557</b>	<b>61.686.792</b>		<b>10,08</b>	<b>11,29</b>	<b>12,41</b>	<b>16,05</b>	<b>55,10</b>	<b>143,47</b>	<b>162,03</b>	<b>214,98</b>	<b>240,91</b>
Kundenbetreuung, Abfallberatung allgemein	Zuschlagssatz auf Zwischensumme Kosten	4,2%				2.583.099		2.583.099		0,42	0,47	0,52	0,67	2,31	6,01	6,78	9,00	10,09
Kundenbetreuung, Abfallberatung für Falschbefüllung						6.240		6.240		15,00	15,00	15,00	15,00	15,00	15,00	15,00	15,00	15,00
<b>Zwischensumme inkl. Kundenbetreuung, Abfallberatung</b>						<b>24.319.574</b>	<b>39.956.557</b>	<b>64.276.131</b>		<b>25,50</b>	<b>26,76</b>	<b>27,93</b>	<b>31,72</b>	<b>72,40</b>	<b>164,48</b>	<b>183,81</b>	<b>238,98</b>	<b>265,99</b>
Ergebnis I	Zuschlagssatz auf Zwischensumme Kosten	-2,9%				-1.763.752		-1.763.752,34		-0,29	-0,32	-0,36	-0,46	-1,59	-4,13	-4,66	-6,19	-6,93
Ergebnis II	analog Berechnung Untergrenze					189.069		189.068,99										
<b>Insgesamt</b>						<b>22.744.891</b>	<b>39.956.557</b>	<b>62.701.448</b>		<b>25,21</b>	<b>26,44</b>	<b>27,57</b>	<b>31,26</b>	<b>70,82</b>	<b>160,35</b>	<b>179,15</b>	<b>232,79</b>	<b>259,06</b>
Anzahl Entleerungen, Säcke								3.886.012		10	10	10	25	321	10	10	10	10
Anzahl Behältergestellungen								194.820										
Anzahl Äquivalenzentleerungen								5.528.808		10	10	10	26	1.438	166	166	219	231
Entleerungsvolumen								770.846.947		600	900	1.200	6.000	353.100	20.000	30.000	40.000	50.000
Abfallmengen								91.485		0	0	0	1	30	1	2	3	3













**Gebühr Gestellung Abfallwechselbehälter**  
Betriebswirtschaftliche Kostenverrechnung I

Leistung/ Kostenbereich	Verrechnungsschlüssel für Kosten in Gebührenkalkulation		Kostensatz für Verrechnung			Absolute Kosten			Abrollcontainer-Gestellungsgebühren				
	Mengeneinheit	Menge	zeitraum- abhängig (fix) €/ME	mengen- abhängig (variabel) €/ME	gesamt €/ME	zeitraum- abhängig (fix) €/a	mengen- abhängig (variabel) €/a	gesamt €/a	4-9 m³ unverpresst €/Gestellung	10-14 m³ unverpresst €/Gestellung	15-19 m³ unverpresst €/Gestellung	20-25 m³ unverpresst €/Gestellung	20-24 m³ verpresst €/Gestellung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Gestellung Container gemischte Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen						13.244	153.217	166.462	1.582,83	1.582,83	1.774,63	1.774,63	5.812,03
<b>Zwischensumme Kosten</b>						<b>13.244</b>	<b>153.217</b>	<b>166.462</b>	<b>1.582,83</b>	<b>1.582,83</b>	<b>1.774,63</b>	<b>1.774,63</b>	<b>5.812,03</b>
Kundenbetreuung, Abfallberatung allgemein	Zuschlagssatz auf Zwischensumme Kosten	4,2%				6.970		6.970	66,28	66,28	74,31	74,31	243,38
<b>Zwischensumme inkl. Kundenbetreuung, Abfallberatung</b>						<b>20.215</b>	<b>153.217</b>	<b>173.432</b>	<b>1.649,11</b>	<b>1.649,11</b>	<b>1.848,94</b>	<b>1.848,94</b>	<b>6.055,41</b>
<b>Insgesamt</b>						<b>20.215</b>	<b>153.217</b>	<b>173.432</b>	<b>1.649,11</b>	<b>1.649,11</b>	<b>1.848,94</b>	<b>1.848,94</b>	<b>6.055,41</b>
Anzahl Gestellungen								57	3	7	5	25	17
Anzahl Äquivalenzgestellungen								105	3	7	6	28	61



**Leistungsgebühren Restabfall und Falschbefüllung**  
Betriebswirtschaftliche Kostenverrechnung II

Leistung/ Kostenbereich	Verrechnungsschlüssel für Kosten in Gebührenkalkulation		Kostensatz für Verrechnung			Absolute Kosten			Zuschlags-satz %	Restabfall- Leistungsgebühren							
	Mengeneinheit	Menge	zeitraum-abhängig (fix) €/ME	mengen-abhängig (variabel) €/ME	gesamt €/ME	zeitraum-abhängig (fix) €/a	mengen-abhängig (variabel) €/a	gesamt €/a		Bremer Müllsack 70 l €/Sack	MGB 60 1 (I) €/Entleerung	MGB 60 1 (II) €/Entleerung	MGB 90 1 €/Entleerung	MGB 120 1 €/Entleerung	MGB 240 1 €/Entleerung	MGB 240 1 (II) €/Beh./Jahr	MGB 770 1 (52/a) €/Beh./Jahr
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Einsammlung Restabfall							10.497.356	10.497.356		3,55	1,77	1,77	1,65	1,68	1,98	95,89	439,89
Entsorgung Restabfall	Mg	91.485		108,43	108,43		9.919.602	9.919.602		1,51	1,20	1,20	1,59	2,01	3,54	183,97	401,06
<b>Zwischensumme</b>							<b>20.416.957,91</b>	<b>20.416.957,91</b>		<b>5,06</b>	<b>2,97</b>	<b>2,97</b>	<b>3,24</b>	<b>3,69</b>	<b>5,52</b>	<b>279,86</b>	<b>840,95</b>
<b>Zuschlagsbasis ohne Bremer Müllsack</b>								<b>19.865.728,91</b>									
<b>Einsammlung</b>																	
Einsammlung Bioabfall							4.217.416	4.217.416	21,23%		0,63	0,63	0,69	0,78	1,17	59,41	178,53
Einsammlung Altpapier							3.515.788	3.515.788	17,70%		0,53	0,53	0,57	0,65	0,98	49,53	148,83
Einsammlung Sperrmüll, Elektro-/Elektronikgeräte, Haushaltsschrott, Kunststoffe	Abfahren	38.500		25,62	25,62		986.227	986.227	4,96%		0,15	0,15	0,16	0,18	0,27	13,89	41,75
Einsammlung Elektrokleingeräte							108.859	108.859	0,55%		0,02	0,02	0,02	0,02	0,03	1,53	4,61
Mobile Sammlung Schadstoffe							28.125	28.125	0,14%		0,00	0,00	0,00	0,01	0,01	0,40	1,19
Einsammlung Alttextilien							251.112	251.112	1,26%		0,04	0,04	0,04	0,05	0,07	3,54	10,63
Einsammlung Weihnachtsbäume							168.287	168.287	0,85%		0,03	0,03	0,03	0,03	0,05	2,37	7,12
Entleerung Papierkörbe							2.716.973	2.716.973	13,68%		0,41	0,41	0,44	0,50	0,76	38,28	115,01
Einsammlung systemabhängige und systemunabhängige Ablagerungen							1.097.096	1.097.096	5,52%		0,16	0,16	0,18	0,20	0,30	15,46	46,44
<b>Erfassung</b>																	
Erfassung Altpapier							57.317	57.317	0,29%		0,01	0,01	0,01	0,01	0,02	0,81	2,43
Erfassung Sperrmüll							98.969	98.969	0,50%		0,01	0,01	0,02	0,02	0,03	1,39	4,19
<b>Entsorgung</b>																	
Entsorgung Bioabfall							1.333.714	1.333.714	6,71%		0,20	0,20	0,22	0,25	0,37	18,79	56,46
Entsorgung Altpapier							-866.106	-866.106	-4,36%		-0,13	-0,13	-0,14	-0,16	-0,24	-12,20	-36,66
Entsorgung Sperrmüll	Mg	25.532		154,68	154,68		3.949.283	3.949.283	19,88%		0,59	0,59	0,65	0,73	1,10	55,64	167,18
Entsorgung Haushaltsschrott							-226.299	-226.299	-1,14%		-0,03	-0,03	-0,04	-0,04	-0,06	-3,19	-9,58
Entsorgung Kunststoffe							37.661	37.661	0,19%		0,01	0,01	0,01	0,01	0,01	0,53	1,59
Entsorgung Grünabfall	Kubikmeter	106.000		15,91	15,91		1.686.705	1.686.705	8,49%		0,25	0,25	0,28	0,31	0,47	23,76	71,40
Entsorgung Alttextilien							292.889	292.889	1,47%		0,04	0,04	0,05	0,05	0,08	4,13	12,40
Entsorgung Papierkorbbfälle							81.116	81.116	0,41%		0,01	0,01	0,01	0,02	0,02	1,14	3,43
Entsorgung systemabhängige und systemunabhängige Ablagerungen							4.468	4.468	0,02%		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,06	0,19
<b>Zwischensumme Kosten</b>							<b>39.956.557</b>	<b>39.956.557</b>		<b>5,06</b>	<b>5,89</b>	<b>5,89</b>	<b>6,44</b>	<b>7,32</b>	<b>10,95</b>	<b>555,12</b>	<b>1.668,09</b>
Ergebnis II	Zuschlagssatz auf Zwischensumme Kosten	69,1%					189.069	189.068,99								383,51	
<b>Insgesamt</b>							<b>189.069</b>	<b>39.956.557</b>	<b>40.145.626</b>	<b>5,06</b>	<b>5,89</b>	<b>5,89</b>	<b>6,44</b>	<b>7,32</b>	<b>10,95</b>	<b>938,63</b>	<b>1.668,09</b>
Anzahl Entleerungen, Säcke								3.886.012		109.000	792.800	1.189.200	565.000	536.000	154.364	25.636	178.317
Anzahl Behälterstellungen								10.362								493	3.429
Anzahl Äquivalenzentleerungen								5.528.808		203.744	737.655	1.106.482	491.501	475.000	161.354	24.898	794.480
Entleerungsvolumen								770.846.947		7.630.000	43.200.000	64.800.000	44.100.000	57.000.000	37.047.360	6.152.640	137.303.833
Abfallmengen								91.485		1.516	8.810	13.215	8.301	9.935	5.037	836	12.684

**Leistungsgebühren Restabfall und Falschbefüllung**  
Betriebswirtschaftliche Kostenverrechnung II

Leistung/ Kostenbereich	Verrechnungsschlüssel für Kosten in Gebührekalkulation		Kostensatz für Verrechnung			Absolute Kosten			Restabfall- Leistungsgebühren								
	Mengeneinheit	Menge	zeitraum- abhängig (fix) €/ME	mengen- abhängig (variabel) €/ME	gesamt €/ME	zeitraum- abhängig (fix) €/a	mengen- abhängig (variabel) €/a	gesamt €/a	Zuschlag- satz %	MGB 1.100 1 (S2/a) €/Beh./Jahr	MGB 770 1 Sonder- leerungen €/Entleerung	MGB 1.100 1 Sonder- leerungen €/Entleerung	UF Sonder- leerungen €/Entleerung	UF 3.000 1 (S2/a) €/Beh./Jahr	UF 4.000 1 (S2/a) €/Beh./Jahr	UF 5.000 1 (S2/a) €/Beh./Jahr	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	19	20	21	22	23	24	25	
Einsammlung Restabfall							10.497.356	10.497.356		442,20	48,59	48,59	169,98	1.634,57	2.163,14	2.276,41	
Entsorgung Restabfall	Mg	91.485		108,43	108,43		9.919.602	9.919.602		518,89	7,71	9,98	35,17	1.097,34	1.463,13	1.828,91	
<b>Zwischensumme</b>							<b>20.416.957,91</b>	<b>20.416.957,91</b>		<b>961,09</b>	<b>56,30</b>	<b>58,57</b>	<b>205,15</b>	<b>2.731,91</b>	<b>3.626,27</b>	<b>4.105,32</b>	
<b>Zuschlagsbasis ohne Bremer Müllsack</b>								<b>19.865.728,91</b>									
<b>Einsammlung</b>																	
Einsammlung Bioabfall							4.217,416	4.217,416	21,23%	204,04	11,95	12,43	43,55	579,97	769,84	871,54	
Einsammlung Altpapier							3.515,788	3.515,788	17,70%	170,09	9,96	10,37	36,31	483,49	641,77	726,55	
Einsammlung Sperrmüll, Elektro-/Elektronikgeräte, Haushaltsschrott, Kunststoffe	Abfahren	38.500		25,62	25,62		986,227	986,227	4,96%	47,71	2,80	2,91	10,18	135,62	180,02	203,81	
Einsammlung Elektrokleingeräte							108,859	108,859	0,55%	5,27	0,31	0,32	1,12	14,97	19,87	22,50	
Mobile Sammlung Schadstoffe							28,125	28,125	0,14%	1,36	0,08	0,08	0,29	3,87	5,13	5,81	
Einsammlung Alttextilien							251,112	251,112	1,26%	12,15	0,71	0,74	2,59	34,53	45,84	51,89	
Einsammlung Weihnachtsbäume							168,287	168,287	0,85%	8,14	0,48	0,50	1,74	23,14	30,72	34,78	
Entleerung Papierkörbe							2.716,973	2.716,973	13,68%	131,45	7,70	8,01	28,06	373,63	495,95	561,47	
Einsammlung systemabhängige und systemunabhängige Ablagerungen							1.097,096	1.097,096	5,52%	53,08	3,11	3,23	11,33	150,87	200,26	226,72	
<b>Erfassung</b>																	
Erfassung Altpapier							57,317	57,317	0,29%	2,77	0,16	0,17	0,59	7,88	10,46	11,84	
Erfassung Sperrmüll							98,969	98,969	0,50%	4,79	0,28	0,29	1,02	13,61	18,07	20,45	
<b>Entsorgung</b>																	
Entsorgung Bioabfall							1.333,714	1.333,714	6,71%	64,52	3,78	3,93	13,77	183,41	243,45	275,62	
Entsorgung Altpapier							-866,106	-866,106	-4,36%	-41,90	-2,45	-2,55	-8,94	-119,11	-158,10	-178,98	
Entsorgung Sperrmüll	Mg	25.532		154,68	154,68		3.949,283	3.949,283	19,88%	191,06	11,19	11,64	40,78	543,10	720,90	816,13	
Entsorgung Haushaltsschrott							-226,299	-226,299	-1,14%	-10,95	-0,64	-0,67	-2,34	-31,12	-41,31	-46,77	
Entsorgung Kunststoffe							37,661	37,661	0,19%	1,82	0,11	0,11	0,39	5,18	6,87	7,78	
Entsorgung Grünabfall	Kubikmeter	106.000		15,91	15,91		1.686,705	1.686,705	8,49%	81,60	4,78	4,97	17,42	231,95	307,89	348,56	
Entsorgung Alttextilien							292,889	292,889	1,47%	14,17	0,83	0,86	3,02	40,28	53,46	60,53	
Entsorgung Papierkorbbfälle							81,116	81,116	0,41%	3,92	0,23	0,24	0,84	11,16	14,81	16,76	
Entsorgung systemabhängige und systemunabhängige Ablagerungen							4,468	4,468	0,02%	0,22	0,01	0,01	0,05	0,61	0,82	0,92	
<b>Zwischensumme Kosten</b>							<b>39.956,557</b>	<b>39.956,557</b>		<b>1.906,40</b>	<b>111,68</b>	<b>116,18</b>	<b>406,93</b>	<b>5.418,97</b>	<b>7.193,01</b>	<b>8.143,24</b>	
Ergebnis II	Zuschlagssatz auf Zwischensumme Kosten	69,1%					189,069	189,069,99									
<b>Insgesamt</b>							<b>189,069</b>	<b>39.956,557</b>		<b>40.145,626</b>	<b>1.906,40</b>	<b>111,68</b>	<b>116,18</b>	<b>406,93</b>	<b>5.418,97</b>	<b>7.193,01</b>	<b>8.143,24</b>

  

Anzahl Entleerungen, Säcke								3.886,012		333,745	124	257	10	52	52	1.040
Anzahl Behältergestellungen								10,362		6,418				1	1	20
Anzahl Äquivalenzentleerungen								5.528,808		1.494,793	3,173	6,577	895	861	1.139	23,979
Entleerungsvolumen								770.846,947		367.119,133	95,480	282,700	50,000	156,000	208,000	5.200,000
Abfallmengen								91,485		30,714	9	24	3	10	13	337

**Leistungsgebühren Restabfall und Falschbefüllung**  
Betriebswirtschaftliche Kostenverrechnung II

Leistung/ Kostenbereich	Verrechnungsschlüssel für Kosten in Gebührekalkulation		Kostensatz für Verrechnung			Absolute Kosten			Zuschlags-satz	Falschbefüllungen									
	Mengeneinheit	Menge	zeitraum-abhängig (fix) €/ME	mengen-abhängig (variabel) €/ME	gesamt €/ME	zeitraum-abhängig (fix) €/a	mengen-abhängig (variabel) €/a	gesamt €/a		%	MGB 60 1 Bio €/Entleerung	MGB 90 1 Bio €/Entleerung	MGB 120 1 Papier/ Pappe €/Entleerung	MGB 240 1 Papier/ Pappe €/Entleerung	MGB 1.100 1 Papier/ Pappe/ LVP €/Entleerung	UF 2.000 1 Bio €/Entleerung	UF 3.000 1 Papier/ Pappe €/Entleerung	UF 4.000 1 Papier/ Pappe €/Entleerung	UF 5.000 1 Papier/ Pappe €/Entleerung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	26	27	28	29	30	31	32	33	34	
Einsammlung Restabfall							10.497.356	10.497.356		1,95	1,90	1,90	1,98	8,50	31,43				43,78
Entsorgung Restabfall	Mg	91.485		108,43	108,43		9.919.602	9.919.602		1,33	1,84	2,27	3,54	9,98	14,07		21,10	28,14	35,17
<b>Zwischensumme</b>							<b>20.416.957,91</b>	<b>20.416.957,91</b>		<b>3,27</b>	<b>3,74</b>	<b>4,17</b>	<b>5,52</b>	<b>18,48</b>	<b>45,50</b>	<b>52,54</b>	<b>69,74</b>	<b>78,95</b>	
<b>Zuschlagsbasis ohne Bremer Müllsack</b>								<b>19.865.728,91</b>											
<b>Einsammlung</b>																			
Einsammlung Bioabfall							4.217.416	4.217.416	21,23%	0,69	0,79	0,88	1,17	3,92	9,66	11,15	14,80	16,76	
Einsammlung Altpapier							3.515.788	3.515.788	17,70%	0,58	0,66	0,74	0,98	3,27	8,05	9,30	12,34	13,97	
Einsammlung Sperrmüll, Elektro-/Elektronikgeräte, Haushaltsschrott, Kunststoffe	Abfahren	38.500		25,62	25,62		986.227	986.227	4,96%	0,16	0,19	0,21	0,27	0,92	2,26	2,61	3,46	3,92	
Einsammlung Elektrokleingeräte							108.859	108.859	0,55%	0,02	0,02	0,02	0,03	0,10	0,25	0,29	0,38	0,43	
Mobile Sammlung Schadstoffe							28.125	28.125	0,14%	0,00	0,01	0,01	0,01	0,03	0,06	0,07	0,10	0,11	
Einsammlung Alttextilien							251.112	251.112	1,26%	0,04	0,05	0,05	0,07	0,23	0,58	0,66	0,88	1,00	
Einsammlung Weihnachtsbäume							168.287	168.287	0,85%	0,03	0,03	0,04	0,05	0,16	0,39	0,45	0,59	0,67	
Entleerung Papierkörbe							2.716.973	2.716.973	13,68%	0,45	0,51	0,57	0,76	2,53	6,22	7,19	9,54	10,80	
Einsammlung systemabhängige und systemunabhängige Ablagerungen							1.097.096	1.097.096	5,52%	0,18	0,21	0,23	0,30	1,02	2,51	2,90	3,85	4,36	
<b>Erfassung</b>																			
Erfassung Altpapier							57.317	57.317	0,29%	0,01	0,01	0,01	0,02	0,05	0,13	0,15	0,20	0,23	
Erfassung Sperrmüll							98.969	98.969	0,50%	0,02	0,02	0,02	0,03	0,09	0,23	0,26	0,35	0,39	
<b>Entsorgung</b>																			
Entsorgung Bioabfall							1.333.714	1.333.714	6,71%	0,22	0,25	0,28	0,37	1,24	3,05	3,53	4,68	5,30	
Entsorgung Altpapier							-866.106	-866.106	-4,36%	-0,14	-0,16	-0,18	-0,24	-0,81	-1,98	-2,29	-3,04	-3,44	
Entsorgung Sperrmüll	Mg	25.532		154,68	154,68		3.949.283	3.949.283	19,88%	0,65	0,74	0,83	1,10	3,67	9,05	10,44	13,86	15,69	
Entsorgung Haushaltsschrott							-226.299	-226.299	-1,14%	-0,04	-0,04	-0,05	-0,06	-0,21	-0,52	-0,60	-0,79	-0,90	
Entsorgung Kunststoffe							37.661	37.661	0,19%	0,01	0,01	0,01	0,01	0,04	0,09	0,10	0,13	0,15	
Entsorgung Grünabfall	Kubikmeter	106.000		15,91	15,91		1.686.705	1.686.705	8,49%	0,28	0,32	0,35	0,47	1,57	3,86	4,46	5,92	6,70	
Entsorgung Alttextilien							292.889	292.889	1,47%	0,05	0,06	0,06	0,08	0,27	0,67	0,77	1,03	1,16	
Entsorgung Papierkorbfälle							81.116	81.116	0,41%	0,01	0,02	0,02	0,02	0,08	0,19	0,21	0,28	0,32	
Entsorgung systemabhängige und systemunabhängige Ablagerungen							4.468	4.468	0,02%	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,01	0,01	0,02	0,02	
<b>Zwischensumme Kosten</b>							<b>39.956.557</b>	<b>39.956.557</b>		<b>6,49</b>	<b>7,42</b>	<b>8,26</b>	<b>10,95</b>	<b>36,66</b>	<b>90,26</b>	<b>104,21</b>	<b>138,33</b>	<b>156,60</b>	
Ergebnis II	Zuschlagssatz auf Zwischensumme Kosten	69,1%					189.069	189.068,99											
<b>Insgesamt</b>							<b>189.069</b>	<b>39.956.557</b>		<b>6,49</b>	<b>7,42</b>	<b>8,26</b>	<b>10,95</b>	<b>36,66</b>	<b>90,26</b>	<b>104,21</b>	<b>138,33</b>	<b>156,60</b>	

  

Anzahl Entleerungen, Säcke								3.886.012		10	10	10	25	321	10	10	10	10
Anzahl Behälterstellungen								10.362										
Anzahl Äquivalenzentleerungen								5.528.808		10	10	10	26	1.438	166	166	219	231
Entleerungsvolumen								770.846.947		600	900	1.200	6.000	353.100	20.000	30.000	40.000	50.000
Abfallmengen								91.485		0	0	0	1	30	1	2	3	3













**Gebühr Gestellung Abfallwechselbehälter**  
 Betriebswirtschaftliche Kostenverrechnung II

Leistung/ Kostenbereich	Verrechnungsschlüssel für Kosten in Gebührenkalkulation		Kostensatz für Verrechnung			Absolute Kosten			Abrollcontainer-Gestellungsgebühren					
	Mengeinheit	Menge	zeitraum-	mengen-	gesamt	zeitraum-	mengen-	gesamt	4-9 m³	10-14 m³	15-19 m³	20-25 m³	20-24 m³	
			abhängig (fix)	abhängig (variabel)		abhängig (fix)	abhängig (variabel)		unverpresst	unverpresst	unverpresst	unverpresst	verpresst	
1	2	3	€/ME	€/ME	€/ME	€/a	€/a	€/a	€/Gestellung	€/Gestellung	€/Gestellung	€/Gestellung	€/Gestellung	
<b>Einsammlung</b>														
Gestellung Container gemischte Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen							153.217	153.217	1.456,89	1.456,89	1.633,43	1.633,43	5.349,60	
<b>Zwischensumme Kosten</b>							<b>153.217</b>	<b>153.217</b>	<b>1.456,89</b>	<b>1.456,89</b>	<b>1.633,43</b>	<b>1.633,43</b>	<b>5.349,60</b>	
<b>Insgesamt</b>							<b>153.217</b>	<b>153.217</b>	<b>1.456,89</b>	<b>1.456,89</b>	<b>1.633,43</b>	<b>1.633,43</b>	<b>5.349,60</b>	
Anzahl Gestellungen								57	3	7	5	25	17	
Anzahl Äquivalenzgestellungen								105	3	7	6	28	61	

## Gesamtkosten der Abfallwirtschaft - Abfallpolitische Verrechnung in die Gebühren

Leistung/ Kostenbereich	absolute Kosten pro Jahr im Kalkulationszeitraum			Verrechnung in Gebühren								
	2022-2023		gesamt	Grundgebühr	Leistungs- gebühren Restabfall und Falschbefüllung	Spermmüll Zusatzabfuhr- gebühr	Anliefergebühr Restabfall lose	Anliefergebühr Bau- und Abbruchabfälle	Anliefergebühr Gartenabfälle	Gebühr Überlassung brennbarer Abfälle	Gebühr Transport Abfallwechsels- behälter	Gebühr Gestellung Abfallwechsels- behälter
	zeitraum- abhängig (fix)	mengen- abhängig (variabel)										
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
<b>Einsammlung</b>												
Einsammlung Restabfall	4.874.134	10.497.356	15.371.490	4.874.134	10.497.356							
Einsammlung gemischte Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen	216.740	148.340	365.080	216.740							148.340	
Gestellung Container gemischte Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen	13.244	153.217	166.462	13.244								153.217
Einsammlung Bioabfall	1.802.724	4.217.416	6.020.140		6.020.140							
Einsammlung Altpapier	1.439.536	3.515.788	4.955.324		4.955.324							
Einsammlung Spermmüll, Elektro-/Elektronikgeräte, Haushaltsschrott, Kunststoffe	2.095.330	989.147	3.084.477	2.095.225	986.227	3.025						
Einsammlung Elektrokleingeräte	595.257	108.859	704.116		704.116							
Mobile Sammlung Schadstoffe	259.572	28.125	287.697	259.572	28.125							
Einsammlung Alttextilien	160.885	251.112	411.997		160.885							
Einsammlung Weihnachtsbäume	63.736	168.287	232.023	63.736	168.287							
Entleerung Papierkörbe	1.237.372	2.716.973	3.954.344		3.954.344							
Einsammlung systemabhängige und systemunabhängige Ablagerungen	265.350	1.097.096	1.362.446	265.350	1.097.096							
<b>Erfassung</b>												
Erfassung Altpapier	355.297	57.317	412.614		412.614							
Erfassung Spermmüll	922.649	98.969	1.021.618		1.021.618							
Erfassung brennbare Bauabfälle	292.023	22.660	314.683		292.023			22.660				
Erfassung Bauschutt	618.030		618.030	618.030								
Erfassung Elektro-/Elektronikgeräte	116.114		116.114	116.114								
Erfassung Haushaltsschrott	135.753		135.753	135.753								
Erfassung Kunststoffe	19.372		19.372	19.372								
Erfassung Grünabfall	2.466.515		2.466.515	2.425.638					40.877			
Erfassung Schadstoffe	593.011		593.011	593.011								
Erfassung Asbest	1.663		1.663	1.663								
Erfassung Alttextilien	53.104		53.104	53.104								
Erfassung Restabfall, lose	59.979		59.979	59.979								
<b>Entsorgung</b>												
Entsorgung Restabfall	1.420.252	10.018.814	11.439.067	1.359.464	9.919.602		160.000					
Entsorgung gemischte Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen	74.886	528.265	603.151	48.976						554.175		
Entsorgung Bioabfall	1.374.025	1.333.714	2.707.739	112.666	2.595.073							
Entsorgung Altpapier	135.232	-866.106	-730.874	135.232	-866.106							
Entsorgung Spermmüll	568.072	3.954.352	4.522.424	568.072	3.949.283	5.069						
Entsorgung brennbare Bauabfälle	73.853	514.079	587.932	1.052				586.880				
Entsorgung Bauschutt	281.347	159.112	440.460					440.460				
Entsorgung Elektro-/Elektronikgeräte Sammelgruppe 5	57.333		57.333	57.333								
Entsorgung Haushaltsschrott	56.068	-226.299	-170.231	56.068	-226.299							
Entsorgung Kunststoffe	13.785	37.661	51.445	13.785	37.661							
Entsorgung Grünabfall	261.681	1.845.828	2.107.510	261.681	1.686.705				159.123			
Entsorgung Schadstoffe	418.081		418.081	418.081								
Entsorgung Alttextilien	97.323	292.889	390.212	97.323	292.889							
Entsorgung Papierkorbbabfälle	11.500	81.116	92.616	11.500	81.116							
Entsorgung systemabhängige und systemunabhängige Ablagerungen	2.334	4.468	6.801	2.334	4.468							
<b>Sonstiges</b>												
einzelne Sonderleistungen ALB	115.007		115.007	115.007								
<b>Zwischensumme Kosten</b>	<b>23.618.168</b>	<b>41.748.555</b>	<b>65.366.723</b>	<b>15.522.147</b>	<b>47.570.751</b>	<b>8.094</b>	<b>160.000</b>	<b>1.050.000</b>	<b>200.000</b>	<b>554.175</b>	<b>148.340</b>	<b>153.217</b>
<b>Kundenbetreuung, Abfallberatung</b>												
Kundenbetreuung, Abfallberatung allgemein	2.737.194		2.737.194	2.736.104	1.090							
Kundenbetreuung und Abfallberatung für Falschbefüllung	6.240		6.240		6.240							
<b>Zwischensumme inkl. Kundenbetreuung, Abfallberatung</b>	<b>26.361.602</b>	<b>41.748.555</b>	<b>68.110.158</b>	<b>18.258.251</b>	<b>47.578.081</b>	<b>8.094</b>	<b>160.000</b>	<b>1.050.000</b>	<b>200.000</b>	<b>554.175</b>	<b>148.340</b>	<b>153.217</b>
Ergebnis I	-1.837.000		-1.837.000	-1.836.251	-749							
Ergebnis II		656.500	656.500		189.069					364.951	102.480	
<b>Insgesamt zu kalkulieren</b>	<b>24.524.602</b>	<b>42.405.055</b>	<b>66.929.658</b>	<b>16.422.000</b>	<b>47.766.401</b>	<b>8.094</b>	<b>160.000</b>	<b>1.050.000</b>	<b>200.000</b>	<b>919.126</b>	<b>250.820</b>	<b>153.217</b>

**Grundgebühr****Abfallpolitische Verrechnung**

Leistung/ Kostenbereich	Absolute Kosten			Grund- gebühr  €/Nutzungseinheit
	zeitraum- abhängig (fix)	mengen- abhängig (variabel)	gesamt	
	€/a	€/a	€/a	
1	2	3	4	5
<b>Einsammlung</b>				
Einsammlung Restabfall	4.874.134		4.874.134	15,14
Einsammlung gemischte Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen	216.740		216.740	0,67
Gestellung Container gemischte Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen	13.244		13.244	0,04
Einsammlung Sperrmüll, Elektro-/Elektronikgeräte, Haushaltsschrott, Kunststoffe	2.095.225		2.095.225	6,51
Mobile Sammlung Schadstoffe	259.572		259.572	0,81
Einsammlung Alttextilien	160.885		160.885	0,50
Einsammlung Weihnachtsbäume	63.736		63.736	0,20
Einsammlung systemabhängige und systemunabhängige Ablagerungen	265.350		265.350	0,82
<b>Erfassung</b>				
Erfassung brennbare Bauabfälle	292.023		292.023	0,91
Erfassung Bauschutt	618.030		618.030	1,92
Erfassung Elektro-/Elektronikgeräte	116.114		116.114	0,36
Erfassung Haushaltsschrott	135.753		135.753	0,42
Erfassung Kunststoffe	19.372		19.372	0,06
Erfassung Grünabfall	2.425.638		2.425.638	7,53
Erfassung Schadstoffe	593.011		593.011	1,84
Erfassung Asbest	1.663		1.663	0,01
Erfassung Alttextilien	53.104		53.104	0,16
Erfassung Restabfall, lose	59.979		59.979	0,19
<b>Entsorgung</b>				
Entsorgung Restabfall	1.359.464		1.359.464	4,22
Entsorgung gemischte Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen	48.976		48.976	0,15
Entsorgung Bioabfall	112.666		112.666	0,35
Entsorgung Altpapier	135.232		135.232	0,42
Entsorgung Sperrmüll	568.072		568.072	1,76
Entsorgung brennbare Bauabfälle	1.052		1.052	0,00
Entsorgung Elektro-/Elektronikgeräte Sammelgruppe 5	57.333		57.333	0,18
Entsorgung Haushaltsschrott	56.068		56.068	0,17
Entsorgung Kunststoffe	13.785		13.785	0,04
Entsorgung Grünabfall	261.681		261.681	0,81
Entsorgung Schadstoffe	418.081		418.081	1,30
Entsorgung Alttextilien	97.323		97.323	0,30
Entsorgung Papierkorbabfälle	11.500		11.500	0,04
Entsorgung systemabhängige und systemunabhängige Ablagerungen	2.334		2.334	0,01
<b>Sonstiges</b>				
einzelne Sonderleistungen ALB	115.007		115.007	0,36
<b>Zwischensumme Kosten</b>	<b>15.522.147</b>		<b>15.522.147</b>	<b>48,21</b>
<b>Kundenbetreuung, Abfallberatung</b>				
Kundenbetreuung, Abfallberatung allgemein	2.736.104		2.736.104	8,50
<b>Zwischensumme inkl. Kundenbetreuung, Abfallberatung</b>	<b>18.258.251</b>		<b>18.258.251</b>	<b>56,70</b>
Ergebnis I	-1.836.251		-1.836.251	-5,70
<b>Insgesamt</b>	<b>16.422.000</b>		<b>16.422.000</b>	<b>51,00</b>
Anzahl Nutzungseinheiten				322.000

**Leistungsgebühr Restabfall**  
Abfallpolitische Verrechnung

Leistung/ Kostenbereich	Absolute Kosten					Bremer Sack	Zuschlags- satz	Restabfall- Leistungsgebühren							
	zeitraum-abhängig (fix)	mengen-abhängig (variabel)	Gesamt mit Kosten Falschbefüllunge	Kosten Falschbefüllung	Gesamt ohne Kosten Falschbef.			Bremer Müllsack 70 l	MGB 60 l (I)	MGB 60 l (II)	MGB 90 l	MGB 120 l	MGB 240 l	MGB 240 l (II)	MGB 770 l (52a)
	€/a	€/a	4	5	6			€/Sack	€/Entleerung	€/Entleerung	€/Entleerung	€/Entleerung	€/Entleerung	€/Beh./Jahr	€/Beh./Jahr
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
Einsammlung Restabfall		10.497.356	10.497.356	-4.319	10.493.037	Verteilung analog Untergrenze		3,55	1,77	1,77	1,65	1,68	1,98	95,89	439,89
Entsorgung Restabfall		9.919.602	9.919.602	-4.331	9.915.271	Verteilung analog Untergrenze		1,51	1,20	1,20	1,59	2,01	3,54	183,97	401,06
<b>Zwischensumme</b>		<b>20.416.957,91</b>	<b>20.416.957,91</b>		<b>20.408.307,94</b>			<b>5,06</b>	<b>2,97</b>	<b>2,97</b>	<b>3,24</b>	<b>3,69</b>	<b>5,52</b>	<b>279,86</b>	<b>840,95</b>
<b>Zuschlagsbasis ohne Bremer Müllsack</b>					<b>19.857.078,94</b>										
<b>Einsammlung</b>															
Einsammlung Bioabfall	1.802.724	4.217.416	6.020.140	-2.541	6.017.599	266.271	28,96%	2,44	0,86	0,86	0,94	1,07	1,60	81,06	243,57
Einsammlung Altpapier	1.439.536	3.515.788	4.955.324	-2.092	4.953.232		24,94%		0,74	0,74	0,81	0,92	1,38	69,81	209,77
Einsammlung Sperrmüll, Elektro-/Elektronikgeräte, Haushaltsschrott, Kunststoffe		986.227	986.227	-1.298	984.928		4,96%		0,15	0,15	0,16	0,18	0,27	13,88	41,71
Einsammlung Elektrokleingeräte	595.257	108.859	704.116	-297	703.819		3,54%		0,11	0,11	0,12	0,13	0,20	9,92	29,81
Mobile Sammlung Schadstoffe		28.125	28.125	-121	28.003		0,14%		0,00	0,00	0,00	0,01	0,01	0,39	1,19
Einsammlung Alttextilien		251.112	251.112	-174	250.938		1,26%		0,04	0,04	0,04	0,05	0,07	3,54	10,63
Einsammlung Weihnachtsbäume		168.287	168.287	-98	168.190		0,85%		0,03	0,03	0,03	0,03	0,05	2,37	7,12
Entleerung Papierkörbe	1.237.372	2.716.973	3.954.344	-1.669	3.952.675		19,91%		0,59	0,59	0,65	0,73	1,10	55,71	167,40
Einsammlung systemabhängige und systemunabhängige Ablagerungen		1.097.096	1.097.096	-575	1.096.520		5,52%		0,16	0,16	0,18	0,20	0,30	15,45	46,44
<b>Erfassung</b>															
Erfassung Altpapier	355.297	57.317	412.614	-174	412.439		2,08%		0,06	0,06	0,07	0,08	0,11	5,81	17,47
Erfassung Sperrmüll	922.649	98.969	1.021.618	-431	1.021.187		5,14%		0,15	0,15	0,17	0,19	0,28	14,39	43,25
Erfassung Elektro-/Elektronikgeräte				-49	-49		0,00%		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Erfassung Haushaltsschrott				-57	-57		0,00%		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Erfassung Kunststoffe				-8	-8		0,00%		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Erfassung Grünabfall				-951	-951		0,00%		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-0,01	-0,04
Erfassung Schadstoffe				-250	-250		0,00%		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-0,01
Erfassung Alttextilien				-22	-22		0,00%		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Entsorgung</b>															
Entsorgung Bioabfall	1.261.359	1.333.714	2.595.073	-1.143	2.593.930		13,06%		0,39	0,39	0,42	0,48	0,72	36,56	109,85
Entsorgung Altpapier		-866.106	-866.106	309	-865.797		-4,36%		-0,13	-0,13	-0,14	-0,16	-0,24	-12,20	-36,67
Entsorgung Sperrmüll		3.949.283	3.949.283	-1.907	3.947.377		19,88%		0,59	0,59	0,65	0,73	1,10	55,63	167,17
Entsorgung Elektro-/Elektronikgeräte Sammelgruppe 5				-24	-24		0,00%		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Entsorgung Haushaltsschrott		-226.299	-226.299	72	-226.227		-1,14%		-0,03	-0,03	-0,04	-0,04	-0,06	-3,19	-9,58
Entsorgung Kunststoffe		37.661	37.661	-22	37.639		0,19%		0,01	0,01	0,01	0,01	0,01	0,53	1,59
Entsorgung Grünabfall		1.686.705	1.686.705	-813	1.685.892		8,49%		0,25	0,25	0,28	0,31	0,47	23,76	71,40
Entsorgung Schadstoffe				-176	-176		0,00%		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-0,01
Entsorgung Alttextilien		292.889	292.889	-165	292.725		1,47%		0,04	0,04	0,05	0,05	0,08	4,13	12,40
Entsorgung Papierkorbabfälle		81.116	81.116	-39	81.077		0,41%		0,01	0,01	0,01	0,02	0,02	1,14	3,43
Entsorgung systemabhängige und systemunabhängige Ablagerungen		4.468	4.468	-3	4.465		0,02%		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,06	0,19
<b>Sonstiges</b>															
einzelne Sonderleistungen ALB				-49	-49		0,00%		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Ausgleich Falschbefüllungsgebühren				-2.619	-2.619		-0,01%		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-0,04	-0,11
<b>Zwischensumme Kosten</b>	<b>7.614.194</b>	<b>39.956.557</b>	<b>47.570.751</b>		<b>47.544.711</b>			<b>7,50</b>	<b>6,99</b>	<b>6,99</b>	<b>7,64</b>	<b>8,69</b>	<b>13,00</b>	<b>658,56</b>	<b>1.978,90</b>
Kundenbetreuung, Abfallberatung allgemein	1.090		1.090	-1.090											
Kundenbetreuung, Abfallberatung für Falschbefüllung	6.240		6.240	-6.240											
<b>Zwischensumme inkl. Kundenbetreuung, Abfallberatung</b>	<b>7.621.524</b>	<b>39.956.557</b>	<b>47.578.081</b>		<b>47.544.711</b>			<b>7,50</b>	<b>6,99</b>	<b>6,99</b>	<b>7,64</b>	<b>8,69</b>	<b>13,00</b>	<b>658,56</b>	<b>1.978,90</b>
Ergebnis I	-749		-749	749											
Ergebnis II	189.069		189.069		189.069									383,51	
<b>Insgesamt</b>	<b>7.809.844</b>	<b>39.956.557</b>	<b>47.766.401</b>		<b>47.733.780</b>			<b>7,50</b>	<b>6,99</b>	<b>6,99</b>	<b>7,64</b>	<b>8,69</b>	<b>13,00</b>	<b>1.042,07</b>	<b>1.978,90</b>
Anzahl Entleerungen, Säcke					3.885.596			109.000	792.800	1.189.200	565.000	536.000	154.364	25.636	178.317
Anzahl Behältergestellungen					10.362									493	3.429
Anzahl Äquivalententleerungen					5.526.533			203.744	737.655	1.106.482	491.501	475.000	161.354	24.898	794.480
Entleerungsvolumen					770.345.147			7.630.000	43.200.000	64.800.000	44.100.000	57.000.000	37.047.360	6.152.640	137.303.833
Abfallmengen					91.445			1.516	8.810	13.215	8.301	9.935	5.037	836	12.684

**Leistungsgebühr Restabfall**  
Abfallpolitische Verrechnung

Leistung/ Kostenbereich	Absolute Kosten					Restabfall- Leistungsgebühren								
	zeitraum-abhängig (fix)	mengen-abhängig (variabel)	Gesamt mit Kosten Falschbefüllunge	Kosten Falschbefüllung	Gesamt ohne Kosten Falschbef.	Bremer Sack	Zuschlags-satz	MGB 1.100 1 (52/a)	MGB 770 1 Sonder-leerunnen €/Entleerung	MGB 1.100 1 Sonder-leerunnen €/Entleerung	UF Sonder-leerunnen €/Entleerung	UF 3.000 1 (52/a)	UF 4.000 1 (52/a)	UF 5.000 1 (52/a)
	€/a	€/a	4	5	6	7	8	€/Beh./Jahr	€/Entleerung	€/Entleerung	€/Entleerung	€/Beh./Jahr	€/Beh./Jahr	€/Beh./Jahr
1	2	3	4	5	6	7	8	17	18	19	20	21	22	23
Einsammlung Restabfall		10.497.356	10.497.356	-4.319	10.493.037	Verteilung analog Untergrenze		442,20	48,59	48,59	169,98	1.634,57	2.163,14	2.276,41
Einsorgung Restabfall		9.919.602	9.919.602	-4.331	9.915.271	Verteilung analog Untergrenze		518,89	7,71	9,98	35,17	1.097,34	1.463,13	1.828,91
<b>Zwischensumme</b>		<b>20.416.957,91</b>	<b>20.416.957,91</b>		<b>20.408.307,94</b>			<b>961,09</b>	<b>56,30</b>	<b>58,57</b>	<b>205,15</b>	<b>2.731,91</b>	<b>3.626,27</b>	<b>4.105,32</b>
<b>Zuschlagsbasis ohne Bremer Müllsack</b>					<b>19.857.078,94</b>									
<b>Einsammlung</b>														
Einsammlung Bioabfall	1.802.724	4.217.416	6.020.140	-2.541	6.017.599	266.271	28,96%	278,37	16,31	16,96	59,42	791,26	1.050,30	1.189,05
Einsammlung Alt Papier	1.439.536	3.515.788	4.955.324	-2.092	4.953.232		24,94%	239,74	14,04	14,61	51,17	681,46	904,55	1.024,05
Einsammlung Sperrmüll, Elektro-/Elektronikgeräte, Haushaltsschrott, Kunststoffe		986.227	986.227	-1.298	984.928		4,96%	47,67	2,79	2,91	10,18	135,51	179,87	203,63
Einsammlung Elektroklein geräte	595.257	108.859	704.116	-297	703.819		3,54%	34,07	2,00	2,08	7,27	96,83	128,53	145,51
Mobile Sammlung Schadstoffe		28.125	28.125	-121	28.003		0,14%	1,36	0,08	0,08	0,29	3,85	5,11	5,79
Einsammlung Alttextilien		251.112	251.112	-174	250.938		1,26%	12,15	0,71	0,74	2,59	34,52	45,83	51,88
Einsammlung Weihnachtsblüme		168.287	168.287	-98	168.190		0,85%	8,14	0,48	0,50	1,74	23,14	30,71	34,77
Entleerung Papierkörbe	1.237.372	2.716.973	3.954.344	-1.669	3.952.675		19,91%	191,31	11,21	11,66	40,84	543,80	721,83	817,19
Einsammlung systemabhängige und systemunabhängige Ablagerungen		1.097.096	1.097.096	-575	1.096.520		5,52%	53,07	3,11	3,23	11,33	150,86	200,24	226,70
<b>Erfassung</b>														
Erfassung Altpapier	355.297	57.317	412.614	-174	412.439		2,08%	19,96	1,17	1,22	4,26	56,74	75,32	85,27
Erfassung Sperrmüll	922.649	98.969	1.021.618	-431	1.021.187		5,14%	49,43	2,90	3,01	10,55	140,49	186,49	211,12
Erfassung Elektro-/Elektronik geräte				-49	-49		0,00%	0,00	0,00	0,00	0,00	-0,01	-0,01	-0,01
Erfassung Haushaltsschrott				-57	-57		0,00%	0,00	0,00	0,00	0,00	-0,01	-0,01	-0,01
Erfassung Kunststoffe				-8	-8		0,00%	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Erfassung Grünabfall				-951	-951		0,00%	-0,05	0,00	0,00	-0,01	-0,13	-0,17	-0,20
Erfassung Schadstoffe				-250	-250		0,00%	-0,01	0,00	0,00	0,00	-0,03	-0,05	-0,05
Erfassung Alttextilien				-22	-22		0,00%	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Einsorgung</b>														
Einsorgung Bioabfall	1.261.359	1.333.714	2.595.073	-1.143	2.593.930		13,06%	125,55	7,35	7,65	26,80	356,87	473,70	536,28
Einsorgung Alt Papier		-866.106	-866.106	309	-865.797		-4,36%	-41,90	-2,45	-2,55	-8,94	-119,12	-158,11	-179,00
Einsorgung Sperrmüll		3.949.283	3.949.283	-1.907	3.947.377		19,88%	191,05	11,19	11,64	40,78	543,07	720,86	816,09
Einsorgung Elektro-/Elektronik geräte Sammelgruppe 5				-24	-24		0,00%	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-0,01
Einsorgung Haushaltsschrott		-226.299	-226.299	72	-226.227		-1,14%	-10,95	-0,64	-0,67	-2,34	-31,12	-41,31	-46,77
Einsorgung Kunststoffe		37.661	37.661	-22	37.639		0,19%	1,82	0,11	0,11	0,39	5,18	6,87	7,78
Einsorgung Grünabfall		1.686.705	1.686.705	-813	1.685.892		8,49%	81,60	4,78	4,97	17,42	231,94	307,87	348,55
Einsorgung Schadstoffe				-176	-176		0,00%	-0,01	0,00	0,00	0,00	-0,02	-0,03	-0,04
Einsorgung Alttextilien		292.889	292.889	-165	292.725		1,47%	14,17	0,83	0,86	3,02	40,27	53,46	60,52
Einsorgung Papierkorbabfälle		81.116	81.116	-39	81.077		0,41%	3,92	0,23	0,24	0,84	11,15	14,81	16,76
Einsorgung systemabhängige und systemunabhängige Ablagerungen		4.468	4.468	-3	4.465		0,02%	0,22	0,01	0,01	0,05	0,61	0,82	0,92
<b>Sonstiges</b>														
einzelne Sonderleistungen ALB				-49	-49		0,00%	0,00	0,00	0,00	0,00	-0,01	-0,01	-0,01
Ausgleich Falschbefüllungsgebühren				-2.619	-2.619		-0,01%	-0,13	-0,01	-0,01	-0,03	-0,36	-0,48	-0,54
<b>Zwischensumme Kosten</b>	<b>7.614.194</b>	<b>39.956.557</b>	<b>47.570.751</b>		<b>47.544.711</b>			<b>2.261,61</b>	<b>132,49</b>	<b>137,83</b>	<b>482,76</b>	<b>6.428,67</b>	<b>8.533,25</b>	<b>9.660,53</b>
Kundenbetreuung, Abfallberatung allgemein	1.090		1.090	-1.090										
Kundenbetreuung, Abfallberatung für Falschbefüllung	6.240		6.240	-6.240										
<b>Zwischensumme inkl. Kundenbetreunng, Abfallberatung</b>	<b>7.621.524</b>	<b>39.956.557</b>	<b>47.578.081</b>		<b>47.544.711</b>			<b>2.261,61</b>	<b>132,49</b>	<b>137,83</b>	<b>482,76</b>	<b>6.428,67</b>	<b>8.533,25</b>	<b>9.660,53</b>
Ergebnis I	-749		-749	749										
Ergebnis II	189.069		189.069		189.069									
<b>Insgesamt</b>	<b>7.809.844</b>	<b>39.956.557</b>	<b>47.766.401</b>		<b>47.733.780</b>			<b>2.261,61</b>	<b>132,49</b>	<b>137,83</b>	<b>482,76</b>	<b>6.428,67</b>	<b>8.533,25</b>	<b>9.660,53</b>
Anzahl Entleerungen, Säcke					3.885.596			333.745	124	257	10	52	52	1.040
Anzahl Behältergestellungen					10.362			6.418				1	1	20
Anzahl Äquivalententleerungen					5.526.533			1.494.793	3.173	6.577	895	861	1.139	23.979
Entleerungsvolumen					770.345.147			367.119.133	95.480	282.700	50.000	156.000	208.000	5.200.000
Abfallmengen					91.445			30.714	9	24	3	10	13	337

**Leistungsgebühr Falschbefüllung**  
Abfallpolitische Verrechnung

Leistung/ Kostenbereich	Falschbefüllungen									
	MGB 60 1 Bio	MGB 90 1 Bio	MGB 120 1 Papier/ Pappe	MGB 240 1 Papier/ Pappe	MGB 1.100 1 Papier/ Pappe/ LVP	UF 2.000 1 Bio	UF 3.000 1 Papier/ Pappe	UF 4.000 1 Papier/ Pappe	UF 5.000 1 Papier/ Pappe	
	€/Entleerung	€/Entleerung	€/Entleerung	€/Entleerung	€/Entleerung	€/Entleerung	€/Entleerung	€/Entleerung	€/Entleerung	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
Einsammlung Restabfall	2,85	2,79	2,78	2,91	12,45	46,03	46,03	60,91	64,10	
Entsorgung Restabfall	1,51	2,10	2,59	4,04	11,39	16,06	24,09	32,13	40,16	
<b>Zwischensumme</b>	<b>4,36</b>	<b>4,89</b>	<b>5,37</b>	<b>6,95</b>	<b>23,85</b>	<b>62,09</b>	<b>70,12</b>	<b>93,04</b>	<b>104,26</b>	
<b>Zuschlagsbasis ohne Bremer Müllsack</b>										
<b>Einsammlung</b>										
Einsammlung Bioabfall	0,98	1,10	1,21	1,57	5,38	14,00	15,81	20,98	23,51	
Einsammlung Altpapier	0,81	0,91	1,00	1,29	4,43	11,53	13,02	17,27	19,35	
Einsammlung Sperrmüll, Elektro-/Elektronikgeräte, Haushaltsschrott, Kunststoffe	0,50	0,56	0,62	0,80	2,75	7,15	8,08	10,72	12,01	
Einsammlung Elektrokleingeräte	0,12	0,13	0,14	0,18	0,63	1,64	1,85	2,45	2,75	
Mobile Sammlung Schadstoffe	0,05	0,05	0,06	0,07	0,26	0,67	0,76	1,00	1,12	
Einsammlung Alttextilien	0,07	0,08	0,08	0,11	0,37	0,96	1,08	1,44	1,61	
Einsammlung Weihnachtsbäume	0,04	0,04	0,05	0,06	0,21	0,54	0,61	0,81	0,91	
Entleerung Papierkörbe	0,65	0,72	0,80	1,03	3,53	9,20	10,39	13,78	15,44	
Einsammlung systemabhängige und systemunabhängige Ablagerungen	0,22	0,25	0,27	0,35	1,22	3,17	3,58	4,75	5,32	
<b>Erfassung</b>										
Erfassung Altpapier	0,07	0,08	0,08	0,11	0,37	0,96	1,08	1,44	1,61	
Erfassung Sperrmüll	0,17	0,19	0,21	0,27	0,91	2,38	2,68	3,56	3,99	
Erfassung Elektro-/Elektronikgeräte	0,02	0,02	0,02	0,03	0,10	0,27	0,30	0,40	0,45	
Erfassung Haushaltsschrott	0,02	0,02	0,03	0,04	0,12	0,32	0,36	0,47	0,53	
Erfassung Kunststoffe	0,00	0,00	0,00	0,01	0,02	0,05	0,05	0,07	0,08	
Erfassung Grünabfall	0,37	0,41	0,45	0,59	2,01	5,24	5,92	7,85	8,80	
Erfassung Schadstoffe	0,10	0,11	0,12	0,15	0,53	1,38	1,56	2,07	2,32	
Erfassung Alttextilien	0,01	0,01	0,01	0,01	0,05	0,12	0,14	0,19	0,21	
<b>Entsorgung</b>										
Entsorgung Bioabfall	0,44	0,50	0,54	0,70	2,42	6,30	7,11	9,44	10,57	
Entsorgung Altpapier	-0,12	-0,13	-0,15	-0,19	-0,65	-1,70	-1,92	-2,55	-2,85	
Entsorgung Sperrmüll	0,74	0,83	0,91	1,18	4,03	10,50	11,86	15,74	17,64	
Entsorgung Elektro-/Elektronikgeräte Sammelgruppe 5	0,01	0,01	0,01	0,01	0,05	0,13	0,15	0,20	0,22	
Entsorgung Haushaltsschrott	-0,03	-0,03	-0,03	-0,04	-0,15	-0,40	-0,45	-0,59	-0,66	
Entsorgung Kunststoffe	0,01	0,01	0,01	0,01	0,05	0,12	0,14	0,18	0,20	
Entsorgung Grünabfall	0,31	0,35	0,39	0,50	1,72	4,48	5,06	6,71	7,52	
Entsorgung Schadstoffe	0,07	0,08	0,08	0,11	0,37	0,97	1,10	1,46	1,63	
Entsorgung Alttextilien	0,06	0,07	0,08	0,10	0,35	0,91	1,02	1,36	1,52	
Entsorgung Papierkorbbabfälle	0,02	0,02	0,02	0,02	0,08	0,22	0,24	0,32	0,36	
Entsorgung systemabhängige und systemunabhängige Ablagerungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,01	0,02	0,02	0,02	0,03	
<b>Sonstiges</b>										
einzelne Sonderleistungen ALB	0,02	0,02	0,02	0,03	0,10	0,27	0,30	0,40	0,45	
Ausgleich Falschbefüllungsgebühren										
<b>Zwischensumme Kosten</b>	<b>10,08</b>	<b>11,29</b>	<b>12,41</b>	<b>16,05</b>	<b>55,10</b>	<b>143,47</b>	<b>162,03</b>	<b>214,98</b>	<b>240,91</b>	
Kundenbetreuung, Abfallberatung allgemein	0,42	0,47	0,52	0,67	2,31	6,01	6,78	9,00	10,09	
Kundenbetreuung, Abfallberatung für Falschbefüllung	15,00	15,00	15,00	15,00	15,00	15,00	15,00	15,00	15,00	
<b>Zwischensumme inkl. Kundenbetreuung, Abfallberatung</b>	<b>25,50</b>	<b>26,76</b>	<b>27,93</b>	<b>31,72</b>	<b>72,40</b>	<b>164,48</b>	<b>183,81</b>	<b>238,98</b>	<b>265,99</b>	
Ergebnis I	-0,29	-0,32	-0,36	-0,46	-1,59	-4,13	-4,66	-6,19	-6,93	
<b>Insgesamt</b>	<b>25,21</b>	<b>26,44</b>	<b>27,57</b>	<b>31,26</b>	<b>70,82</b>	<b>160,35</b>	<b>179,15</b>	<b>232,79</b>	<b>259,06</b>	
Anzahl Entleerungen, Säcke	10	10	10	25	321	10	10	10	10	
Anzahl Behältergestellungen										
Anzahl Äquivalenzentleerungen	10	10	10	26	1.438	166	166	219	231	
Entleerungsvolumen	600	900	1.200	6.000	353.100	20.000	30.000	40.000	50.000	
Abfallmengen	0	0	0	1	30	1	2	3	3	

**Sperrmüll Zusatzabfuhrgebühr**

## Abfallpolitische Verrechnung

Leistung/ Kostenbereich	Absolute Kosten			<i>Sperrmüll Zusatzabruf</i>  €/Abruf
	zeitraum- abhängig (fix)	mengen- abhängig (variabel)	gesamt	
	€/a	€/a	€/a	
1	2	3	4	5
<b>Einsammlung</b>				
Einsammlung Sperrmüll, Elektro-/Elektronikgeräte, Haushaltsschrott, Kunststoffe	105	2.920	3.025	26,54
<b>Entsorgung</b>				
Entsorgung Sperrmüll		5.069	5.069	44,46
<b>Zwischensumme Kosten</b>	<b>105</b>	<b>7.989</b>	<b>8.094</b>	<b>71,00</b>
<b>Insgesamt</b>	<b>105</b>	<b>7.989</b>	<b>8.094</b>	<b>71,00</b>

Anzahl Abrufe				114
---------------	--	--	--	-----

**Anliefergebühr Restabfall lose**

## Abfallpolitische Verrechnung

Leistung/ Kostenbereich	Absolute Kosten			<i>Erfassung Restabfall lose</i>
	zeitraum- abhängig (fix)	mengen- abhängig (variabel)	gesamt	€/angefangene 120 L
	€/a	€/a	€/a	
1	2	3	4	5
<b>Entsorgung</b>				
Entsorgung Restabfall	60.788	99.212	160.000	10,00
<b>Zwischensumme Kosten</b>	<b>60.788</b>	<b>99.212</b>	<b>160.000</b>	<b>10,00</b>
<b>Insgesamt</b>	<b>60.788</b>	<b>99.212</b>	<b>160.000</b>	<b>10,00</b>

120-Liter-Einheiten				16.000
---------------------	--	--	--	--------

**Anliefergebühr Bau- und Abbruchabfälle**

## Abfallpolitische Verrechnung

Leistung/ Kostenbereich	Absolute Kosten			Anlieferung Bau- und Abbruchabfälle  €/1.000 L
	zeitraum- abhängig (fix) €/a	mengen- abhängig (variabel) €/a	gesamt €/a	
	1	2	3	
<b>Erfassung</b>				
Erfassung brennbare Bauabfälle		22.660	22.660	0,65
<b>Entsorgung</b>				
Entsorgung brennbare Bauabfälle	72.801	514.079	586.880	16,77
Entsorgung Bauschutt	281.347	159.112	440.460	12,58
<b>Zwischensumme Kosten</b>	<b>354.148</b>	<b>695.852</b>	<b>1.050.000</b>	<b>30,00</b>
<b>Insgesamt</b>	<b>354.148</b>	<b>695.852</b>	<b>1.050.000</b>	<b>30,00</b>
1.000-Liter-Einheiten				35.000

**Anliefergebühr Gartenabfälle**

## Abfallpolitische Verrechnung

Leistung/ Kostenbereich	Absolute Kosten			Anliefergebühr Gartenabfälle €/1.000 Liter
	zeitraum- abhängig (fix) €/a	mengen- abhängig (variabel) €/a	gesamt €/a	
1	2	3	4	5
<b>Erfassung</b>				
Erfassung Grünabfall	40.877		40.877	4,09
<b>Entsorgung</b>				
Entsorgung Grünabfall		159.123	159.123	15,91
<b>Zwischensumme Kosten</b>	<b>40.877</b>	<b>159.123</b>	<b>200.000</b>	<b>20,00</b>
<b>Insgesamt</b>	<b>40.877</b>	<b>159.123</b>	<b>200.000</b>	<b>20,00</b>

1.000-Liter-Einheiten				10.000
-----------------------	--	--	--	--------

**Gebühr Überlassung brennbarer Abfälle**

## Abfallpolitische Verrechnung

Leistung/ Kostenbereich	Absolute Kosten			Überlassung brennbare Abfälle  €/Mg
	zeitraum- abhängig (fix)	mengen- abhängig (variabel)	gesamt	
	€/a	€/a	€/a	
1	2	3	4	5
<b>Entsorgung</b>				
Entsorgung gemischte Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen	25.910	528.265	554.175	113,75
<b>Zwischensumme Kosten</b>	<b>25.910</b>	<b>528.265</b>	<b>554.175</b>	<b>113,75</b>
Ergebnis II	364.951		364.951	74,91
<b>Insgesamt</b>	<b>390.861</b>	<b>528.265</b>	<b>919.126</b>	<b>188,65</b>
Menge brennbare Abfälle				4.872

**Gebühr Transport Abfallwechselbehälter**

## Abfallpolitische Verrechnung

Leistung/ Kostenbereich	Absolute Kosten			<i>Transport Abfallwechsel- behälter</i>
	zeitraum- abhängig (fix) €/a	mengen- abhängig (variabel) €/a	gesamt €/a	
1	2	3	4	5
<b>Einsammlung</b>				
Einsammlung gemischte Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen		148.340	148.340	96,45
<b>Zwischensumme Kosten</b>		<b>148.340</b>	<b>148.340</b>	<b>96,45</b>
Ergebnis II	102.480		102.480	66,63
<b>Insgesamt</b>	<b>102.480</b>	<b>148.340</b>	<b>250.820</b>	<b>163,08</b>
Anzahl Transporte				1.538

**Gebühr Gestellung Abfallwechselbehälter**

Abfallpolitische Verrechnung

Leistung/ Kostenbereich	Absolute Kosten			Abrollcontainer-Gestellungsgebühren					
	zeitraum- abhängig (fix)	mengen- abhängig (variabel)	gesamt	4-9 m <sup>3</sup> unverpresst	10-14 m <sup>3</sup> unverpresst	15-19 m <sup>3</sup> unverpresst	20-25 m <sup>3</sup> unverpresst	20-24 m <sup>3</sup> verpresst	
	€/a	€/a	€/a	€/Gestellung	€/Gestellung	€/Gestellung	€/Gestellung	€/Gestellung	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
<b>Einsammlung</b>									
Gestellung Container gemischte Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen		153.217	153.217	1.456,89	1.456,89	1.633,43	1.633,43	5.349,60	
<b>Zwischensumme Kosten</b>		<b>153.217</b>	<b>153.217</b>	<b>1.456,89</b>	<b>1.456,89</b>	<b>1.633,43</b>	<b>1.633,43</b>	<b>5.349,60</b>	
<b>Insgesamt</b>		<b>153.217</b>	<b>153.217</b>	<b>1.456,89</b>	<b>1.456,89</b>	<b>1.633,43</b>	<b>1.633,43</b>	<b>5.349,60</b>	
Anzahl Gestellungen			57	3	7	5	25	17	
Anzahl Äquivalenzgestellungen			105	3	7	6	28	61	

**Übersicht über die ermittelten Gebührensatzobergrenzen und Abstimmung**

Gebührenbereich	Menge	Mengeneinheit	Betriebswirtschaftliche Kostenverrechnung I	
			€/ME	€/a
1	2	3	4	5
<b>GRUNDGEBÜHR</b>				
Grundgebühr	322.000	Nutzungseinheiten	0,00	0
<b>Gesamt Grundgebühr</b>				<b>0</b>
<b>LEISTUNGSGEBÜHREN</b>				
<b>RESTABFALL LEISTUNGSGEBÜHREN</b>				
MGB 60 I (I)	792.800	Entleerungen	9,28	7.353.840
MGB 60 I (II)	1.189.200	Entleerungen	9,28	11.030.759
Bremer Müllsack 70 l	109.000	Säcke	16,20	1.765.363
MGB 90 I	565.000	Entleerungen	9,92	5.604.530
MGB 120 I	536.000	Entleerungen	11,14	5.970.532
MGB 240 I	154.364	Entleerungen	16,26	2.509.745
MGB 240 I (auf wöchentlicher Basis)	493	Behälter	1.227,20	605.007
MGB 770 I (auf wöchentlicher Basis)	3.429	Behälter	2.579,75	8.846.382
MGB 770 I Sonderleerungen	124	Entleerungen	187,17	23.209
MGB 1.100 I (auf wöchentlicher Basis)	6.418	Behälter	2.902,60	18.629.350
MGB 1.100 I Sonderleerungen	257	Entleerungen	193,23	49.660
Unterflur Sonderleerungen	10	Entleerungen	676,65	6.767
UF 3.000 I (auf wöchentlicher Basis)	1	Behälter	8.535,79	8.536
UF 4.000 I (auf wöchentlicher Basis)	1	Behälter	11.325,25	11.325
UF 5.000 I (auf wöchentlicher Basis)	20	Behälter	12.691,13	253.823
<b>GEBÜHR BEI FALSCHBEFÜLLUNG</b>				
MGB 60 I Bio	10	Entleerungen	25,21	252
MGB 90 I Bio	10	Entleerungen	26,44	264
MGB 120 I Papier/ Pappe	10	Entleerungen	27,57	276
MGB 240 I Papier/ Pappe	25	Entleerungen	31,26	781
MGB 1.100 I Papier/ Pappe und LVP	321	Entleerungen	70,82	22.733
	10	Entleerungen	160,35	1.603
UF 3.000 I Papier/ Pappe	10	Entleerungen	179,15	1.791
UF 4.000 I Papier/ Pappe	10	Entleerungen	232,79	2.328
UF 5.000 I Papier/ Pappe	10	Entleerungen	259,06	2.591
<b>SPERRMÜLL</b>				
Zusatzabfuhr	114	Abfahren	132,44	15.099
<b>ANLIEFERUNG AUF RECYCLING-STATIONEN</b>				
Restabfall, lose	16.000	120 l	10,97	175.525
Bau- und Abbruchabfälle	35.000	1.000 l	56,81	1.988.472
Gartenabfälle	10.000	1.000 l	39,95	399.476
<b>WECHSELBEHALTER UND SELBSTANLIEFERUNG</b>				
Überlassung brennbarer Abfälle	4.872	Mg	203,89	993.358
Transport Abfallwechselbehälter	1.538	Transport	313,94	482.847
Abrollcontainer 4-9 m³ unverpresst	3	Container	1.649,11	4.947
Abrollcontainer 10-14 m³ unverpresst	7	Container	1.649,11	12.093
Abrollcontainer 15-19 m³ unverpresst	5	Container	1.848,94	9.245
Abrollcontainer 20-25 m³ unverpresst	25	Container	1.848,94	46.223
Abrollcontainer 20-24 m³ verpresst	17	Container	6.055,41	100.924
<b>Insgesamt</b>				<b>66.929.658</b>

Insgesamt zu verrechnen

66.929.658

Differenz

0

**Übersicht über die Ergebnisse der betriebswirtschaftlichen Verrechnung II und Abstimmung**

Gebührenbereich	Menge	Mengeneinheit	Betriebswirtschaftliche Kostenverrechnung II	
			€/ME	€/a
1	2	3	4	5
<b>GRUNDGEBÜHR</b>				
Grundgebühr	322.000	Nutzungseinheiten	76,16	24.524.602
<b>Gesamt Grundgebühr</b>				<b>24.524.602</b>
<b>LEISTUNGSGEBÜHREN</b>				
<b>RESTABFALL LEISTUNGSGEBÜHREN</b>				
MGB 60 I (I)	792.800	Entleerungen	5,89	4.672.904
MGB 60 I (II)	1.189.200	Entleerungen	5,89	7.009.356
Bremer Müllsack 70 l	109.000	Säcke	5,06	551.229
MGB 90 I	565.000	Entleerungen	6,44	3.636.534
MGB 120 I	536.000	Entleerungen	7,32	3.925.724
MGB 240 I	154.364	Entleerungen	10,95	1.690.965
MGB 240 I (auf wöchentlicher Basis)	493	Behälter	938,63	462.746
MGB 770 I (auf wöchentlicher Basis)	3.429	Behälter	1.668,09	5.720.155
MGB 770 I Sonderleerungen	124	Entleerungen	111,68	13.849
MGB 1.100 I (auf wöchentlicher Basis)	6.418	Behälter	1.906,40	12.235.603
MGB 1.100 I Sonderleerungen	257	Entleerungen	116,18	29.858
Unterflur Sonderleerungen	10	Entleerungen	406,93	4.069
UF 3.000 I (auf wöchentlicher Basis)	1	Behälter	5.418,97	5.419
UF 4.000 I (auf wöchentlicher Basis)	1	Behälter	7.193,01	7.193
UF 5.000 I (auf wöchentlicher Basis)	20	Behälter	8.143,24	162.865
<b>GEBÜHR BEI FALSCHBEFÜLLUNG</b>				
MGB 60 I Bio	10	Entleerungen	6,49	65
MGB 90 I Bio	10	Entleerungen	7,42	74
MGB 120 I Papier/ Pappe	10	Entleerungen	8,26	83
MGB 240 I Papier/ Pappe	25	Entleerungen	10,95	274
MGB 1.100 I Papier/ Pappe und LVP	321	Entleerungen	36,66	11.768
	10	Entleerungen	90,26	903
UF 3.000 I Papier/ Pappe	10	Entleerungen	104,21	1.042
UF 4.000 I Papier/ Pappe	10	Entleerungen	138,33	1.383
UF 5.000 I Papier/ Pappe	10	Entleerungen	156,60	1.566
<b>SPERRMÜLL</b>				
Zusatzabfuhr	114	Abfahren	70,08	7.989
<b>ANLIEFERUNG AUF RECYCLING-STATIONEN</b>				
Restabfall, lose	16.000	120 l	6,20	99.212
Bau- und Abbruchabfälle	35.000	1.000 l	19,88	695.852
Gartenabfälle	10.000	1.000 l	15,91	159.123
<b>WECHSELBEHALTER UND SELBSTANLIEFERUNG</b>				
Überlassung brennbarer Abfälle	4.872	Mg	183,34	893.216
Transport Abfallwechselbehälter	1.538	Transport	163,08	250.820
Abrollcontainer 4-9 m³ unverpresst	3	Container	1.456,89	4.371
Abrollcontainer 10-14 m³ unverpresst	7	Container	1.456,89	10.684
Abrollcontainer 15-19 m³ unverpresst	5	Container	1.633,43	8.167
Abrollcontainer 20-25 m³ unverpresst	25	Container	1.633,43	40.836
Abrollcontainer 20-24 m³ verpresst	17	Container	5.349,60	89.160
<b>Insgesamt</b>				<b>66.929.658</b>

Insgesamt zu verrechnen

66.929.658

Differenz

0

**Übersicht über die Gebühren nach betriebswirtschaftlichen und abfallpolitischen Verrechnungen**

Gebührenbereich	Menge	Mengeneinheit	Betriebswirtschaftliche Kostenverrechnung I		Betriebswirtschaftliche Kostenverrechnung II		Abfallpolitische Verrechnung von Kosten zwischen den Gebührenbereichen		Momentane Gebühr
			€/ME	€/a	€/ME	€/a	€/ME	€/a	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
<b>GRUNDGEBÜHR</b>									
Grundgebühr	322.000	Nutzungseinheiten	0,00	0	76,16	24.524.602	<b>51,00</b>	16.422.000	43,26
<b>Gesamt Grundgebühr</b>				<b>0</b>		<b>24.524.602</b>		<b>16.422.000</b>	
<b>LEISTUNGSGBÜHREN</b>									
<b>RESTABFALL LEISTUNGSGBÜHREN</b>									
MGB 60 I (I)	792.800	Entleerungen	9,28	7.353.840	5,89	4.672.904	<b>6,99</b>	5.543.587	5,32
MGB 60 I (II)	1.189.200	Entleerungen	9,28	11.030.759	5,89	7.009.356	<b>6,99</b>	8.315.381	5,32
Bremer Müllsack 70 l	109.000	Säcke	16,20	1.765.363	5,06	551.229	<b>7,50</b>	817.500	5,50
MGB 90 I	565.000	Entleerungen	9,92	5.604.530	6,44	3.636.534	<b>7,64</b>	4.314.114	7,37
MGB 120 I	536.000	Entleerungen	11,14	5.970.532	7,32	3.925.724	<b>8,69</b>	4.657.188	9,11
MGB 240 I	154.364	Entleerungen	16,26	2.509.745	10,95	1.690.965	<b>13,00</b>	2.006.036	14,21
MGB 240 I (auf wöchentlicher Basis)	493	Behälter	1.227,20	605.007	938,63	462.746	<b>1.042,07</b>	513.739	738,92
MGB 770 I (auf wöchentlicher Basis)	3.429	Behälter	2.579,75	8.846.382	1.668,09	5.720.155	<b>1.978,90</b>	6.785.969	1.611,22
MGB 770 I Sonderleerungen	124	Entleerungen	187,17	23.209	111,68	13.849	<b>132,49</b>	16.429	43,00
MGB 1.100 I (auf wöchentlicher Basis)	6.418	Behälter	2.902,60	18.629.350	1.906,40	12.235.603	<b>2.261,61</b>	14.515.415	2.084,60
MGB 1.100 I Sonderleerungen	257	Entleerungen	193,23	49.660	116,18	29.858	<b>137,83</b>	35.421	52,10
Unterflur Sonderleerungen	10	Entleerungen	676,65	6.767	406,93	4.069	<b>482,76</b>	4.828	112,21 bis 172,06
UF 3.000 I (auf wöchentlicher Basis)	1	Behälter	8.535,79	8.536	5.418,97	5.419	<b>6.428,67</b>	6.429	5.835,01
UF 4.000 I (auf wöchentlicher Basis)	1	Behälter	11.325,25	11.325	7.193,01	7.193	<b>8.533,25</b>	8.533	7.780,02
UF 5.000 I (auf wöchentlicher Basis)	20	Behälter	12.691,13	253.823	8.143,24	162.865	<b>9.660,53</b>	193.211	8.947,02
<b>GEBÜHR BEI FALSCHBEFÜLLUNG</b>									
MGB 60 I Bio	10	Entleerungen	25,21	252	6,49	65	<b>25,21</b>	252	17,30
MGB 90 I Bio	10	Entleerungen	26,44	264	7,42	74	<b>26,44</b>	264	19,40
MGB 120 I Papier/ Pappe	10	Entleerungen	27,57	276	8,26	83	<b>27,57</b>	276	20,90
MGB 240 I Papier/ Pappe	25	Entleerungen	31,26	781	10,95	274	<b>31,26</b>	781	29,25
MGB 1.100 I Papier/ Pappe und LVP	321	Entleerungen	70,82	22.733	36,66	11.768	<b>70,82</b>	22.733	52,10
	10	Entleerungen	160,35	1.603	90,26	903	<b>160,35</b>	1.603	-
UF 3.000 I Papier/ Pappe	10	Entleerungen	179,15	1.791	104,21	1.042	<b>179,15</b>	1.791	82,28
UF 4.000 I Papier/ Pappe	10	Entleerungen	232,79	2.328	138,33	1.383	<b>232,79</b>	2.328	-
UF 5.000 I Papier/ Pappe	10	Entleerungen	259,06	2.591	156,60	1.566	<b>259,06</b>	2.591	172,06
<b>SPERMÜLL</b>									
Zusatzabfuhr	114	Abfahren	132,44	15.099	70,08	7.989	<b>71,00</b>	8.094	67,00
<b>ANLIEFERUNG AUF RECYCLING-STATIONEN</b>									
Restabfall, lose	16.000	120 l	10,97	175.525	6,20	99.212	<b>10,00</b>	160.000	10,00
Bau- und Abbruchabfälle	35.000	1.000 l	56,81	1.988.472	19,88	695.852	<b>30,00</b>	1.050.000	20,00 bis 40,00
Gartenabfälle	10.000	1.000 l	39,95	399.476	15,91	159.123	<b>20,00</b>	200.000	(60,00 €/Mg)
<b>WECHSELBEHALTER UND SELBSTANLIEFERUNG</b>									
Überlassung brennbarer Abfälle	4.872	Mg	203,89	993.358	183,34	893.216	<b>188,65</b>	919.126	111,00
Transport Abfallwechselbehälter	1.538	Transport	313,94	482.847	163,08	250.820	<b>163,08</b>	250.820	122,30
Abrollcontainer 4-9 m³ unverpresst	3	Container	1.649,11	4.947	1.456,89	4.371	<b>1.456,89</b>	4.371	-
Abrollcontainer 10-14 m³ unverpresst	7	Container	1.649,11	12.093	1.456,89	10.684	<b>1.456,89</b>	10.684	-
Abrollcontainer 15-19 m³ unverpresst	5	Container	1.848,94	9.245	1.633,43	8.167	<b>1.633,43</b>	8.167	-
Abrollcontainer 20-25 m³ unverpresst	25	Container	1.848,94	46.223	1.633,43	40.836	<b>1.633,43</b>	40.836	-
Abrollcontainer 20-24 m³ verpresst	17	Container	6.055,41	100.924	5.349,60	89.160	<b>5.349,60</b>	89.160	-
<b>Insgesamt</b>				<b>66.929.658</b>		<b>66.929.658</b>		<b>66.929.658</b>	

Insgesamt zu verrechnen

Differenz  
066.929.658  
066.929.658  
0

**Gesamtüberblick der kalkulierten Gebührensätze**

Gebührenbereich	Menge	Mengeneinheit	Gebühren	
			€/ME	€/a
1	2	3	4	5
<b>GRUNDGEBÜHR</b>				
Grundgebühr	322.000	Nutzungseinheiten	<b>51,00</b>	16.422.000
<b>Gesamt Grundgebühr</b>				<b>16.422.000</b>
<b>LEISTUNGSGEBÜHREN</b>				
<b>RESTABFALL LEISTUNGSGEBÜHREN</b>				
MGB 60 l (I)	792.800	Entleerungen	<b>6,99</b>	5.543.587
MGB 60 l (II)	1.189.200	Entleerungen	<b>6,99</b>	8.315.381
Bremer Müllsack 70 l	109.000	Säcke	<b>7,50</b>	817.500
MGB 90 l	565.000	Entleerungen	<b>7,64</b>	4.314.114
MGB 120 l	536.000	Entleerungen	<b>8,69</b>	4.657.188
MGB 240 l	154.364	Entleerungen	<b>13,00</b>	2.006.036
MGB 240 l (auf wöchentlicher Basis)	493	Behälter	<b>1.042,07</b>	513.739
MGB 770 l (auf wöchentlicher Basis)	3.429	Behälter	<b>1.978,90</b>	6.785.969
MGB 770 l Sonderleerungen	124	Entleerungen	<b>132,49</b>	16.429
MGB 1.100 l (auf wöchentlicher Basis)	6.418	Behälter	<b>2.261,61</b>	14.515.415
MGB 1.100 l Sonderleerungen	257	Entleerungen	<b>137,83</b>	35.421
Unterflur Sonderleerungen	10	Entleerungen	<b>482,76</b>	4.828
UF 3.000 l (auf wöchentlicher Basis)	1	Behälter	<b>6.428,67</b>	6.429
UF 4.000 l (auf wöchentlicher Basis)	1	Behälter	<b>8.533,25</b>	8.533
UF 5.000 l (auf wöchentlicher Basis)	20	Behälter	<b>9.660,53</b>	193.211
<b>GEBÜHR BEI FALSCHBEFÜLLUNG</b>				
MGB 60 l Bio	10	Entleerungen	<b>25,21</b>	252
MGB 90 l Bio	10	Entleerungen	<b>26,44</b>	264
MGB 120 l Papier/ Pappe	10	Entleerungen	<b>27,57</b>	276
MGB 240 l Papier/ Pappe	25	Entleerungen	<b>31,26</b>	781
MGB 1.100 l Papier/ Pappe und LVP	321	Entleerungen	<b>70,82</b>	22.733
	10	Entleerungen	<b>160,35</b>	1.603
UF 3.000 l Papier/ Pappe	10	Entleerungen	<b>179,15</b>	1.791
UF 4.000 l Papier/ Pappe	10	Entleerungen	<b>232,79</b>	2.328
UF 5.000 l Papier/ Pappe	10	Entleerungen	<b>259,06</b>	2.591
<b>SPERRMÜLL</b>				
Zusatzabfuhr	114	Abfahren	<b>71,00</b>	8.094
<b>ANLIEFERUNG AUF RECYCLING-STATIONEN</b>				
Restabfall, lose	16.000	120 l	<b>10,00</b>	160.000
Bau- und Abbruchabfälle	35.000	1.000 l	<b>30,00</b>	1.050.000
Gartenabfälle	10.000	1.000 l	<b>20,00</b>	200.000
<b>WECHSELBEHALTER UND SELBSTANLIEFERUNG</b>				
Überlassung brennbarer Abfälle	4.872	Mg	<b>188,65</b>	919.126
Transport Abfallwechselbehälter	1.538	Transport	<b>163,08</b>	250.820
Abrollcontainer 4-9 m³ unverpresst	3	Container	<b>1.456,89</b>	4.371
Abrollcontainer 10-14 m³ unverpresst	7	Container	<b>1.456,89</b>	10.684
Abrollcontainer 15-19 m³ unverpresst	5	Container	<b>1.633,43</b>	8.167
Abrollcontainer 20-25 m³ unverpresst	25	Container	<b>1.633,43</b>	40.836
Abrollcontainer 20-24 m³ verpresst	17	Container	<b>5.349,60</b>	89.160
<b>Insgesamt</b>				<b>66.929.658</b>

Insgesamt zu verrechnen

66.929.658

Differenz:

0

## **Anlage 2**

### **Ortsgesetz zur Änderung ortsrechtlicher Regelungen im Bereich der kommunalen Abfallentsorgung**

#### **Vom**

Der Senat verkündet das nachstehende von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

#### **Artikel 1**

Die Gebührenordnung für die Abfallentsorgung in der Stadtgemeinde Bremen vom 19. November 2013 (Brem.GBl. S. 581 — 2134-a-2), die durch Artikel 4 des Ortsgesetzes vom 14. November 2017 (Brem.GBl. S. 490) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 2 Satz 1 wird das Wort „Stadtgemeinde“ durch die Wörter „Die Bremer Stadtreinigung, Anstalt öffentlichen Rechts (Anstalt)“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Unterkünften“ die Wörter „sowie Hausbooten“ eingefügt.

bb) Der Nummer 2 wird folgender Satz angefügt:

„Gewerbliche Nutzungseinheiten sind in sich abgeschlossene Einrichtungen wie Läden, Praxen, Handwerksbetriebe oder Geschäftsräume sowie Schiffe und sonstige schwimmende Einheiten, wie Hausboote, Restaurant-, Hotel- oder Theaterschiffe, die nicht zur Fortbewegung bestimmt sind und die nicht dem Bremischen Schiffsabfall-Entsorgungsgesetz unterliegen.“

c) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Für die an die Abfallentsorgung angeschlossenen Hausboote gilt ein Liegeplatz als eine Nutzungseinheit.“

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Abfallsäcken“ die Angabe „(40 l)“ gestrichen.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Stadtgemeinde“ durch das Wort „Anstalt“ ersetzt.

cc) Folgende Sätze werden angefügt:

„Die nach § 12 Absatz 9 des Abfallortsgesetzes in Anspruch genommenen Leistungen nach § 3 Absatz 1 werden auf Basis der in der Anlage zu § 1 in den Nummern 2.1, 2.2 und 2.3 aufgeführten Gebühren dokumentiert und am Ende des Festsetzungszeitraums mit der nach Nummer 1.2 festgesetzten Gebühr verrechnet. Übersteigt die Summe der in Anspruch genommenen Leistungen die festgesetzte Gebühr nach Nummer 1.2, so wird der Differenzbetrag als Bescheid festgesetzt.“

dd) In Absatz 7 wird die Angabe Absatz „5“ durch die Angabe Absatz „4“ ersetzt.

## 2. § 3 wird wie folgt gefasst:

### „§ 3 Sonstige Gebühren

(1) Erfolgt die Überlassung von Abfällen in Abfallwechselbehältern, richten sich die Gebühren für die Entsorgung nach Nummer 2.1 und für den Transport von Abfallwechselbehältern nach Nummer 2.2 des Gebührenverzeichnisses. Erfolgt die Überlassung von Abfällen in den von der Anstalt zur Verfügung gestellten Abfallwechselbehältern, richten sich die Gebühren für die Behälterstellung nach Nummer 2.3 des Gebührenverzeichnisses.

(2) Die Anstalt kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag des Anschlusspflichtigen die Benutzung eines 240-l-Abfallbehälters mit wöchentlicher Leerung zulassen. Ein begründeter Einzelfall liegt vor, wenn aus baulichen Gründen keine größeren als ein oder mehrere 240-l-Abfallbehälter aufgestellt werden können. Die Gebühr richtet sich nach Nummer 2.4 des Gebührenverzeichnisses.

(3) Die Gebühren für die Selbstanlieferung von losen Restabfällen, für die Anlieferung von Bioabfällen nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 des Abfallortsgesetzes sowie von Bau- und Abbruchabfällen bei den Recycling-Stationen der Anstalt richten sich nach Nummer 3 des Gebührenverzeichnisses.

(4) Werden in Bio-Abfallbehältern andere als in § 7 des Abfallortsgesetzes zugelassene Abfälle eingefüllt oder werden in Papier-/Pappe-Abfallbehälter andere Abfälle als in § 8 Absatz 2 des Abfallortsgesetzes zugelassene Abfälle eingefüllt, so dass der Inhalt dadurch als Restabfall entsorgt werden muss, werden Gebühren nach Nummer 1.3 der Gebührentabelle erhoben.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach der Angabe „1.1 bis 1.3“ die Wörter „sowie in Nummer 2.1 bis 2.4“ und nach dem Wort „Grundstücke“ die Wörter „oder Schiffe oder schwimmende Einheiten, die nicht zur Fortbewegung bestimmt sind“ eingefügt.

b) In Absatz 4 werden nach der Angabe „2“ die Wörter „in Verbindung mit § 12 Absatz 4 des Abfallortsgesetzes“ sowie die Wörter „und bei Selbstanlieferung an der durch die Anstalt bestimmten Entsorgungsanlage“ eingefügt.

c) In Absatz 6 werden die Wörter „§ 2 Absatz 2 und 3 der“ durch die Wörter „der jeweils geltenden“ ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) nach der Angabe „1.2.1“ wird die Angabe „und 2.4“ eingefügt.

bbb) In Nummer 1 wird die Angabe „(40-l)“ gestrichen.

ccc) In Nummer 2 werden die Wörter „Halbunterflur- oder“ gestrichen.

bb) In Satz 4 werden die Wörter „zuständige Behörde“ durch das Wort „Anstalt“ ersetzt.

cc) In Satz 5 wird die Angabe „(40-l)“ gestrichen und die Wörter „zuständige Behörde“ durch das Wort „Anstalt“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „zuständige Behörde“ durch das Wort „Anstalt“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „(40-l)“ gestrichen.

d) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

(4) Die Gebührenschuld entsteht:

1. für zusätzliche Leerungen eines Restabfallbehälters nach Nummer 1.2.2 oder Sonderleerungen nach Nummer 1.2.3 sowie für die Leerung eines Bio-Abfallbehälters oder eines Papier-/Pappe-Abfallbehälters nach Nummer 1.3 des Gebührenverzeichnisses entsteht mit der Leerung:

2. nach Nummer 1.5 des Gebührenverzeichnisses, wenn durch den Abfallbesitzer mehr als einmal jährlich die Sperrmüllabholung angefordert wird, mit der Anforderung;
3. für den Bremer Müllsack (70 l) mit dessen Erwerb
4. Die Gebührenschuld für die Gestellung eines Abfallwechselbehälters beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem der Abfallwechselbehälter gestellt wird, und endet mit Ablauf des letzten Tages des Monats, in dem die Anstalt den Abfallwechselbehälter auf Antrag eingezogen hat. Die Gebührenschuld nach Nummer 2.1 des Gebührenverzeichnisses entsteht mit der Überlassung und diejenige nach Nummer 2.2 des Gebührenverzeichnisses mit dem Transport.“

e) In Absatz 5 wird jeweils das Wort „Stadtgemeinde“ durch das Wort „Anstalt“ ersetzt.

§ 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „1.1 und 1.2.1“ durch die Wörter „1.1, 1.2.1, 2.3 in Verbindung mit § 12 Absatz 9 des Abfallortsgesetzes und Nummer 2.4“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „und 1.3“ ersetzt durch die Wörter „, 1.3, 2.3 in Verbindung mit § 12 Absatz 9 des Abfallortsgesetzes und 2.4“.

c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „1.3 und 1.5“ durch die Wörter „1.3, 1.5 und 2“ ersetzt.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden jeweils die Wörter „zuständigen Behörde“ durch das Wort „Anstalt“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Es werden jeweils die Wörter „zuständigen Behörde“ durch das Wort „Anstalt“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz angefügt: „Eine Änderung der Postanschrift des Gebührenschuldners ist der Anstalt vom Gebührenschuldner selbst oder von der von ihm beauftragter Person unverzüglich mitzuteilen.“

6. Die Anlage zu § 1 wird wie folgt gefasst:

„Anlage

(zu § 1)

Gebührenverzeichnis zur Gebührenordnung für die Abfallentsorgung in der  
Stadtgemeinde Bremen

1. Gebührensätze für Grundgebühr und Leistungsgebühr

1.1 Grundgebühren nach § 2 Absatz 3

Die Grundgebühr für jeden privaten Haushalt und jede andere Nutzungseinheit beträgt 51,00 Euro pro Kalenderjahr. Bei Nutzungseinheiten, die nicht private Haushalte sind, vervielfacht sich die Grundgebühr entsprechend § 2 Absatz 3.

1.2 Leistungsgebühr für Restabfallbehälter nach § 2 Absatz 4

	Nutzvolumen	60 l <sup>1</sup>	60 l <sup>2</sup>	90 l	120 l	240 l	770 l	1 100 l	3 000 l	4 000 l	5 000 l
1.2.1	Jahresgebühr in Euro	62,91	125,82	137,52	156,42	234,00	1 978,90	2 261,61	6 428,67	8 533,25	9 660,53
	In der Jahresgebühr enthaltene Anzahl an Leerungen	9	18	18	18	18	52 <sup>3</sup>	52 <sup>3</sup>	52 <sup>3,4</sup>	52 <sup>3,4</sup>	52 <sup>3,4</sup>
1.2.2	Gebühr für jede zusätzliche Leerung in Euro	6,99	6,99	7,64	8,69	13,00					
1.2.3	Gebühr für Sonderleerung in Euro						132,49 <sup>5</sup>	137,83 <sup>5</sup>	482,76 <sup>5</sup>	482,76 <sup>5</sup>	482,76 <sup>5</sup>

1.3 Gebühr bei Falschbefüllung nach § 3 Absatz 4

Ist nach § 3 Absatz 4 die Entsorgung der Bio- oder Papier-/Pappe-Abfallbehälter als Restabfall erforderlich, wird je Leerung folgende Gebühr erhoben:

60-l-Bio-Abfallbehälter	25,21 Euro
90-l-Bio-Abfallbehälter	26,44 Euro
2 000-l-Bio-Abfallbehälter	160,35 Euro
120-l-Papier-/Pappe-Abfallbehälter	27,57 Euro
240-l-Papier-/Pappe-Abfallbehälter	31,26 Euro
1 100-l-Papier-/Pappe-Abfallbehälter	70,82 Euro
3 000-l-Papier-/Pappe-Abfallbehälter	179,15 Euro

4 000-l-Papier-/Pappe-Abfallbehälter	232,79 Euro
5 000-l-Papier-/Pappe-Abfallbehälter	259,06 Euro

#### 1.4 Bremer Müllsack (70-l) nach § 2 Absatz 7

Die Gebühr für einen Bremer Müllsack (70-l) beträgt 7,50 Euro.

#### 1.5 Sperrmüllabholung nach § 4 Absatz 5

Für die zusätzliche Sperrmüllabholung nach § 4 Absatz 5 beträgt die Gebühr je Abfuhr 71,00 Euro.

### 2. Sonstige Gebühren

#### 2.1 Überlassung brennbarer Abfälle nach § 3 Absatz 1

Die Gebühren für die Überlassung

- von brennbaren Abfällen in Abfallwechselbehältern sowie
- der folgenden Abfälle nach § 5 Absatz 2 Abfallortsgesetz

20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle
20 03 03	Straßenreinigungsabfälle

betragen je Mg 188,65 Euro.

Für Mengen unterhalb des geeichten Wiegebereiches der Waage (400 kg) beträgt die Gebühr pauschal 37,73 Euro.

#### 2.2 Transport Abfallwechselbehälter nach § 3 Absatz 1

Die Gebühr für einen Transport eines Abfallwechselbehälters beinhaltet einen Hin- und Rücktransport und beträgt 163,08 Euro.

#### 2.3 Gestellung Abfallwechselbehälter nach § 3 Absatz 1

Die Gebühren betragen pro Jahr:

Abrollcontainer 4-14 m <sup>3</sup> - 10-14 m <sup>3</sup> unverpresst	1 456,89 Euro
Abrollcontainer 15-25 m <sup>3</sup> unverpresst	1 633,43 Euro
Abrollcontainer 20-24 m <sup>3</sup> verpresst	5 349,60 Euro

## 2.4 Nutzung von 240-l-Abfallbehältern nach § 3 Absatz 2

Die Gebühr für die Nutzung von 240-l-Abfallbehältern beinhaltet eine wöchentliche Leerung und beträgt 1 042,07 Euro pro Jahr.

Werden regelmäßig mehr Entleerungen in Anspruch genommen, vervielfacht sich die Gebühr entsprechend der Leerungshäufigkeit.

## 3. Benutzung der Recycling Stationen

### 3.1 Selbstanlieferung von losen Restabfällen nach § 3 Absatz 3

Die Gebühr beträgt für die Selbstanlieferung von losen Restabfällen je angefangene 120 Liter 10,00 Euro.

### 3.2 Selbstanlieferung von Bau- und Abbruchabfällen nach § 3 Absatz 3

Die Gebühren betragen bei der Anlieferung von Bau- und Abbruchabfällen

- |                                      |             |
|--------------------------------------|-------------|
| - bei einer Menge bis zu 100 Litern  | 3,00 Euro,  |
| - bei einer Menge bis zu 500 Litern  | 15,00 Euro, |
| - bei einer Menge bis zu 1000 Litern | 30,00 Euro. |

### 3.3 Selbstanlieferung von Bioabfällen nach § 3 Absatz 3

Die Anlieferung von Bioabfällen bis zu 1 m<sup>3</sup> ist gebührenfrei. Die Gebühr für jeden weiteren angefangenen Kubikmeter beträgt 20,00 Euro.

## Fußnoten

<sup>1</sup> Für Ein-Personen-Haushalte und andere Herkunftsbereiche bis 15 l Mindestbehältervolumen pro Woche.

<sup>2</sup> Für Zwei-Personen-Haushalte und andere Herkunftsbereiche bis 30 l Mindestbehältervolumen pro Woche.

<sup>3</sup> Erfolgt die Leerung regelmäßig mehr als einmal wöchentlich, vervielfachen sich die Gebühren entsprechend der Leerungshäufigkeit.

<sup>4</sup> Erfolgt die Leerung 14-täglich, reduzieren sich die Gebühren entsprechend.

<sup>5</sup> Sonderleerungen müssen im Einzelfall beantragt werden.“

## Artikel 2

Das Abfallortsgesetz vom 18. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 543 — 2134-a-1), das zuletzt durch das Ortsgesetz vom 14. November 2017 (Brem.GBl. S. 490) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Nach der Angabe zu § 3 wird folgende Angabe eingefügt:  
„§ 3a Betretungsrecht, Duldungspflicht“.
  - b) Die Angabe zu § 7 wird wie folgt gefasst:  
„§ 7 Bioabfälle“.
  - c) In der Angabe zu § 8 werden die Wörter „und Verkaufsverpackungen“ gestrichen.
  - d) Die Angabe zu § 8a wird wie folgt gefasst:  
„§ 8a Elektronik- und Elektronikaltgeräte“.
  - e) Nach der Angabe zu § 8a werden folgende Angaben eingefügt:  
„§ 8b Altbatterien  
§ 8c Verkaufsverpackungen“.
  - f) Die Angabe zu § 19 wird wie folgt gefasst:  
„§ 19 Unterflurbehälter“.
  - g) Die Angabe zu § 20 wird wie folgt gefasst:  
„§ 20 Häufigkeit und Zeit der Abfuhr“.

2. In § 2 wird in Absatz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„Abfälle aus Anlagen, die gemäß Entwässerungsrecht durch die Stadtgemeinde zu entleeren sind, sind abweichend von Satz 1 dem Umweltbetrieb Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen, zur Entsorgung zu überlassen.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt: „Dasselbe gilt für die in diesem Gebiet liegenden Schiffe und sonstigen schwimmenden Einheiten, wie Hausboote, Restaurant-, Hotel- oder Theaterschiffe, die nicht zur Fortbewegung bestimmt sind und die nicht dem Bremischen Schiffsabfall-Entsorgungsgesetz unterliegen.“

b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 22 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 22 Absatz 1“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Halbunterflur und“ gestrichen.

4. Nach § 3 wird der folgende § 3a eingefügt:

„§ 3a Maßnahmen nach § 19 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

(1) Bei Maßnahmen nach § 19 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes durch Bedienstete der Anstalt gilt Folgendes:

1. Den Anordnungen der Bediensteten ist Folge zu leisten,
2. Die Bediensteten haben sich durch einen Dienstausweis auszuweisen,
3. Befinden sich Standplätze von Abfallbehältern oder bereitgestellte Abfälle nach § 11 ganz oder teilweise auf privaten Grundstücken, sind die Bediensteten und Beauftragten Dritten der Anstalt befugt, diese Flächen in Rahmen ihrer Tätigkeitsausübung zu betreten.

(2) Die Haftung der Anstalt und der beauftragten Dritten ist auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln beschränkt.

5. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummer 3 „Abfälle nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 aus Anlagen, die gemäß Entwässerungsrecht durch die Stadtgemeinde zu entleeren sind“ wird gestrichen.
- b) Die Nummer 4 „Wertstoffe nach § 8, soweit sie mit einem Holsystem erfasst werden“ wird Nummer 3.
- c) Die Nummer 5 wird zu Nummer 4 und das Wort „Elektronikgeräte“ wird durch das Wort „Elektronikaltgeräte“ ersetzt.

6. § 4a wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „Fahrräder“ die Wörter „und deren Zubehör“ eingefügt.

b) Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Wörtern „Vor dem Entfernen ist“ werden die Wörter „durch die Anstalt oder deren beauftragten Dritten“ eingefügt.

bb) Das Wort „beseitigen“ wird durch das Wort „entfernen“ ersetzt.

7. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort die „Anstalt“ durch die Wörter „zuständige Behörde“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird der Punkt nach dem Wort „unterliegen“ durch ein Komma ersetzt.

cc) Folgende Nummer 4 und 5 werden angefügt:

„4. Altfahrzeuge im Sinne von § 2 Absatz 1 Nummer 2 der Altfahrzeug-Verordnung, Autoteile und Anhänger, soweit sie nicht unter § 20 Absatz 4 Kreislaufwirtschaftsgesetz fallen,

5. Verpackungen im Sinne von § 3 Absatz 1 des Verpackungsgesetzes, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. für folgende Abfälle:

a) 20 03 01 gemischte Siedlungsabfälle,

20 01 02 Papier und Pappe,

20 01 08 biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle,

20 02 01 biologisch abbaubare Abfälle,

20 03 07 Sperrmüll

soweit diese in Art, Beschaffenheit und Menge den Abfällen aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind.

b) 20 03 02 Marktabfälle

c) 20 03 03 Straßenkehricht“

bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. für Elektro- und Elektronikaltgeräte nach § 8a, sofern die Beschaffenheit und Menge mit denen in privaten Haushaltungen anfallenden Geräten vergleichbar sind.“

cc) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Zuständige Behörde für die Entsorgung der Abfälle nach Nummer 2 ist der Umweltbetrieb Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen.“

c) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Soweit Abfälle nach Absatz 1 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, ist der Abfallbesitzer zur Entsorgung dieser Abfälle verpflichtet.“

8. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „Bio- und Gartenabfälle“ durch das Wort „Bioabfälle“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden die Wörter „und Verkaufsverpackungen“ gestrichen.

cc) Die Nummer 7 „Elektro- und Elektronikgeräte“ wird gestrichen.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 5 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 4“ ersetzt.

9. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „§ 7 Bioabfälle“

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bioabfälle im Sinne von § 6 Absatz 1 Nummer 1 sind

1. 20 01 08 Nahrungsmittel- und Küchenabfälle, die pflanzlicher oder tierischer Herkunft sind oder aus Pilzmaterialien bestehen, insbesondere Obst- und Gemüsereste, Knochen, Wurst, Fleisch, Käse- und sonstige Speisereste;

2. 20 02 01 Gartenabfälle wie Rasen- und Strauchschnitt.

Werden Papiertüten für die Erfassung von Bioabfällen nach Satz 1 Nummer 1 verwendet, gelten diese ebenfalls als Bioabfall im Sinne von Satz 1. Gleiches gilt für Zeitungen oder andere geeignete Papiere zur Aufnahme von Feuchtigkeit in den Bioabfällen.

Nicht zum Bioabfall gehören biobasierte und biologisch abbaubare Kunststoffe jeglicher Art wie in Tüten, Besteck oder Geschirr, sowie Papiere zum Vorsammeln von Bioabfällen, welche mit Kunststoffbeschichtungen versehen sind. Dazu gehören auch Tüten oder Beutel, die nach den Bestimmungen der Bioabfallverordnung für die Sammlung von Bioabfall zugelassen sind.

Soweit es sich um Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen handelt, müssen diese hinsichtlich Beschaffenheit und Menge mit den in privaten Haushalten anfallenden Bioabfällen vergleichbar sein.“

c) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Bioabfällen“ die Wörter „nach Absatz 1 Nummer 1“ eingefügt.

d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Volumen des Bioabfallbehälters richtet sich wie folgt nach dem Volumen des Abfallbehälters für Restabfälle:

Restabfallbehälter	Bioabfallbehälter
60 l	60 l
90 l	60 l
120 l	60 l oder 90 l
240 l	bis maximal 180 l (wahlweise 60 l oder 90 l)
770 l	bis maximal 360 l (wahlweise 60 l oder 90 l)
1 100 l	bis maximal 450 l (wahlweise 60 l oder 90 l)
3 000 l <sup>2)</sup>	bis maximal 1 260 l (wahlweise 60 l oder 90 l) oder 2 000 l <sup>1)</sup>
4 000 l <sup>2)</sup>	bis maximal 1 700 l (wahlweise 60 l oder 90 l) oder 2 000 l <sup>1)</sup>
5 000 l <sup>2)</sup>	bis maximal 1 980 l (wahlweise 60 l oder 90 l) oder 2 000 l <sup>1)</sup>

§ 12 gilt entsprechend.

Fußnoten

Kleinste Behältergröße bei Unterflurabfallbehältern <sup>1)</sup>  
 Unterflurbehälter <sup>2)</sup>“

- e) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:  
 “(4) Die Anstalt kann im Einzelfall die ausgelieferten Bioabfallbehälter vorübergehend einziehen oder die Leerung von Unterflurbehältern für Bioabfälle einstellen, sofern darin entgegen den gesetzlichen Verpflichtungen wiederholt andere als die zugelassenen Bioabfälle zur Entsorgung bereitgestellt werden.“
- f) Absatz 5 wird aufgehoben.
- g) Die bisherigen Absätze 6 bis 9 werden die Absätze 5 bis 8.
- g) In dem neuen Absatz 5 werden die Wörter “Bio- und Gartenabfälle” durch das Wort “Bioabfälle” und das Wort “Kleingärten” durch die Wörter “anderen Herkunftsbereichen” ersetzt.
- h) In dem neuen Absatz 6 werden die Wörter „Bio- und Gartenabfälle” durch die Wörter „Bioabfälle nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2” ersetzt.

i) Der neue Absatz 7 Satz 2 wird aufgehoben.

10. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Wertstoffe

(1) Wertstoffe im Sinne von § 6 Absatz 1 Nummer 2 sind:

1. 20 01 01 Papier und Pappe
2. 20 01 02 Glas
3. 20 01 10 Bekleidung und 20 01 11 Textilien
4. 20 01 39 Kunststoffe
5. 20 01 40 Metalle.

(2) Papier und Pappe im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 sind Zeitungen, Zeitschriften, Pappe, Kartonagen sowie andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier oder Pappe bestehende, bewegliche Sachen. Kein Papier oder Pappe im Sinne von Satz 1 sind Getränkkartons für Milch, Kakao, Säfte oder andere Getränke, Kohle- und Blaupapier, Papier mit Kunststoff- oder Metallbeschichtung und Hygienepapier.

(3) Glas im Sinne von Absatz 1 Nummer 2 ist Hohlglas wie Flaschen und Gläser, nicht aber Fenster- oder Spiegelglas.

(4) Bekleidung und Textilien im Sinne von Absatz 1 Nummer 3 sind gebrauchte Kleidungsstücke, Decken und andere nicht verschmutzte Haushaltstextilien aus Natur- oder Kunstfasern sowie Schuhe. Nicht zu den Textilien gehören schadstoffbelastete oder stark verschmutzte Materialien sowie Gummimaterialien, textile Bodenbeläge, Schaumstoffe, Schlitt- und Rollschuhe, sowie Koffer und Taschen.

(5) Kunststoffe im Sinne von Absatz 1 Nummer 4 sind große Kunststoffteile, die aufgrund ihrer Abmessungen nicht in den Bremer Müllsack (70 l) eingefüllt werden können, wie Wäschekörbe, Gartenmöbel, Regentonnen, Kunststoff-Schlitten oder Kinderfahrzeuge aus Kunststoff.

(6) Metalle im Sinne von Absatz 1 Nummer 5 sind Gegenstände, die überwiegend aus Eisenmetall wie Stahl oder Gusseisen, anderen Metallen wie Kupfer oder aus legierten Metallen bestehen.

(7) Die Abfallbesitzer sind verpflichtet, die von der Anstalt angebotenen

Sammelsysteme, insbesondere Abfallbehälter nach Anlage 1 oder Sammelcontainer, für die in Absatz 1 genannten Abfälle zu nutzen oder diese Wertstoffe bei den Annahmestellen oder Abfallentsorgungsanlagen nach § 22 abzugeben.

(8) Bei anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen muss die Ausstattung mit Abfallbehältern für Papier und Pappe der haushaltsüblichen Ausstattung entsprechen. Das maximale Volumen der Abfallbehälter für Papier und Pappe legt die Anstalt im Einzelfall fest.

(9) Die Anstalt kann im Einzelfall die ausgelieferten Abfallbehälter für Papier und Pappe vorübergehend einziehen oder die Leerung von Unterflurabbehältern für Papier und Pappe vorübergehend einstellen, sofern darin wiederholt andere als in Absatz 2 zugelassenen Papier- und Pappeabfälle zur Entsorgung bereitgestellt werden.

(10) In die von der Anstalt aufgestellten Sammelcontainer dürfen Wertstoffe nur von montags bis samstags in der Zeit von 7 Uhr bis 19 Uhr eingeworfen werden. Es ist verboten, andere Abfälle als die Wertstoffe, für die die Sammelcontainer jeweils vorgesehen sind, einzuwerfen oder Abfälle neben den Sammelcontainern abzustellen. Auf den Plätzen der Sammelcontainer wird kein Winterdienst durchgeführt.

(11) Die Anstalt kann durch Allgemeinverfügung oder durch Anordnung im Einzelfall festlegen, dass andere Abfälle als die in Absatz 1 genannten der Anstalt ebenfalls als Wertstoffe nach Absatz 7 zu überlassen sind oder dass bei einzelnen der in Absatz 1 genannten Wertstoffe eine Getrennthaltung und Erfassung nach Absatz 7 nicht mehr geboten ist. Sie kann ebenfalls festlegen, welchem Sammelsystem Wertstoffe zuzuordnen und welche Benutzungsbedingungen einzuhalten sind.“

11. § 8a wird wie folgt gefasst:

„§ 8a Elektro- und Elektronikaltgeräte

(1) Elektro- und Elektronikaltgeräte sind Abfälle im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes

1. aus privaten Haushaltungen,
2. aus anderen Herkunftsbereichen, sofern die Beschaffenheit und Menge mit denen in privaten Haushaltungen anfallenden Geräten vergleichbar sind, und
3. von Vertreibern, soweit sie diese aus privaten Haushaltungen zurückgenommen haben.

(2) Sperrige Elektro- und Elektronikaltgeräte sind Abfälle, die wegen ihrer Abmessungen wie Sperrmüll nach § 11 einzustufen sind. Sperrige Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushaltungen werden im Rahmen der Sperrmüllabfuhr nach Maßgabe des § 11 erfasst oder sind von den Abfallbesitzern bei den Annahmestellen und Abfallentsorgungsanlagen nach § 22 Absatz 1 anzuliefern.

(3) Kleine Elektro- und Elektronikaltgeräte sind Abfälle, die nach ihren Abmessungen nicht als Sperrmüll nach § 11 einzustufen sind. Kleine Elektro- und Elektronikaltgeräte sind bei den Annahmestellen und Abfallentsorgungsanlagen nach § 22 Absatz 1 anzuliefern oder in die von der Anstalt dafür aufgestellten Sammelcontainer einzuwerfen.

(4) Abfallbesitzer von Elektro- und Elektronikaltgeräten aus privaten Haushaltungen, die diese nicht Herstellern oder Vertreibern überlassen, sind verpflichtet, die Erfassungsangebote der Anstalt zu nutzen.

(5) Vertreter, die Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushaltungen zurücknehmen, sind berechtigt, diese an den Annahmestellen abzugeben. Bei Anlieferungen von mehr als zehn Geräten der Sammelgruppen 1, 4 und 6 nach § 14 Absatz 1 Satz 1 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes sind Anlieferungsort und Zeitpunkt vorab mit der Anstalt abzustimmen.

(6) In die von der Anstalt aufgestellten Sammelcontainer dürfen Elektro- und Elektronikaltgeräte nur von montags bis samstags in der Zeit von 7 Uhr bis 19 Uhr eingeworfen werden. Es ist verboten, andere Abfälle als die Elektro- und Elektronikaltgeräte einzuwerfen oder neben den Sammelcontainern abzustellen. Auf den Plätzen der Sammelcontainer wird kein Winterdienst durchgeführt.“

12. Nach § 8a werden die folgenden §§ 8b und 8c eingefügt:

„§ 8b Altbatterien

(1) Altbatterien sind Batterien im Sinne von § 2 Absatz 2 des Batteriegesetzes, welche als Abfall anfallen.

(2) Geräte-Altbatterien, die gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes durch den Endnutzer von Elektro- oder Elektronikgeräten getrennt worden sind, sowie sonstige Geräte-Altbatterien, soweit sie haushaltsübliche Mengen nicht übersteigen, können an den Annahmestellen

nach § 22 Absatz 1 abgegeben werden.

(3) Abfallbesitzer von Geräte-Alt-Batterien aus privaten Haushaltungen, die diese nicht Herstellern oder Vertreibern überlassen, sind verpflichtet, diese an den Annahmestellen nach § 22 Absatz 1 abzugeben.

(4) Fahrzeugbatterien und Industriebatterien sind von der Entsorgung durch die Anstalt ausgeschlossen.

### § 8c Verkaufsverpackungen

(1) Verkaufsverpackungen sind Verpackungen aus Kunststoffen, Metallen, Verbunden und Naturmaterialien (Leichtverpackungen), Glas sowie Papier, Pappe und Karton. Verkaufsverpackungen werden durch die dualen Systeme über die im Rahmen der Abstimmung nach § 22 des Verpackungsgesetzes zwischen den dualen Systemen und der Anstalt festgelegten Sammelsysteme erfasst.

(2) Die Erfassung von Verkaufsverpackungen aus Glas, getrennt nach Weiß- und Buntglas, erfolgt durch die beauftragten Unternehmen der dualen Systeme in Sammelcontainern an den Annahmestellen nach § 22 Absatz 1. § 8 Absatz 10 gilt entsprechend.

(3) Die Erfassung von Verkaufsverpackungen aus Papier und Pappe erfolgt gemeinsam mit der Erfassung von Papier und Pappe nach § 8 Absatz 7.

(4) Die Erfassung von Verkaufsverpackungen aus Kunststoff-, Metall- oder Verbundverpackungen sowie aus Naturmaterialien (Leichtverpackungen) erfolgt durch die beauftragten Unternehmen der dualen Systeme über gelbe Säcke oder gelbe Tonnen. Leichtverpackungen können auch an den Annahmestellen nach § 22 abgegeben werden.

(5) Abfallbesitzer von Verkaufsverpackungen sind verpflichtet, die in Absatz 2 bis 4 genannten Sammelsysteme zu nutzen.“

13. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1

aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 6 Abs. 1 Nr. 3“ durch die Wörter „§ 6 Absatz

1 Nummer 3“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Abfallschlüsselnummer „20 01 33 Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Besitzer schadstoffhaltiger Abfälle aus privaten Haushaltungen haben diese zu den Annahmestellen und Abfallentsorgungsanlagen nach § 22 Absatz 1 oder den mobilen Annahmestellen zu bringen.“

§ 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „§ 6 Abs. 1 Nr. 4“ durch die Wörter „§ 6 Absatz 1 Nummer 4“ ersetzt und die Wörter „aus privaten Haushaltungen“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Abfallbesitzer haben die Bauabfälle, soweit ihr Volumen einen Kubikmeter nicht überschreitet, bei den Annahmestellen und Abfallentsorgungsanlagen nach § 22 Absatz 1 abzugeben.“

14. § 11 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 11 Sperrmüll

(1) Sperrmüll im Sinne von § 6 Absatz 1 Nummer 5 sind Abfälle, die aufgrund ihrer Abmessungen nicht in den Bremer Müllsack (70-l) eingefüllt werden können und auf die die §§ 7 bis 10, 12 und 14 keine Anwendung finden. Zum Sperrmüll gehören insbesondere Möbel, Matratzen, Teppiche, Waschkörbe aus Kunststoff und Fahrräder. Nicht zum Sperrmüll gehören insbesondere Bauabfälle, fest verbaute Hölzer aus Gebäuden und Gartenanlagen wie Fenster, Zäune, Türen, Türzargen, Dachbalken, Terrassenböden, Gartenhäuschen und Laminat sowie Teile von Altfahrzeugen.

(2) Die Abholung von Sperrmüll ist telefonisch oder durch ein von der Anstalt vorgegebenes Formular auf deren Internetseite zu beantragen. Der Abholtermin wird von der Anstalt festgesetzt und dem Antragsteller mindestens drei Werktage vorher bekannt gegeben. Die Anstalt kann in begründeten Einzelfällen verlangen, dass eine persönliche Übergabe des Sperrmülls vorzunehmen ist. Sperrmüll kann auch bei den dafür vorgesehenen Annahmestellen oder Abfallentsorgungsanlagen nach § 22 Absatz 1 abgegeben werden.

(3) Der Sperrmüll ist von den Besitzern am Abholtag bis 6 Uhr unverpackt, ohne schädliche Verunreinigungen und unfallsicher an der dem Grundstück nächstgelegenen Haltemöglichkeit für das Sammelfahrzeug auf öffentlichem Grund bereitzustellen. Falls die Bereitstellung auf öffentlichem Grund nicht möglich ist, kann der Sperrmüll auf Privatgrund an der Grenze zum öffentlichen Grund barrierefrei und ohne Hindernisse bereitgestellt werden. Bei der Bereitstellung auf privatem Grund ist die Haftung der Anstalt und der beauftragten Dritten auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln beschränkt. Die Anstalt kann festlegen, an welcher Stelle der Sperrmüll bereitgestellt werden muss. Sperrige Elektro- und Elektronikaltgeräte nach § 8a sowie andere Gegenstände aus Metall und Kunststoff nach § 8 sind zur getrennten Einsammlung gesondert bereitzustellen. Für die Bereitstellung von Sperrmüll gelten im Übrigen die Vorschriften des § 17 sinngemäß.

(4) Die Verladung des Sperrmülls muss durch zwei Personen von Hand gefahr- und schadlos möglich sein. Die Menge des zur Abholung bereitgestellten Sperrmülls darf 5 m<sup>3</sup> nicht übersteigen.

(5) Die Bediensteten der Anstalt oder die beauftragten Dritten sind berechtigt, Stoffe und bewegliche Sachen, die kein Sperrmüll sind oder von der Sperrmüllsammmlung nicht erfasst werden, am Bereitstellungsplatz stehen zu lassen. In diesem Fall ist der Abfallbesitzer zu einer unverzüglichen Rücknahme verpflichtet. Die Anstalt kann durch Allgemeinverfügung oder durch Anordnung im Einzelfall festlegen, dass bestimmte Teile oder Stoffe nicht im Sperrmüll enthalten sein dürfen.“

15. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 6 Abs. 1 Nr. 6“ durch die Wörter „§ 6 Absatz 1 Nummer 6“ ersetzt.

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und die Angabe „§ 19“ wird durch die Angabe „§ 20“ ersetzt.

c) Nach dem neuen Absatz 2 werden folgende Absätze eingefügt:

„(3) Bei bewohnten Grundstücken beträgt das vorzuhaltende Mindestbehältervolumen für Restabfälle 15 l pro Person und Woche bei der Nutzung von Abfallbehältern bis 240 l. Das Mindestleerungsvolumen pro Person und Woche ergibt sich aus der in der Gebührenordnung für die Abfallentsorgung in der Stadtgemeinde Bremen in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Anzahl an Mindestleerungen. Bei der Nutzung von Abfallgroßbehältern ab 770 l und Unterflurabfallbehältern beträgt das Mindestbehältervolumen 20 l pro Person und Woche. Das Mindestbehältervolumen bei der Nutzung von Abfallgroßbehältern kann bei nachgewiesenen, ordnungsgemäßen abfallwirtschaftlichen

Maßnahmen auf das gleiche Mindestleerungsvolumen pro Person und Woche wie bei den Abfallbehältern bis 240 l gesenkt werden. Der Anschlusspflichtige ist verpflichtet, der Anstalt die Anzahl der auf dem Grundstück lebenden Personen zu melden. Jede Änderung der Personenzahl ist der Anstalt unverzüglich mitzuteilen. Ergibt sich aufgrund der Personenzahl ein Mindestbehältervolumen, das nicht durch die zugelassenen Abfallbehälter oder Abfallbehälterkombinationen abgedeckt werden kann, ist das nächsthöhere Behältervolumen zu wählen. Die Anstalt kann im begründeten Einzelfall Abweichungen bei der Behälterausstattung festlegen.

(4) Reicht die nach Absatz 2, 3 und 10 übernommene und vorgehaltene Abfallbehälterausstattung im Einzelfall nicht aus, haben die Abfallbesitzer die überschüssigen Abfallmengen in den von der Anstalt ausgegebenen Bremer Müllsäcken (70 l) zur Abholung bereitzustellen oder bei den Annahmestellen oder Abfallentsorgungsanlagen nach § 22 Absatz 1 abzugeben. Gemischte Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen nach § 5 Absatz 2, die im Einzelfall über das vorgeschriebene Mindestbehältervolumen hinaus anfallen, können über Wechselbehälter durch die Anstalt entsorgt werden. Werden die über das Mindestbehältervolumen hinausgehenden Abfallmengen in einem Wechselbehälter des Abfallbesitzers gesammelt, so kann der Abfallbesitzer diese Abfälle bei einer Abfallentsorgungsanlage nach § 22 Absatz 1 selbst anliefern. Die Anlieferbedingungen legt die Anstalt im Einzelfall fest. Das Volumen der Abfallbehälter und das zulässige gesamte Höchstgewicht sind in Anlage 1 festgelegt.“

e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und die Wörter „den Absätzen 3, 4 und 9“ werden durch die Wörter „Absatz 2, 3 und 10“ ersetzt.

h) Nach dem neuen Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Bei mehreren Nutzungseinheiten auf dem Grundstück soll die Behälteranzahl möglichst gering gehalten werden, wenn alle Nutzungseinheiten demselben Grundstückseigentümer gehören oder eine Hausverwaltung oder eine andere nach dem Wohnungseigentumsgesetz bevollmächtigte Person vorhanden ist.“

g) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Nahe aneinander liegende Grundstücke sollen dann als geeignet angesehen werden, wenn der Weg zum Behälterstandplatz in der Regel nicht mehr als 100 Meter beträgt und keine Straße überquert werden muss.“

bb) Im neuen Satz 3 werden die Wörter „Halbunterflur- oder“ gestrichen.

h) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „(40 l)“ gestrichen.

bb) In Satz 3 wird nach der Angabe „Absatz 7“ die Angabe „Satz1“ eingefügt.

cc) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Anzahl der amtlichen Abfallsäcke richtet sich nach dem errechneten Mindestleerungsvolumen.“

dd) Es wird folgender Satz angefügt:

„Bei anderen Abfallbesitzern als privaten Haushaltungen gilt für die Bestimmung der Anzahl der Abfallsäcke Anlage 2 entsprechend.“

i) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 eingefügt:

„(9) Die Anstalt kann auf schriftlichen Antrag im begründeten Einzelfall bei baulichen Einschränkungen oder bei Bereitstellungsschwierigkeiten Abweichungen bei der Behälterausstattung festlegen und der Nutzung eines Wechselbehälters nach Anlage 1 zustimmen.“

j) Die bisherigen Absätze 9 und 10 werden die Absätze 10 und 11.

k) Der neuen Absatz 10 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Anlage 3“ durch die Angabe „Anlage 2“ ersetzt.

bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Anstalt kann auf schriftlichen Antrag im begründeten Einzelfall bei nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmaßnahmen ein geringeres Mindestbehältervolumen zulassen.“

j) Im neuen Absatz 11 werden die Wörter „Absatz 4 und 9“ werden durch die Wörter „Absatz 3 und 10“ ersetzt.

16. § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14 Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes

(1) Für die Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes und diesen entsprechenden Abfällen aus Forschungseinrichtungen ist die Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) M18 „Vollzugshilfe zur Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes“ in der jeweils geltenden Fassung zu beachten .

(2) Einwegspritzen oder sonstige spitze- oder scharfkantige Gegenstände sind so in den Abfallbehälter einzubringen, dass dieser nicht beschädigt werden kann und eine Verletzung von Dritten ausgeschlossen ist. Der Abfallbesitzer hat darüber hinaus sicherzustellen, dass niemand durch die eingesammelten oder zum Transport bereitgestellten Abfälle gefährdet wird.

(3) Die Anstalt kann durch Allgemeinverfügung oder durch Anordnung im Einzelfall vorschreiben, dass die Einsammel- oder Transportbehälter verschließbar, in einem abschließbaren Raum untergebracht oder mit bestimmten Farben oder anderen Markierungen gekennzeichnet sein müssen.“

17. In § 15 Satz 3 wird das Wort „Behälter“ durch das Wort „Abfallbehälter“ ersetzt.

18. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 wird jeweils das Wort „Behälter“ durch das Wort „Abfallbehälter“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Behälter“ durch das Wort „Abfallbehälter“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Halbunterflur- oder“ gestrichen.

cc) In Satz 3 wird das Wort „Behältern“ durch das Wort „Abfallbehältern“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird jeweils das Wort „Behälter“ durch das Wort „Abfallbehälter“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In den Sätzen 1, 2, 3 und 4 wird jeweils das Wort „Behälter“ durch das Wort „Abfallbehälter“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „untersagt,“ die Wörter „unverpackte Flüssigkeiten, auch solche von pastöser Natur, sowie“ eingefügt.

cc) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Das nach Anlage 1 angegebene maximale Gesamtgewicht der Abfallbehälter darf nicht überschritten werden.“

e) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Werden Abfallsäcke verwendet, ist auf deren Beschaffenheit beim Einfüllen der Abfälle Rücksicht zu nehmen. Scharfkantige oder spitze Gegenstände sind so einzufüllen, dass der Abfallsack nicht zerreißen kann und Verletzungen von Dritten ausgeschlossen werden. Die Abfallsäcke müssen zugebunden bereitgestellt werden.“

19. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Behälter“ durch das Wort „Abfallbehälter“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Entsorgung der Behälter“ durch die Wörter

„Entleerung der Abfallbehälter“ und die Angabe „7“ durch die Angabe „6“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden jeweils die Angaben „15 m“ durch „15 Meter“ ersetzt.

dd) In Satz 4 werden die Wörter „Bioabfallbehälter, Papier-/Pappe-Abfallbehälter und“ gestrichen und die Wörter „der Verpackungsverordnung,“ durch die Wörter „des Verpackungsgesetzes“ ersetzt.

b In Absatz 4 wird die Angabe „6 m“ durch die Angabe „6 Meter“ ersetzt.

20. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Angabe „§ 17 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 17 Absatz 2“ ersetzt und nach dem Wort „beschaffen“ die Wörter „und während der Abfuhrzeit zugänglich“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „15 m“ durch die Angabe „15 Meter“ ersetzt.

aa) In Satz 2 wird die Angabe „1,20 Meter“ durch die Angabe „1,40 Meter“ und die Angabe „1,00 m“ durch die Angabe „1,00 Meter“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

21. Nach § 18 wird folgender § 19 eingefügt:

„§ 19 Unterflurbehälter

(1) Auf Antrag kann der Anschlusspflichtige einen Standplatz für Unterflurabfallbehälter auf privatem Grund betreiben. Die Herrichtung obliegt dem Grundstückseigentümer oder den Grundstückseigentümern und ist mit der Anstalt abzustimmen. Die jeweiligen Richtlinien sind bei der Anstalt nachzufragen und einzuhalten.

(2) Unterflurbehälter werden an ihren Standplätzen entleert. Die Wegstrecke zwischen Standplatz und der nächsten Haltemöglichkeit des Beförderungsfahrzeuges darf nicht mehr als 9 Meter betragen. Die lichte Höhe über dem Unterflurabfallbehälter muss mindestens 10 Meter betragen. Das Entsorgungsfahrzeug muss für die An- und Abfahrt durchgängig vorwärtsfahren können. Das Entsorgungsfahrzeug muss bei der Entleerung parallel zum Unterflurabfallbehälter stehen können.

(3) Die Haftung der Anstalt und der beauftragten Dritten für Schäden am Behälterschacht ist auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln beschränkt. Kosten für die Beseitigung von Schäden am Behälterschacht, die nicht auf

grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln durch die Anstalt oder deren beauftragte Dritte zurückzuführen sind, wie Folgeschäden von Behälterbränden und das Auspumpen von Löschwasser, gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers.“

22. Der bisherige § 19 wird § 20 und wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Abfallwechselbehältern“ die Wörter „nach § 12 Absatz 4 und 9“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „oder den mit der Einsammlung und Beförderung von Abfallwechselbehältern beauftragten Dritten“ gestrichen.

cc) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Soweit erforderlich, kann die Anstalt die sofortige Abfuhr anordnen oder eine kürzere Frist zur Abholung verlangen.“

b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die von der Anstalt festgelegten Abfuhrtermine zu den jeweiligen Abfallbehältern können auf der Internetseite der Anstalt oder aus den von ihr zur Verfügung gestellten Informationsmaterialien entnommen werden. Änderungen der Abfuhrtermine und Feiertagsverschiebungen werden von der Anstalt nur auf ihrer Internetseite veröffentlicht.“

23. § 22 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Anstalt veröffentlicht auf ihrer Internetseite die Annahmestellen, deren Benutzungsbedingungen und die Abfälle, die dort abgegeben werden können, sowie diesbezügliche Änderungen.“

24. In § 24 Absatz 1 wird die Angabe „§ 8 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 8 Absatz 2“ ersetzt.

25. In § 25 werden nach den Wörtern „Stadtgemeinde Bremen“ die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ angefügt.

26. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 wird das Wort „Behälter“ durch das Wort „Abfallbehälter“ ersetzt.

bb) In Nummer 5 wird das Wort „Behälters“ durch das Wort „Abfallbehälters“ ersetzt

cc) In Nummer 7 wird die Angabe „Nr. 2“ durch die Angabe „Nummer 2“ ersetzt.

b) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1 und 2“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 1 und 2“ ersetzt.

27. § 27 wird wie folgt gefasst:

„§ 27 Erprobung neuer Techniken und Organisationsformen

Die Anstalt kann aus abfallwirtschaftlichen Gründen Änderungen von Sammelssystemen vornehmen. Zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung, Sammlung, Behandlung, Verwertung, Beseitigung und zum Transport von Abfällen kann die Anstalt Modellversuche mit örtlich, zeitlich oder örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.“

28. § 28 wird wie folgt gefasst:

„§ 28 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 21 Absatz 2 des bremischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 6 Absatz 2 der Verpflichtung, für überlassungspflichtige und nicht von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle die Abfallentsorgung der Anstalt und die dazu angebotenen Systeme zu nutzen, nicht nachkommt;

2. entgegen § 5 Absatz 1 Abfälle, die von der Entsorgung ausgeschlossen sind, der Anstalt überlässt,

3. entgegen § 5 Absatz 4 der Verpflichtung, die von der Entsorgung durch die Anstalt ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfälle nicht mit anderen der Anstalt zu überlassenden Abfällen zu vermischen, nicht nachkommt;

4. entgegen § 7 andere Abfälle als die vorgesehenen Bioabfälle in den Bioabfallbehälter einfüllt;

5. entgegen § 7 Absatz 6 eine Eigenkompostierung vornimmt, die nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung entspricht;

6. entgegen § 8 Absatz 6 Wertstoffe nicht zu den vorhandenen Annahmestellen bringt oder die von der Anstalt angebotenen Sammelsysteme nicht benutzt;
7. entgegen § 8 Absatz 10 außerhalb der zulässigen Zeiten Wertstoffe und Verkaufsverpackungen in die Sammelcontainer einwirft, Abfälle oder andere als die vorgesehenen Wertstoffe in die Sammelcontainer einwirft oder neben die Sammelcontainer stellt;
8. entgegen § 8 Absatz 10 Sammelcontainer falsch befüllt;
9. entgegen § 8a Absatz 4 Sammelcontainer falsch befüllt,
10. entgegen § 9 Absatz 2 der Anstalt die schadstoffhaltigen Abfälle aus privaten Haushaltungen nicht an den bekannt gegebenen Annahmestellen überlässt;
11. entgegen § 11 Absatz 1 Abfälle, die kein Sperrmüll sind, zum Einsammeln und Befördern durch die Sperrmüllabfuhr der Anstalt bereitstellt,
12. entgegen § 11 Absatz 2 bei der angeordneten persönlichen Übergabe nicht anwesend ist oder sich nicht vertreten lässt;
13. entgegen § 11 Absatz 3 Sperrmüll bereits vor den in § 17 festgelegten Fristen auf öffentlichem Grund zur Abfuhr bereitstellt;
14. entgegen § 11 Absatz 4 mehr als 5 m<sup>3</sup> Sperrmüll zur Abfuhr bereitstellt;
15. entgegen § 11 Absatz 5 der Verpflichtung, die von der Anstalt oder den beauftragten Dritten bei der Sperrmüllsammmlung zurückgelassenen Abfälle unverzüglich ordnungsgemäß zu beseitigen, nicht nachkommt;
16. entgegen § 12 Absatz 2, 3 und 10 als Anschlusspflichtiger eine zu geringe Restabfallbehälterausstattung anfordert, übernimmt und für die Benutzung bereithält,
17. entgegen § 12 Absatz 3 die Änderung der Personenzahl nicht unverzüglich mitteilt;
18. entgegen § 12 Absatz 10 die Änderung der Daten nach Anlage 2 nicht unverzüglich mitteilt;
19. entgegen § 14 die Anforderungen an die Einsammlung von Abfällen aus Krankenhäusern, Arztpraxen, Altenheimen und sonstigen Einrichtungen

des medizinischen und pflegerischen Bereichs sowie der Forschung und Wissenschaft nicht beachtet;

20. entgegen § 15 in Verbindung mit § 17 Abfälle in nicht von der Anstalt zugelassenen Abfallbehältern oder lose zum Einsammeln und Befördern bereitstellt;

21. entgegen § 16 Absatz 2 Abfallbehälter auf öffentlicher Verkehrsfläche verwahrt;

22. die an den Abfallbehältern angebrachten technischen Ausstattungen beschädigt oder beseitigt,

23. entgegen § 16 Absatz 4 Abfallbehälter überfüllt, insbesondere Abfälle einschlämmt oder mit mechanischen Hilfsmitteln in die jeweiligen Abfallbehälter einpresst;

24. entgegen § 17 Absatz 3 Abfallbehälter, Abfallbehälter für Papier und Pappe und Papier und Pappe zur Bündelsammlung und Sammelbehälter für Verkaufsverpackungen bereits vor dem angegebenen Zeitpunkt bereitstellt oder Abfallbehälter nach der Entleerung nicht wieder unverzüglich von den öffentlichen Verkehrsflächen entfernt;

25. entgegen § 21 Satz 2 in Abfallbehälter auf Straßen und in öffentlichen Anlagen andere als die zugelassenen Abfälle einfüllt oder neben diese stellt;

26. entgegen § 24 Absatz 5 zur Einsammlung bereitgestellte Abfälle durchsucht oder mitnimmt.

(2) Sachlich und örtlich zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung der in Absatz 1 genannten Ordnungswidrigkeiten ist die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau.“

29. Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1  
(zu §§ 12 und 15)  
Liste der zugelassenen Abfallbehälter

Behälterart	Größe	Höchstgewicht brutto
Zu § 15		
Restabfallbehälter	60 l	25 kg

Restabfallbehälter	90 l	35 kg
Restabfallbehälter	120 l	50 kg
Restabfallbehälter	240 l	90 kg
Restabfallbehälter	770 l	320 kg
Restabfallbehälter	1 100 l	450 kg
Unterflur Restabfallbehälter	3 000 l	1 355 kg
Unterflur Restabfallbehälter	4 000 l	1 652 kg
Unterflur Restabfallbehälter	5 000 l	1 840 kg
Amtlicher Abfallsack		
Bioabfallbehälter	60 l	25 kg
Bioabfallbehälter	90 l	35 kg
Unterflur Bioabfallbehälter	2 000 l	880 kg
Papier-/Pappe-Abfallbehälter	120 l	50 kg
Papier-/Pappe-Abfallbehälter	240 l	90 kg
Papier-/Pappe-Abfallbehälter	1 100 l	450 kg
Unterflur Papier-/Pappe- Abfallbehälter	5 000 l	1 840 kg
Zu § 12 Absatz 4		
Bremer Müllsack	70 l	15 kg
Zu § 12 Absatz 4 und Absatz 9 Zulässige Wechselbehälter sind:  Abrollbehälter nach DIN 30720-1 und Pressbehälter nach DIN 30730 / MB-722-1 als Abrollbehälter unter Beachtung DIN 30722-1, jeweils in den Längen 5 500 bis 7 000 mm und den Benutzungsbedingungen der Entsorgungsanlagen		
Abrollcontainer	4-9 m <sup>3</sup> unverpresst	15 000 kg
Abrollcontainer	10-14 m <sup>3</sup> unverpresst	15 000 kg
Abrollcontainer	15-19 m <sup>3</sup> unverpresst	15 000 kg
Abrollcontainer	20-25 m <sup>3</sup> unverpresst	15 000 kg
Abrollcontainer	20-24 m <sup>3</sup> verpresst	15 000 kg
		”

30. Die Angabe „5.2 Anlage 2“ wird gestrichen.

31. Die Anlage 2 wird aufgehoben.

32. Die bisherige Anlage 3 wird Anlage 2 und die Angabe „Absatz 9“ wird durch die Angabe „Absatz 10“ ersetzt.

### **Artikel 3**

Das Ortsgesetz über die Errichtung der Anstalt Die Bremer Stadtreinigung, Anstalt öffentlichen Rechts vom 14. November 2017 (Brem.GBl. S. 490), das durch das Ortsgesetz vom 3. März 2020 (Brem.GBl. S. 25) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 5 wird das Wort „ist“ durch die Wörter „und Beschlussfassungen im Umlaufverfahren, auch in elektronischer Form, sind“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Abweichend von Satz 2 kann das vorsitzende Mitglied Verwaltungsratsmitgliedern ermöglichen, an der Verwaltungsratssitzung mittels elektronischer Fernkommunikationsmitteln teilzunehmen und Mitgliederrechte auszuüben, oder entscheiden, die Verwaltungsratssitzung ausschließlich mittels elektronischer Fernkommunikationsmittel durchzuführen.“

2. In § 7 Absatz 2 Nummer 6 Buchstabe h) und k) werden jeweils die Wörter „oder die“ durch die Wörter „, sofern diese“ ersetzt.

### **Artikel 4**

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Bremen, den

Der Senat

## **Begründung:**

### **A. Allgemeines:**

Mit dem Ortsgesetz zur Änderung ortsrechtlicher Regelungen im Bereich der kommunalen Abfallentsorgung werden die Gebührenordnung für die Entsorgung von Abfällen in der Stadtgemeinde Bremen, das Abfallortsgesetz und das Errichtungsortsgesetz für die Errichtung der Anstalt Die Bremer Stadtreinigung, Anstalt öffentlichen Rechts geändert. Im Abfallortsgesetz haben sich Anpassungsbedarfe aufgrund veränderter Rahmenbedingungen, ergeben. Für das Errichtungsortsgesetz, mit dem Die Bremer Stadtreinigung gegründet wurde, liegen erste Erfahrungen in seiner Anwendung vor, aus denen sich Änderungsnotwendigkeiten ergeben.

**B. Besonderes zu Artikel 1:** Die Gebührenordnung für die Abfallentsorgung in der Stadtgemeinde Bremen vom 19. November 2013 (Brem.GBl. 2013, S. 581), zuletzt § 5 und Anlage geändert durch Artikel 4 des Ortsgesetzes vom 14. November 2017 (Brem.GBl. S. 490, 562)

### **I. Allgemeines:**

Die Gebührenerhebung für die Kosten der Abfallentsorgung basiert auf § 8 des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 02. Februar 2010 (Brem.GBl. S. 125). Danach erheben Die Bremer Stadtreinigung, Anstalt öffentlichen Rechts (Anstalt), für die Abfallentsorgung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 in Verbindung mit den Vorschriften des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes (BremGebBeitrG) vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. 1979, S. 279), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. September 2017 (Brem.GBl. S. 394) Gebühren, soweit nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird.

Darauf gestützt erhebt die Anstalt gemäß § 25 des Ortsgesetzes über die Entsorgung von Abfällen in der Stadtgemeinde Bremen (Abfallortsgesetz) vom 18. Dezember 2001 (Brem.GBl. 2001, S. 543), zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 20. Oktober 2020 (Brem.GBl. S. 1172), Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung auf Grundlage der Gebührenordnung.

Abfallgebühren sind Benutzungsgebühren im Sinne von § 12 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz. Benutzungsgebühren werden als Gegenleistung für die Benutzung öffentlicher Anlagen und Einrichtungen erhoben und sollen nach dem wirtschaftlichen Wert der Benutzung bemessen werden.

Die Gebühren wurden bislang nach Maßgabe der Gebührenordnung für die Abfallentsorgung in der Stadtgemeinde Bremen vom 19. November 2013 (Brem.GBl. 2013, S. 581), zuletzt § 5 und Anlage geändert durch Artikel 4 des Ortsgesetzes vom 14. November 2017 (Brem.GBl.S. 490, 562), erhoben.

Nach acht Jahren Gebührenstabilität ist eine Anpassung der Abfallgebühren erforderlich geworden, um die gestiegenen Kosten für die Sammlung und Entsorgung der Abfälle zu decken.

## Gebührenbedarf

Aus der Gebührenkalkulation 2022-2023 ergibt sich der nachfolgend dargestellte Gebührenbedarf.

Gebührenbedarf eines mittleren Jahres für den Zeitraum 2022–2023	Mio. EUR/a*
Kosten Einsammlung	32,2
Kosten Entsorgung	19,5
Kosten Betrieb Recycling-Stationen**	5,1
Kosten Kunden-/ Gebührenmanagement, allg. Verwaltung	11,3
<b>Zwischensumme</b>	<b>68,1</b>
Ergebnis vergangener Kalkulationszeitraum	-1,2
<b>Gebührenbedarf</b>	<b>66,9</b>

\*gerundet auf 0,1 Mio. €

\*\*auf Basis des Entwicklungsplans Recycling-Stationen 2024

Im Einzelnen verteilen sich die Kosten im Bereich Einsammlung und Entsorgung auf die folgenden Leistungsbereiche:

Kostenentwicklung Einsammlung und Entsorgung für den Zeitraum 2019 bis 2022_2023	Kosten-Struktur 2022_23 Mio. EUR/a*
Restabfall	23,4
Bioabfall	7,6
Altpapier	3,4
Sperrmüll	6,6
Grünabfall	1,8
Papierkörbe	3,4
Illegale Ablagerungen	1,2
Sonstige	4,1
<b>Summe Einsammlung und Entsorgung</b>	<b>51,7</b>

\*gerundet auf 0,1 Mio. €

Die Kostenstruktur hat sich durch die Neuausschreibung der abfallwirtschaftlichen Leistungen zum 01.07.2018 grundlegend verändert. Während im alten Vertragswerk vornehmlich Pauschalabrechnungen zur Anwendung kamen, werden die neuen Leistungsverträge detailliert in variablen Einzelpreisen sowie zusätzlich in zeitraumabhängigen, fixen Entgelten abgerechnet. Zudem haben sich die Leistungsinhalte und Mengengerüste seit 2014 deutlich verändert. Daher ist ein belastbarer Kostenvergleich mit 2014 nicht möglich.

Die Kosten der Gebührenkalkulation 2022/23 werden auch von einem starken Anstieg der Löhne der operativen Mitarbeitenden in der Abfallwirtschaft beeinflusst. Hinzu kommt, dass mit der Neustrukturierung ab dem Jahr 2018 nun auch alle maßgeblichen operativen Mitarbeitenden der Abfalllogistik und die Mitarbeitenden der Recycling-Stationen nach dem TVöD-Tarif entlohnt werden.

Auch die Entwicklung der Märkte für werthaltige Stoffströme wie Altpapier und Alttextilien hat sich seit 2014 gewandelt. Insbesondere der Markt für Altpapier ist volatil und unterliegt starken Erlös-Schwankungen.

Ferner ist im Bereich der Alttextilien-Verwertung in den letzten Jahren ein massiver Preisverfall zu beobachten. Sinkende Qualitäten der in den Verkehr gebrachten Textilien, geringere internationale Nachfrage und zunehmende Fehlwürfe / Vermüllungen in den Alttextilien-Containern führen insgesamt zu einem Einbruch der Vermarktungserlöse.

Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Gebührengerechtigkeit, aber auch im Hinblick auf die Modernisierung der kommunalen Abfallwirtschaft und zwischenzeitlich erfolgter Rechtsprechung ist die Gebührenordnung deshalb überprüft, weiterentwickelt und an den aktuellen Stand abfallwirtschaftlicher Erfordernisse anzupassen. Mit der Gebührenordnung 2014 wurde neben der behälterbezogenen Leistungsgebühr erstmals eine Grundgebühr für Nutzungseinheiten eingeführt. Die 2014 eingeführte Grundgebühr hat sich bewährt und spiegelt einen großen Teil der Fixkosten wider. An dieser Regelung wird daher auch weiterhin festgehalten.

Die Wirkung der Grundgebühr besteht nicht nur in einer gerechten Beteiligung aller Haushalte, sondern auch der Abfallerzeuger anderer Herkunftsbereiche, wie z.B. Gewerbetreibende und die öffentliche Verwaltung, an den mengenunabhängigen Systemkosten.

Hinsichtlich der geänderten Leistungen für private Haushalte und andere Herkunftsbereiche ist auf die mit Artikel 2 erfolgende Änderung des Abfallortsgesetzes hinzuweisen.

Für private Haushalte bleibt es bei Benutzung der 60- bis 240-Liter-Abfallbehälter bei dem Mindestbehältervolumen von 15 l pro Person und Woche. Die Mindestleerungsanzahl reduziert sich bei 60 L-Gefäßen für 1-Personen-Haushalte und vergleichbaren anderen Herkunftsbereichen von bisher 13 Leerungen auf 9 Leerungen pro Jahr. Bei allen anderen Gefäßgrößen bis einschließlich 240 L reduziert sich die Mindestleerungsanzahl auf 18 Leerungen pro Jahr anstatt wie bisher 20 Leerungen pro Jahr. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass viele Haushalte ihre bisherigen Leerungsmöglichkeiten von 13 bei einem Ein-Personen-Haushalt und 20 bei Mehrpersonenhaushalten nicht in Anspruch genommen haben. Die Reduzierung der Mindestleerungszahl wirkt sich ebenfalls positiv auf das Trennverhalten aus und leistet somit einen Beitrag zur Abfallvermeidung und -verwertung.

Bei einer Nutzung der Behältergrößen 770/1.100 Liter und der Unterflurbehälter besteht in Bremen eine Regelabfuhr. Das regelmäßige Mindestbehältervolumen liegt

hier weiterhin bei 20 Litern pro Person und Woche. Weiter kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Reduzierungsmöglichkeit bis auf das bei den Zweiradbehältern vorgesehene Mindestentleerungsvolumen (10,38 l pro Person und Woche) von der DBS genehmigt werden, nämlich dann, wenn funktionierende, abfallwirtschaftliche Maßnahmen nachgewiesen werden.

## **II. Zu den einzelnen Vorschriften Artikel 1:**

### zu 1. (§ 2)

Die Änderungen nach a) d) und e) dienen der redaktionellen Korrektur. Die Bremer Stadtreinigung als zuständige Stelle wird zum besseren Verständnis namentlich benannt und in der Folge nur noch als Anstalt bezeichnet. Mit den Ergänzungen nach b) und c) werden sowohl Hausboote als auch liegende Schiffe und sonstige schwimmende Einheiten, die nicht zur Fortbewegung bestimmt sind als Nutzungseinheiten definiert und unterliegen somit der Erhebung von Grund- und Leistungsgebühren. Bei der Nutzung von Abfallwechselbehältern anstelle von Zweiradgefäßen, Abfallgroßbehältern oder Unterflurbehältern bedarf es einer Regelung für die Festsetzung von in Anspruch genommenen Mehrleistungen. Dieses wird mit den Änderungen in d) cc) geregelt. Die Anschlusspflichtigen unterliegen den selben Regelungen zur Bemessung des benötigten Restabfallvolumens wie Anschlusspflichtige, die die Regelgefäße nutzen und werden daher anhand ihrer Haushaltsgröße oder bei anderen Herkunftsbereichen anhand Mitarbeitendenzahl und Branche so veranschlagt, als würden sie regelhaft Zweiradgefäße, Abfallgroßbehälter oder Unterflurbehälter nutzen. Für die Nutzung von Abfallwechselbehältern ist jedoch keine Mindestleerungszahl festgelegt; da die Erreichung des zugrunde gelegten Bemessungsvolumens von unterschiedlichen Faktoren wie exakte Größe des Abfallwechselbehälters oder der Nutzung von Pressbehältern beeinflusst wird. Daher werden während des Festsetzungszeitraums die tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen in Form von Transportleistungen, Entsorgungsleistungen und Gestellungsleistungen auf Basis der hierfür im Anhang Nummer 2.1., 2.2 und 2.3 festgelegten Gebühren von der Anstalt dokumentiert und am Ende des Festsetzungszeitraums mit der bereits veranschlagten Leistungsgebühr verrechnet. Ergibt sich aus der Summe der in Anspruch genommenen Leistungen ein Betrag, der über der bereits erhobenen Gebühr liegt, so wird der Differenzbetrag nach Beendigung des Festsetzungszeitraums per Bescheid erhoben.

### zu 2. (§ 3)

Im Bereich der Nutzung von Abfallwechselbehältern gab es in der bisherigen Gebührenordnung lediglich einen Gebührensatz für die Entsorgung sowie einen Gebührensatz für den Transport der Abfallwechselbehälter. Kosten für die Bereitstellung dieser Abfallwechselbehälter waren aufgrund der damaligen Kostenstruktur in diesen Gebührensätzen mitberücksichtigt. Die heutige Kostenstruktur ermöglicht es, die für die Bereitstellung der Abfallwechselbehälter entstehenden Kosten transparent zu ermit-

teln und hieraus einen Gebührensatz abzuleiten. Darüber hinaus hat die Vollzugspraxis der letzten Jahre gezeigt, dass eine Reihe von Anschlusspflichtigen zum Beispiel aufgrund benötigter Sonderbauformen bedingt durch bauliche Einschränkungen eigene Abfallwechselbehälter nutzen. Diesem Umstand wird mit der Einführung einer Gestellungsgebühr für die Anmietung von Abfallwechselbehältern Rechnung getragen. Anschlusspflichtige, die eigene Behälter nutzen, werden entsprechend entlastet.

Die Absätze 3 und 4 wurden sowohl redaktionell als auch aufgrund der Änderungen des Abfallortsgesetzes angepasst. In Absatz 3 wurde zudem zum besseren Verständnis die Reihenfolge der Abfallarten neu angeordnet. Die losen Restabfälle und die Bioabfälle kann jeder Abfallbesitzer unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben anliefern.

zu 3. (§ 4)

Dadurch, dass Schiffe oder schwimmende Einheiten anschlusspflichtig sind, mussten diese Tatbestandsmerkmale bei der Gebührenschaft ergänzt werden.

zu 4. (§ 5)

Durch die Einführung einer monatlichen Miete, hier Gestellungsgebühr genannt, für die von der Anstalt zur Verfügung gestellten Abfallwechselbehälter, musste eine Regelung zur Gebührenentstehung, -Änderung und -Beendigung aufgenommen werden. Diese Regelung sieht nun vor, dass die Gestellungsgebühr immer zum 1. des Monats beginnt, in dem der Abfallwechselbehälter aufgestellt wird. Es ist hierbei völlig unerheblich, wie lange genau der Behälter in dem Monat zur Verfügung stand. Es soll vermieden werden, dass der Abfallbesitzer die Anlieferung eines Abfallwechselbehälters für einen bestimmten Tag mit der Absicht beantragt, diesen am Folgetag wieder abholen zu lassen, nachdem er seine zwischengelagerten Abfälle sofort eingefüllt hat. Gleiches gilt für die Abholung.

Weitere Gebührenmerkmale sind zum einen die Überlassung von brennbaren Abfällen und für den Transport der Abfallwechselbehälter. Die Berechnung zur Überlassung der brennbaren Abfälle setzt eine Leerung der Abfallwechselbehälter voraus. Für die Berechnung des Transports der Abfallwechselbehälter muss vorher ein Hin- und Rücktransport erfolgen.

Weitere Änderung erfolgt lediglich redaktionell und durch Änderungen des Abfallortsgesetzes.

zu 5. (§ 6)

Redaktionelle Anpassung durch Änderung des Abfallortsgesetzes.

zu 6. (§ 7)

Redaktionelle Anpassung durch Änderung des Abfallortsgesetzes und Erweiterung der Mitwirkungspflicht des Grundstückseigentümers.

zu 7. (Anlage 1)

Die generelle Herangehensweise bei der Gebührenkalkulation 2022-2023 ist wie folgt: Beginnend werden die Gebührensatzobergrenzen für die vorgesehenen Leistungsgebühren ermittelt. Bei der Ermittlung der Gebührensatzobergrenzen werden die vollen Kosten verursachungsgerecht den einzelnen Leistungsgebühren zugerechnet. Eine Grundgebühr ist bei dieser Betrachtung nicht vorgesehen. Anschließend wird im Rahmen von abfallpolitischen Lenkungen – abweichend von den ermittelten Gebührensatzobergrenzen bei ausschließlicher Erhebung von Leistungsgebühren – festgelegt, den Gebührenbedarf durch Erhebung

- einer nutzungseinheitenbezogenen Grundgebühr,
- von leistungsbezogenen Gebühren

abzudecken.

Über die Grundgebühr können nur zeitraumabhängige (fixe) Kosten kalkuliert werden. Es werden eine nutzungseinheitenbezogene Grundgebühr, die insgesamt etwa 24,5% des Gebührenbedarfs abdeckt sowie Leistungsgebühren, die mengenabhängige Kosten sowie anteilige fixe Kosten enthalten und insgesamt ca. 75,5% des Gebührenbedarfs abdecken, festgelegt.

Die Ausgestaltung der bestehenden Leistungsgebühren für die Restabfallbehälter ist degressiv. Durch die Degression verringert sich bei zunehmendem Behältervolumen die relative Gebühr pro Liter. Der Grad der Degression ergibt sich aus den tatsächlichen Kostenstrukturen. Im Bereich der Entsorgungskosten wurde bereits im Rahmen der letzten Gebührenanpassung eine Degressionsanalyse durchgeführt. Aus dieser ergeben sich bei zunehmendem Behältervolumen geringere spezifische Gewichte pro Liter. Dies resultiert in geringeren spezifischen Entsorgungskosten pro Liter. Eine zweite Komponente zur Herleitung von degressiven Gebühren ergibt sich aus der Kostenstruktur für die Logistik. Da die Logistikkosten nicht proportional zur Behältergröße steigen, ergeben sich für größere Behälter auch geringere spezifische Entleerungskosten pro Liter.

Aufgrund der neuen Gebührenkalkulation wurde die Anlage zu § 1 neu gefasst.

## **Zu Ziffer 1: Gebührensätze für Grundgebühren und Leistungsgebühren**

### **Zu Ziffer 1.1: Grundgebühren**

Gebührenhöhe angepasst

### **Zu Ziffer 1.2: Leistungsgebühren für Restabfallbehälter**

#### **Zu Ziffer 1.2.1: Jahresgebühr**

Gebührenhöhen und in der Jahresgebühr enthaltene Anzahl Leerungen angepasst.

#### **Zu Ziffer 1.2.2: Gebühr für zusätzliche Leerungen**

Gebührenhöhe angepasst

**Zu Ziffer 1.2.3: Gebühr für Sonderleerungen**

Gebührenhöhe angepasst

**Zu Ziffer 1.3: Gebühr bei Falschbefüllung**

Gebührenhöhe angepasst und zusätzliche Gebührentatbestände bei Fehlbefüllung von 2.000 Liter Bioabfall-Unterflurbehältern und 4.000 Liter Papier/Pappe-Unterflurbehältern ergänzt.

**Zu Ziff. 1.4: Bremer Müllsack**

Gebührenhöhe angepasst

**Zu Ziffer 1.5: Sperrmüllabholung**

Gebührenhöhe angepasst

**Zu Ziffer 2: Sonstige Gebühren**

**Zu Ziffer 2.1: Überlassung brennbarer Abfälle**

Gebührenhöhe angepasst

**Zu Ziffer 2.2: Transport Abfallwechselbehälter**

Gebührenhöhe angepasst

**Zu Ziffer 2.3 Gestellungsgebühr Abfallwechselbehälter**

Wird einem Antrag nach § 12 Absatz 9 des Abfallortsgesetzes gewährt, kann der Anschlusspflichtige entscheiden, ob er einen Abfallwechselbehälter von der Anstalt mieten möchte oder sich einen eigenen Behälter aufstellt. Angemietete und von der Anstalt gestellte Abfallwechselbehälter werden je nach Behälterart und –größe mit einer Gestellungsgebühr von 1.456,89 Euro pro Jahr für Abrollcontainer bis maximal 14 m<sup>3</sup> Volumen, 1.633,43 Euro pro Jahr für Abrollcontainer mit einem Volumen zwischen 15 und maximal 25 m<sup>3</sup> und 5.349,60 Euro pro Jahr für Abfallpressbehälter mit einem Volumen von 20 bis maximal 24 m<sup>3</sup> festgesetzt. Hierbei ist der Festsetzungsbeginn immer der Monat an dem der Abfallwechselbehälter aufgestellt wurde. Entsprechend endet die Gestellungsgebühr in dem Monat, an dem der Behälter wieder abgeholt wird. Es ist hierbei völlig unerheblich, ob die Gestellung nur einige Tage im Monat war oder ganze Wochen. Ausschlaggebend ist der Monat, welcher dann voll berechnet wird.

**Zu Ziffer 2.3: Nutzung von 240-l Abfallbehältern nach § 3 Absatz 2**

Gebührenhöhe angepasst

**Zu Ziffer 3: Benutzung der Recycling-Stationen**

### **Zu Ziffer 3.1: Selbstanlieferung von losen Restabfällen.**

Gebührenhöhe angepasst

### **Zu Ziffer 3.2: Selbstanlieferung von Bau- und Abbruchabfällen**

Gebührenhöhe angepasst

Die bisherige Regelung wurde in der grundsätzlichen Struktur mit den bewährten Mengenstaffeln beibehalten; allerdings wurde die Gebühr linear gestaffelt. So beträgt die Gebühr für Mengen bis zu 100 Litern zukünftig 3,00 €, für Mengen bis zu 500 Litern 15,00 € und Mengen bis zu 1.000 Litern 30,00 €.

### **Ziffer 3.3 Selbstanlieferung von Gartenabfällen über 1 m<sup>3</sup>**

Gebührenhöhe angepasst

**C. Besonderes zu Artikel 2:** Ortsgesetz über die Entsorgung von Abfällen in der Stadtgemeinde Bremen (Abfallortsgesetz) vom 18. Dezember 2001 (Brem.GBl. 2001, S. 543), zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 20. Oktober 2020 (Brem.GBl. S. 1172)

#### **I. Allgemeines:**

Das Abfallortsgesetz der Stadtgemeinde Bremen ist seit seinem Inkrafttreten zum 1.1.2014 zwar einige Male geändert worden, in seiner Substanz jedoch weitgehend unverändert geblieben. Die vorliegende Änderung begründet sich aus der novellierten Fassung des am 29.10.2020 in Kraft getretenen Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), der Neufassung des am 5. Juli 2017 in Kraft getretenen Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (VerpackG) welches die bisherige Verpackungsverordnung abgelöst hat, der durch Artikel 2 Erstes Gesetz zur Änderung des Batteriegesetzes vom 3.11.2020 (BGBl.I S.2280) geänderten Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) und des durch Artikel 1 Erstes Änderungsgesetz vom 3.11.2020 (BGBl. S. 2280) Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (BattG) vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1582). Im Wesentlichen handelt es sich hier um sprachliche Anpassungen. Weiterer Änderungsbedarf ergibt sich aus den Änderungen der Abfallgebührenordnung sowie aus den in den vergangenen Jahren gewonnenen Erkenntnissen aus dem Vollzug.

Folgende wesentliche Änderungen sind notwendig:

Für private Haushalte bleibt es bei Benutzung der 60- bis 240-Liter-Abfallbehälter bei dem Mindestbehältervolumen von 15 l pro Person und Woche. Die Mindestleerungsanzahl reduziert sich bei 60 L-Gefäßen für 1-Personen-Haushalte und vergleichbaren sonstigen Herkunftsbereichen von bisher 13 Leerungen auf 9 Leerungen pro Jahr. Bei allen anderen Gefäßgrößen bis einschließlich 240 L reduziert sich die Mindestleerungsanzahl auf 18 Leerungen pro Jahr anstatt wie bisher 20 Leerungen pro Jahr.

Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass viele Haushalte ihre bisherigen Leerungsmöglichkeiten von 13 bei einem Ein-Personen-Haushalt und 20 bei Mehrpersonenhaushalten nicht in Anspruch genommen haben. Die Reduzierung der Mindestleerungszahl wirkt sich ebenfalls positiv auf das Trennverhalten aus und leistet somit einen Beitrag zur Abfallvermeidung und -verwertung.

Bei einer Nutzung der Behältergrößen 770/1.100 Liter und der Unterflurbehälter besteht in Bremen eine Regelabfuhr. Das regelmäßige Mindestbehältervolumen liegt hier weiterhin bei 20 Litern pro Person und Woche. Weiter kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Reduzierungsmöglichkeit bis auf das bei den Zweiradbehältern vorgesehene Mindestentleerungsvolumen (10,38 l pro Person und Woche) von der DBS genehmigt werden, nämlich dann, wenn funktionierende, abfallwirtschaftliche Maßnahmen nachgewiesen werden.

## **II. Zu den einzelnen Vorschriften Artikel 2:**

### **zu 1. (§ 2)**

Die bisherige Regelung sieht eine Überlassungspflicht der Abscheiderinhalte an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger vor, dessen Aufgaben seit dem 1.1.2018 auf Die Bremer Stadtreinigung übertragen wurden.

Die vorgenommene Anpassung dient der Klarstellung der tatsächlichen Zuständigkeiten des Umweltbetrieb Bremen für die nach Entwässerungsrecht durch die Stadtgemeinde zu entsorgenden Anlagen.

### **zu 2. (§ 3)**

Mit der Ergänzung des Satz 3 können liegende Schiffe und sonstige schwimmende Einheiten, die nicht zur Fortbewegung bestimmt sind in Abgrenzung zu dem Bremischen Hafenbetriebsgesetz an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossen werden. Diese Schiffe unterliegen nunmehr auch dem Anschluss- und Benutzungszwang. Anwendung findet diese Regelung insbesondere auf Hausboote, gastronomisch genutzte Schiffe oder Museumsschiffe.

Die Halbunterflurbehälter im Unterflursystem werden in Zukunft aufgrund fehlender Nachfrage nicht mehr angeboten und aus der Anlage 1 der Liste der zugelassenen Behälter gestrichen.

### **zu 3 (§ 3a)**

Durch diese Ergänzung wird auf die besonderen Rechte der Mitarbeitenden der Die Bremer Stadtreinigung und deren beauftragten Dritten als auch auf die Pflichten des Grundstückseigentümer eingegangen. Um betriebliche Abläufe nicht zu stören und eine Klarheit zu schaffen, ist es notwendig, bestehende Rechte und Pflichten in dem Abfallortsgesetz aufzuführen.

zu 4. (§ 4)

Redaktionelle Anpassung und Anpassung aufgrund der Änderungen in § 2 Absatz 2 und § 5 Absatz 2.

zu 5. (§ 4a)

Sind Fahrräder als fahruntüchtig und somit als Abfall im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes von der Die Bremer Stadtreinigung eingestuft, werden diese sogenannten „Schrotträder“ nebst Zubehör von den öffentlichen Flächen entfernt. Hierbei werden immer wieder Zubehörteile wie Fahrradschlösser, Fahrradkörbe, Satteltaschen o.ä. durchtrennt, zersägt bzw. zerstört. Diese Zubehörteile werden gemeinsam mit dem Fahrrad durch Die Bremer Stadtreinigung entfernt. Diese Ergänzung soll eine Klarheit schaffen, dass auch die Zubehörteile entfernt werden.

zu 6. (§ 5)

Aufgrund der Änderung von der Verpackungsverordnung zum Verpackungsgesetz, bedurfte es einiger Anpassungen hinsichtlich der zitierten Fundstellen und Ergänzungen in Bezug auf geregelte Rücknahmeverpflichtungen. In der bisherigen Regelung fanden die Verpackungen, die nicht aus Papier, Pappe und Karton bestehen und bei dem zur Rücknahme Verpflichteter anfallen, keine Anwendung. Gleiches betraf Altfahrzeuge, Autoteile und Anhänger nach der Altfahrzeug-Verordnung in Verbindung mit dem Kreislaufwirtschaftsgesetz.

Nach Absatz 1 Nummer 1 werden alle Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen. Einige Entsorgungsleistungen, wenn auch nur in haushaltsüblichen Mengen, sind in der Abfallgebühr enthalten. Daher werden diese Abfälle mit der Änderung des Absatz 2 Nummer 1 a) zur Entsorgung durch Die Bremer Stadtreinigung zugelassen.

Die Ergänzung durch Satz 3 dient der Klarstellung der tatsächlichen Zuständigkeiten des Umweltbetrieb Bremen für die nach Entwässerungsrecht durch die Stadtgemeinde zu entsorgenden Anlagen.

Der zugefügte Absatz 5 dient zur Klarstellung, dass der Besitzer zur Entsorgung der nach Absatz 1 ausgeschlossenen Abfälle verpflichtet ist.

zu 7. (§ 6)

Es wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen.

zu 8. (§ 7)

Durch die Änderungen im Absatz 1 kam auch die Änderung der Bezeichnung des § 7 einher. Im neuen Absatz 1 wird nunmehr auf die Anfallstelle und somit auch indirekt auf die Abfalleigenschaft eingegangen. Durch die Unterteilung von Nahrungsmittel- und Küchenabfälle zu Gartenabfällen ist klar erkennbar, dass es sich hier um die klassischen Küchenabfälle wie Obst- und Speisereste handelt. So können und müssen Nahrungsmittel- und Küchenabfälle weiterhin durch den Bioabfallbehälter entsorgt werden. Es ist auch weiterhin erlaubt, kleine Mengen der anderen Bioabfällen

durch den Bioabfallbehälter zu entsorgen.

Durch die Ergänzung, dass auch Papiertüten welche zur Erfassung von Küchenabfällen dienen und Zeitungen oder andere geeignete Papiere zur Aufnahme von Feuchtigkeit im Bioabfallbehälter, als Bioabfall gelten, sind diese Stoffe nunmehr erlaubt.

Verbraucher:innen werden in zunehmendem Maße neue Kunststoffprodukte angeboten, welche biologisch abbaubar sein sollen oder sind.

Die Umweltfreundlichkeit besteht in der Vermeidung von Plastikgegenständen. Die Verwendung von BAW (biologisch abbaubare Werkstoffe) aus nachhaltig erzeugten Rohstoffen schont damit fossile Ressourcen und im Fall von Littering die Umwelt.

Bei BAW aus Mineralölen oder mit Mineralölanteilen ist der Aspekt der Ressourcenschonung entsprechend geringer zu bewerten. Die sinnvollste Art der Entsorgung ist die energetische Verwertung über die Restmülltonne oder bei Leichtverpackungen die Verwertung über das Sammelsystem Gelber Sack / Gelbe Tonne. In Deutschland ist die Erfassung von Produkten aus biologisch abbaubaren Werkstoffen (Verpackungen, Einweggeschirr, Kaffeekapseln usw.) nach den Vorgaben des zurzeit gültigen Abfall- und Düngerechts über das Getrenntsammlungssystem Biotonne unzulässig. Dies gilt auch dann, wenn sie als 'biologisch abbaubar' oder als 'kompostierbar' zertifiziert sind. (siehe hierzu auch die Stellungnahme des BMU von 27.03.2018). Eine Ausnahme bilden lediglich Sammelbeutel aus BAW, sofern sie durch den öRE (sinnvollerweise in Abstimmung mit der Vergärungs-/Kompostierungsanlage) als Hilfsmittel bei der Erfassung von Bioabfällen zugelassen worden sind. Diese sind in Anhang 1 BioAbfV als für die bodenbezogene Verwertung grundsätzlich geeignet gelistet. In der Stadtgemeinde Bremen soll über das Abfallortsgesetz keine Zulassung für Sammelbeutel aus BAW erfolgen. Die Gründe hierfür liegen zum einen kundenseitig in dem hoch eingeschätzten Fehlwurfrisiko durch die für den Biotonnennutzer schwere Unterscheidbarkeit von PE- und BAW-Beuteln. Zum anderen ist die Technik der mit der Verwertung beauftragten Vergärungs- und Kompostierungsanlage für eine Verarbeitung dieser Beutel nicht ausgelegt. Der Nachweis der Kompostierbarkeit von BAW kann gemäß der Normen EN 14995 (Kompostierbarkeit von Kunststoffen) bzw. EN 13432 (Kompostierbarkeit von Verpackungen) erfolgen, wenn die Stoffe innerhalb von 12 Wochen in einer Industriekompostierung zu mindestens 90 Prozent abgebaut werden. Diese Rottezeiten werden in der Vergärungs- und Kompostierungsanlage der K.R.O. nicht erreicht. Damit eine Klarheit für den Abfallbesitzer entsteht, wird im neu gefassten Absatz 1 auf die speziellen Kunststoffe eingegangen. Hiermit sind insbesondere Kunststoffbeutel, die nach EN 14995 oder EN 13432 zertifiziert und überwiegend aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt wurden gemeint.

Absatz 8 Satz 2 musste aufgrund aktueller Rechtsprechung gestrichen werden. Nach § 11 Absatz 1 KrWG sind Bioabfälle, die einer Überlassungspflicht nach § 17 Absatz 1 KrWG unterliegen, spätestens ab dem 1. Januar 2015 getrennt zu sammeln, soweit

dies zur Erfüllung der Anforderungen nach § 7 Absatz 2 bis 4 und § 8 Absatz 1 KrWG erforderlich ist. Die Vorschrift dient der Umsetzung von Art. 22 Satz 1 a Abfall-Rahmen-Richtlinie (AbfRRL - RL 2008/98/EG v. 19.11.2008, ABl. 2008 L 312, 3), wonach die Mitgliedstaaten die getrennte Sammlung von Bioabfällen zum Zwecke der Kompostierung und Vergärung zu fördern haben. Die getrennte Sammlung soll dem Zweck der ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen Verwertung und damit der Erleichterung oder Verbesserung des Verwertungspotentials von Abfällen dienen (BT-Drs. 17/6052, 73).

#### zu 9. (§ 8)

Durch die neue Anordnung der Aufzählung in Absatz 1, sind jetzt alle genannten Wertstoffe einzeln beschrieben. Dadurch fällt es Abfallbesitzer:innen leichter, das richtige Sammelsystem für die jeweiligen Wertstoffe zu nutzen. Es wurden einige Beispiele für die einzelnen Wertstoffe zur Verdeutlichung aufgenommen. Zu weiteren Verdeutlichung und Abgrenzung sind auch einige Negativbeispiele eingeflossen. In Absatz 8 wird klargestellt, in welchem Umfang und Art andere Herkunftsbereiche ihre Papier- und Pappeabfälle überlassen können. Absatz 9 regelt nun neu, dass ein Abfallbehälter für Papier und Pappe vorübergehend eingezogen werden kann, wenn wiederholt eine Fehlbefüllung festgestellt wird. Bei Fehlnutzung von Unterflursystemen wird die Entsorgung vorübergehend eingestellt. Durch diese Regelung soll der Abfallbesitzer für eine korrekte Befüllung sensibilisiert werden. Absatz 10 wurde mit einem Verbot ergänzt. Die ausgewiesenen Plätze für Sammelcontainer sollen ausschließlich zur Befüllung der hierfür zugelassenen Wertstoffe genutzt werden und eben nicht als Abstellfläche für Abfälle dienen.

#### zu 10. (§ 8a)

Zur besseren Übersicht wurden die Absätze hinsichtlich sperriger und kleiner Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen neu formuliert und sortiert. Hierdurch wird verdeutlicht, welcher Abfallbesitzer seine Elektro- und Elektronikaltgeräte über welchen Entsorgungsweg bringen oder abholen lassen kann. Die ausgewiesenen Plätze für Sammelcontainer sollen ausschließlich zur Befüllung der hierfür zugelassenen Wertstoffe genutzt werden und eben nicht als Abstellfläche für andere Abfälle dienen.

#### zu 11. (§ 8b)

Batterien werden im Batteriegesetz nach Gerätebatterien, Fahrzeugbatterien und Industriebatterien differenziert. Zur Rücknahme dieser Batterien ist nach § 9 BattG der jeweilige Vertreiber verpflichtet. Die Batteriehersteller sind verpflichtet, diese Batterien den Vertreibern abzunehmen und zu verwerten. Für die Rücknahme und Verwertung haben sie nach § 7 BattG ein eigenes Rücknahmesystem einzurichten, können dies aber auch mit anderen Herstellern gemeinsam betreiben.

Besitzer von Altbatterien haben diese nach § 11 Abs. 1 BattG einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung, üblicherweise beim Vertreiber, zuzuführen.

Eine Überlassungspflicht gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) besteht nicht. Altbatterien sind zwar in der Regel als gefährliche Abfälle einzustufen, jedoch keine Schadstoffe im Sinne von § 9 dieses Ortsgesetzes.

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind nach § 13 BattG lediglich verpflichtet, „Geräte-Altballerrien, die gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 des Elektro- und Elektronikgerätesgesetzes durch den Endnutzer vom Elektro- oder Elektronikgerät zu trennen sind, unentgeltlich zurückzunehmen“ und einem Rücknahmesystem zu überlassen. Diese Rücknahmeverpflichtung beschränkt sich somit nur auf einen kleinen Teil der Gerätebatterien. Die örE können jedoch nach § 13a BattG ein freiwilliges Rücknahmesystem für Geräte-Altballerrien einrichten oder sich daran beteiligen. In beiden Fällen muss sich der örE an ein Rücknahmesystem binden. Der örE ist nicht verpflichtet, Fahrzeugbatterien anzunehmen. Falls er dies nach § 13 Abs. 2 BattG freiwillig macht ist er selbst zu Verwertung dieser Batterien verpflichtet. Industrialtballerrien sind ausschließlich Herstellern und Vertreibern zu überlassen.

Die Die Bremer Stadtreinigung erfasst über ihre Verpflichtung hinaus auch weitere Gerätealtballerrien im Rahmen einer freiwilligen Rücknahme nach § 13a BattG. Dabei wird die Rücknahmemenge jedoch beschränkt auf Mengen, die üblicherweise in privaten Haushalten anfallen. So wird vermieden, dass Vertreter, die zur Rücknahme solcher Batterien verpflichtet sind, größere Mengen an den Recyclingstationen oder dem Schadstoffmobil anliefern und so möglicherweise deren Kapazitäten überlasten. Da sie nicht zu deren Rücknahme verpflichtet ist, werden Fahrzeugbatterien und Industriebatterien von der Rücknahme durch die Die Bremer Stadtreinigung ausgeschlossen.

zu 12. (§ 8c)

Das Verpackungsgesetz regelt in § 13, dass der private Endverbraucher als Abfall anfallende restentleerte Verpackungen einer vom gemischten Siedlungsabfall getrennten Sammlung zuzuführen hat. Um dies zu gewährleisten sind nach § 14 VerpackG die Dualen Systeme verpflichtet, „im Einzugsgebiet der beteiligten Hersteller eine vom gemischten Siedlungsabfall getrennte, flächendeckende Sammlung aller restentleerten Verpackungen bei den privaten Endverbrauchern (Holsystem) oder in deren Nähe (Bringsystem) oder durch eine Kombination beider Varianten in ausreichender Weise und für den privaten Endverbraucher unentgeltlich sicherzustellen. Die Sammelsysteme müssen geeignet sein, alle bei den privaten Endverbrauchern anfallenden restentleerten Verpackungen bei einer regelmäßigen Leerung aufzunehmen. Die Sammlung ist auf Abfälle privater Endverbraucher zu beschränken. Mehrere Systeme können bei der Einrichtung und dem Betrieb ihrer Sammelstrukturen zusammenwirken“. Diese Rücknahmepflicht der Dualen Systeme bezieht sich auf systembeteiligungspflichtige Verpackungen.

Private Endverbraucher sind in § 3 Abs. 11 VerpackG definiert. Es handelt sich dabei um „private Haushaltungen und diesen nach der Art der dort typischerweise anfallenden Verpackungsabfälle vergleichbare Anfallstellen“, z.B. Gaststätten, Verwaltungen, Niederlassungen von Freiberuflern, Kinos und Freizeitparks.

Für Transport- und Umverpackungen sowie systemunverträgliche Verkaufsverpackungen sind nach § 15 VerpackG die Verreiber rücknahmepflichtig. Aus den Regelungen des VerpackG ergibt sich somit, dass für Besitzer von Verpackungen, die als Abfall anfallen, keinerlei Überlassungspflicht gegenüber dem öRE besteht.

Die Sammlung von Verkaufsverpackungen durch die Dualen Systeme ist jedoch nach § 22 VerpackG auf die vorhandenen Sammelstrukturen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, in deren Gebiet sie eingerichtet wird, über eine Abstimmungsvereinbarung abzustimmen. Die Die Bremer Stadtreinigung hat im Januar 2021 eine solche Vereinbarung mit allen Dualen Systemen abgeschlossen. Darin ist geregelt, in welcher Weise „die Ausgestaltung eines Erfassungssystems für restentleerte Verpackungen privater Endverbraucher gemäß § 14 Abs. 1 VerpackG in der Stadtgemeinde Bremen in den jeweiligen Gebietsgrenzen“ vorzunehmen ist.

Geregelt ist u.a. die Art des Erfassungssystems für die verschiedenen Verkaufsverpackungen, die Abstimmung der Leerungshäufigkeiten mit den Leerungsrhythmen der dbs, die Mitbenutzung kommunaler Sammeleinrichtungen wie z.B. Recyclingstationen und die Kosten z.B. für die Standplatznutzung und -reinigung. Die Details des Erfassungssystems sind in einer Systembeschreibung näher beschrieben. Daraus ergibt sich:

- Leichtverpackungen: Diese sind durch der Dualen Systeme bzw. deren Beauftragten (derzeit die Fa. RMG) über Gelbe Säcke und Gelbe Tonnen zu erfassen. Die Die Bremer Stadtreinigung stellt auf einigen (allen?) Recyclingstationen Großraumbehälter zur Verfügung. Weiter gibt es von Grundstückseigentümern eingerichtete Unterflursysteme.
- Glas: Für Verkaufsverpackungen aus Glas stellt die Die Bremer Stadtreinigung Standplätze zur Verfügung, auf denen die Dualen Systeme Depotcontainer nach bestimmten Vorgaben aufstellen müssen. Weiter gibt es Standplätze für Umleerbehälter in Großwohnanlagen und Sammelcontainer in den Recyclingstationen. Ggf. werden private Unterflurbehälter eingerichtet.
- PPK-Verpackungen: Diese werden gemeinsam mit den übrigen Papierabfällen im Holsystem der Blauen Tonne oder als Bündel erfasst. Die Die Bremer Stadtreinigung stellt auf einigen Recyclingstationen Großraumbehälter zur Verfügung. Weiter gibt es von Grundstückseigentümern eingerichtete Unterflursysteme.

Aus diesen Vorgaben ergibt sich, dass die von den Dualen Systemen selbst eingerichteten sowie die von der Die Bremer Stadtreinigung zur Verfügung gestellten Sammeleinrichtungen von den Abfallbesitzern zu nutzen sind. Eine solche Nutzungspflicht für Verkaufsverpackungen kann im Ortsgesetz vorgeschrieben werden, nicht jedoch eine Überlassungspflicht gegenüber dem öRE.

Zu den Verkaufsverpackungen gehören nach § 3 Abs. 1 VerpackG auch Versandverpackungen, die z.B. von Online-Händlern genutzt werden. Diese fallen nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall an. Die Begründung des VerpackG weist hierzu darauf hin, dass in der Novelle erstmals die Versandverpackung definiert und dabei klargestellt wird, dass es sich bei der Versandverpackung ebenfalls um eine besondere Art der Verkaufsverpackung handelt, die erst beim Letztvertreiber befüllt wird, um den Versand von Waren an den Endverbraucher zu ermöglichen oder zu unterstützen. In der Auflistung der Zentralen Stelle Verpackungsregister finden sich unter der Nummer 22-000-0550 auch Umzugskartons (Faltschachteln) als lizenzierungspflichtige Verkaufsverpackungen. Solche Verpackungen konnten nach den Regelungen der alten Verpackungsverordnung als Transportverpackungen angesehen werden.

Transportverpackungen, wie sie in § 3 Abs. 1 Nr. 1 VerpackG definiert sind, sind nach § 15 Abs. 1 VerpackG den Herstellern und den in der Lieferkette nachfolgende Vertreibern zu überlassen. Gleiches gilt für Umverpackungen, die nicht beim privaten Endverbraucher anfallen. Gesonderte Regelungen zu diesen Verpackungen, wie im Entwurf zu § 8b vorgesehen, erübrigen sich daher.

zu 13 (§ 9) Zu a) aa) Redaktionelle Änderung

Zu a) bb) Die Erfassung von Batterien ist, wie in der Begründung zu § 8b beschrieben, durch das Batteriegesetz, auch für schadstoffhaltige Batterien, umfassend geregelt. Diese Vorgaben werden in § 8b Abs. 1 und Abs. 2 umgesetzt. Einer gesonderten Regelung zur Erfassung von Batterien als schadstoffhaltiger Abfall bedarf es daher nicht. Zudem enthält der erläuternde Text über den Abfallschlüssel 16 06 01 den Verweis auf bleihaltige Kfz- und Industriebatterien, deren Erfassung nach dem Batteriegesetz keine Aufgabe des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers und daher über § 8b Abs. 3 ausgeschlossen ist. Mit der Streichung des Abfallschlüssels 20 01 33 wird daher auch ein Widerspruch im Gesetz entfernt.

Zu b) Mit dem Wegfall des batteriebezogenen Abfallschlüssels 20 01 33 entfällt auch der Hinweis, wonach Batterien vorrangig an den Verkaufsstellen zurückzugeben sind. Dieser Hinweis ist nunmehr in § 8b Abs. 2 enthalten. Weiter entfällt der Hinweis, wonach auch mobile Annahmestellen genutzt werden können. Diese Regelung stammt aus der Zeit, in der ein Schadstoffmobil an verschiedenen Stellen der Stadt Entsorgungsmöglichkeiten eröffnete. Diese Möglichkeit ist seit geraumer Zeit entfallen, die Abgabe von schadstoffhaltigen Abfällen ist nur noch an den in § 22 genannten Annahmestellen möglich, die auch das Schadstoffmobil einschließen.

zu 14. (§ 10)

Redaktionelle Anpassung.

zu 15. (§ 11)

Neben einiger redaktioneller Anpassungen, wurde in Absatz 1 der Begriff Bauteile definiert. Durch den ergänzenden Hinweis in Absatz 2 besteht nunmehr auch die Möglichkeit einer digitalen Sperrmüllanforderung. Durch die Änderung der Uhrzeit in Absatz 3 können die angemeldeten Sperrmüllgegenstände nun bereits ab 6 Uhr abgeholt werden. Weiterhin wird das Betreten von privaten Flächen zum Zwecke des Einsammelns regelt. Es hat sich gezeigt, dass die Bereitstellung der Sperrmüllgegenstände nicht immer ausschließlich auf öffentlichem Grund möglich ist, ohne andere Verkehrsteilnehmer zu gefährden oder zu behindern. Jetzt besteht im Einzelfall mit Zustimmung des Abfallbesitzers die Möglichkeit, angrenzende Privatfläche zu nutzen, ohne jedoch einen Anspruch auf Schadensersatz bei etwaigen Schäden beanspruchen zu können.

zu 16. (§ 12)

Durch die Änderungen in Absatz 3 werden die Regelungen zur Vorhaltung von Abfallgefäßen sowie die Anforderungen an deren Leerungshäufigkeit neu geregelt. Das Mindestbehältervolumen bleibt bei Zweiradgefäßen in den Größen 60 bis 240 Liter unverändert bei 15 Liter pro Person und Woche. Hierdurch wird gewährleistet, dass immer ausreichend Behältervolumen zur ordnungsgemäßen Entsorgung des Restabfalls zur Verfügung steht. Die bisherigen Mindestleerungsanzahlen wurden von 13 auf 9 Leerungen pro Jahr für 1-Personen-Haushalte mit 60-L-Gefäß und von 20 auf 18 Leerungen pro Jahr für alle übrigen Haushaltungen mit 60 – 240 L-Gefäßen reduziert. Hierdurch wird dem tatsächlichen Nutzungsverhalten Rechnung getragen, da eine überwiegende Anzahl der Nutzer:innen bereits heute die veranschlagten Mindestleerungen nicht in Anspruch nimmt. Des Weiteren werden Anreize zur Abfallvermeidung und Abfalltrennung weiter verstärkt. Im Bereich der Abfallgroßbehälter besteht weiterhin eine Regelleerungshäufigkeit von 52 Leerungen pro Jahr. Die anzuschließende Behältergröße ergibt sich ebenfalls aus einem Mindestbehältervolumen. Dieses beträgt für Abfallgroßbehälter jedoch zunächst 20 Liter pro Person und Woche, da Großbehälter eine geringere Schüttdichte aufweisen und daher mehr Volumen benötigt wird. Bei der Nutzung von Abfallgroßbehältern wird die festgelegte Abfuhrhäufigkeit von 52 Leerungen pro Jahr bei der Veranschlagung der Leistungsgebühr zugrunde gelegt. Eine Reduzierung der veranschlagten Leerungshäufigkeit wie bei den Zweiradgefäßen ist hier nicht möglich. Um auch für Nutzer:innen von Abfallgroßbehältern abfallvermeidendes Verhalten zu honorieren, besteht hier die Möglichkeit, bei nachgewiesenen abfallwirtschaftlichen Maßnahmen, wie beispielweise die ordnungsgemäße Nutzung von Getrenntsammlensystemen, das Mindestbehältervolumen zu reduzieren.

Absatz 4 regelt, dass Abfallgroßbehälter zusätzlich zu vorhandenen Zweiradgefäßen, Abfallgroßbehältern oder Unterflurbehältern genutzt werden können; beispielsweise bei unregelmäßigem oder temporärem großen Mehraufkommen von Restabfallmengen, die nicht über die Nutzung des Bremer Abfallsacks abgefangen werden können. Zugelassene Behältergrößen und deren Höchstgewichte sind in der Anlage 1 des Abfallortsgesetzes neu geregelt.

Mit Absatz 6 wird an den Anschlusspflichtigen appelliert, möglichst keine Individualgefäße zu nutzen. Dies vermeidet eine Verwechslung von Individualgefäßen und vermeidet bei Nutzerwechseln unbeabsichtigte Mehrleerungen und etwaige Nachforderung nach § 2 Absatz 4 der Gebührenordnung. Es handelt sich allerdings um eine Sollvorschrift.

Absatz 7 definiert den Begriff „Abfallgemeinschaften“ und deren Anwendung für den Vollzug.

Absatz 8 regelt die Bemessungsgrundlage für die Nutzung von amtlichen Abfallsäcken. Für Haushalte und sonstige Herkunftsbereiche, die in begründeten Ausnahmefällen amtliche Abfallsäcke zur Verfügung gestellt bekommen, wird entsprechend der in Absatz 3 geregelten Vorgaben ein Mindestbehältervolumen und hieraus anhand der festgelegten Mindestleerungen pro Jahr ein entsprechendes Jahresmindestvolumen ermittelt und Säcke in entsprechender Anzahl zur Verfügung gestellt.

Absatz 9 regelt die Möglichkeit in begründeten Ausnahmefällen von der Behälterausstattung mit Zweiradgefäßen (60 – 240 Liter), Abfallgroßbehältern (770 – 1.100 Liter) oder Unterflurbehältern abzuweichen und stattdessen einen Wechselbehälter zu nutzen. Dieses wird von Abfallerzeugern der anderen Herkunftsbereiche bereits genutzt, die Regelungen im bisherigen Abfallortsgesetz und der Gebührenordnung haben sich im Vollzug als herausfordernd erwiesen, so dass mit den Neufassungen klarere Regelungen umgesetzt werden sollen.

Andere Anpassungen sind redaktionell.

zu 17. (§ 14)

In Absatz 1 erfolgte eine redaktionelle Anpassung dahingehend, dass die Rechtsprechung des BVerwG berücksichtigt wurde. Es wird jedoch weiterhin auf die LAGA 18 „Vollzugshilfe zur Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes“ verwiesen, wonach kleine Mengen dieser Abfallarten unter Berücksichtigung definierter Vorsichtsmaßnahmen über den kommunalen Restabfallbehälter entsorgt werden können.

Die bisherige Regelung ermöglicht die Überlassung von nicht gefährlichen Abfällen aus dem Gesundheitsdienst unter den Abfallschlüsselnummern 18 01 01 - spitze o-

der scharfe Gegenstände (außer 18 01 03), 18 01 02 - Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03), 18 01 04 - Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (zum Beispiel Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln). In der Vollzugspraxis hat sich gezeigt, dass von dem Angebot seitens der Einrichtungen des Gesundheitsdienstes kein Gebrauch gemacht wird. Daher soll auf diese Überlassungsmöglichkeit zukünftig verzichtet werden.

zu 18. (§ 15)

Redaktionelle Anpassung.

zu 19. (§ 16)

Es wurden redaktionelle Anpassungen vorgenommen und in Absatz 5 auf die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen beim Befüllen des Sackes hingewiesen.

zu 20. (§ 17)

Redaktionelle Anpassung

zu 21. (§ 18)

Redaktionelle Anpassung; sowie Anpassung zur Umsetzung für den Vollzug. Absatz 3 ist nunmehr § 19 Absatz 2.

zu 22. (§ 20 neu)

Im bisherigen Abfallortsgesetz war § 20 nicht belegt. Mit dieser Änderung wurden in § 20 Teile des ursprünglichen § 19 aufgenommen und redaktionelle Änderungen vorgenommen.

zu 23. (§ 19)

Durch die Umbenennung des ursprünglichen § 19 in § 20 und der Streichung von § 18 Absatz 3 wurde der neue § 19 nur für die Regelungen der Unterflurbehälter genutzt. Der Absatz 3 ist aufgrund der Erfahrungen mit der Einführung der Unterflursysteme aufgenommen worden. Somit besteht eine Klarheit, wer für welche Schäden verantwortlich ist.

zu 24. (§ 22)

Im bisherigen Abfallortsgesetz wurden Änderungen bezüglich der Anlage 2 mit den aufgelisteten Annahmestellen und Abfallentsorgungsanlagen per Allgemeinverfügung festgelegt. Jetzt werden Änderungen dieser Art auf der Internetseite der Anstalt verkündet. Es soll auf ein individuelles Klageverfahren in diesem Zusammenhang verzichtet werden. Der Öffentlichkeitsgrundsatz bleibt weiterhin gewahrt und die Beteiligung der Beiräte wird hierdurch nicht beeinträchtigt oder beschnitten. Diese Änderung entspricht vielmehr dem digitalen Zeitalter und soll eine einfache Verkündung darstellen.

zu 25. (§ 24)  
Redaktionelle Anpassung

zu 26. (§25)  
Redaktionelle Anpassung

zu 27. (§ 26)  
Redaktionelle Anpassung

zu 28. (§27)  
Neue Fassung durch Verschiebung aus § 7.

zu 29. (§ 28)  
Durch einige vorangegangenen Änderungen einzelner Normen, ergibt sich eine notwendige Änderung bzw. Anpassung der Ordnungswidrigkeitstatbestände. Aufgrund des großen Änderungsvolumens wurde der § 28 neu gefasst.

zu 30. (Anlage 1)  
Aufgrund der Aufnahme der Abfallwechselbehälter zu den zugelassenen Abfallbehälter gemäß Anlage 1 wurde diese neu gefasst.

zu 31. (Anlage 2)  
Durch die neue Regelung in § 22 Absatz 1 bezüglich der Verkündung der Annahmestellen und Abfallentsorgungsanlagen, ist diese Anlage zu streichen.

zu 32. (Anlage 3)  
Durch den Wegfall der Anlage 2, ist die Anlage 3 umzubenennen.

#### **D. Besonderes zu Artikel 3:**

Ortsgesetz über die Errichtung der Anstalt Die Bremer Stadtreinigung, Anstalt öffentlichen Rechts vom 14. November 2017 (Brem.GBl. 2017, S. 490), zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 20. Oktober 2020 (Brem.GBl. S. 1172)

I. Allgemeines:

II. Zu den einzelnen Vorschriften Artikel 3:

zu 1. (§ 6)  
In den ersten drei Jahren des Bestehens der Die Bremer Stadtreinigung (DBS) fanden drei bis vier reguläre Sitzungen des Verwaltungsrates pro Kalenderjahr statt. Es

war jedoch auch außerhalb des Sitzungsturnus notwendig, kurzfristig Entscheidungen des Verwaltungsrates herbeizuführen. Hierfür bietet sich das Instrument eines Umlaufbeschlusses mit elektronischer Stimmabgabe an. Diese Möglichkeit wird durch die Ergänzung des § 6 Abs. 5 Satz 5 rechtssicher geschaffen.

Die Corona-Pandemie im Jahr 2020 hat deutlich gemacht, dass die Möglichkeit virtuell durchgeführter Verwaltungsratssitzungen eröffnet werden muss, um kurzfristig rechtssicher handlungsfähig sein zu können. Video-Konferenzen ermöglichen die Durchführung von virtuellen Verwaltungsratssitzungen, bei denen eine körperliche Anwesenheit der Mitglieder nicht mehr erforderlich ist und gleichzeitig aber die Rechte der Mitglieder gewahrt bleiben. Bei der maximal möglichen Anzahl der Teilnehmenden – der Verwaltungsrat hat neun Mitglieder – sichert das Format einer Videokonferenz das Rederecht und die virtuelle Abstimmung. Das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrates kann entscheiden, entweder die Sitzung des Verwaltungsrats ausschließlich auf dem Wege der elektronischen Kommunikation durchzuführen oder einzelnen Mitgliedern auf diesem Wege die Teilnahme zu ermöglichen.

zu 2. (§ 7)

Klarstellung des Gewollten: Wenn Investitionen oder die Eingehung, Änderung oder Beendigung von Dauerschuldverhältnissen bereits im verabschiedeten Wirtschaftsplan berücksichtigt wurden, ist eine erneute bzw. zusätzliche Befassung des Verwaltungsrates nicht erforderlich. Die bisherige Formulierung hat durch das Wort „oder“ zu Unklarheiten geführt. Der Wortlaut hätte so interpretiert werden können, dass trotz eines beschlossenen Wirtschaftsplans bei Investitionen und Dauerschuldverhältnissen über einer bestimmten Wertgrenze eine erneute Beschlussfassung des Verwaltungsrates erforderlich sei.

Die Klarstellung widerspricht auch nicht dem Bremischen Kommunalunternehmensgesetz. In dessen § 6 Absatz 5 ist zwar auch geregelt, dass bei dem Abschluss von Miet- oder Pachtverträgen der Verwaltungsrat entscheidet. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass dies durch die Zustimmung zu einem Wirtschaftsplan erfolgen kann.

#### **Zu Artikel 4**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Artikel 1, 2 und 3

## Anlage 3

# Gebührenordnung für die Abfallentsorgung in der Stadtgemeinde Bremen

## § 1

### Erhebung von Gebühren

Für die Benutzung der städtischen Abfallentsorgung werden nach den Bestimmungen des Abfallortsgesetzes Benutzungsgebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus den nachfolgenden Regelungen und dem dieser Gebührenordnung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.

## § 2

### Bemessungsgrundlage

(1) Es werden folgende Gebühren erhoben:

1. Grundgebühren für jede Nutzungseinheit auf einem an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück,
2. Leistungsgebühren für die von der Die Bremer Stadtreinigung, Anstalt öffentlichen Rechts (Anstalt) zur Verfügung gestellten Restabfallbehälter,
3. Gebühren für bestimmte, in dieser Gebührenordnung näher bezeichneten Leistungen.

(2) Nutzungseinheiten auf einem angeschlossenen Grundstück werden wie folgt definiert:

1. Private Nutzungseinheiten sind nach außen abgeschlossene, zu Wohnzwecken bestimmte, in der Regel zusammen liegende Räume in Wohngebäuden, sonstigen Gebäuden mit Wohnraum oder Unterkünften, sowie Hausbooten, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen. Dabei bilden alle Personen einen Haushalt, die gemeinsam wohnen und wirtschaften. In zweckbestimmten Gemeinschaftswohnanlagen institutioneller

Träger, wie Studentenwohnheimen, Personalwohnheimen, Altenheimen, Obdachlosenwohnheimen, gelten je vier angefangene Wohnheimplätze als eine Nutzungseinheit.

2.

Gewerbliche Nutzungseinheiten sind in sich abgeschlossene Einrichtungen wie Läden, Praxen, Handwerksbetriebe oder Geschäftsräume sowie Schiffe und sonstige schwimmende Einheiten, wie Hausboote, Restaurant-, Hotel- oder Theaterschiffe, die nicht zur Fortbewegung bestimmt sind und die nicht dem Bremischen Schiffsabfall-Entsorgungsgesetz unterliegen.

3. Jede andere Nutzung nicht gewerblicher Art, die nicht unter Nummer 1 und 2 fällt, unabhängig davon, ob eine Bürofläche vorhanden ist, wie Kleingartenvereine, Schulen, kulturelle Einrichtungen.

(3) Für jede Nutzungseinheit wird mindestens eine Grundgebühr nach Nummer 1.1 des Gebührenverzeichnisses erhoben. Für die an die Abfallentsorgung angeschlossenen Hausboote gilt ein Liegeplatz als eine Nutzungseinheit. Bei Nutzungseinheiten nach Absatz 2 Nummer 2 und 3 mit einer Bürofläche von über 120 m<sup>2</sup> wird für jede weitere angefangene 120 m<sup>2</sup> Bürofläche eine zusätzliche Grundgebühr nach Nummer 1.1 des Gebührenverzeichnisses erhoben. Als Büroflächen gelten Nutzungsflächen für die Erledigung schriftlicher oder geistiger Arbeiten oder auf solchen Arbeiten beruhende Dienstleistungen außerhalb von privaten Haushaltungen. Nicht zu den Büroflächen im Sinne dieses Ortsgesetzes zählen Nebenflächen wie Flure, Archive, Küchenbereiche, Toiletten, Umkleieräume, sonstige Gruppen-, Unterrichts- und Sozialräume, Kantinen und sonstige Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung, Gast- und Tagungsräume, Produktionsflächen, Werkstätten, Lager, Wartezimmer, Behandlungs- und Krankenzimmer.

(4) Die Leistungsgebühr richtet sich nach dem Volumen der Restabfallbehälter und beinhaltet die sich aus Nummer 1.2.1 des Gebührenverzeichnisses ergebenden Regelleerungen. Für jede zusätzliche Leerung wird eine Gebühr gemäß Nummer 1.2.2 des Gebührenverzeichnisses erhoben. Wird auf Antrag ausnahmsweise eine Sonderleerung von Abfallgroßbehältern durchgeführt, wird eine Gebühr nach Nummer 1.2.3 erhoben.

(5) Wird in Ausnahmefällen einem Antrag nach § 12 Absatz 8 des Abfallortsgesetzes stattgegeben, wird für die Benutzung von amtlichen Abfallsäcken die Gebühr erhoben, die als Leistungsgebühr nach Nummer 1.2 des Gebührenverzeichnisses für

diesen Haushalt zu erheben wäre. Wird einem Antrag auf eine abweichende Behälterausstattung nach § 12 Absatz 9 des Abfallortsgesetzes stattgegeben, wird die Gebühr erhoben, die als Leistungsgebühr nach Nummer 1.2 des Gebührenverzeichnisses für die von der Anstalt zur Verfügung gestellten Restabfallbehälter zu erheben wäre. Die nach § 12 Absatz 9 des Abfallortsgesetzes in Anspruch genommenen Leistungen nach § 3 Absatz 1 werden auf Basis der in der Anlage zu § 1 in den Nummern 2.1, 2.2 und 2.3 aufgeführten Gebühren dokumentiert und am Ende des Festsetzungszeitraums mit der nach Nummer 1.2 festgesetzten Gebühr verrechnet. Übersteigt die Summe der in Anspruch genommenen Leistungen die festgesetzte Gebühr nach Nummer 1.2, so wird der Differenzbetrag als Bescheid festgesetzt.

(6) Werden Restabfallbehälter von mehreren Nutzungseinheiten gemäß § 12 Absatz 7 des Abfallortsgesetzes gemeinsam genutzt, wird für jede Nutzungseinheit eine Grundgebühr nach Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 3 und Nummer 1.1 des Gebührenverzeichnisses erhoben.

(7) Für den Bremer Müllsack nach § 12 Absatz 4 Abfallortsgesetz wird eine Gebühr nach Nummer 1.4 des Gebührenverzeichnisses erhoben.

## **§ 3**

### **Sonstige Gebühren**

(1) Erfolgt die Überlassung von Abfällen in Abfallwechselbehältern, richten sich die Gebühren für die Entsorgung nach Nummer 2.1 und für den Transport von Abfallwechselbehältern nach Nummer 2.2 des Gebührenverzeichnisses. Erfolgt die Überlassung von Abfällen in den von der Anstalt zur Verfügung gestellten Abfallwechselbehältern, richten sich die Gebühren für die Behältergestellung nach Nummer 2.3 des Gebührenverzeichnisses.

(2) Die Anstalt kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag des Anschlusspflichtigen die Benutzung eines 240-l-Abfallbehälters mit wöchentlicher Leerung zulassen. Ein begründeter Einzelfall liegt vor, wenn aus baulichen Gründen keine größeren als ein oder mehrere 240-l-Abfallbehälter aufgestellt werden können. Die Gebühr richtet sich nach Nummer 2.4 des Gebührenverzeichnisses.

(3) Die Gebühren für die Selbstanlieferung von losen Restabfällen, für die Anlieferung von Bioabfällen nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 des Abfallortsgesetzes sowie von Bau- und Abbruchabfällen bei den Recycling-Stationen der Anstalt richten sich nach Nummer 3 des Gebührenverzeichnisses.

(4) Werden in Bio-Abfallbehältern andere als in § 7 des Abfallortsgesetzes zugelassenen Abfälle eingefüllt, oder werden in Papier-/Pappe-Abfallbehälter andere Abfälle als in § 8 Absatz 2 des Abfallortsgesetzes zugelassenen Abfälle eingefüllt, so dass der Inhalt dadurch als Restabfall entsorgt werden muss, werden Gebühren nach Nummer 1.3 der Gebührentabelle erhoben.

## **§ 4**

### **Gebührensschuldner**

(1) Gebührenpflichtig für die in Nummer 1.1 bis 1.3 sowie in Nummer 2.1 bis 2.4 des Gebührenverzeichnisses bezeichneten Gebühren sind die Eigentümer der an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke oder Schiffe oder schwimmende Einheiten, die nicht zur Fortbewegung bestimmt sind. Die sich aus dieser Gebührenordnung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie für alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihrer Verpflichtung nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Die Gebühren nach den Nummern 1.1, 1.2 und 1.3 des Gebührenverzeichnisses ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

(2) Bei einem Übergang des Grundstückseigentums geht die Gebührenpflicht ab dem Zeitpunkt des Eigentumsüberganges auf den erwerbenden Grundstückseigentümer über. Für den Wechsel sonstiger dinglicher Rechte gilt dies entsprechend.

(3) Werden Abfallbehälter gemäß § 12 Absatz 7 des Abfallortsgesetzes gemeinsam benutzt, haften die Gebührenpflichtigen für die Leistungsgebühr als Gesamtschuldner.

(4) In den Fällen der Nummern 1.4, 2 in Verbindung mit § 12 Absatz 4 des Abfallortsgesetzes und bei Selbstanlieferung an der durch die Anstalt bestimmten Entsorgungsanlage und 3 des Gebührenverzeichnisses ist der Abfallbesitzer gebührenpflichtig.

(5) Gebührenpflichtig für die Gebühren für eine zusätzliche Sperrmüllabfuhr nach Nummer 1.5 des Gebührenverzeichnisses ist die anfordernde Person.

(6) Für die Benutzung der Abfallentsorgung im stadtbremischen Überseehafengebiet Bremerhaven werden die Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung für die Benutzung der öffentlichen Abfallbeseitigung in der Stadtgemeinde Bremerhaven erhoben.

## **§ 5**

### **Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenschild**

(1) Die Gebührenschild für die Grundgebühr entsteht mit dem Beginn der Anschlusspflicht gemäß § 3 des Abfallortsgesetzes. Die Gebührenschild für die Leistungsgebühr nach Nummer 1.2.1 und 2.4 des Gebührenverzeichnisses entsteht

1. für Abfallbehälter oder den amtlichen Abfallsack an dem Tag, der deren Auslieferung folgt und
2. für Unterflurbehälter an dem Tag, der deren Freigabe folgt.

Die Gebührenschild für die Grundgebühr endet mit Ablauf des Tages, an dem der Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung wegfällt. Die Gebührenschild für die Leistungsgebühr für den einzelnen Abfallbehälter endet mit dem Tag, an dem die Anstalt den Abfallbehälter antragsgemäß eingezogen hat. Die Leistungsgebühr für den amtlichen Abfallsack endet mit Ablauf des Monats, in dem die Anstalt den Abfallsack auf Antrag eingezogen hat.

(2) Wird die Abfallentsorgung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 6 Monaten wegen Leerstand der Nutzungseinheit nicht in Anspruch genommen, so wird die Grundgebühr auf Antrag erstattet. Der Antrag ist spätestens einen Monat nach Ende des Leerstands bei der Anstalt zu stellen. Der Gebührenpflichtige hat den Leerstand nachzuweisen.

(3) Eine Änderung der Leistungsgebühr, die sich aus einem Wechsel der Art oder Größe des Abfallbehälters oder der Leerungshäufigkeit sowie aus der Anzahl der Abfallbehälter ergibt, wird mit dem auf den Auslieferungstag des Abfallbehälters oder des amtlichen Abfallsackes folgenden Tag wirksam. Eine Änderung der

Grundgebühren, die sich aus einer Umstellung der Art, Anzahl oder Größe der Nutzungseinheit ergibt, wird zum Zeitpunkt der tatsächlichen Veränderung wirksam.

(4) Die Gebührenschuld entsteht:

1. für zusätzliche Leerungen eines Restabfallbehälters nach Nummer 1.2.2 oder Sonderleerungen nach Nummer 1.2.3 sowie für die Leerung eines Bio-Abfallbehälters oder eines Papier-/Pappe-Abfallbehälters nach Nummer 1.3 des Gebührenverzeichnisses entsteht mit der Leerung:
2. nach Nummer 1.5 des Gebührenverzeichnisses, wenn durch den Abfallbesitzer mehr als einmal jährlich die Sperrmüllabholung angefordert wird, mit der Anforderung;
3. für den Bremer Müllsack (70-l) mit dessen Erwerb
4. Die Gebührenschuld für die Gestellung eines Abfallwechselbehälters beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem der Abfallwechselbehälter gestellt wird, und endet mit Ablauf des letzten Tag des Monats, in dem die Bremer Stadtreinigung den Abfallwechselbehälter auf Antrag eingezogen hat. Die Gebührenschuld nach Nummer 2.1 des Gebührenverzeichnisses entsteht mit der Überlassung und diejenige nach Nummer 2.2 des Gebührenverzeichnisses mit dem Transport.“

(5) Wird die Entsorgung von Abfällen durch die Bremer Stadtreinigung oder die von ihr beauftragten Dritten durch Streik, Witterungseinflüsse oder sonstigen von der Anstalt oder ihres beauftragten Dritten nicht zu vertretenden Gründen oder höhere Gewalt vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so haben der an die Entsorgung angeschlossene Grundstückseigentümer und der Abfallbesitzer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Gebührenminderung.

## **§ 6**

### **Erhebung und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Gebühren nach den Nummern 1.1, 1.2.1, 2.3 in Verbindung mit § 12 Absatz 9 des Abfallortsgesetzes und 2.4 des Gebührenverzeichnisses werden für die Dauer eines Kalenderjahres festgesetzt und durch Bescheid erhoben. Bei der Entstehung der Gebührenschuld während des laufenden Kalenderjahres oder bei Änderung der Behälterausstattung im Laufe eines Jahres wird die Gebühr anteilig festgesetzt und erhoben. Die anteilige Leistungsgebühr beinhaltet lediglich die anteilige Leerungszahl.

Ergeben sich hieraus eine gebrochene Leerungszahl oder im Fall der anteilig erhobenen Grundgebühr eingebrochener Betrag, werden die Leerungszahlen oder die Gebühren nach kaufmännischer Regel gerundet.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentümern können die Gebühren nach den Nummern 1.1, 1.2, 1.3, 2.3 in Verbindung mit § 12 Absatz 9 des Abfallortsgesetzes und 2.4 des Gebührenverzeichnisses für die Gemeinschaft festgesetzt werden. Die Bescheide werden an den von der Wohnungseigentümergeinschaft nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellten Verwalter gerichtet. In Fällen gemeinschaftlicher Benutzung eines Abfallbehälters gemäß § 12 Absatz 7 des Abfallortsgesetzes wird die Leistungsgebühr von dem von den beteiligten Gebührenschuldern benannten Gebührenschuldner erhoben, die Bescheide für die Grundgebühr werden an jeden einzelnen Gebührenschuldner gerichtet. § 4 Absatz 1 Satz 4 bleibt unberührt.

(3) Abweichend von Absatz 1 kann auf Antrag bei berechtigtem Interesse des Gebührenschuldners ein anderer Festsetzungszeitraum durch Erklärung bestimmt werden. Der Festsetzungszeitraum kann ausschließlich zum Ersten eines Monats beginnen und muss zwölf Monate betragen. In diesen Fällen gelten die in der Gebühr nach Nummer 1.2.1 des Gebührenverzeichnisses beinhaltenen Leerungszahlen für den Festsetzungszeitraum. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(4) Die Gebühren nach Nummer 1.2.2 des Gebührenverzeichnisses werden nach Ablauf des Kalenderjahres oder nach Ablauf des Festsetzungszeitraumes durch Bescheid erhoben. In den jeweiligen Umstellungsjahren, in denen vom Kalenderjahr auf einen Festsetzungszeitraum nach Absatz 3 umgestellt wird, können diese Gebühren für die Zeit vom Beginn des Kalenderjahres bis zum Umstellungszeitpunkt Laufe des Kalenderjahres können diese Gebühren für die Zeit vom Beginn des Kalenderjahres bis zum Eigentumsübergang nach diesem Zeitpunkt festgesetzt und durch Bescheid erhoben werden.

(5) Die Gebühren nach den Nummern 1.1, 1.2, 1.3, 1.5 und 2 des Gebührenverzeichnisses werden an den im Festsetzungsbescheid angegebenen Terminen fällig. Die Gebühren nach Nummer 3 des Gebührenverzeichnisses werden mit Inanspruchnahme der Leistung, die Gebühr nach Nummer 1.4 des Gebührenverzeichnisses mit dem Erwerb des Bremer Müllsackes fällig.

## **§ 7**

### **Anzeige- und Auskunftspflichten**

(1) Die Gebührenschuldner nach § 4 Absatz 1 haben der Anstalt auf Verlangen Auskunft über die Anzahl der Nutzungseinheiten auf ihren Grundstücken zu erteilen. Sie haben innerhalb eines Monats der Anstalt jede Änderung der Anzahl, Art oder Größe der Nutzungseinheiten auf ihren Grundstücken anzuzeigen.

(2) Bei einem Wechsel des Eigentums gemäß § 4 Absatz 2 sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner verpflichtet, den Wechsel unverzüglich bei der Anstalt anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, haftet der bisherige Gebührenschuldner für die seit dem Wechsel entstandenen Gebühren bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Anstalt die Anzeige erhält. Eine Änderung der Postanschrift des Gebührenschuldners ist der Anstalt vom Gebührenschuldner selbst oder von der von ihm beauftragter Person unverzüglich mitzuteilen.

# Anlage

(zu § 1)

## Gebührenverzeichnis zur Gebührenordnung für die Abfallentsorgung in der Stadtgemeinde Bremen

### 1. Gebührensätze für Grundgebühr und Leistungsgebühr

#### 1.1 Grundgebühren nach § 2 Absatz 3

Die Grundgebühr für jeden privaten Haushalt und jede andere Nutzungseinheit beträgt 51,00 Euro pro Kalenderjahr. Bei Nutzungseinheiten, die nicht private Haushalte sind, vervielfacht sich die Grundgebühr entsprechend § 2 Absatz 3.

#### 1.2 Leistungsgebühr für Restabfallbehälter nach § 2 Absatz 4

	Nutzvolumen	60 l <sup>1</sup>	60 l <sup>2</sup>	90 l	120 l	240 l	770 l	1 100 l	3 000 l	4 000 l	5 000 l
1.2.1	Jahresgebühr in Euro	62,91	125,82	137,52	156,42	234,00	1 978,90	2 261,61	6 428,67	8 533,25	9 660,53
	In der Jahresgebühr enthaltene Anzahl an Leerungen	9	18	18	18	18	52 <sup>3</sup>	52 <sup>3</sup>	52 <sup>3,4</sup>	52 <sup>3,4</sup>	52 <sup>3,4</sup>
1.2.2	Gebühr für jede zusätzliche Leerung in Euro	6,99	6,99	7,64	8,69	13,00					
1.2.3	Gebühr für Sonderleerung in Euro						132,49 <sup>5</sup>	137,83 <sup>5</sup>	482,76 <sup>5</sup>	482,76 <sup>5</sup>	482,76 <sup>5</sup>

#### 1.3 Gebühr bei Falschbefüllung nach § 3 Absatz 4

Ist nach § 3 Absatz 4 die Entsorgung der Bio- oder Papier-/Pappe-Abfallbehälter als Restabfall erforderlich, wird je Leerung folgende Gebühr erhoben:

60-l-Bio-Abfallbehälter	25,21 Euro
90-l-Bio-Abfallbehälter	26,44 Euro
2 000-l-Bio-Abfallbehälter	160,35 Euro
120-l-Papier-/Pappe-Abfallbehälter	27,57 Euro
240-l-Papier-/Pappe-Abfallbehälter	31,26 Euro
1 100-l-Papier-/Pappe-Abfallbehälter	70,82 Euro
3 000-l-Papier-/Pappe-Abfallbehälter	179,15 Euro
4 000-l-Papier-/Pappe-Abfallbehälter	232,79 Euro
5 000-l-Papier-/Pappe-Abfallbehälter	259,06 Euro

#### 1.4 Bremer Müllsack (70-l) nach § 2 Absatz 7

Die Gebühr für einen Bremer Müllsack (70-l) beträgt 7,50 Euro.

#### 1.5 Sperrmüllabholung nach § 4 Absatz 5

Für die zusätzliche Sperrmüllabholung nach § 4 Absatz 5 beträgt die Gebühr je Abfuhr 71,00 Euro.

### 2. Sonstige Gebühren

#### 2.1 Überlassung brennbarer Abfälle nach § 3 Absatz 1

Die Gebühren für die Überlassung

- von brennbaren Abfällen in Abfallwechselbehältern sowie
- der folgenden Abfälle nach § 5 Absatz 2 Abfallortsgesetz

20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle
20 03 03	Straßenreinigungsabfälle

betragen je Mg 188,65 Euro.

Für Mengen unterhalb des geeichten Wiegebereiches der Waage (400 kg) beträgt die Gebühr pauschal 37,73 Euro.

#### 2.2 Transport Abfallwechselbehälter nach § 3 Absatz 1

Die Gebühr für einen Transport eines Abfallwechselbehälters beinhaltet einen Hin- und Rücktransport und beträgt 163,08 Euro.

#### 2.3 Gestellung Abfallwechselbehälter nach § 3 Absatz 1

Die Gebühren betragen pro Jahr

Abrollcontainer 4-14 m <sup>3</sup> - 10-14 m <sup>3</sup> unverpresst	1 456,89 Euro
Abrollcontainer 15-25 m <sup>3</sup> unverpresst	1 633,43 Euro
Abrollcontainer 20-24 m <sup>3</sup> verpresst	5 349,60 Euro

## 2.4 Nutzung von 240-l-Abfallbehältern nach § 3 Absatz 2

Die Gebühr für die Nutzung von 240-l-Abfallbehältern beinhaltet eine wöchentliche Leerung und beträgt 1 042,07 Euro pro Jahr.

Werden regelmäßig mehr Entleerungen in Anspruch genommen, vervielfacht sich die Gebühr entsprechend der Leerungshäufigkeit.

## 3. Benutzung der Recycling Stationen

### 3.1 Selbstanlieferung von losen Restabfällen nach § 3 Absatz 3

Die Gebühren betragen für die Selbstanlieferung von losen Restabfällen je angefangenen 120 Liter 10,00 Euro.

### 3.2 Selbstanlieferung von Bau- und Abbruchabfällen nach § 3 Absatz 3

Die Gebühren betragen bei der Anlieferung von Bau- und Abbruchabfällen

- |                                       |             |
|---------------------------------------|-------------|
| - bei einer Menge bis zu 100 Litern   | 3,00 Euro,  |
| - bei einer Menge bis zu 500 Litern   | 15,00 Euro, |
| - bei einer Menge bis zu 1 000 Litern | 30,00 Euro. |

### 3.3 Selbstanlieferung von Bioabfällen nach § 3 Absatz 3

Die Anlieferung von Bioabfällen bis zu 1 m<sup>3</sup> ist gebührenfrei. Die Gebühren für jeden weiteren angefangenen Kubikmeter beträgt 20 Euro.

## Fußnoten

<sup>1</sup> Für Ein-Personen-Haushalte und andere Herkunftsbereiche bis 15 l Mindestbehältervolumen pro Woche

<sup>2</sup> Für Zwei-Personen-Haushalte und andere Herkunftsbereiche bis 30 l Mindestbehältervolumen pro Woche

<sup>3</sup> Erfolgt die Leerung regelmäßig mehr als einmal wöchentlich, vervielfachen sich die Gebühren entsprechend der Leerungshäufigkeit

<sup>4</sup> Erfolgt die Leerung 14-täglich, reduzieren sich die Gebühren entsprechend

<sup>5</sup> Sonderleerungen müssen im Einzelfall beantragt werden

# **Anlage 4**

## **Ortsgesetz über die Entsorgung von Abfällen in der Stadtgemeinde Bremen (Abfallortsgesetz)**

### **Abschnitt 1**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

##### **§ 1 Abfallhierarchie**

(1) Die Abfallwirtschaft in der Stadtgemeinde Bremen (Stadtgemeinde) wird gemäß § 6 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes von folgender Rangfolge bestimmt:

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung.

(2) Wer Einrichtungen der Abfallentsorgung der Stadtgemeinde benutzt, hat sein Abfallaufkommen so gering zu halten, wie es den Umständen nach möglich und zumutbar ist.

##### **§ 2 Aufgaben der Anstalt “Die Bremer Stadtreinigung”, Anstalt öffentlichen Rechts, und zuständige Behörde**

(1) Die Stadtgemeinde betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung durch Die Bremer Stadtreinigung, Anstalt öffentlichen Rechts, als zuständige Behörde, soweit nicht in den nachfolgenden Vorschriften etwas anderes geregelt ist.

(2) Die Bremer Stadtreinigung, Anstalt öffentlichen Rechts (Anstalt), entsorgt die in dem Gebiet der Stadtgemeinde Bremen anfallenden und ihr zu überlassenden Abfälle nach Maßgabe dieses Ortsgesetzes und wirkt im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten darauf hin, dass die Entstehung von Abfällen soweit wie möglich vermieden wird. Abweichend von Satz 1 werden im Bereich des stadtbremischen Überseehafengebietes Bremerhaven die Entsorgungsleistungen der Stadtgemeinde Bremen nach den Entsorgungsbedingungen der Stadtgemeinde Bremerhaven erbracht. Abfälle aus Anlagen, die gemäß Entwässerungsrecht durch die Stadtgemeinde zu entleeren sind, sind abweichend von Satz 1 dem Umweltbetrieb Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen, zur Entsorgung zu überlassen.

(3) Die Anstalt berät die Abfallbesitzer sowie die Anschluss- und Benutzungspflichtigen und informiert sie über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen und die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren.

(4) Dieses Ortsgesetz gilt nicht für die Entsorgung von Schiffsabfällen im Bereich der stadtbremischen Häfen. Zuständige Behörde für die Entsorgung dieser Abfälle ist die Hafenbehörde.

## **§ 2a (aufgehoben)**

### **§ 3 Anschluss und Benutzung**

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadtgemeinde liegenden Grundstücks, auf dem wegen seiner Bebauung oder sonstigen Nutzung Abfälle anfallen können, die nach § 17 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes der Anstalt zu überlassen sind, ist verpflichtet, dieses Grundstück an die Abfallentsorgung der Anstalt anzuschließen (Anschlusszwang). Grundstück im Sinne dieses Ortsgesetzes ist ohne Rücksicht auf den Grundbucheintrag jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Dasselbe gilt für die in diesem Gebiet liegenden Schiffe und sonstigen schwimmenden Einheiten, wie Hausboote, Restaurant-, Hotel- oder Theaterschiffe, die nicht zur Fortbewegung bestimmt sind und die nicht dem Bremischen Schiffsabfall-Entsorgungsgesetz unterliegen. Im Rahmen des Anschlusszwanges ist jeder Eigentümer berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Abfallentsorgung der Anstalt zu verlangen (Anschlussrecht). Den Grundstückseigentümern stehen andere zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.

(2) Die Anschlusspflichtigen und alle anderen Abfallbesitzer sind verpflichtet, die Abfallentsorgung der Anstalt zu benutzen, soweit sie der Überlassungspflicht nach § 17 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes unterliegen und die Entsorgung nicht nach § 5 ausgeschlossen ist (Benutzungszwang). Im Rahmen des Benutzungszwanges sind die Anschlusspflichtigen und die Abfallbesitzer zur Benutzung der Abfallentsorgung berechtigt (Benutzungsrecht). Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen ausgeschlossen ist, sind die Abfälle zu einer Annahmestelle oder Abfallentsorgungsanlage nach § 22 Absatz 1 zu befördern. Die Anstalt kann Ausnahmen zulassen.

(3) Der Anschlusspflichtige hat auf seinem Grundstück alle Maßnahmen zu treffen oder zu dulden, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sicherzustellen. Die Nutzung von Unterflurabfallbehältern setzt die Errichtung eines geeigneten Standplatzes voraus. Die Herrichtung obliegt dem Grundstückseigentümer und ist mit der Anstalt abzustimmen. Das Nähere wird zwischen der Anstalt und dem Grundstückseigentümer vereinbart.

### **§ 3a Maßnahmen nach § 19 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes**

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen können, sind nach § 19 Absatz 1 Satz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden. Im Übrigen gilt bei Maßnahmen nach § 19 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes durch Bedienstete der Anstalt Folgendes:

1. Den Anordnungen der Bediensteten ist Folge zu leisten,
  2. Die Bediensteten haben sich durch einen Dienstausweis auszuweisen,
  3. Befinden sich Standplätze von Abfallbehältern oder bereitgestellte Abfälle nach § 11 ganz oder teilweise auf privaten Grundstücken, sind die Bediensteten und Beauftragten Dritten der Anstalt befugt, diese Flächen in Rahmen ihrer Tätigkeitsausübung zu betreten.
- (2) Die Haftung der Anstalt und der beauftragten Dritten ist auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln beschränkt.

### **§ 4 Einsammeln und Befördern**

(1) Die Anstalt ist zum Einsammeln und Befördern folgender Abfälle verpflichtet:

1. Abfälle, die mit den in Anlage 1 aufgeführten, zugelassenen Abfallbehältern erfasst werden,
2. Sperrmüll, der den Erfordernissen des § 11 genügt,
3. Wertstoffe nach § 8, soweit sie mit einem Holsystem erfasst werden und
4. Elektro- und Elektronikaltgeräte nach § 8 a, soweit sie mit einem Holsystem erfasst werden.

(2) Die Anstalt kann durch Allgemeinverfügung oder durch Anordnung im Einzelfall Abfälle, soweit nicht aus privaten Haushaltungen stammend, vom Einsammeln und Befördern ausschließen oder einen solchen Ausschluss wieder aufheben.

### **§ 4a Fahruntüchtige Fahrräder im öffentlichen Straßenraum**

Die Anstalt kann Fahrräder und deren Zubehör, die auf öffentlichen Flächen oder öffentlichen Fahrradstellplätzen abgestellt sind und bei denen aufgrund des augenscheinlichen Zustands keine Anhaltspunkte für die Funktionsfähigkeit und eine bestimmungsgemäße Nutzung vorliegen, entfernen. Soweit keine Hinweise auf eine Entwendung vorhanden sind, kann die Anstalt die Fahrräder und deren Zubehör einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuführen. Vor dem Entfernen ist durch die Anstalt oder deren beauftragten Dritten ein deutlich sichtbarer, datierter Hinweis mit

der Aufforderung an dem Fahrrad anzubringen, das Fahrrad innerhalb von 4 Wochen zu entfernen.

## § 5 Ausgeschlossene Abfälle

(1) Von der Entsorgung durch die zuständige Behörde ausgeschlossen sind:

1. alle Abfälle, soweit sie nicht aus privaten Haushaltungen stammen,
2. Abfälle aus privaten Haushaltungen, zu deren Verwertung der Abfallerzeuger oder Besitzer selbst in der Lage ist oder deren Verwertung (Eigenverwertung) er beabsichtigt,
3. Abfälle, die einer Rücknahme- oder Rückgabeverpflichtung aufgrund einer nach § 25 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung unterliegen,
4. Altfahrzeuge im Sinne von § 2 Absatz 1 Nummer 2 der Altfahrzeug-Verordnung, Autoteile und Anhänger, soweit sie nicht unter § 20 Absatz 4 Kreislaufwirtschaftsgesetz fallen,
5. Verpackungen im Sinne von § 3 Absatz 1 des Verpackungsgesetzes, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen,

(2) Der Ausschluss von der Entsorgung nach Absatz 1 Nummer 1 gilt nicht

1. für folgende Abfälle:

a)

20 03 01 gemischte Siedlungsabfälle

20 01 02 Papier und Pappe

20 01 08 biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle

20 02 01 biologisch abbaubare Abfälle

20 03 07 Sperrmüll

soweit diese in Art, Menge und Beschaffenheit den Abfällen aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind.

b)

20 03 02 Marktabfälle

20 03 03 Straßenkehricht

2. für die folgenden Abfälle, soweit die entsprechenden Anlagen nach Entwässerungsrecht durch die Stadtgemeinde zu entleeren sind:

13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten

3. für Elektro- und Elektronikaltgeräte nach § 8a sofern die Beschaffenheit und Menge mit denen in privaten Haushaltungen anfallenden Geräten vergleichbar sind.

Zuständige Behörde für die Entsorgung der Abfälle nach Nummer 2 ist der Umweltbetrieb Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen.

(3) Die Anstalt kann durch Allgemeinverfügung oder durch Anordnung im Einzelfall weitere Abfälle, soweit nicht aus privaten Haushaltungen stammend, von der Entsorgung insgesamt ausschließen oder einen solchen Ausschluss wieder aufheben.

(4) Von der Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossene Abfälle dürfen nicht mit anderen der Anstalt zu überlassenden Abfällen vermischt werden, soweit nicht durch die folgenden Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

(5) Soweit Abfälle nach Absatz 1 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, ist der Abfallbesitzer zur Entsorgung dieser Abfälle verpflichtet.

## **§ 6 Getrennte Abfallerfassung**

(1) Die Anstalt erfasst durch Einsammeln und Annahme an den Annahmestellen und Abfallentsorgungsanlagen nach § 22 Absatz 1 alle überlassungspflichtigen Abfälle. Um den Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft und der Abfallbeseitigung nachkommen zu können, werden die folgenden Abfallfraktionen getrennt erfasst:

1. Bioabfälle,
2. Wertstoffe,
3. schadstoffhaltige Abfälle,
4. Bau- und Abbruchabfälle,
5. Sperrmüll,
6. Restabfälle und

(2) Jeder Abfallbesitzer hat die in Absatz 1 genannten Abfälle getrennt bereitzuhalten und der Anstalt nach Maßgabe des § 5 Absatz 4 und der §§ 7 bis 14 zu überlassen, soweit Systeme für eine Getrenntsammlung angeboten werden oder Annahmestellen oder Abfallentsorgungsanlagen die Abfälle annehmen.

## **Abschnitt 2**

### **Behandlung einzelner Abfallarten**

#### **§ 7 Bioabfälle**

(1) Bioabfälle im Sinne von § 6 Absatz 1 Nummer 1 sind

1. 20 01 08 Nahrungsmittel- und Küchenabfälle, die pflanzlicher oder tierischer Herkunft sind oder aus Pilzmaterialien bestehen, insbesondere Obst- und Gemüsereste, Knochen, Wurst, Fleisch, Käse- und sonstige Speisereste,
2. 20 02 01 Gartenabfälle wie Rasen- und Strauchschnitt.

Werden Papiertüten für die Erfassung von Bioabfällen nach Nummer 1 verwendet, gelten diese ebenfalls als Bioabfall im Sinne von Satz 1. Gleiches gilt für Zeitungen oder andere geeignete Papiere zur Aufnahme von Feuchtigkeit in den Bioabfällen.

Nicht zum Bioabfall gehören biobasierte und biologisch abbaubare Kunststoffe jeglicher Art wie in Tüten, Besteck oder Geschirr, sowie Papiere zum Vorsammeln

von Bioabfällen, welche mit Kunststoffbeschichtungen versehen sind. Dazu gehören auch Tüten oder Beutel, die nach den Bestimmungen der Bioabfallverordnung für die Sammlung von Bioabfall zugelassen sind. Soweit es sich um Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen handelt, müssen diese hinsichtlich Beschaffenheit und Menge mit den in privaten Haushalten anfallenden Bioabfällen vergleichbar sein.

(2) Die Anschlusspflichtigen sind verpflichtet, Bioabfallbehälter zur getrennten Sammlung von Bioabfällen nach Absatz 1 Nummer 1 anzufordern. Die Pflicht zur Anforderung eines Bioabfallbehälters besteht nicht, soweit die Abfallbesitzer Bioabfälle zu einer Annahmestelle oder Abfallentsorgungsanlage nach § 22 Absatz 1 bringen oder eine Eigenkompostierung nach Absatz 6 erfolgt. In kleinen Mengen können auch Gartenabfälle in Bioabfallbehälter gefüllt werden.

(3) Das Volumen des Bioabfallbehälters richtet sich wie folgt nach dem Volumen des Abfallbehälters für Restabfälle:

Restabfallbehälter	Bioabfallbehälter
60 l	60 l
90 l	60 l
120 l	60 l oder 90 l
240 l	bis maximal 180 l (wahlweise 60 l oder 90 l)
770 l	bis maximal 360 l (wahlweise 60 l oder 90 l)
1 100 l	bis maximal 450 l (wahlweise 60 l oder 90 l)
3 000 l <sup>2)</sup>	bis maximal 1 260 l (wahlweise 60 l oder 90 l) oder 2 000 l <sup>1)</sup>
4 000 l <sup>2)</sup>	bis maximal 1 700 l (wahlweise 60 l oder 90 l) oder 2 000 l <sup>1)</sup>
5 000 l <sup>2)</sup>	bis maximal 1 980 l (wahlweise 60 l oder 90 l) oder 2 000 l <sup>1)</sup>

§ 12 gilt entsprechend.

## Fußnoten

1) Kleinste Behältergröße bei Unterflurbehältern

2) Unterflurbehälter

(4) Die Anstalt kann im Einzelfall die ausgelieferten Bioabfallbehälter vorübergehend einziehen oder die Leerung von Unterflurbehälter für Bioabfälle einstellen, sofern darin entgegen den gesetzlichen Verpflichtungen wiederholt andere als die zugelassenen Bioabfälle zur Entsorgung bereitgestellt werden.

(5) Die Pflicht zur Überlassung getrennt gesammelter Bioabfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen besteht nicht, wenn eine Kompostierung durch die Abfallbesitzer selbst erfolgt und eine ordnungsgemäße und

schadlose Verwertung des Komposts auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken sichergestellt ist (Eigenkompostierung).

(6) Bioabfälle nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 sind jeweils getrennt zu sammeln und zu den Annahmestellen oder Abfallentsorgungsanlagen nach § 22 Absatz 1 zu bringen, soweit sie nicht nach Maßgabe des Absatzes 2 über den Bioabfallbehälter entsorgt oder nach Maßgabe des Absatzes 6 kompostiert werden.

(7) Soweit nach § 12 Absatz 8 ausnahmsweise die Benutzung eines Abfallsackes zugelassen ist, besteht keine Pflicht der Anschlusspflichtigen zur Anforderung des Bioabfallbehälters.

(8) Weihnachtsbäume werden von der Anstalt zum Jahresbeginn abgeholt. Die Anstalt gibt die Abholzeiten und -stellen rechtzeitig bekannt.

## **§ 8 Wertstoffe**

(1) Wertstoffe im Sinne von § 6 Absatz 1 Nummer 2 sind:

1. 20 01 01 Papier, Pappe
2. 20 01 02 Glas
3. 20 01 10 Bekleidung und 20 01 11 Textilien
4. 20 01 39 Kunststoffe
5. 20 01 40 Metalle

(2) Papier und Pappe im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 sind Zeitungen, Zeitschriften, Pappe, Kartonagen sowie andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier oder Pappe bestehende, bewegliche Sachen. Kein Papier oder Pappe im Sinne von Satz 1 sind Getränkekartons für Milch, Kakao, Säfte oder andere Getränke, Kohle- und Blaupapier, Papier mit Kunststoff- oder Metallbeschichtung und Hygienepapier.

(3) Glas im Sinne von Absatz 1 Nummer 2 ist Hohlglas wie Flaschen und Gläser, nicht aber Fenster- oder Spiegelglas.

4) Bekleidung und Textilien im Sinne von Absatz 1 Nummer 3 sind gebrauchte Kleidungsstücke, Decken und andere nicht verschmutzte Haushaltstextilien aus Natur- oder Kunstfasern sowie Schuhe. Nicht zu den Textilien gehören schadstoffbelastete oder stark verschmutzte Materialien sowie Gummimaterialien, textile Bodenbeläge, Schaumstoffe, Schlitt- oder Rollschuhe sowie Koffer und Taschen.

(5) Kunststoffe im Sinne von Absatz 1 Nummer 4 sind große Kunststoffteile, die aufgrund ihrer Abmessungen nicht in den Bremer Müllsack (70 l) eingefüllt werden können, wie Wäschekörbe, Gartenmöbel, Regentonnen, Kunststoff-Schlitten oder Kinderfahrzeuge aus Kunststoff.

(6) Metalle im Sinne von Absatz 1 Nummer 5 sind Gegenstände, die überwiegend aus Eisenmetall wie Stahl oder Gusseisen, anderen Metallen wie Kupfer oder aus legierten Metallen bestehen.

(7) Die Abfallbesitzer sind verpflichtet, die von der Anstalt angebotenen Sammelsysteme, insbesondere Abfallbehälter nach Anlage 1 oder Sammelcontainer, für die in Absatz 1 genannten Abfälle zu nutzen oder diese Wertstoffe bei den Annahmestellen oder Abfallentsorgungsanlagen nach § 22 abzugeben.

(8) Bei anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen muss die Ausstattung mit Abfallbehältern für Papier und Pappe der haushaltsüblichen Ausstattung entsprechen. Das maximale Volumen der Abfallbehälter für Papier und Pappe legt die Anstalt im Einzelfall fest.

(9) Die Anstalt kann im Einzelfall die ausgelieferten Abfallbehälter für Papier und Pappe vorübergehend einziehen oder die Leerung von Unterflurbehältern für Papier und Pappe vorübergehend einstellen, sofern darin wiederholt andere als in Absatz 2 zugelassenen Papier- und Pappeabfälle zur Entsorgung bereitgestellt werden.

(10) In die von der Anstalt nach § 22 aufgestellten Sammelcontainer dürfen Wertstoffe nur von montags bis samstags in der Zeit von 7 Uhr bis 19 Uhr eingeworfen werden. Es ist verboten, andere Abfälle als die Wertstoffe, für die die Sammelcontainer jeweils vorgesehen sind, einzuwerfen oder Abfälle neben den Sammelcontainern abzustellen. Auf den Plätzen der Sammelcontainer wird kein Winterdienst durchgeführt.

(11) Die Anstalt kann durch Allgemeinverfügung oder durch Anordnung im Einzelfall festlegen, dass andere Abfälle als die in Absatz 1 genannten der Anstalt ebenfalls als Wertstoffe nach Absatz 7 zu überlassen sind oder dass bei einzelnen der in Absatz 1 genannten Wertstoffe eine Getrennthaltung und Erfassung nach Absatz 7 nicht mehr geboten ist. Sie kann ebenfalls festlegen, welchem Sammelsystem Wertstoffe zuzuordnen und welche Benutzungsbedingungen einzuhalten sind.

## **§ 8a Elektro- und Elektronikaltgeräte**

(1) Elektro- und Elektronikaltgeräte sind Abfälle im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes

1. aus privaten Haushaltungen,
2. aus anderen Herkunftsbereichen, sofern die Beschaffenheit und Menge mit denen in privaten Haushaltungen anfallenden Geräten vergleichbar sind, und
3. von Vertreibern, soweit sie diese aus privaten Haushaltungen zurückgenommen haben.

(2) Sperrige Elektro- und Elektronikaltgeräte sind Abfälle, die wegen ihrer Abmessungen wie Sperrmüll nach § 11 einzustufen sind. Sperrige Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushaltungen werden im Rahmen der Sperrmüllabfuhr nach Maßgabe des § 11 erfasst oder sind von den Abfallbesitzern bei den Annahmestellen und Abfallentsorgungsanlagen nach § 22 Absatz 1 anzuliefern.

(3) Kleine Elektro- und Elektronikaltgeräte sind Abfälle, die nach ihren Abmessungen nicht als Sperrmüll nach § 11 einzustufen sind. Kleine Elektro- und

Elektronikaltgeräte sind bei den Annahmestellen und Abfallentsorgungsanlagen nach § 22 Absatz 1 anzuliefern oder in die von der Anstalt dafür aufgestellten Sammelcontainer einzuwerfen.

(4) Abfallbesitzer von Elektro- und Elektronikaltgeräten aus privaten Haushaltungen, die diese nicht Herstellern oder Vertreibern überlassen, sind verpflichtet, die Erfassungsangebote der Anstalt zu nutzen.

(5) Vertreter, die Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushaltungen zurücknehmen, sind berechtigt, diese an den Annahmestellen abzugeben. Bei Anlieferungen von mehr als zehn Geräten der Sammelgruppen 1, 4 und 6 nach § 14 Absatz 1 Satz 1 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes sind Anlieferungsort und Zeitpunkt vorab mit der Anstalt abzustimmen.

(6) In die von der Anstalt aufgestellten Sammelcontainer dürfen Elektro- und Elektronikaltgeräte nur von montags bis samstags in der Zeit von 7 Uhr bis 19 Uhr eingeworfen werden. Es ist verboten, andere Abfälle als die Elektro- und Elektronikaltgeräte einzuwerfen oder neben den Sammelcontainern abzustellen. Auf den Plätzen der Sammelcontainer wird kein Winterdienst durchgeführt.

### **§ 8b Altbatterien**

(1) Altbatterien sind Batterien im Sinne von § 2 Absatz 2 des Batteriegesetzes, welche als Abfall anfallen.

(2) Geräte-Altbatterien, die gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes durch den Endnutzer von Elektro- oder Elektronikgeräten getrennt worden sind, sowie sonstige Geräte-Altbatterien, soweit sie haushaltsübliche Mengen nicht übersteigen, können an den Annahmestellen nach § 22 Absatz 1 abgegeben werden.

(3) Abfallbesitzer von Geräte-Altbatterien aus privaten Haushaltungen, die diese nicht Herstellern oder Vertreibern überlassen, sind verpflichtet, diese an den Annahmestellen nach § 22 Absatz 1 abzugeben.

(4) Fahrzeugbatterien und Industriebatterien sind von der Entsorgung durch die Anstalt ausgeschlossen.

### **§ 8c Verkaufsverpackungen**

(1) Verkaufsverpackungen sind Verpackungen aus Kunststoffen, Metallen, Verbunden und Naturmaterialien (Leichtverpackungen), Glas sowie Papier, Pappe und Karton. Verkaufsverpackungen werden durch die dualen Systeme über die im Rahmen der Abstimmung nach § 22 des Verpackungsgesetzes zwischen den dualen Systemen und der Anstalt festgelegten Sammelsysteme erfasst.

(2) Die Erfassung von Verkaufsverpackungen aus Glas, getrennt nach Weiß- und Buntglas, erfolgt durch die beauftragten Unternehmen der dualen Systeme in Sammelcontainern an den Annahmestellen nach § 22 Absatz 1. § 8 Absatz 10 gilt entsprechend.

(3) Die Erfassung von Verkaufsverpackungen aus Papier und Pappe erfolgt gemeinsam mit der Erfassung von Papier und Pappe nach § 8 Absatz 7.

(4) Die Erfassung von Leichtverpackungen erfolgt in Sammelcontainern durch die von den Dualen Systemen beauftragten Unternehmen über gelbe Säcke oder gelbe Tonnen. Leichtverpackungen können auch an den Annahmestellen nach § 22 abgegeben werden.

(5) Abfallbesitzer von Verkaufsverpackungen sind verpflichtet, die in Absatz 2 bis 4 genannten Sammelsysteme zu nutzen.

## § 9 Schadstoffhaltige Abfälle

(1) Schadstoffhaltige Abfälle im Sinne von § 6 Absatz 1 Nummer 3 sind Abfälle aus privaten Haushaltungen, die umweltgefährdende oder gesundheitsschädliche Stoffe enthalten und deshalb getrennt von anderen Abfällen entsorgt werden müssen. Hierzu gehören insbesondere:

16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen), Gasbehälter bis 11 kg
16 05 05*	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen, Gasbehälter bis 11 kg
20 01 13*	Lösemittel
20 01 14*	Säuren
20 01 15*	Laugen
20 01 17*	Photochemikalien
20 01 19*	Pestizide
20 01 21*	andere quecksilberhaltige Abfälle
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten (außer Dispersionsfarben)

(2) Die Besitzer schadstoffhaltiger Abfälle aus privaten Haushaltungen haben diese zu den Annahmestellen und Abfallentsorgungsanlagen nach § 22 Absatz 1 oder den mobilen Annahmestellen zu bringen.

## § 10 Bau- und Abbruchabfälle

(1) Bau- und Abbruchabfälle im Sinne von § 6 Absatz 1 Nummer 4 sind insbesondere folgende Abfälle aus privaten Haushaltungen aus Renovierungs- und Umbaumaßnahmen in haushaltsüblichen Mengen:

17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 02 01	Holz
17 02 02	Glas
17 02 03	Kunststoff
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen

17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen

sowie Heizkörper und Installationsmaterial oder Bruchstücke dieser Gegenstände.

(2) Die Abfallbesitzer haben die Bauabfälle, soweit ihr Volumen einen Kubikmeter nicht überschreitet, bei den Annahmestellen und Abfallentsorgungsanlagen nach §22 Absatz 1 abzugeben.

### **§ 11 Sperrmüll**

(1) Sperrmüll im Sinne von § 6 Absatz 1 Nummer 5 sind Abfälle, die aufgrund ihrer Abmessungen nicht in den Bremer Müllsack (70 l) eingefüllt werden können und auf die die §§ 7 bis 10, 12 und 14 keine Anwendung finden. Zum Sperrmüll gehören insbesondere Möbel, Matratzen, Teppiche, Waschkörbe aus Kunststoff und Fahrräder. Nicht zum Sperrmüll gehören insbesondere Bauabfälle, fest verbaute Hölzer aus Gebäuden und Gartenanlagen wie Fenster, Zäune, Türen, Türzargen, Dachbalken, Terrassenböden, Gartenhäuschen und Laminat sowie Teile von Altfahrzeugen.

(2) Die Abholung von Sperrmüll ist telefonisch oder durch ein von der Anstalt vorgegebenes Formular auf deren Internetseite zu beantragen. Der Abholtermin wird von der Anstalt festgesetzt und dem Antragsteller mindestens drei Werktage vorher bekannt gegeben. Die Anstalt kann in begründeten Einzelfällen verlangen, dass eine persönliche Übergabe des Sperrmülls vorzunehmen ist. Sperrmüll kann auch bei den dafür vorgesehenen Annahmestellen oder Abfallentsorgungsanlagen nach § 22 Absatz 1 abgegeben werden.

(3) Der Sperrmüll ist von den Besitzern am Abholtag bis 6 Uhr unverpackt, ohne schädliche Verunreinigungen und unfallsicher an der dem Grundstück nächstgelegenen Haltemöglichkeit für das Sammelfahrzeug auf öffentlichem Grund bereitzustellen. Falls die Bereitstellung auf öffentlichem Grund nicht möglich ist, kann der Sperrmüll auf Privatgrund an der Grenze zum öffentlichen Grund, barrierefrei und ohne Hindernisse bereitgestellt werden. Bei der Bereitstellung auf privatem Grund ist die Haftung der Anstalt und der beauftragten Dritten auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln beschränkt. Die Anstalt kann festlegen, an welcher Stelle der Sperrmüll bereitgestellt werden muss. Sperrige Elektro- und Elektronikgeräte nach § 8a sowie andere Gegenstände aus Metall und Kunststoff nach § 8 sind zur getrennten Einsammlung gesondert bereitzustellen. Für die Bereitstellung von Sperrmüll gelten im Übrigen die Vorschriften des § 17 gilt sinngemäß.

(4) Die Verladung des Sperrmülls muss durch zwei Personen von Hand gefahr- und schadlos möglich sein. Die Menge des zur Abholung bereitgestellten Sperrmülls darf 5 m<sup>3</sup> nicht übersteigen.

(5) Die Bediensteten der Anstalt oder die beauftragten Dritten sind berechtigt, Stoffe und bewegliche Sachen, die kein Sperrmüll sind oder von der Sperrmüllsammlung nicht erfasst werden, am Bereitstellungsplatz stehen zu lassen. In diesem Fall ist der Abfallbesitzer zu einer unverzüglichen Rücknahme verpflichtet. Die Anstalt kann durch Allgemeinverfügung oder durch Anordnung im Einzelfall festlegen, dass bestimmte Teile oder Stoffe nicht im Sperrmüll enthalten sein dürfen.

## **§ 12 Restabfälle**

(1) Restabfälle im Sinne von § 6 Absatz 1 Nummer 6 sind gemischte Siedlungsabfälle (Abfallschlüssel 20 03 01) und alle sonstigen Abfälle in haushaltsüblichen Mengen aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, auf die die §§ 7 bis 11 keine Anwendung finden.

(2) Der Anschlusspflichtige hat von der Anstalt in dem Maße Restabfallbehälter anzufordern, zu übernehmen und für die Benutzung bereitzuhalten, dass sichergestellt ist, dass die gesamten, innerhalb des Abfuhrzeitraumes nach § 20 auf seinem Grundstück regelmäßig anfallenden und der Entsorgungspflicht durch die Anstalt unterliegenden Restabfälle ordnungsgemäß aufgenommen werden können.

(3) Bei bewohnten Grundstücken beträgt das vorzuhaltende Mindestbehältervolumen für Restabfälle 15 l pro Person und Woche bei der Nutzung von Abfallbehältern bis 240 l. Das Mindestleerungsvolumen pro Person und Woche ergibt sich aus der in der Gebührenordnung für die Abfallentsorgung in der Stadtgemeinde Bremen in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Anzahl an Mindestleerungen. Bei der Nutzung von Abfallgroßbehältern ab 770 l und Unterflurabfallbehältern beträgt das Mindestbehältervolumen 20 l pro Person und Woche. Das Mindestbehältervolumen bei der Nutzung von Abfallgroßbehältern kann bei nachgewiesenen, ordnungsgemäßen abfallwirtschaftlichen Maßnahmen auf das gleiche Mindestleerungsvolumen pro Person und Woche wie bei den Abfallbehältern bis 240 l gesenkt werden. Der Anschlusspflichtige ist verpflichtet, der Anstalt die Anzahl der auf dem Grundstück lebenden Personen zu melden. Jede Änderung der Personenzahl ist der Anstalt unverzüglich mitzuteilen. Ergibt sich aufgrund der Personenzahl ein Mindestbehältervolumen, das nicht durch die zugelassenen Abfallbehälter oder Abfallbehälterkombinationen abgedeckt werden kann, ist das nächsthöhere Behältervolumen zu wählen. Die Anstalt kann im begründeten Einzelfall Abweichungen bei der Behälterausstattung festlegen.

(4) Reicht die nach Absatz 2, 3 und 10 übernommene und vorgehaltene Abfallbehälterausstattung im Einzelfall nicht aus, haben die Abfallbesitzer die überschießenden Abfallmengen in den von der Anstalt ausgegebenen Bremer Müllsäcken (70 l) zur Abholung bereitzustellen oder bei den Annahmestellen oder Abfallentsorgungsanlagen nach § 22 Absatz 1 abzugeben. Gemischte

Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen nach § 5 Absatz 2, die im Einzelfall über das vorgeschriebene Mindestbehältervolumen hinaus anfallen, können über Wechselbehälter durch die Anstalt entsorgt werden. Werden die über das Mindestbehältervolumen hinausgehenden Abfallmengen in einem Wechselbehälter des Abfallbesitzers gesammelt, so kann der Abfallbesitzer diese Abfälle bei einer Abfallentsorgungsanlage nach § 22 Absatz 1 selbst anliefern. Die Anlieferbedingungen legt die Anstalt im Einzelfall fest. Das Volumen der Abfallbehälter und das zulässig gesamte Höchstgewicht sind in Anlage 1 festgelegt.

(5) Reicht die nach den Absätzen 3, 4 und 9 übernommene und vorgehaltene Abfallbehälterausstattung regelmäßig nicht zur Aufnahme der auf dem Grundstück anfallenden Restabfälle aus, so kann die Anstalt dem Anschlusspflichtigen die Übernahme eines nach ihrer Schätzung erforderlichen Behältervolumens vorschreiben.

(6) Bei mehreren Nutzungseinheiten auf einem Grundstück soll die Behälteranzahl möglichst gering gehalten werden, wenn alle Nutzungseinheiten demselben Grundstückseigentümer gehören oder eine Hausverwaltung oder andere nach dem Wohnungseigentumsgesetz bevollmächtigte Person vorhanden ist.

(7) Für ein oder mehrere benachbarte Grundstücke können auf Antrag der Anschlusspflichtigen Abfallbehälter zur gemeinsamen Benutzung angefordert und bereitgehalten werden (Abfallgemeinschaft). Nahe aneinander liegende Grundstücke sollen dann als geeignet angesehen werden, wenn der Weg zum Behälterstandplatz in der Regel nicht mehr als 100 Meter beträgt und keine Straße überquert werden muss. Werden für ein oder mehrere benachbarte Grundstücke Unterflurabfallbehälter bereitgestellt, sind die Abfallbesitzer zu deren Nutzung verpflichtet. Entsprechendes gilt für Eigentumswohnungen nach dem Wohnungseigentumsgesetz.

(8) In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag die regelmäßige Benutzung von amtlichen Abfallsäcken zugelassen werden. Ein begründeter Ausnahmefall liegt vor, wenn die Benutzung eines Abfallbehälters aus gesundheitlichen oder baulichen Gründen, wie fehlender oder unzugänglicher Stellplatz, eine unzumutbare Härte darstellt. Absatz 7 Satz 1 findet keine Anwendung. Die Anzahl der amtlichen Abfallsäcke richtet sich nach dem errechneten Mindestleerungsvolumen. Bei anderen Abfallbesitzern als privaten Haushaltungen gilt für die Bestimmung der Anzahl der Abfallsäcke Anlage 2 entsprechend.

(9) Die Anstalt kann auf schriftlichen Antrag im begründeten Einzelfall bei baulichen Einschränkungen oder bei Bereitstellungsschwierigkeiten Abweichungen bei der Behälterausstattung festlegen und der Nutzung eines Wechselbehälters nach Anlage 1 zustimmen.

(10) Für die Entsorgung des Restabfalls aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen bestimmt sich das Mindestbehältervolumen nach Anlage 2. Ergibt sich aus der Berechnung ein Mindestbehältervolumen, das nicht durch die zugelassenen Abfallbehälter oder Abfallbehälterkombinationen abgedeckt werden

kann, ist das nächsthöhere Behältervolumen zu wählen. Der Anschlusspflichtige ist verpflichtet, eine Änderung der Daten, die für die Berechnung des Mindestbehältervolumens nach Anlage 2 erforderlich sind, wie Zahl der Beschäftigten oder Schülerinnen und Schüler, Anzahl der Betten, der Anstalt unverzüglich mitzuteilen, sofern sich daraus eine Erhöhung des Mindestbehältervolumens ergeben kann. Die Anstalt kann auf schriftlichen Antrag im begründeten Einzelfall bei nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmaßnahmen ein geringeres Mindestbehältervolumen zulassen. Wenn Restabfall aus anderen Herkunftsbereichen auf Grundstücken aus besonderem Anlass nur in unregelmäßigen Abständen oder vorübergehend anfällt wie bei Veranstaltungen, auf Volksfesten oder Baustellen, kann das Mindestbehältervolumen im Einzelfall durch die Anstalt festgelegt werden. Das gilt ebenso für Fälle, für die Satz 1 oder 5 keine Regelung enthält.

(11) Werden Restabfallbehälter von privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen gemeinsam genutzt, bestimmt sich das Mindestbehältervolumen nach der Summe der nach Absatz 3 und 10 errechneten Mindestbehältervolumina.

### **§ 13 Vorbehandlung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen**

(1) Die Anstalt kann vorschreiben, dass bestimmte Arten von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen vorbehandelt werden müssen, wenn dies erforderlich ist, um

1. die gemeinwohlverträgliche Beseitigung und die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung zu gewährleisten,
2. vorhandene Entsorgungseinrichtungen wirtschaftlicher zu nutzen und zu gewährleisten, dass sie nicht beschädigt werden.

(2) Die Anforderungen an die Vorbehandlung von Abfällen nach Absatz 1 werden von der Anstalt durch Allgemeinverfügung oder durch Anordnung im Einzelfall festgelegt. Sofern diese Anforderungen nicht erfüllt sind, kann die Anstalt die Annahme der Abfälle ablehnen.

### **§ 14 Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes**

(1) Für die Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes und diesen entsprechenden Abfällen aus Forschungseinrichtungen ist die Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) M18 „Vollzugshilfe zur Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes“, in der jeweils geltenden Fassung, zu beachten.

(2) Einwegspritzen oder sonstige spitze- oder scharfkantige Gegenstände sind so in den Abfallbehälter einzubringen, dass dieser nicht beschädigt werden kann und eine Verletzung von Dritten ausgeschlossen ist. Der Abfallbesitzer hat darüber hinaus sicherzustellen, dass niemand durch die eingesammelten oder zum Transport bereitgestellten Abfälle gefährdet wird

(3) Die Anstalt kann durch Allgemeinverfügung oder durch Anordnung im Einzelfall vorschreiben, dass die Einsammel- oder Transportbehälter verschließbar, in einem abschließbaren Raum untergebracht oder mit bestimmten Farben oder anderen Markierungen gekennzeichnet sein müssen.

### **Abschnitt 3**

## **Nutzung der Abfallbehälter**

### **§ 15 Zugelassene Abfallbehälter**

Die einzusammelnden und zu befördernden Abfälle dürfen, soweit nicht nach den §§ 7 bis 14 andere Regelungen gelten, nur in den Abfallbehältern und Abfallsäcken bereitgestellt werden, die den Anschlusspflichtigen von der Anstalt zur Verfügung gestellt worden sind. Abfallbehälter und zulässiges Höchstgewicht der befüllten Behälter sind in Anlage 1 festgelegt. Die Anstalt kann durch Allgemeinverfügung zugelassene Abfallbehälter aus dem Verkehr ziehen. Zur Wahrung der Entsorgungssicherheit kann die Anstalt in abfallwirtschaftlich begründeten Ausnahmefällen auch andere Abfallbehälter zur Verfügung stellen.

### **§ 16 Behandlung der Abfallbehälter**

(1) Der Anschlusspflichtige hat die ihm von der Anstalt zur Verfügung gestellten Abfallbehälter auf den dafür vorgesehenen Beschriftungsfeldern mit dem Straßennamen und der Hausnummer zu versehen. Unternehmen und gewerbliche Betriebe haben darüber hinaus die ihnen zur Verfügung gestellten Abfallbehälter mit der Bezeichnung der Firma oder des Betriebes zu beschriften.

(2) Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter in einem gebrauchsfähigen, sauberen und unfallsicheren Zustand erhalten und sorgfältig und nicht auf öffentlicher Verkehrsfläche verwahrt werden. Werden Unterflurabfallbehälter genutzt, werden diese Pflichten durch die Anstalt oder durch von ihr beauftragte Dritte übernommen. Die Beschädigung oder der Verlust von Abfallbehältern ist der Anstalt unverzüglich anzuzeigen.

(3) Für abhanden gekommene oder infolge grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Behandlung durch den Anschlusspflichtigen oder den Abfallbesitzer unbrauchbar gewordene Abfallbehälter ist der Anstalt vom Anschlusspflichtigen Ersatz zu leisten. Dies gilt auch für Beschädigungen oder die Beseitigung der am Abfallbehälter angebrachten technischen Ausstattungen, wie beispielsweise die Vorrichtung zur Feststellung der Leerungshäufigkeit, das Schließsystem oder die Kindersicherung. Die Abfallbehälter gehen nicht in das Eigentum des Anschlusspflichtigen über.

(4) Abfälle sind so in die jeweiligen Abfallbehälter einzufüllen, dass deren Beschädigung ausgeschlossen und eine einwandfreie Entleerung mit den üblichen Verfahren mühelos möglich ist. Insbesondere ist das Einschlämmen oder Einpressen von Abfällen mit mechanischen Hilfsmitteln in die Behälter unzulässig. Es ist

untersagt, unverpackte Flüssigkeiten, auch solche von pastöser Natur, sowie heiße Asche und andere glühende oder brennende Gegenstände in die Abfallbehälter einzufüllen. Das nach Anlage 1 angegebene maximale Gesamtgewicht der Abfallbehälter darf nicht überschritten werden. Die Deckel der Abfallbehälter müssen jederzeit schließbar sein. Beim Transport von Abfallwechselbehältern ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Verwehungen von Abfällen ausgeschlossen sind.

(5) Werden Abfallsäcke verwendet, ist auf deren Beschaffenheit beim Einfüllen der Abfälle Rücksicht zu nehmen. Scharfkantige oder spitze Gegenstände sind so einzufüllen, dass der Abfallsack nicht zerreißen kann und Verletzungen von Dritten ausgeschlossen werden. Die Abfallsäcke müssen zugebunden bereitgestellt werden.

### **§ 17 Bereitstellung der Abfallbehälter**

(1) Der Anschlusspflichtige oder der sonstige Nutzer muss die Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen bis einschließlich 240 l zur Einsammlung und Beförderung neben dem Fahrbahnrand vor dem angeschlossenen Grundstück geschlossen bereitstellen. Radwege dürfen nicht verstellt werden, der öffentliche Straßenverkehr darf nicht mehr als unvermeidlich behindert werden. Abfallbehälter dürfen innerhalb von 15 Meter vor und hinter Haltestellenbereichen von öffentlichen Verkehrsmitteln, 15 Meter vor Verkehrsampeln und Fußgängerüberwegen sowie im Einmündungsbereich von Verkehrsanlagen nicht bereitgestellt werden.

(2) Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von mehr als 240 l werden von der Anstalt oder den von ihr beauftragten Unternehmen von ihren Standplätzen nur abgeholt oder am Standplatz entleert, wenn die Behälterstandplätze und Beförderungs- oder Fahrwege auf den hierbei zu benutzenden privaten Grundstücken den Anforderungen des § 18 entsprechen.

(3) Die Abfallbehälter dürfen erst am Tag vor der Abfuhr ab 18 Uhr mit geschlossenem Deckel und nur jeweils einmal bereitgestellt werden. Die Entleerung der Abfallbehälter kann nur gewährleistet werden, wenn die Bereitstellung bis 6 Uhr am Abfuhrtag erfolgt. Der Anschlusspflichtige oder der sonstige Nutzer hat die Abfallbehälter nach der Abfuhr unverzüglich wieder von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen. Papier und Pappe zur Bündelsammlung sowie die von den Systembetreibern angebotenen Sammelbehälter für Verkaufsverpackungen nach § 3 Absatz 1 des Verpackungsgesetzes, dürfen ebenfalls erst am Tag vor der Abfuhr ab 18 Uhr auf öffentlichem Straßengrund vor dem an die Restabfallentsorgung angeschlossenen Grundstück bereitgestellt werden. Papier und Pappe zur Bündelsammlung sind so zu verpacken oder durch Bindfaden, Klebeband oder ähnliches zu sichern, dass ein Verteilen des Papiers und der Pappe durch Wind nicht möglich ist.

(4) In öffentlichen Verkehrsanlagen mit einer Fahrbahnbreite bis zu 6 Meter, für die ein eingeschränktes Halteverbot besteht, sind die Abfallbehälter neben dem Rand der Fahrbahnseite bereitzustellen, für die das eingeschränkte Halteverbot besteht.

(5) Ist die Befahrbarkeit einer Verkehrsanlage mit Sammelfahrzeugen aus tatsächlichen Gründen ständig oder vorübergehend nicht oder nur unter Gefährdung der mit der Sammlung und dem Transport Beauftragten möglich, sind die jeweiligen Behälter an einer mit Sammelfahrzeugen gefahrlos befahrbaren öffentlichen Verkehrsanlage zur Abfuhr bereitzustellen. Gleiches gilt, wenn die Entleerung oder Abholung der Abfallbehälter aufgrund einer zu geringen Fahrbahnbreite der öffentlichen Verkehrsanlage zu stockendem Verkehr führen kann. Diese Verkehrsanlagen werden von der Anstalt durch Allgemeinverfügung oder durch Anordnung im Einzelfall bestimmt.

### **§ 18 Behälterstandplätze, Zuwegungen und Reinigung**

(1) Standplätze und Zuwegungen für Abfallbehälter im Sinne von § 17 Absatz 2 müssen so beschaffen und während der Abfuhrzeit zugänglich sein, dass das Aufstellen, Befüllen und Abholen oder Entleeren der Behälter leicht sowie gefahr- und schadlos möglich ist. Die Standplätze und Zuwegungen sind schnee- und eisfrei zu halten und müssen ausreichend befestigt, beleuchtet und entwässert sein.

(2) Abfallbehälter von 770 l und 1100 l Fassungsvermögen werden von ihren Standplätzen abgeholt, wenn die Wegstrecke zwischen Standplatz und der nächsten Haltemöglichkeit des Beförderungsfahrzeuges nicht mehr als 15 Meter beträgt. Private Zuwegungen zu den Standplätzen müssen eine Breite von mindestens 1,40 Meter und eine lichte Höhe von mindestens 1,00 Meter mehr als die Höhe des verwendeten Abfallbehälters aufweisen. Steigungen dürfen 5 v. H. nicht überschreiten. Stufen, Rillen oder andere Bodenhindernisse dürfen nicht vorhanden sein.

### **§ 19 Unterflurabfallbehälter**

(1) Auf Antrag kann der Anschlusspflichtige einen Standplatz für Unterflurabfallbehälter auf privatem Grund betreiben. Die Herrichtung obliegt dem Grundstückseigentümer oder den Grundstückseigentümern und ist mit der Anstalt abzustimmen. Die jeweiligen Richtlinien sind bei der Anstalt nachzufragen und einzuhalten.

(2) Unterflurabfallbehälter werden an ihren Standplätzen entleert. Die Wegstrecke zwischen Standplatz und der nächsten Haltemöglichkeit des Beförderungsfahrzeuges darf nicht mehr als 9 Meter betragen. Die lichte Höhe über dem Unterflurabfallbehälter muss mindestens 10 Meter betragen. Das Entsorgungsfahrzeug muss für die An- und Abfahrt durchgängig vorwärtsfahren können. Das Entsorgungsfahrzeug muss bei der Entleerung parallel zum Unterflurabfallbehälter stehen können.

(3) Die Haftung der Anstalt und der beauftragten Dritten für Schäden am Behälterschacht ist auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln beschränkt. Kosten für die Beseitigung von Schäden am Behälterschacht, die nicht auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln durch die Anstalt oder deren beauftragte

Dritte zurückzuführen sind, wie Folgeschäden von Behälterbränden und das Auspumpen von Löschwasser, gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers.

## **§ 20 Häufigkeit und Zeit der Abfuhr**

(1) Die Entleerung der Abfallbehälter wird in der Regel wöchentlich und 14-täglich angeboten. Die Anstalt kann im Einzelfall oder in bestimmten Abfuhrbereichen oder für bestimmte Behälter Abweichungen hiervon festlegen. Dies ist den Anschlusspflichtigen rechtzeitig mitzuteilen.

(2) Die Abholung von Abfallwechselbehältern nach § 12 Absatz 4 sowie § 12 Absatz 9 erfolgt auf Antrag des Abfallbesitzers. Der Antrag ist bei der Anstalt zu stellen. Sofern in Abfallwechselbehältern schnell verderbliche oder übelriechende Abfälle eingefüllt sind, sind die Behälter spätestens eine Woche nach ihrer Aufstellung abzufahren. In diesen Fällen muss der Abfallbesitzer die Abholung so rechtzeitig beantragen, dass sie innerhalb einer Woche erfolgen kann. Soweit erforderlich, kann die Anstalt die sofortige Abfuhr anordnen oder eine kürzere Frist zur Abholung verlangen.

(3) Die von der Anstalt festgelegten Abfuhrtermine zu den jeweiligen Abfallbehältern können auf der Internetseite der Anstalt oder aus den von ihr zur Verfügung gestellten Informationsmaterialien entnommen werden. Änderungen der Abfuhrtermine und Feiertagsverschiebungen werden von der Anstalt nur auf ihrer Internetseite veröffentlicht.

## **§ 21 Abfallbehälter auf Straßen und in öffentlichen Anlagen**

Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen und der freien Landschaft von der Stadtgemeinde, der Anstalt oder den Trägern des öffentlichen Personennahverkehrs aufgestellten Abfallbehälter sind nur für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen beim Aufenthalt im Freien oder bei der Teilnahme am Straßenverkehr anfallen. Es ist unzulässig, in diese Abfallbehälter andere Abfälle einzufüllen oder danebenzustellen.

# **Abschnitt 4**

## **Annahmestellen und Abfallentsorgungsanlagen**

### **§ 22 Annahmestellen und Abfallentsorgungsanlagen**

(1) Die Anstalt veröffentlicht auf ihrer Internetseite die Annahmestellen, deren Benutzungsbedingungen und die Abfälle, die dort abgegeben werden können, sowie diesbezügliche Änderungen. Sie kann insbesondere durch Bekanntgabe auf ihrer Internetseite neue Annahmestellen festlegen, zugelassene Annahmestellen oder Abfallentsorgungsanlagen ganz oder für bestimmte Abfallarten aufheben oder für bestehende Annahmestellen oder Abfallentsorgungsanlagen zusätzliche Abfallarten festlegen.

(2) Die Benutzung der Annahmestellen und Abfallentsorgungsanlagen richtet sich nach den jeweils gültigen Benutzungsbedingungen. In den Benutzungsbedingungen können für die Annahme bestimmter Abfälle nach Art und Menge Beschränkungen vorgesehen sowie eine Vorbehandlung verlangt werden, soweit der ordnungsgemäße Betrieb der jeweiligen Abfallentsorgungsanlage dieses erfordert. Das Betriebspersonal ist berechtigt, zur Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes von den Benutzern der Abfallentsorgungsanlagen den Nachweis über die Herkunft der Abfälle sowie die Vorlage eines Ausweises zu verlangen.

## **Abschnitt 5**

### **Nebenbestimmungen**

#### **§ 23 Auskunftspflicht**

Der Anstalt ist auf Verlangen Auskunft zu erteilen, soweit dies für die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes erforderlich ist.

#### **§ 24 Anfallzeitpunkt und Eigentumsübergang**

(1) Als zum Einsammeln oder Befördern angefallen gelten Abfälle, die in den Abfallbehältern nach §§ 15 und 21 oder in ein Sammelsystem nach § 8 Absatz 2 eingefüllt zur Abfuhr bereitstehen oder nach § 11 zur Abfuhr bereitgestellt sind.

(2) Als angefallen zum Behandeln, Lagern und Ablagern in den Annahmestellen oder Abfallentsorgungsanlagen gelten Abfälle, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände der entsprechenden Annahmestelle oder Abfallentsorgungsanlage verbracht worden sind.

(3) Die Abfälle gehen in das Eigentum der Anstalt über, sobald sie sich im oder auf dem Beförderungsfahrzeug befinden oder bei den Annahmestellen oder Abfallentsorgungsanlagen angenommen worden sind.

(4) Die Anstalt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(5) Unbefugten ist nicht gestattet, zur Einsammlung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen, oder mitzunehmen.

#### **§ 25 Benutzungsgebühren**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung erhebt die Anstalt Gebühren nach der Gebührenordnung für die Abfallentsorgung in der Stadtgemeinde Bremen in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 26 Datenerhebung und -verarbeitung**

(1) Die Anstalt führt Register

1. über die Anschlusspflichtigen im Sinne von § 3 Absatz 1 und
2. über die Grundstücke, auf denen Abfälle anfallen, der Grundstücksbesitzer aber nicht Abfallbesitzer ist.

(2) Die Register dienen der Überwachung der sich aus den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und dieses Ortsgesetzes ergebenden Überlassungspflichten und der Einhaltung der Entsorgungsbedingungen sowie der Berechnung der Benutzungsgebühren.

(3) Für diesen Zweck werden erfasst und gespeichert:

1. Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Firmen- und Wohnanschrift der überlassungspflichtigen Abfallbesitzer im Sinne von § 17 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes,
  - 1a. E-Mail-Adresse und Telefonnummern, sofern der überlassungspflichtige Abfallbesitzer der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung zugestimmt hat,
2. Postanschrift oder Liegenschaftsbezeichnung des Grundstücks, auf dem Abfälle anfallen,
3. Nutzungsart des Grundstücks, auf dem Abfälle anfallen,
4. Anzahl, Art und Größe der auf dem Grundstück vorgehaltenen oder vorzuhaltenden Abfallbehälter und die Abfuhr- oder Entleerungshäufigkeit sowie Datum und Uhrzeit,
5. Codierungsnummer des Abfallbehälters, Fahrzeugnummer, Datum und genaue Uhrzeit der Entleerung bei Benutzung codierter Abfallbehälter,
6. Art der Entsorgung (Abfuhr durch die Anstalt oder beauftragte Dritte),
7. Anzahl der auf den unter Absatz 1 Nummer 2 benannten Grundstücken wohnhaften Personen,
  - 7a. Anzahl der Betten, Beschäftigten, Schülerinnen und Schüler nach Anlage 3,
8. Anzahl und Art der Nutzungseinheiten sowie Größe der auf dem jeweiligen Grundstück befindlichen Büroflächen.

(4) Soweit Grundstückseigentümer die Abfallgebühren als Mietnebenkosten nach der Anzahl der Haushalte oder Personen verbrauchs- oder verursacherbezogen abrechnen, dürfen folgende Daten der Anstalt übermittelt und zur Erstellung eines erweiterten differenzierten Gebührenbescheides erfasst und gespeichert werden:

1. Anzahl der Haushalte,
2. Anschrift mit Verwaltungseinheit oder Wohnungsnummer des Haushalts,
3. Familienname und Vorname des Haushaltsvorstandes,
4. Anzahl der Haushaltsmitglieder,
5. Mietbeginn und Mietende.

(5) Die nach den Absätzen 3 und 4 gespeicherten Daten sind unverzüglich nach dem Wegfall der Verpflichtungen nach § 17 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes oder

nach § 3 Absatz 1 und 2 oder wenn sie für den beabsichtigten Zweck nicht mehr erforderlich sind, zu löschen. Dies gilt nicht, wenn ein förmliches einschlägiges Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zu diesem Zeitpunkt noch anhängig ist.

(6) Die nach Absatz 3 gespeicherten Daten dürfen bei begründetem Verdacht eines Verstoßes gegen abfallrechtliche Vorschriften an die für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten zuständigen Behörden übermittelt werden.

## **§ 27 Erprobung neuer Techniken und Organisationsformen**

Die Anstalt kann aus abfallwirtschaftlichen Gründen Änderungen von Sammelsystemen vornehmen. Zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung, Sammlung, Behandlung, Verwertung, Beseitigung und zum Transport von Abfällen kann die Anstalt Modellversuche mit örtlich, zeitlich oder örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

## **§ 28 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 21 Absatz 2 des bremischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 6 Absatz 2 der Verpflichtung, für überlassungspflichtige und nicht von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle die Abfallentsorgung der Anstalt und die dazu angebotenen Systeme zu nutzen, nicht nachkommt;
2. entgegen § 5 Absatz 1 Abfälle, die von der Entsorgung ausgeschlossen sind, der Anstalt überlässt;
3. entgegen § 5 Absatz 4 der Verpflichtung, die von der Entsorgung durch die Anstalt ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfälle nicht mit anderen der Anstalt zu überlassenden Abfällen zu vermischen, nicht nachkommt;
4. entgegen § 7 andere Abfälle als die vorgesehenen Bioabfälle in den Bioabfallbehälter einfüllt;
5. entgegen § 7 Absatz 6 eine Eigenkompostierung vornimmt, die nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung entspricht;
6. entgegen § 8 Absatz 6 Wertstoffe nicht zu den vorhandenen Annahmestellen bringt oder die von der Anstalt angebotenen Sammelsysteme nicht benutzt;
7. entgegen § 8 Absatz 10 außerhalb der zulässigen Zeiten Wertstoffe in die Sammelcontainer einwirft, Abfälle oder andere als die vorgesehenen Wertstoffe in die Sammelcontainer einwirft oder neben die Sammelcontainer stellt;
8. entgegen § 8 Absatz 10 Sammelcontainer falsch befüllt;
9. entgegen § 8a Absatz 4 Sammelcontainer falsch befüllt;
10. entgegen § 9 Absatz 2 der Anstalt die schadstoffhaltigen Abfälle aus privaten Haushaltungen nicht an den bekannt gegebenen Annahmestellen überlässt;

11. entgegen § 11 Absatz 1 Abfälle, die kein Sperrmüll sind, zum Einsammeln und Befördern durch die Sperrmüllabfuhr der Anstalt bereitstellt;
12. entgegen § 11 Absatz 2 bei der angeordneten persönlichen Übergabe nicht anwesend ist oder sich nicht vertreten lässt;
13. entgegen § 11 Absatz 3 Sperrmüll bereits vor den in § 17 festgelegten Fristen auf öffentlichem Grund zur Abfuhr bereitstellt;
14. entgegen § 11 Absatz 4 mehr als 5 m<sup>3</sup> Sperrmüll zur Abfuhr bereitstellt;
15. entgegen § 11 Absatz 5 der Verpflichtung, die von der Anstalt oder den beauftragten Dritten bei der Sperrmüllsammmlung zurückgelassenen Abfälle unverzüglich ordnungsgemäß zu beseitigen, nicht nachkommt;
16. entgegen § 12 Absatz 2, 3 und 10 als Anschlusspflichtiger eine zu geringe Restabfallbehälterausstattung anfordert, übernimmt und für die Benutzung bereithält,
17. entgegen § 12 Absatz 3 die Änderung der Personenzahl nicht unverzüglich mitteilt;
18. entgegen § 12 Absatz 10 die Änderung der Daten nach Anlage 2 nicht unverzüglich mitteilt;
19. entgegen § 14 die Anforderungen an die Einsammlung von Abfällen aus Krankenhäusern, Arztpraxen, Altenheimen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen und pflegerischen Bereichs sowie der Forschung und Wissenschaft nicht beachtet;
20. entgegen § 15 in Verbindung mit § 17 Abfälle in nicht von der Anstalt zugelassenen Abfallbehältern oder lose zum Einsammeln und Befördern bereitstellt;
21. entgegen § 16 Absatz 2 Abfallbehälter auf öffentlicher Verkehrsfläche verwahrt;
22. die an den Abfallbehältern angebrachten technischen Ausstattungen beschädigt oder beseitigt,
23. entgegen § 16 Absatz 4 Abfallbehälter überfüllt, insbesondere Abfälle einschlämmt oder mit mechanischen Hilfsmitteln in die jeweiligen Abfallbehälter einpresst;
24. entgegen § 17 Absatz 3 Abfallbehälter, Abfallbehälter für Papier und Pappe und Papier und Pappe zur Bündelsammlung und Sammelbehälter für Verkaufsverpackungen bereits vor dem angegebenen Zeitpunkt bereitstellt oder Abfallbehälter nach der Entleerung nicht wieder unverzüglich von den öffentlichen Verkehrsflächen entfernt;
25. entgegen § 21 Satz 2 in Abfallbehälter auf Straßen und in öffentlichen Anlagen andere als die zugelassenen Abfälle einfüllt oder neben diese stellt;
26. entgegen § 24 Absatz 5 zur Einsammlung bereitgestellte Abfälle durchsucht oder mitnimmt.

(2) Sachlich und örtlich zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung der in Absatz 1 genannten Ordnungswidrigkeiten ist die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau.

## Anlage 1

### Liste der zugelassenen Abfallbehälter zu § 15 und § 12

Behälterart	Größe	Höchstgewicht brutto
<b>Zu § 15</b>		
Restabfallbehälter	60 l	25 kg
Restabfallbehälter	90 l	35 kg
Restabfallbehälter	120 l	50 kg
Restabfallbehälter	240 l	90 kg
Restabfallbehälter	770 l	320 kg
Restabfallbehälter	1 100 l	450 kg
Unterflur Restabfallbehälter	3 000 l	1 355 kg
Unterflur Restabfallbehälter	4 000 l	1 652 kg
Unterflur Restabfallbehälter	5 000 l	1 840 kg
Amtlicher Abfallsack		
Bioabfallbehälter	60 l	25 kg
Bioabfallbehälter	90 l	35 kg
Unterflur Bioabfallbehälter	2 000 l	880 kg
Papier-/Pappe-Abfallbehälter	120 l	50 kg
Papier-/Pappe-Abfallbehälter	240 l	90 kg
Papier-/Pappe-Abfallbehälter	1 100 l	450 kg
Unterflur Papier-/Pappe- Abfallbehälter	5 000 l	1 840 kg
<b>Zu § 12 Absatz 4</b>		
Bremer Müllsack	70 l	15 kg
Zu § 12 Absatz 4 und Absatz 9 Zulässige Wechselbehälter sind:		

Abrollbehälter nach DIN 30720-1 und Pressbehälter nach DIN 30730 / MB-722-1 als Abrollbehälter unter Beachtung DIN 30722-1, jeweils in den Längen 5 500 bis 7 000 mm und den Benutzungsbedingungen der Entsorgungsanlagen.		
Abrollcontainer	4 – 9 m <sup>3</sup> unverpresst	15000 kg
Abrollcontainer	10 – 14 m <sup>3</sup> unverpresst	15000 kg
Abrollcontainer	15 – 19 m <sup>3</sup> unverpresst	15000 kg
Abrollcontainer	20 – 25 m <sup>3</sup> unverpresst	15000 kg
Abrollcontainer	20 – 24 m <sup>3</sup> verpresst	15000 kg

## Anlage 2

(zu § 12 Absatz 10)

### Mindestbehältervolumen für Abfall zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen

Branche	Einheit	Spezifisches Mindestbehälter- volumen
a) Beherbergungsbetriebe: Hotels, Pensionen, Jugendherbergen, Kurheime etc.	Liter je Bett und Woche	3,0
b) Gaststätten: Restaurants, Systemgastronomie, Großkantinen, Imbisse, Kneipen, Kioske	Liter je Beschäftigtem/r und Woche	13,0
c) Industrie, Handwerk und sonstiges Gewerbe: Produktionsbetriebe, Tischlereien, Installateure, Friseurbetriebe, Floristikbetriebe, Kfz-Werkstätten, Tankstellen, etc.	Liter je Beschäftigtem/r und Woche	5,0
d) Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime, Kinderheime	Liter je Bett und Woche	13,0
e) Lebensmitteleinzel- und -großhandel: Lebensmitteldiscounter, Fleischereien, Bäckereien, Gemüsehandel etc.	Liter je Beschäftigtem/r und Woche	6,0
f) sonstiger Einzel- und Großhandel: Textilwaren, Möbel, Schmuck, Buchhandel, Kfz-Handel, Warenhäuser	Liter je Beschäftigtem/r und Woche	5,0
g) Öffentliche und private Verwaltungen: Kommunale Verwaltungen Banken, Versicherungen Rechtsanwaltspraxen, Arztpraxen etc.	Liter je Beschäftigtem/r und Woche	3,0
h) Schulen: Hochschulen, Grund- und weiterführende Schulen, Kindergärten, Kindertagesheime	Liter je Schüler/in und Woche	1,0

<sup>1)</sup> Beschäftigte im oben angegebenen Sinne sind alle in einem Betrieb Tätigen (z.B. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Teilzeitkräfte werden mit dem Faktor 0,5 und Außendienstmitarbeiter/Monteure mit dem Faktor 0,05 berücksichtigt.

<sup>2)</sup> Die Summe der errechneten spezifischen Mindestbehältervolumina wird bei Teilwerten auf den nächsten vollen Wert aufgerundet.

## Anlage 5

# Verteiler für die Anhörung

Für die Benutzung der städtischen Abfallentsorgung werden nach den Folgende Ressorts und Träger öffentlicher Belange wurden eingebunden:

1. Senatskanzlei – [office@sk.bremen.de](mailto:office@sk.bremen.de)
2. Senator für Angelegenheiten der Religionsgemeinschaften – [office@kultur.bremen.de](mailto:office@kultur.bremen.de)
3. Senator für Finanzen – [office@finanzen.bremen.de](mailto:office@finanzen.bremen.de)
4. Senator für Inneres – [office@inneres.bremen.de](mailto:office@inneres.bremen.de)
5. Senator für Justiz und Verfassung – [office@justiz.bremen.de](mailto:office@justiz.bremen.de)
6. Senator für Kinder und Bildung – [office@bildung.bremen.de](mailto:office@bildung.bremen.de)
7. Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport – [office@soziales.bremen.de](mailto:office@soziales.bremen.de)
8. Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz – [office@gesundheit.bremen.de](mailto:office@gesundheit.bremen.de)
9. Gesundheitsamt Bremen – [office@gesundheitsamt.bremen.de](mailto:office@gesundheitsamt.bremen.de)
10. Bremische Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau – [geschaeftsstelle-zgf@frauen.bremen.de](mailto:geschaeftsstelle-zgf@frauen.bremen.de)
11. Landesbehindertenbeauftragte der Freien Hansestadt Bremen – [office@lbb.bremen.de](mailto:office@lbb.bremen.de)
12. Gewerbeaufsicht des Landes Bremen – [office-hb@gewerbeaufsicht.bremen.de](mailto:office-hb@gewerbeaufsicht.bremen.de) [office-brhv@gewerbeaufsicht.bremen.de](mailto:office-brhv@gewerbeaufsicht.bremen.de)
13. Landesamt für Denkmalpflege – [office@denkmalpflege.bremen.de](mailto:office@denkmalpflege.bremen.de)
14. Die Bremer Stadtreinigung – [info@dbs.bremen](mailto:info@dbs.bremen)
15. Umweltbetrieb Bremen – [office@ubbremen.de](mailto:office@ubbremen.de)
16. Magistrat der Stadt Bremerhaven – [Stadtverwaltung@magistrat.bremerhaven.de](mailto:Stadtverwaltung@magistrat.bremerhaven.de)
17. Entsorgungsbetriebe Bremerhaven – [info@ebb-bremerhaven.de](mailto:info@ebb-bremerhaven.de)
18. Amt für Straßen und Verkehr – [office@asv.bremen.de](mailto:office@asv.bremen.de)
19. Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen – [office@swae.de](mailto:office@swae.de)
20. Hansestadt Bremisches Hafenamts – [office@hbh.bremen.de](mailto:office@hbh.bremen.de)
21. Senator für Kultur – [office@kultur.bremen.de](mailto:office@kultur.bremen.de)
22. Handelskammer Bremen – [service@handelskammer-bremen.de](mailto:service@handelskammer-bremen.de)
23. Handwerkskammer Bremen – [service@hwk-bremen.de](mailto:service@hwk-bremen.de)
24. Architektenkammer Bremen – [info@akhb.de](mailto:info@akhb.de)
25. Bremischer Deichverband am rechten Weserufer – [info@deichverband.de](mailto:info@deichverband.de)
26. Bremischer Deichverband am linken Weserufer – [Info@Deichverband-Bremen-alW.de](mailto:Info@Deichverband-Bremen-alW.de)
27. hanseWasser Bremen GmbH – [kontakt@hansewasser.de](mailto:kontakt@hansewasser.de)
28. Gesamtverband Natur- und Umweltschutz Unterweser e.V. – KEINE EMAILADRESSE VORHANDEN Postanschrift: Am Dobben 44 28203 Bremen
29. Naturschutzbund Deutschland (NABU) – [info@NABU-Bremen.de](mailto:info@NABU-Bremen.de)
30. BUND Landesverband Bremen e.V. – [info@bund-bremen.net](mailto:info@bund-bremen.net)
31. Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen – [office@swh.bremen.de](mailto:office@swh.bremen.de)
32. Der Senatskommissar für den Datenschutz – [office@skdatenschutz.bremen.de](mailto:office@skdatenschutz.bremen.de)
33. Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft in Niedersachsen und Bremen e.V. (VDW) – [info@vdw-online.de](mailto:info@vdw-online.de)